
MASTERARBEIT

Frau (B. Eng.)
Isa-Loreen Ehrecke

Die Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Dresden, September 2022

MASTERARBEIT

Die Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Autor:
Frau

Isa-Loreen Ehrecke

Studiengang:
Industrial Management

Seminargruppe:
ZM20w1-M

Erstprüfer:
Prof. Dr.-Ing. Jörg Mehlis

Zweitprüfer:
Prof. Dr.-Ing. Jan Schaaf

Einreichung:
Dresden, 13.09.2022

Verteidigung/Bewertung:
Mittweida, 2022

Institute for Knowledge Transfer and Digital
Transformation

MASTER THESIS

The integration of sustainability criteria in the award of public contracts

author:

Ms.

Isa-Loreen Ehrecke

course of studies:

Industrial Management

seminar group:

ZM20w1-M

first examiner:

Prof. Dr.-Ing. Jörg Mehlis

second examiner:

Prof. Dr.-Ing. Jan Schaaf

submission:

Dresden, 13.09.2022

defence/evaluation:

Mittweida, 2022

Bibliografische Beschreibung:

Ehrecke, Isa-Loreen:

Die Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. – 2022. – 13 S. Verzeichnisse, 96 S. Inhalt, 168 S. Anhänge. Mittweida, Hochschule Mittweida, Institut für Wissenstransfer und Digitale Transformation, Masterarbeit, 2022.

Referat:

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Im Fokus der Masterarbeit steht die Untersuchung der rechtlichen Möglichkeiten zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien sowie eine Ist-Analyse drei aktueller Ausschreibungsunterlagen im Hinblick auf den Status Quo der Nachhaltigkeit bei Vergaben. Das Ziel der Arbeit ist es, eine „Best Practise“ in Form einer Checkliste für künftige Vergabeausschreibungen zu entwickeln, um Auftraggebern die Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern.

Inhalt

Inhalt	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung der Masterarbeit	1
1.1 <i>Aufgabenstellung und Ziel der Arbeit</i>	1
1.2 <i>Gang der Untersuchung</i>	2
2 Grundlagen	4
2.1 <i>Die Grundlagen der öffentlichen Beschaffung</i>	4
2.2 <i>Die Definition und Grundsätze des Vergaberechts</i>	5
2.3 <i>Die Besonderheiten bei öffentlichen Auftraggebern</i>	7
2.4 <i>Die Nachhaltigkeit und ihre drei Aspekte</i>	10
3 Die Komplexität des öffentlichen Auftragswesens in Deutschland	13
3.1 <i>Die Reform des Vergaberechts im Jahr 2016</i>	13
3.2 <i>Die Struktur des Vergaberechts und der Schwellenwerte</i>	17
3.2.1 <i>Der Oberschwellenbereich – Das Kaskadenprinzip</i>	19
3.2.2 <i>Der Unterschwellenbereich - Haushaltsvergaberecht</i>	23
3.2.3 <i>Die elektronische Vergabe</i>	26
3.2.4 <i>Die Arten von Vergabeverfahren</i>	28
3.2.5 <i>Der Ablauf von Vergabeverfahren</i>	33
4 Die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in den öffentlichen Beschaffungsprozess	51
4.1 <i>Nachhaltigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge</i>	51
4.1.1 <i>Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung</i>	51

4.1.2	Vorbildfunktion und Potenziale der öffentlichen Beschaffung	53
4.1.3	Rechtliche Möglichkeiten zur Integration von Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen	57
4.2	<i>Ist-Analyse anhand von aktuellen Ausschreibungsunterlagen</i>	65
4.2.1	Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben	66
4.2.2	Untersuchung der Vergabeunterlagen	68
4.2.2.1	Ludwig-Beck-Schule, Neubau und Erweiterung inkl. Turnhalle, Wiesbaden ..	69
4.2.2.2	Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf, Klingenberg	73
4.2.2.3	Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße, Bremen.....	76
4.2.3	Fazit der Analyse.....	80
4.3	<i>Derzeitige Probleme und Hindernisse</i>	82
5	Checkliste zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	85
5.1	<i>Vorgehen zur Erstellung der Checkliste</i>	86
5.2	<i>Vergabe-Checkliste für öffentliche Auftraggeber</i>	<i>87</i>
6	Fazit und Erkenntnis	95
	Literatur- und Quellenverzeichnis	VI
	Anlagen	XIV
	Selbstständigkeitserklärung	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Internationale Vergaberechtsnormen	6
Abbildung 2: Öffentliche Auftraggeber gemäß dem Vergaberecht.....	8
Abbildung 3: Die drei Aspekte der Nachhaltigkeit	11
Abbildung 4: Formale Struktur des Vergaberechts.....	19
Abbildung 5: Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte	21
Abbildung 6: Vergaberecht unterhalb des EU-Schwellenwertes	24
Abbildung 7: Vereinfachte Übersicht Wahl des Vergabeverfahrens.....	33
Abbildung 8: Ablauf eines Vergabeverfahrens	33
Abbildung 9: Schema eines Verhandlungsablaufs	46
Abbildung 10: Berechnungsformel Honorar	72
Abbildung 11: Phasen eines Vergabeablaufs.....	86

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Europäischen Vergaberichtlinien 2014	15
Tabelle 2: EU-Schwellenwerte 2022/2023	18
Tabelle 3: Allgemeine Arten von Vergabeverfahren.....	29
Tabelle 4: Fiktive Bewertungsmatrix.....	37
Tabelle 5: Unterschiede, Fristen und Inhalte der Vergabeverfahren.....	50
Tabelle 6: Regelungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf Ebene der EU-Richtlinien.....	62
Tabelle 7: Zuschlagskriterien Analyse Ausschreibungen	68
Tabelle 8: Vergabe-Checkliste für öffentliche Auftraggeber	94

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäische Gerichtshof
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KNB	Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
KonzVgV	Konzessionsvergabeordnung
SektVO	Sektorenverordnung
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VergRModG	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts
VergRModVO	Vergaberechtsmodernisierungsverordnung
VergStatVO	Vergabestatistikverordnung
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen
VSVgV	Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

1 Einleitung der Masterarbeit

1.1 Aufgabenstellung und Ziel der Arbeit

„In Deutschland geben öffentliche Auftraggeber wie Bund, Länder und Kommunen jährlich zwischen 260 und 460 Milliarden Euro zur Beschaffung von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen aus.“¹

Beschaffungsamt des Bundesamts des Innern und für Heimat

Europaweit macht das öffentliche Auftragswesen rund 18 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus, das entspricht circa einer Summe von 2,6 Billionen Euro.² Daraus ergibt sich, dass Deutschland circa zehn bis knapp 18 Prozent³ der gesamten europaweiten Beschaffung ausmacht. Aufgrund dieses großen Anteils besteht ein enormes Potenzial für öffentliche Auftraggeber, ihren Einfluss für die Umsetzung gesellschaftlicher Maßnahmen zu nutzen. Die 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 gehören zu dem Maßnahmenpaket.⁴ Folglich zählen unter anderem die bezahlbare und saubere Energie, die menschwürdige Arbeit und das Wirtschaftswachstum sowie nachhaltige Städte und Gemeinden zu den gesellschaftlichen Maßnahmen. Gemäß eines Berichts der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen ist eine Entwicklung nachhaltig, wenn diese den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.⁵ Dabei ist die Implementierung von Nachhaltigkeit ein stufenweiser Prozess, der nicht mit einem Mal umgesetzt werden kann. Jedoch kann durch den großen Einfluss der Vergabe öffentlicher Aufträge ein nachhaltiger Wandel bewirkt werden.

¹ Beschaffungsamt des BMI 2016.

² Vgl. Beschaffungsamt des BMI 2016.

³ 260 Milliarden bzw. 460 Milliarden / 2,6 Billionen * 100 = 10,00 % bzw. 17,69 %.

⁴ Vgl. Bundesregierung 2022.

⁵ Vgl. World Commission on Environmental and Development 1987, S. 15.

Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Masterarbeit das Thema der Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge untersucht. Die folgenden Fragestellungen sollen dabei im Verlauf der Masterarbeit beantwortet werden:

- Wie ist der aktuelle Stand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit?
- Welche Probleme und Hindernisse bestehen für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung?
- Welche rechtlichen Möglichkeiten existieren, um mehr Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung zu integrieren?
- Wie kann man öffentliche Auftraggeber bei der Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen?

Zur Beantwortung der Fragestellungen werden zunächst die Grundlagen hinsichtlich des Vergaberechts in Deutschland und der Nachhaltigkeit bei dem öffentlichen Beschaffungsprozess vorgestellt. Der Schwerpunkt der Masterarbeit wird die Untersuchung von rechtlichen Möglichkeiten zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie eine Ist-Analyse von drei aktuellen Ausschreibungsunterlagen im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien. Mithilfe der Untersuchung und der Ist-Analyse wird aufgezeigt, inwieweit derzeit Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeprozess berücksichtigt werden. Zu Beginn der Masterarbeit besteht die Vermutung, dass bei den Vergaben öffentlicher Aufträge die Nachhaltigkeit zwar berücksichtigt wird, sie jedoch nur eine untergeordnete Rolle im Gegensatz zu ökonomischen Entscheidungen spielt.

Aus diesem Grund hat die Masterarbeit zum Ziel, eine „Best Practise“ in Form einer Checkliste für künftige Vergabeausschreibungen zu entwickeln, um Auftraggebern die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern.

1.2 Gang der Untersuchung

Die Masterarbeit gliedert sich in sechs Gliederungspunkte, die die Komplexität des öffentlichen Auftragswesens in Deutschland und die Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausführlich erläutern. Nach der Einleitung der Arbeit werden im zweiten Gliederungspunkt die Grundlagen der öffentlichen Beschaffung, die Definition und die Grundsätze des Vergaberechts, die Besonderheiten bei öffentlichen Auftraggebern sowie das Thema der Nachhaltigkeit vorgestellt. Im dritten Gliederungspunkt wird die Komplexität des öffentlichen Auftragswesens in Deutschland analysiert. Im Verlauf dieses

Gliederungspunktes wird zunächst die Vergabereform im Jahr 2016 und die Änderungen durch die neu beschlossenen Richtlinien dargestellt. Danach werden die Struktur des Vergaberechts und die Schwellenwerte erörtert. Der dritte Gliederungspunkt legt zusätzlich die elektronische Vergabe und die Arten von Vergabeverfahren dar. Von besonderem Interesse ist der Ablauf von Vergabeverfahren. Anschließend wird in dem vierten Gliederungspunkt die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in dem öffentlichen Beschaffungsprozess untersucht. Der Gliederungspunkt widmet sich unter anderem der Nachhaltigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Bezug auf die öffentliche Beschaffung und deren Vorbildfunktion und Potenziale. Weiterhin befasst sich der Gliederungspunkt mit der Prüfung des Vergaberechts auf rechtliche Möglichkeiten zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei öffentlichen Aufträgen. Mithilfe der vorangegangenen Grundlagen und Ausarbeitungen wird eine Ist-Analyse von drei aktuellen Ausschreibungen durchgeführt. Die Ausschreibungen beziehen sich auf die Objektplanung einer Grundschule. Mit der Ist-Analyse werden die ausgewählten Vergabeunterlagen auf die Integration von Nachhaltigkeit untersucht, um festzustellen, inwieweit öffentliche Auftraggeber bereits Nachhaltigkeitskriterien in ihren Vergabeunterlagen berücksichtigt haben. Mittels der Ist-Analyse können Rückschlüsse auf derzeitige Probleme und Hindernisse bei der Integration von Nachhaltigkeitskriterien gezogen werden. Aus diesem Grund steht im fünften Gliederungspunkt die Erstellung einer Checkliste für öffentliche Auftraggeber im Fokus. Die Checkliste ist für öffentliche Auftraggeber, unabhängig von dem Umfang der Beschaffung, dem Beschaffungsgegenstand, dem Vergabeverfahren oder auch dem Bundesland, universell anwendbar. Sie dient als Arbeitserleichterung für öffentliche Auftraggeber, damit diese zielgerecht in den verschiedenen Phasen einer Vergabe Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen können, ohne alle Gesetzgebungen zur Vergabe lesen zu müssen. Das Fazit mit der Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse schließt die Masterarbeit ab.

2 Grundlagen

In dem folgenden Kapitel werden wichtige Grundlagen und Definitionen zu den Themengebieten der öffentlichen Beschaffung, den öffentlichen Auftraggebern und der Nachhaltigkeit vorgestellt. Die folgenden Gliederungspunkte dienen zum besseren Verständnis für die Masterarbeit.

2.1 Die Grundlagen der öffentlichen Beschaffung

Das öffentliche Auftragswesen ist ein wichtiger, aber auch kritischer Politikbereich, der den Zweck hat, die öffentlichen Aufgaben des Staates zu erfüllen. Die öffentliche Beschaffung kann alle Aspekte der Lebensqualität beeinflussen, inbegriffen die ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Dimensionen.⁶

Aufgrund der Zuordnung von Auftraggebern der öffentlichen Beschaffung zu dem öffentlichen Sektor, dienen die von ihnen in Auftrag gegebenen oder gekauften Waren / Dienstleistungen der Deckung des öffentlichen Bedarfs. Es kann sich dabei um „Sachgüter, Dienstleistungen, Arbeitskräfte, Informationen, Handelswaren, Kapital und Rechte [...] sowie Bauleistungen“⁷ handeln. Auf Bundes- und Länderebene beläuft sich der Anteil der öffentlichen Beschaffungsaufgaben auf circa 25 Prozent, während auf der Ebene der Städte und Gemeinden der Anteil sogar circa 50 Prozent beträgt.⁸ Die öffentliche Beschaffung gibt rechtliche Rahmenbedingungen vor, an die öffentliche Auftraggeber gebunden sind. Dies dient dem Zweck, öffentliche Gelder wirtschaftlich zu verwenden und Korruption beziehungsweise Begünstigungen zu verhindern. Demzufolge findet das Vergaberecht zwingend Anwendung bei der öffentlichen Beschaffung. Die Verwendung und die Höhe der öffentlichen Gelder werden durch politische Vorentscheide durch verschiedene Gremien und Haushaltspläne festgelegt. Aus diesem Grund sind die öffentlichen Auftraggeber gezwungen, nur Waren und Dienstleistungen im Rahmen der vorgegebenen Gelder zu beschaffen.

⁶ Vgl. OECD 2019, S. 19.

⁷ Hepperle 2016, S. 19.

⁸ Vgl. Hepperle 2016, S. 16f.

Weiterhin müssen öffentliche Aufträge in der Regel national und ab einer gewissen Auftragshöhe sogar europaweit ausgeschrieben werden. Die Schwellenwerte der Auftragshöhe werden im dritten Gliederungspunkt „Komplexität des öffentlichen Auftragswesens in Deutschland“ vorgestellt. Die Vergabe eines öffentlichen Auftrags muss juristisch überprüfbar sein. Mit dieser Absicht kann ein gerechtes und einheitliches Verfahren für die Bieter sichergestellt werden.⁹

2.2 Die Definition und Grundsätze des Vergaberechts

„Unter Vergaberecht versteht man die Gesamtheit der nationalen und internationalen Regeln und Vorschriften, die ein Träger der öffentlichen Verwaltung, bei der Beschaffung von Leistungen und zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben, zu beachten hat.“¹⁰

Zur Erbringung der staatlichen Aufgaben schließen öffentliche Auftraggeber Verträge hinsichtlich der Lieferung von Waren, der Ausführung von Bauleistungen oder auch der Erbringung von Dienstleistungen, ab.¹¹ Entspricht die Vergütung des Auftragnehmers einem Entgelt, ist ein öffentlicher Auftrag zustande gekommen. Wird dem Auftragnehmer jedoch anstelle eines Entgeltes das ausschließliche Nutzungsrecht an der ausstehenden Leistung angeboten, handelt es sich um eine sogenannte Konzession. Daraus leitet sich ab, dass der Gegenstand des Vergaberechts entweder ein öffentlicher Auftrag oder eine Konzession ist.¹²

Der Rahmen des Vergaberechts wird durch die Grundsätze der Vergabe gebildet. Die Grundsätze leiten sich aus dem Primärrecht, dem sogenannten Europarecht, ab. Die Nichtdiskriminierung, die Gleichbehandlung, die Transparenz und der Wettbewerb gelten als die Grundsätze jedes Vergabeverfahrens.¹³ Die vier Grundsätze sind in dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, kurz genannt GWB, im Paragraphen 97 Absatz 1 festgehalten.¹⁴ Zu den genannten Grundsätzen werden in dem Paragraphen noch weitere Grundsätze

⁹ Vgl. Krumme, Eggert, Minter 2018.

¹⁰ Hermann 2019, S. 26.

¹¹ Vgl. Naumann 2019, S. 3.

¹² Vgl. Naumann 2019, S. 3.

¹³ Vgl. Bund 2010, S. 8.

¹⁴ Vgl. GWB § 97 Abs. 1.

definiert: „der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Berücksichtigung von Qualität, Innovationen sowie sozialen- und umweltbezogenen Aspekten und der Mittelstandsschutz“¹⁵.

Im Vergaberecht sind auf europaweiter und nationaler Ebene verschiedene Vergaberechtsnormen zu beachten. Auf europaweiter Ebene sind folgende Rechtsnormen relevant:

VÖLKERRECHT:

§ Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement (GPA))

EUROPÄISCHE UNION:

§ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

§ Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektoren-Richtlinie) (2014/25/EU) (ersetzt Richtlinie 2004/17/EG)

§ Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge Richtlinie (2014/24/EU) (ersetzt Richtlinie 2004/18/EG)

§ Konzessionsrichtlinie (2014/23/EU) (neu)

§ Verteidigungsrichtlinie (2009/81/EG)

§ Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG)

§ Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (2009/33/EG)

§ Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie (2010/30/EU)

§ Gebäuderichtlinie (2010/31/EU- Energy Performance of Buildings Directive (EPBD))

§ Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU)

Abbildung 1: Internationale Vergaberechtsnormen¹⁶

Die Masterarbeit stellt im dritten Gliederungspunkt die Sektoren-Richtlinie, die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Konzessionsrichtlinie als besondere Beispiele der europaweiten Ebene vor.

Auch auf nationaler Ebene müssen deutschlandweit verschiedene Vergaberechtsnormen bei öffentlichen Ausschreibungen beachtet werden. Die Wahl der Rechtsnorm ist abhängig von der Art des öffentlichen Auftraggebers und der Auftragshöhe, die für die Ausschreibung geplant ist:

- 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB 2016)
- Vergabeverordnung (VgV 2016): sogenannte „klassische Auftragsvergabe“

¹⁵ Deutsch, Prokop a) 2022.

¹⁶ Körber-Ziegegeist 2017, S. 8.

- Sektorenverordnung (SektVO 2016): Vergaben von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorauftraggeber
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV 2016): Bestimmungen für Bau- und Dienstleistungskonzessionen
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) über die Einführung einer Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB EU 2016)
- Haushaltsrechtliche Bestimmungen von Bund, Ländern und Kommunen (z. B. für den Bund: Bundeshaushaltsordnung – BHO)¹⁷

Inwieweit eine Verbindung zwischen den Vergaberechtsnormen besteht und wie die richtige Auswahl einer Norm erfolgt, wird im dritten Gliederungspunkt der Masterarbeit erläutert.

2.3 Die Besonderheiten bei öffentlichen Auftraggebern

Ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des deutschen Vergaberechts ist derjenige, der sich durch einen Vertragsschluss mithilfe eines Entgelts oder einer Konzession eine Leistung bzw. Ware beschafft. Öffentliche Auftraggeber, die je nach Sonderfall auch als Sektorauftraggeber sowie Konzessionsgeber bezeichnet werden, werden im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, kurz GWB, in den Paragraphen 99, 100 und 101 gemäß dem deutschen Vergaberecht definiert. Als öffentlicher Auftraggeber gilt derjenige, der „öffentliche Aufgaben unter staatlicher Einflussnahme erfüllt.“¹⁸ Ein öffentlicher Auftraggeber muss dabei keine bestimmte Rechtsform besitzen.

Die folgende Abbildung zeigt das Spektrum öffentlicher Auftraggeber, die in dem folgenden Abschnitt erläutert werden:

¹⁷ Vgl. Körber-Ziegengeist 2017, S. 9.

¹⁸ Naumann 2019, S. 14.

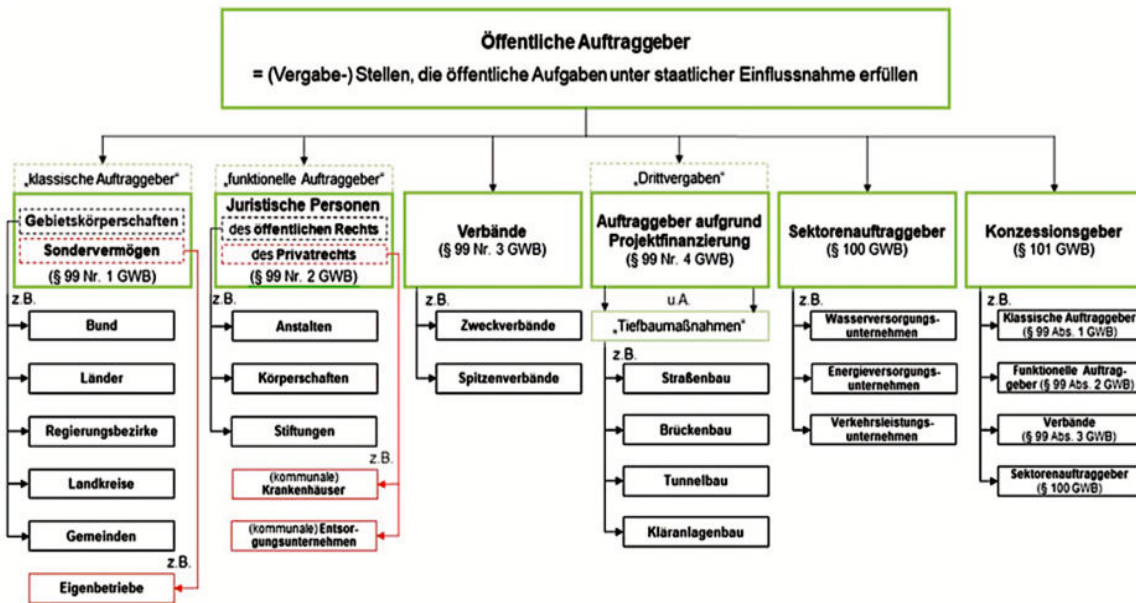


Abbildung 2: Öffentliche Auftraggeber gemäß dem Vergaberecht¹⁹

Als klassischer oder auch institutioneller Auftraggeber werden Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen gemäß Paragraf 99 Nr. 1 GWB bezeichnet. Gebietskörperschaften sind zum Beispiel der Bund, die Länder oder auch die Gemeinden. Räumlich abgegrenzt wird eine Körperschaft öffentlichen Rechts durch Teile des Staatsgebietes, in denen die Körperschaft bestimmte Rechte genießt. Das Sondervermögen ist eine organisatorische und haushaltsrechtliche vom Vermögen getrennte, jedoch nicht rechtlich selbstständige Organisation einer Gebietskörperschaft.²⁰ Kommunale Eigenbetriebe sind beispielsweise Sondervermögen von Körperschaften.

Ein weiterer öffentlicher Auftraggeber ist der funktionelle Auftraggeber. Bei funktionellen Auftraggebern handelt es sich gemäß Paragraf 99 Nr. 2 GWB um juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Dieser Auftraggeber wurde speziell dazu gegründet, „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen“²¹ und dabei eine Nähe zum Staat aufrechterhalten. Staatsnähe existiert, wenn eine juristische Person überwiegend durch öffentliche Mittel gefördert, die Leitung durch den Staat beaufsichtigt oder mehrere Organe der juristischen Person durch die öffentliche Hand besetzt wird. Stiftungen

¹⁹ Naumann 2019, S. 15.

²⁰ Vgl. Naumann 2019, S. 14.

²¹ GWB § 99 Absatz 2.

oder kommunale Krankenhäuser mit privatrechtlicher Rechtsform sind Beispiele für funktionelle Auftraggeber. Das hat zur Folge, dass der Staat seine öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht an eine hierfür gegründete privatrechtliche Organisation abgeben kann, um sich dem öffentlichen Vergaberecht entziehen zu können. Somit kann der Staat nicht in das Privatrecht flüchten.

Zu den öffentlichen Auftraggebern zählen auch Verbände, deren Mitglieder zu den klassischen oder funktionellen Auftraggebern gehören.²² Beispielhaft zu nennen sind Zweckverbände wie etwa Schulverbände, Planungsverbände oder auch Zweckverbände zur Wasserversorger- und Wasserentsorgung.

Durch die Abbildung 2 wird deutlich, dass im Fall bestimmter Projektfinanzierungen Dritte als öffentliche Auftraggeber agieren können. Das ergibt sich häufig dadurch, dass ein klassischer oder funktioneller Auftraggeber finanzielle Mittel für einen Auftrag zur Verfügung stellt, der Auftrag aber selbst durch einen Dritten ausgeschrieben wird. Somit unterliegt der Dritte jedoch auch dem öffentlichen Vergaberecht.

Weiterhin gibt es die sogenannten Sektorenauftraggeber. Die Sektorenauftraggeber sind gemäß Paragraph 100 Nr. 1 (1) GWB klassische und funktionelle Auftraggeber sowie Verbände, die jedoch eine Sektorentätigkeit ausüben. Auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts können als Sektorenauftraggeber tätig werden. Die Sektorentätigkeit kann auf Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte oder einem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand ausgeführt werden. Als Sektorentätigkeiten zählen zum Beispiel die Trinkwasser- und die Energieversorgung sowie die Verkehrsleistungen (§ 102 Abs. 1-3 GWB). Das bedeutet, private Unternehmen, die nicht dem Staat gehören, müssen aufgrund ihrer Unternehmenstätigkeit im Bereich Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme sowie Verkehr, bei auszuschreibenden Aufträgen das öffentliche Vergaberecht anwenden. „Durch die Einbeziehung rein privater Unternehmen in den Anwendungsbereich des Vergaberechts soll zum einen der durch die Sonder- oder Ausschließlichkeitsrechte ermöglichten Marktabschottung in den erfassten Sektoren entgegengesteuert werden und darüber hinaus den unterschiedlichen Privatisierungsgrad der Versorgungswirtschaft in den EU-

²² Vgl. GWB § 99 Absatz 3.

Mitgliedstaaten dadurch angleichen, dass bei der Auftragsvergabe in den Sektoren europaweit ähnliche Verhältnisse geschaffen werden“.²³

Zum Schluss sind in der Abbildung 2 noch die Konzessionsauftraggeber dargestellt. Als Konzessionsauftraggeber können klassische und funktionelle Auftraggeber, Verbände sowie Sektorenauftraggeber agieren. Demzufolge gilt jeder dieser genannten Auftraggeber als Konzessionsauftraggeber, vorausgesetzt bei dem Auftragsgegenstand handelt es sich um eine Konzession oder eine Konzession wird zum Zweck der Ausübung von Sektorentätigkeiten vergeben.

2.4 Die Nachhaltigkeit und ihre drei Aspekte

Die älteste Definition der Nachhaltigkeit geht historisch betrachtet auf die Forstwirtschaft zurück und stammt aus einem Buch aus dem Jahr 1713, welches von dem Autor Hans-Karl von Carlowitz verfasst wurde. Dabei wurde von der beständigen und nachhaltigen Nutzung beim Holzanbau gesprochen. Im Laufe der Jahre wurde die Definition der Nachhaltigkeit in weiteren Kontexten verwendet. Politisch und wirtschaftlich am prägendsten ist jedoch die Definition nach der 1983 gegründeten World Commission on Environment and Development, auch bekannt unter dem Begriff Brundtland-Kommission²⁴:

“Humanity has the ability to make development sustainable to ensure that it meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.”²⁵

Übersetzt bedeutet dies: Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, ohne zu riskieren, dass zukünftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Demzufolge werden nach der Brundtland-Definition die Befriedigung der Bedürfnisse als auch die Aspekte der Gerechtigkeit bei der Nachhaltigkeit gefordert.

²³ Naumann 2019, S. 17.

²⁴ Vgl. Hepperle 2016, S. 10.

²⁵ World Commission on Environment and Development 1987, S. 15.

Es gibt noch weitere Definitionen der Nachhaltigkeit, bei denen der Fokus jedoch mehr auf einen bestimmten Aspekt oder Situation ausgerichtet ist. Aus diesem Grund gibt es keine allgemein anerkannte Definition für die Nachhaltigkeit.²⁶

Trotz dessen ist in der Theorie die allgemeine Auffassung vertreten, dass Nachhaltigkeit ökologische, ökonomische sowie soziale Aspekte umfasst. Diese Aspekte sind ebenfalls durch die Brundtland-Kommission unter dem Begriff des „Drei-Säulen-Konzepts“ festgehalten worden. Durch die Abbildung 3 wird deutlich, dass Nachhaltigkeit ein Produkt aus den drei Aspekten der Ökonomie, der Ökologie und der Gesellschaft ist:



Abbildung 3: Die drei Aspekte der Nachhaltigkeit²⁷

Unter dem ökologischen Aspekt werden alle Bereiche betrachtet, die mit der Umwelt in Verbindung stehen. Dabei nimmt die Ökologie die wichtigste Bedeutung der drei Aspekte ein. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist der Grundstein für die beiden anderen Aspekte.²⁸ Die Ressourcenschonung und der Klimaschutz sind zum Beispiel zwei wichtige Ziele der Ökologie.

In dem Aspekt der Gesellschaft / des Sozialen wird die bewusste Organisation sozialer sowie kultureller Systeme beschrieben. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Vitalität, die Widerstandsfähigkeit sowie die Aufrechterhaltung des Sozialsystems. In der Stärkung

²⁶ Vgl. Hepperle 2016, S. 10.

²⁷ Leimeister 2020.

²⁸ Vgl. Hepperle 2016, S. 12.

eines Sozialsystems liegen wesentliche Ziele der sozialen Nachhaltigkeit.²⁹ Beispielhaft zu nennen sind die Stärkung besserer Bildungsmöglichkeiten und sozialer Werte, sowie die gleichzeitige Bekämpfung von Armut und Ausbeutung.

Um die beiden vorherigen Aspekte zu erfüllen, müssen die ökonomischen Bedingungen ebenfalls in Betracht gezogen werden. Nur mithilfe eines wirtschaftlich stabilen Systems können soziale und ökologische Aspekte zufriedenstellend erfüllt werden. Bei der ökonomischen Nachhaltigkeit steht das Konzept der Gewinnerwirtschaftung im Vordergrund, allerdings ohne die dafür vorgesehenen Ressourcen langfristig zu schädigen.³⁰ Folglich steht bei der nachhaltigen Ökonomie nicht ausschließlich der Gewinn im Vordergrund.

²⁹ Vgl. Naumann 2022.

³⁰ Vgl. Reinert 2022.

3 Die Komplexität des öffentlichen Auftragswesens in Deutschland

Subsidiarität und Komplexität sind charakteristisch für das öffentliche Auftragswesen in Deutschland. In dem Artikel 70 des deutschen Grundgesetzes ist das Prinzip der Subsidiarität verankert und hat zum Ziel „einer unteren Behörde gegenüber einer höheren Stelle oder einer lokalen Behörde gegenüber der Zentralregierung eine gewisse Unabhängigkeit zu garantieren“³¹. Demzufolge sollen öffentliche Aufgaben und Probleme möglichst auf der niedrigsten politischen Ebene „bürgernah“ geregelt werden.³² Die Vereinigung des Subsidiaritätsprinzips mit der Komplexität des deutschen Vergabesystems stellt eine Herausforderung für das Vergaberecht dar. Mit dem Vergaberechtssystem wird durch den Bund der übergreifende Rechtsrahmen für Vergaben festgelegt. Das Ziel des Vergaberechts ist die Gewährleistung der kostengünstigsten sowie effizientesten Nutzung der öffentlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs der öffentlichen Hand.

3.1 Die Reform des Vergaberechts im Jahr 2016

Im Jahr 2014 wurden von der Europäischen Union drei neue Richtlinien zur Reformierung des Vergaberechts verabschiedet. Die verpflichtende Integration der Richtlinien in das landeseigene Vergaberecht war für alle EU-Mitgliedsstaaten bis zum 18. April 2016 verbindlich.³³ In Deutschland trat dazu im April 2016 das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG) in Kraft, welches durch die Integration der Richtlinien das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen veränderte.

Der europäische Gesetzgeber hat durch die drei neu erlassenen Richtlinien ein überarbeitetes Regelwerk hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Konzessionen europäischen Vergaberechts erlassen. Das hat zur Folge, dass besonders die europaweiten

³¹ OECD 2019, S. 82.

³² Vgl. Bundesregierung 2013.

³³ Vgl. OECD 2019, S. 83.

Vergaben, deren Auftragswert sich oberhalb der EU-Schwellenwerte befinden, betroffen sind.

Die folgende Tabelle benennt die drei EU-Richtlinien und gibt Aufschluss über die wesentlichen Bestimmungen beziehungsweise Änderungen:

EU-Richtlinie	Wesentliche Bestimmungen / Änderungen
<p>Richtlinie 2014/23/EU: Richtlinie über die Vergabe von Konzessionsverträgen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Richtlinie beschreibt die Kategorie der Konzessionen und die geltenden Regeln. • Zugeständnisse im Wert von mind. fünf Millionen Euro und mehr müssen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. • Bei Konzessionen legen die Mitgliedsstaaten der EU das anzuwendende Verfahren fest und Behörden müssen sich nicht an ein vorgeschriebenes Ausschreibungsverfahren halten.
<p>Richtlinie 2014/24/EU: Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen werden nicht mehr nach „Teil A“ und „Teil B“ unterschieden. Die Unterscheidung nach dem Potenzial für den grenzüberschreitenden Handel entfällt. • Dienstleistungen werden vollständig bei den Vergabevorschriften integriert. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn bestimmte Dienstleistungen ausdrücklich ausgeschlossen werden oder zu den Sozial-, Gesundheits- und Kulturdienstleistungen gehören. • Für öffentlich-private Partnerschaften sind Vorschriften enthalten, unter

	welchen Bedingungen öffentliche Auftraggeber keine Vergabeverfahren anwenden müssen.
Richtlinie 2014/25/EU: Richtlinie über die Beschaffung und Vergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste „Versorgungsrichtlinie“	<ul style="list-style-type: none"> Die Richtlinie umfasst signifikante Vorschriften für die Nutzung öffentlicher Aufträge in den Versorgungssektoren z.B. für den Wasser-, Energie-, Verkehrs- und Postsektor.

Tabelle 1: Europäischen Vergaberichtlinien 2014³⁴

Durch die EU-Vergaberichtlinien wurde veranlasst, dass die EU-Mitgliedsstaaten, einschließlich Deutschland, erstmalig zum 18. April 2017 und dann folgend aller drei Jahre einen Monitoring-Bericht zur Anwendung des überarbeiteten Vergaberechts an die EU-Kommission übermitteln müssen.³⁵ Der Inhalt eines Monitoring-Berichts besteht aus einer Mitteilung an die EU-Kommission, bei der die EU-Mitgliedsstaaten ihre Behörden sowie Stellen und Strukturen, die an der ordnungsgemäßen Anwendung des nationalen Vergaberechts beteiligt sind, darlegen. Darüber hinaus sollen in dem Monitoring-Bericht möglichst Informationen zu Rechtsunsicherheiten und Ursachen falscher Vergaberechtsanwendungen, Umsetzungsansätze der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, der Umfang der Beteiligung von klein- oder mittelständigen Unternehmen an Vergaben öffentlicher Aufträge sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Aufdeckung von Betrug und Interessenskonflikten vorhanden sein.³⁶ Für den Monitoring-Bericht in Deutschland ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zuständig.

Im Fokus der Europäischen Union stand bei der Reformierung des Vergaberechts die Verfolgung einiger Ziele. Vordergründig waren drei Hauptziele von besonderem Interesse. Zum einen sollte durch die Vereinfachung und Flexibilisierung der Verfahren bürokratischer Aufwand abgebaut werden. Zum anderen sollten Innovationen mehr gefördert werden. Doch

³⁴ Eigene Darstellung, in Anlehnung an OECD 2019, S. 83.

³⁵ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz o.J.

³⁶ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz o.J.

auch die Erhöhung des gesellschaftlichen Nutzens, speziell durch die vermehrte Integration der drei Aspekte der Nachhaltigkeit in den Vergabeentscheidungen, war ein Hauptziel. Unter anderem stand auch die Vereinheitlichung der Vergabevorschriften der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten im Mittelpunkt.³⁷

In Deutschland sind zusätzlich zu den internationalen Zielen weitere Ziele, die ergänzende Maßnahmen beinhalten, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegt worden. Insgesamt wurden 11 Ziele definiert:

1. „Vergabeverfahren vereinfachen und flexibler gestalten;
2. [n]achhaltige und innovative Beschaffung stärken;
3. Regeln zur Eignungsprüfung vereinfachen;
4. [a]rbeits- und sozialrechtliche Verpflichtungen beachten (insbesondere Tariftreue und Mindestlohn);
5. Freiräume für die öffentliche Hand erhalten;
6. Vergabe von sozialen Dienstleistungen erleichtern;
7. [m]ittelstandsfreundliche Vergabe gewährleisten;
8. Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen;
9. Wirtschaftskriminalität wirksam bekämpfen;
10. [e]lektronische Kommunikation für das Vergabeverfahren nutzen;
11. [v]erlässliche Datengrundlage für öffentliche Auftragsvergabe schaffen.“³⁸

Die Ziele dienen dem Zweck, die Effizienz bei Vergaben durch eine höhere Flexibilität zu steigern und den Wettbewerb zu fördern.

Der deutsche Gesetzgeber nutzte die Chance der EU-Reform jedoch nicht nur für die Modernisierung der Vergabeverfahren oberhalb der EU-festgelegten Schwellenwerte, sondern auch für die Beschaffungsvorhaben unterhalb der EU-festgelegten Schwellenwerte. Aus diesem Grund wurde im September 2017 die Unterschwellenvergabeordnung, abgekürzt mit UVgO, erlassen.

³⁷ Vgl. OECD 2019, S. 83.

³⁸ OECD 2019, S. 84.

3.2 Die Struktur des Vergaberechts und der Schwellenwerte

Das deutsche Vergaberecht lässt sich in zwei verschiedene Regelungsbereiche unterscheiden.³⁹ Die Trennung erfolgt durch die Orientierung an den durch die EU-Richtlinien definierten Wertgrenzen. Die Wertgrenzen werden als EU-Schwellenwerte bezeichnet und richten sich nach der Auftragsart des Beschaffungsvorgangs. Wird der jeweilige Schwellenwert durch den geschätzten Auftragswert einer Beschaffung erreicht und / oder überschritten, entspricht es einer Vergabe im sogenannten Oberschwellenbereich. Das hat zur Folge, dass ab der Erreichung des Schwellenwertes der Auftrag zwingend europaweit ausgeschrieben werden muss. Liegt der Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes, handelt es sich um eine Vergabe im sogenannten Unterschwellenbereich. Der Auftrag muss demzufolge nur auf nationaler Ebene ausgeschrieben werden. Die Auftragswertschätzungen basieren auf dem erwarteten Gesamtwert der geplanten Leistungen oder Waren ohne Umsatzsteuer. Im Fall der Aufteilung eines Auftrages auf verschiedene Lose, zur Wahrung mittelständischer Interessen, wird trotzdem die Summe der Lose für den Auftragswert addiert.

Die Höhe der Schwellenwerte wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission festgelegt und wird alle zwei Jahre an die Werte des Government Procurement Agreement angepasst, die in sogenannten Sonderziehungsrechten angegeben werden.⁴⁰ Bei den Werten des Government Procurement Agreement handelt es sich um eine vom Institut für Weltwirtschaft (IfW) geschaffene künstliche Währungseinheit. Aufgrund schwankender Wechselkurse gegenüber dem Euro kommt es zu einer Anpassung der EU-Schwellenwert alle zwei Jahre, bei denen sowohl Aufwärts- als auch Abwärtsbewegungen möglich sind.

Die EU-Schwellenwerte wurden zuletzt am 10. November 2021 angepasst und gelten ab dem 01.01.2022.⁴¹ In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen Auftrags- bzw. Vertragsarten sowie die Gegenüberstellung der Schwellenwerte von 2020/2021 und 2022/2023 aufgezeigt:

³⁹ Vgl. Naumann 2019, S. 4.

⁴⁰ Vgl. Fleischhacker o.J.

⁴¹ Vgl. Klipstein 2021.

Auftrags- bzw. Vertragsart	EU-Schwellenwert 2020/2021	EU-Schwellenwert 2022/2023
Baufträge	5.350.000 €	5 .382.000 €
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.350.000 €	5.382.000 €
Liefer Bau - und Dienstleistungsaufträge	214.000 €	215.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Einrichtungen)	139.000 €	140.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Sektorenbereich / Bereich Verteidigung und Sicherheit)	428.000 €	431.000 €
Soziale und andere besondere Dienstleistungen gemäß 2014/24/EU Anhang XIV & 2014/25/EU Anhang XVII	750.000 € / 1.000.000 €	750.000 € / 1.000.000 €

Tabelle 2: EU-Schwellenwerte 2022/2023⁴²

⁴² Eigene Darstellung, in Anlehnung an Ministerium der Finanzen NRW 2021.

Im Folgenden soll die Trennung des deutschen Vergaberechts vorgestellt werden. Die Struktur wird in der nächsten Abbildung optisch dargestellt:

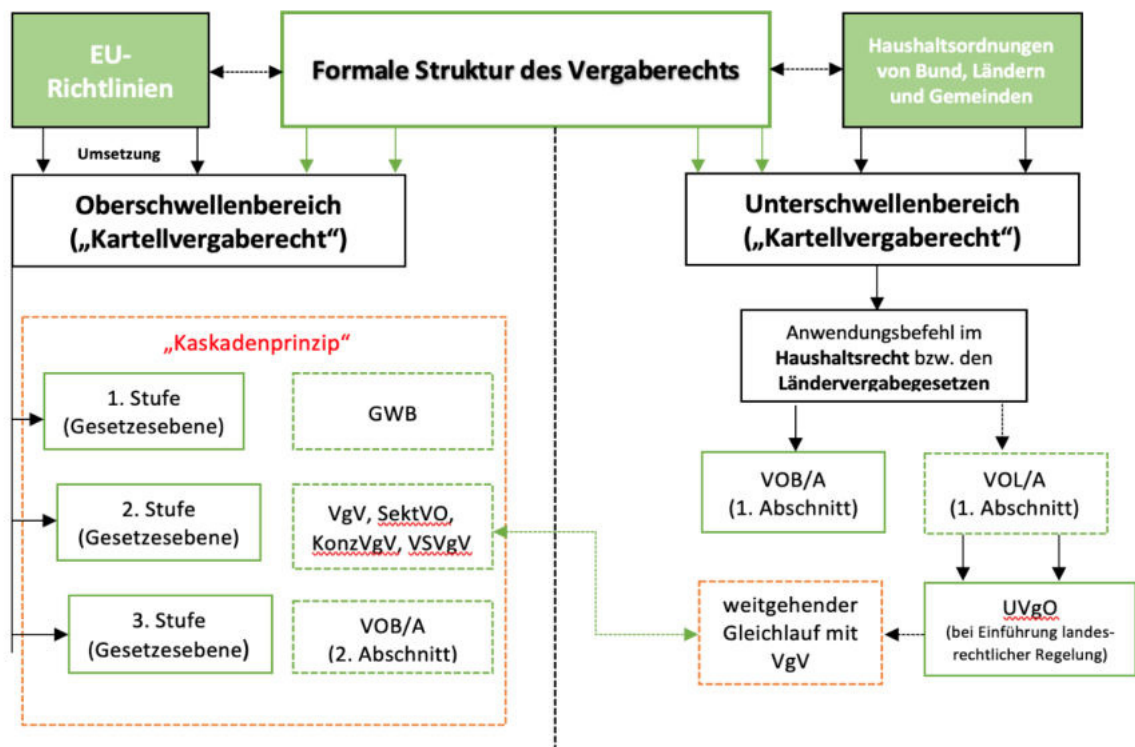


Abbildung 4: Formale Struktur des Vergaberechts⁴³

Im Oberschwellenbereich spricht man von dem Begriff Kartellvergaberecht. Im Unterschwellenbereich hat sich im Gegensatz dazu der Begriff des Haushaltsvergaberecht etabliert. Die Verfahren oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte werden in den beiden folgenden Gliederungspunkten erläutert.

3.2.1 Der Oberschwellenbereich – Das Kaskadenprinzip

Wie in dem vorangegangenen Punkt erwähnt, nennt man das Vergaberecht im Oberschwellenbereich auch Kartellvergaberecht. Der Begriff Kartell steht für den Zusammenschluss selbstständig agierender Organisationen, die durch Absprachen den freien Wettbewerb verhindern können. Aus diesem Grund soll das Kartellvergaberecht den freien Wettbewerb innerhalb des EU-Marktes sicherstellen.⁴⁴ Im Oberschwellenbereich müssen Aufträge

⁴³ Eigene Darstellung, in Anlehnung an Naumann 2019, S. 4.

⁴⁴ Vgl. Naumann 2019, S. 5.

zwingend europaweit ausgeschrieben werden. Durch die Vorgabe der EU-Kommission werden Anforderungen und Bekanntmachungsmuster gestellt, die bei den Ausschreibungsverfahren zu beachten sind.

Die Abbildung 4 zeigt auf, dass der Oberschwellenbereich nach dem sogenannten Kaskadenprinzip aufgebaut ist. Die Kaskade lässt sich aus theoretischer Sicht in drei Stufen aufteilen. Die Stufen bestehen jeweils aus Gesetzen, Verordnungen und Ordnungen. Die erste Stufe bildet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, kurz genannt GWB. Das Gesetz stellt dabei das zentrale Rechtsinstrument des deutschen Vergaberechts dar. Das GWB regelt den funktionierenden und unabhängigen Wettbewerb, den Missbrauch von Marktmacht und koordiniert das Wettbewerbsverhalten der Marktteilnehmer. Die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betreffen das Kartellverbot, den Missbrauch durch marktbeherrschende Teilnehmer, die Zusammenschlusskontrolle, das Vergaberecht sowie Regelungen zu Wettbewerbsbehörden.⁴⁵

Insbesondere der vierte Teil des GWB, das Vergaberecht, ist für die Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bedeutend. Der vierte Teil beschreibt die Vergaben von öffentlichen Auftraggebern sowie Konzessionen vollständig.⁴⁶ Zu Beginn des Jahres 2021 wurde die zehnte GWB-Novelle unter dem Namen „Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)“⁴⁷ verabschiedet. Mittels der Novelle ist es dem Bundeskartellamt frühzeitig möglich, bei einer Wettbewerbsgefährdung durch große Digitalkonzerne einzuschreiten. Für das Vergaberecht von Bedeutung ist jedoch der Erlass des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes vom 18. April 2016. Mithilfe dieses Gesetzes wurde der vierte Teil des GWB überarbeitet. Als Resultat wird das Vergaberecht ausführlicher in den Paragrafen 97 - 184 anstatt wie bisher in den Paragrafen 97 – 131 beschrieben.⁴⁸

⁴⁵ Vgl. Simons o.J.

⁴⁶ Vgl. OECD 2019, S. 89.

⁴⁷ Gleiss 2021.

⁴⁸ Vgl. Gerbracht 2016, S. 5.

Die zweite Stufe des Kaskadenprinzips bilden Verordnungen, die die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterstreichen. Der folgenden Abbildung sind die Verordnungen zu entnehmen:

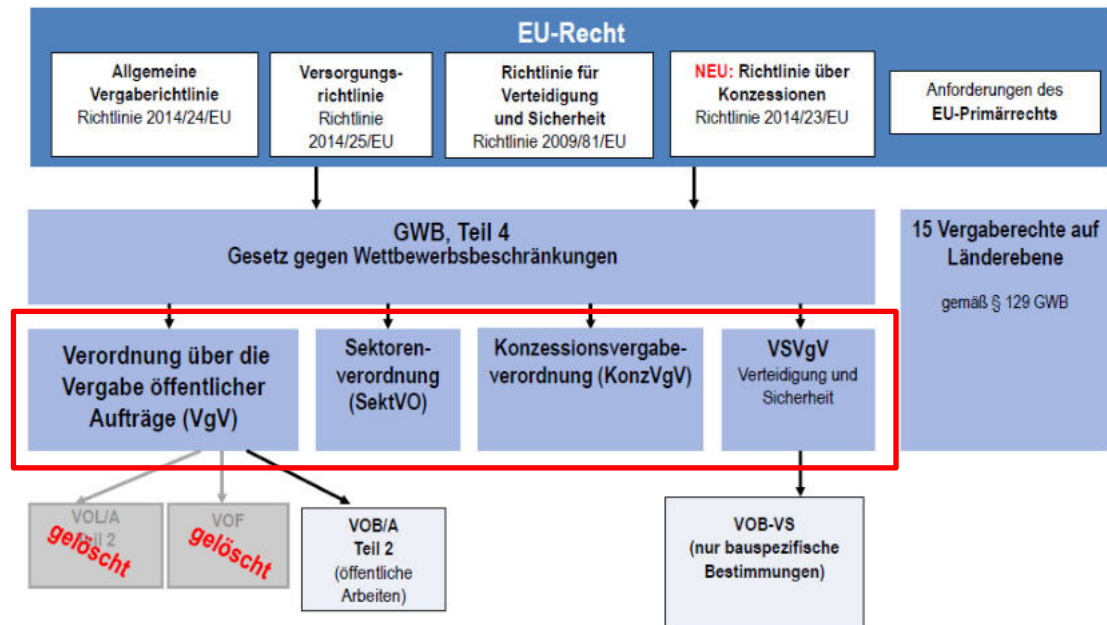


Abbildung 5: Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte⁴⁹

Durch die Vergaberechtsreform im Jahr 2016 wurde nicht nur das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen überarbeitet. Mittels der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung sind auch die Verordnungen der zweiten Stufe des Vergaberechts geändert worden. Dadurch gewann die Vergabeverordnung (VgV) zunehmend an Bedeutung. Vor der Reform hatte die Vergabeverordnung lediglich eine koordinierende Funktion in Bezug auf die dritte Stufe des Vergaberechts. Die VgV koordinierte die vergaberechtlichen Ordnungen. Dazu gehörten die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Nach der Reform wurden die VOL/A und die VOF abgeschafft, aufgrund des Übergangs der Regelungen in die VgV. Die Abschaffung von zwei Dritteln der Gesetze auf der Landesebene hat dazu geführt, dass sich der Rechtsrahmen bei den Vergaben vereinfacht hat. Die Lieferungen sowie Leistungen werden nicht mehr durch eine selbstständige Regelung bestimmt, sondern sind jetzt in die Struktur des Vergaberechts eingebunden.

⁴⁹ OECD 2019, S. 89.

Zusätzlich wurde eine neue Verordnung auf der zweiten Stufe des Kaskadenprinzips erlassen. Es handelt sich um die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), welche erstmalig Regelungen zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen enthält. Um die EU-Sektorenrichtlinie in das nationale Vergaberecht aufzunehmen, wurde ebenfalls die Sektorenverordnung, SektVO, überarbeitet.⁵⁰ Viele in der VgV enthaltenen Bestimmungen werden in die SektVO übernommen und adaptierend auf die Perspektiven des Versorgungsektors angewendet.

Je nach Zuordnung des Auftraggebers, wird das Kaskadenprinzip unterschiedlich angewendet. Für öffentliche Auftraggeber gilt generell der vierte Teil des GWB. Speziell bei Liefer- und Dienstleistungen wird jedoch die VgV, bei Bauleistungen die VOB/A sowie die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) verwendet. Im Fall eines Auftrages der Verteidigung und Sicherheit wird die VOB/A-VS zuzüglich des geltenden Landesvergabegesetzes genutzt.⁵¹ Bei Sektorenauftraggebern wird ebenfalls der vierte Teil des GWB und die VSVgV bzw. die VOB/A-VS angewendet. Anstelle der VgV und der VOB/A wird allerdings die SektVO für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen genutzt. Zusätzlich ist die Konzessionsvergabeverordnung für die Vergabe von Konzessionen bei Sektorenauftraggebern einschlägig. Für Konzessionsgeber ist nur der vierte Teil des GWB und die KonzVgV relevant.⁵²

Im Oberschwellenbereich haben Bieter gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Paragraf 97 Abs. 6 GWB einen Anspruch auf die konforme Einhaltung der Vergabevorschriften durch die Anwendung des GWB.⁵³ Sollte sich ein Bieter in seinen subjektiven Ansprüchen verletzt fühlen, kann durch die Stellung eines Antrags in erster Instanz mithilfe von Vergabekammern die Rechtmäßigkeit eines Verfahrens überprüft werden. Es handelt sich dabei um ein Nachprüfungsverfahren. Als Voraussetzung eines Nachprüfungsverfahrens gilt, dass der Zuschlag noch nicht erteilt und der Vergabeverstoß durch den Bieter beim Auftraggeber entsprechend gerügt wurde. Die geltende Regelung wird durch den Paragrafen 160 Abs. 2 GWB definiert. Die Vergabekammern bieten sowohl in- als auch ausländischen Bietern Rechtsschutz. In dem Fall einer Verletzung ergreifen die Vergabekammern

⁵⁰ Vgl. OECD 2019, S. 89f.

⁵¹ Vgl. Frenz 2018, S. 100.

⁵² Vgl. Frenz 2018, S. 101.

⁵³ Vgl. Hanekamp 2021.

geeignete Maßnahmen, um die Missstände zu beheben. Bieter, die gegen die Entscheidung einer Vergabekammer durch Berufung vorgehen wollen, müssen in zweiter Instanz Beschwerde bei einem Oberlandesgericht einlegen. Somit kommt vor allem der Primärrechtsschutz bei europaweiten Ausschreibungen zum Einsatz. Das Ziel des Primärschutzes ist es, das Vergabeverfahren direkt zu beeinflussen und die Auftraggeber zum Handeln zu zwingen.

3.2.2 Der Unterschwellenbereich - Haushaltsvergaberecht

Bei dem Unterschwellenbereich übersteigt die geschätzte Auftragssumme eines öffentlichen Auftrages die EU-Schwellenwerte nicht. Der öffentliche Auftraggeber befindet sich im Haushaltsvergaberecht. Das bedeutet, bei Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich ist nur eine nationale und keine europaweite Ausschreibung nötig. Das Vergaberecht im Unterschwellenbereich wird durch den Anwendungsbefehl in der Haushaltsordnung des Bundes und den Ländern rechtskräftig. Daher resultiert der Begriff Haushaltsvergaberecht.

Der Rechtsrahmen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte wurde gleichermaßen wie im Oberschwellenbereich durch eine Reform vereinfacht. Wie schon in Gliederungspunkt 3.1 - Reform des Vergaberechts 2016 erwähnt, wurde am 07. Februar 2017 die sogenannte Unterschwellenvergabeordnung, kurz UVgO, im Bundesanzeiger veröffentlicht.⁵⁴ Dabei stellt die Unterschwellenvergabeordnung eine Verfahrensordnung und keine Rechtsverordnung dar.⁵⁵ Die UVgO setzt viele Anforderungen und Kriterien des GWB und der VgV für unerschwellige Vergaben um. Dementsprechend sind die Vorgaben für die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen sowohl ober- als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte überwiegend identisch.⁵⁶ Die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt außerdem den ersten Abschnitt der VOL/A, die durch die Reform des Oberschwellenbereichs abgeschafft worden ist. Vor der Reform war der Paragraph 1 VOL/A für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Leistungen ausschlaggebend. Bauleistungen, die unter die VOB fielen und Leistungen, „die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden“⁵⁷, wurden nicht im Paragraph 1 VOL/A berücksichtigt.

⁵⁴ Vgl. Soudry 2021.

⁵⁵ Vgl. Naumann 2019, S. 6.

⁵⁶ Vgl. Naumann 2019, S. 6.

⁵⁷ VOL/A § 1.

Die Abbildung 7 zeigt die Struktur des Vergaberechtes unterhalb der EU-Schwellenwerte:

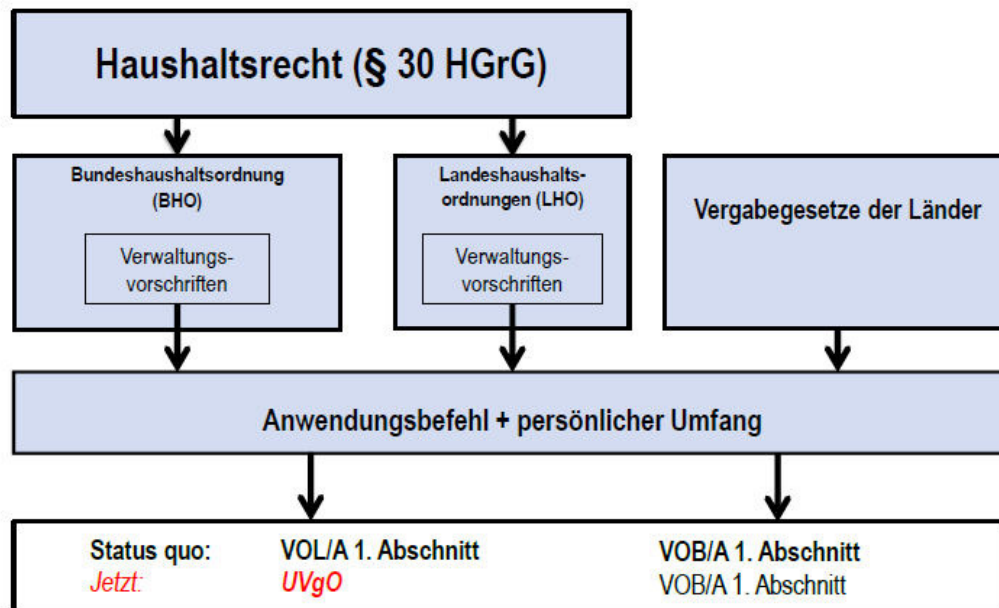


Abbildung 6: Vergaberecht unterhalb des EU-Schwellenwertes⁵⁸

Rechtlich über der UVgO stehen die Bundshaushaltsordnung sowie die Landeshaushaltsordnung. Die UVgO ordnet sich weiterhin den Vergabegesetzen der Bundesländer, deren landesrechtlichen Regelungen die Verfahrensdetails der Vergabeverfahren festlegen, unter. Die Unterschwellenvergabeordnung wird erst rechtsverbindlich, wenn der Bund und die Bundesländer entscheiden, diese anzuwenden. Der Bund hat aus diesem Grund den Paragraphen 31 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und den Paragraphen 50 der Bundshaushaltsordnung (BHO) geändert, um die Unterschwellenverordnung auf Bundesebene einzuführen. Die Bundesländer müssen ihre eigenen haushaltsrechtlichen Vorschriften anpassen, um die UVgO in Kraft zu setzen.⁵⁹ Seit der Reform 2017 wurde dies in 14 von 16 Bundesländern umgesetzt. Sachsen-Anhalt und Sachsen haben die UVgO noch nicht eingeführt, sondern nutzen immer noch den ersten Abschnitt der VOL/A.⁶⁰ In den zwei Bundesländern wird die Einführung der UVgO angestrebt, allerdings kommt es immer wieder zu Verzögerungen. In Sachsen-Anhalt wird geplant, bis Mitte des Jahres 2022 ein Tarif- und Vergabegesetz zu verabschieden, mit dem es möglich ist, die UVgO

⁵⁸ OECD 2019, S. 92.

⁵⁹ Vgl. Soudry 2021.

⁶⁰ Vgl. Soudry 2021.

einzuführen.⁶¹ Gemäß der Aussage von Martin Dulig, dem Wirtschaftsminister von Sachsen, soll auch im Sommer 2022 eine Novellierung des Vergaberechts in Sachsen in Kraft treten.⁶²

Die Verschiedenheit der Rechte der Bundesländer verursacht eine Spaltung des nationalen Vergaberechts. Die Anwendung eines einheitlichen Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte ist folglich erstrebenswert. Dies würde vielen Bietern den Vorgang erleichtern, bundesweit an Vergabeverfahren verschiedener Bundesländer teilzunehmen.⁶³ Somit sind die Neuerungen durch die Unterschwellenvergabeordnung im Sinne der Bundesländer, denn durch die UVgO werden die aktuellen Vorschriften an die des EU-Standards angepasst. Die Reform wird demzufolge positiv bewertet, da sich die Verbesserung der Vergabevorschriften oberhalb der EU-Schwellenwerte ebenfalls in den Vorschriften für Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte widerspiegeln.

Andererseits gibt es auch Kritik an der Unterschwellenverordnung. Unter anderem wird der gestiegene Regelumfang von 20 auf 52 Paragraphen kritisiert. Kritiker argumentieren, dass die Anzahl reduziert werden könnte, ohne Lücken in den Regelungen zu hinterlassen.⁶⁴ Der Aufwand für Recherchezwecke im Sinne einer rechtlich korrekten Anwendung der Verordnung ist gestiegen. Ein weiterer Kritikpunkt ist der regelmäßige Verweis auf das GWB und die VgV. Dies führt dazu, dass beide Literaturen parallel zur Unterschwellenordnung gelesen werden müssen, um diese regelkonform ausführen zu können.

Kritisch zu betrachten ist weiterhin der Rechtsschutz. Der Rechtsschutz gleicht unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht dem Niveau wie oberhalb der EU-Schwellenwerte. Die Bieter im Unterschwellenbereich haben keinen subjektiven Anspruch auf die Einhaltung der Vergabevorschriften.⁶⁵ Aus diesem Grund können sich Bieter nicht an eine Vergabekammer wenden, sondern können nur Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde des öffentlichen Auftraggebers einlegen. Im Unterschwellenbereich greift das Sekundärrecht. Das bedeutet, Bieter können eine Schadensbegrenzung einfordern, wenn das Verfahren beendet worden

⁶¹ Vgl. Derndorfer o.J.

⁶² Seifert 2022.

⁶³ Vgl. Soudry 2021.

⁶⁴ Vgl. OECD 2019, S. 92.

⁶⁵ Vgl. Hanekamp 2021.

ist und sie eine realistische Chance auf den Zuschlag gehabt hätten. Weiterhin muss der Auftraggeber einen Verstoß bei der Vergabe begangen haben. In erster Instanz sind Zivilgerichte und in zweiter Instanz Oberlandesgerichte zuständig. Bieter erhalten in der Regel einen Schadensersatz in Höhe der Angebotserstellungskosten, wenn das Fehlverhalten des Auftraggebers und die Kosten des Schadens konkret belegt werden können. Durch eine einstweilige Verfügung, ein verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren oder durch Beschwerde bei der EU-Kommission können Bieter ebenfalls Einspruch bei der Zuschlagserteilung zu erwirken.⁶⁶ Da im Unterschwellenbereich keine Pflicht zur Vorabinformation zur Zuschlagserteilung besteht, kann in den seltensten Fällen das Primärrecht in Anspruch genommen werden. Generell wäre die Option aber möglich.

Der Bruch zwischen Ober- und Unterschwellenbereich hinsichtlich des Rechtsschutzes ist kritisch zu betrachten. Die Vergabereform hat demzufolge nicht zur Lösung des Problems beigetragen. Im Fall der Beseitigung des Bruchs könnte der Rechtsschutz der Unterschwellenvergabe an den der Oberschwellenvergabe angepasst werden. In bisher nur drei Bundesländern, und zwar in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, gibt es ein echtes Rechtsschutzverfahren unterhalb der Schwellenwerte.⁶⁷

3.2.3 Die elektronische Vergabe

Die elektronische Vergabe steht für alle Prozesse und Vorgänge, die auf elektronischem Weg bei einem Vergabeverfahren erfolgen und wird in der Praxis häufig mit dem Begriff E-Vergabe abgekürzt.⁶⁸

Eines der Ziele der Vergaberechtsnovelle im Jahr 2016 war es, die elektronische Kommunikation für die Vergabeverfahren zwingend vorauszusetzen. Im Oberschwellenbereich ist somit „das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten mittels elektronischer Mittel gemäß Paragraph 97 Abs. 5 GWB [...] für Auftraggeber (und Auftragnehmer)“⁶⁹ seit dem 18. Oktober 2018 verpflichtend und muss in der Praxis umgesetzt werden.

⁶⁶ Hanekamp 2021.

⁶⁷ Hanekamp 2021.

⁶⁸ Vgl. Naumann 2019, S. 12.

⁶⁹ Naumann 2019, S. 43.

Der öffentliche Auftraggeber hat den Grundsatz der Transparenz zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist in der Auftragsbekanntmachung durch den Auftraggeber eine elektronische Adresse anzugeben, bei denen sich potenzielle Bieter uneingeschränkt die vollständigen Unterlagen kostenfrei und direkt herunterladen können. Die Vergabeunterlagen müssen ohne vorherige Registrierung auf der Plattform für den Bieter abrufbar sein. Dies ist auch im Paragraphen 41 VgV verankert. Nur in wenigen Ausnahmen ist die Abweichung von der elektronischen Übermittlung erlaubt.⁷⁰

Die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und den Bietern erfolgt durch eine E-Vergabeplattform auf elektronischem Weg. Der Bieter übermittelt elektronisch seine Fragen, Teilnahmeanträge sowie Angebote. Der Auftraggeber muss die Bieterfragen ebenfalls elektronisch beantworten und „Nachforderungs-, Informations-, Absage- und Zuschlagschreiben elektronisch [...] versenden“⁷¹.

Die meisten E-Vergabeplattformen setzen mittlerweile die oben genannten Anforderungen des Transparenzgesetzes um, was dazu beiträgt, die Bearbeitung und Abwicklung von Vergabeverfahren deutlich zu vereinfachen. Die Vergabeplattformen unterstützt auch die Erstellung des Vergabevermerks, da in den Vergabeakten alle Kommunikationsschritte automatisch gespeichert werden.⁷² Dabei müssen Vergabeverfahren, die unter die EU-Vorschriften fallen, zwingend über die Online-Plattform TED, Tenders Electronic Daily, ausgeschrieben werden.⁷³ TED ist die Online-Version des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union und erleichtert die länderübergreifende Suche nach Ausschreibungen. Das bedeutet, alle Bekanntmachungen von Vergaben im Oberschwellenbereich müssen über die Online-Plattform TED nach einem von der Europäischen Kommission festgelegten Standardformular ausgeschrieben werden. Sie können trotzdem optional in weiteren Plattformen veröffentlicht werden. Das Standardformular zur Auftragsbekanntmachung ist in den Anlagen der Masterarbeit auf der Seite A-I zu finden.

Aufgrund der Leistungsart unterscheidet sich im Unterschwellenbereich die Pflicht zur Umsetzung der Nutzung der E-Vergabe im Vergleich zum Oberschwellenbereich.

⁷⁰ Vgl. VgV § 41 Absatz 2.

⁷¹ Naumann 2019, S. 43f.

⁷² Vgl. Naumann 2019, S. 44.

⁷³ Vgl. Naumann 2019, S. 5.

Bei Unterschwellenvergaben im Bereich der Beschaffung von Bauleistungen nach der VOB kann der Auftraggeber entscheiden, ob er eine elektronische oder schriftliche Abwicklung wünscht und welche Medien er zur Veröffentlichung wählt.⁷⁴ Zum Beispiel kann die Bekanntmachung in „Tageszeitungen, amtliche[n] Veröffentlichungsblätter[n], Fachzeitschriften oder Internetportale[n]“⁷⁵ erfolgen. Die Pflicht zur elektronischen Vergabe bei Bauleistungen wurde bewusst nicht eingeführt. Nicht jeder potenzielle Bieter als auch Auftraggeber kann die technischen Voraussetzungen erfüllen. Die Freistellung der Nutzung wahrt die Chancengleichheit und vermeidet Diskriminierung.

Im Gegensatz dazu wurde bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ab dem 01. Januar 2020 die Pflicht eingeführt, dass nach Paragraph 38 Abs. 3 UVgO die E-Vergabe zwingend durchzuführen ist.⁷⁶ Zuvor durften die Auftraggeber in den Bundesländern, die die UVgO für anwendbar erklärten, ihr Wahlrecht bei der Übermittlungsform behalten. Bereits ab dem 01. Januar 2019 war es verpflichtend, Angebote und Teilnahmeanträge der Bieter ebenfalls auf elektronischem Weg zu akzeptieren, auch wenn eine anderweitige Form in den Vergabeunterlagen angegeben war. Von der obligatorischen elektronischen Abwicklung befreit sind Liefer- und Dienstleistungsvergaben, deren geschätzter Auftragswert 25.000 Euro nicht überschreitet und / oder „eine [b]eschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird.“⁷⁷

3.2.4 Die Arten von Vergabeverfahren

Je nach Auftragswert und Gegenstand können bei der öffentlichen Beschaffung verschiedene Vergabeverfahrensarten in Betracht gezogen werden. Die öffentlichen Auftraggeber sind an die gegebenen Gesetze, Verordnungen und Ordnungen gebunden. Die verschiedenen Arten von Vergabeverfahren bestimmen die Art und Weise in welcher Form der Auftraggeber die Bieter zur Angebotsabgabe auffordern darf. Die Arten der Vergabeverfahren

⁷⁴ Vgl. Naumann 2019, S. 45.

⁷⁵ Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse 2016, S. 23.

⁷⁶ Vgl. UVgO § 38 Abs. 3.

⁷⁷ UVgO § 38 Abs. 4 (2).

unterscheiden sich durch die Höhe des Auftragswertes je nach nationaler oder europaweiter Ausschreibung:

Europaweite Vergabeverfahren	Nationale Vergabeverfahren
Offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung
Nicht-Offenes Verfahren	Beschränkte Ausschreibung
Verhandlungsverfahren	Freihändige Vergabe
Wettbewerbliche Dialog	
Innovationspartnerschaft	

Tabelle 3: Allgemeine Arten von Vergabeverfahren⁷⁸

Das erste europaweite Vergabeverfahren ist das offene Verfahren. Auf nationaler Ebene entspricht das der öffentlichen Ausschreibung. Sowohl bei der öffentlichen Ausschreibung als auch bei dem offenen Verfahren darf der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Bietern beziehungsweise Unternehmen durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung und Abgabe eines Angebotes auffordern. Bei offenen Verfahren ist kein vorheriger Teilnahmewettbewerb notwendig. Folglich handelt es sich um ein einstufiges Vergabeverfahren und potenzielle Unternehmen müssen ihre Eignung mit der Angebotsabgabe nachweisen.

Im Gegensatz dazu gibt es das zweistufige, nicht-offene Verfahren für europaweite Vergaben. In der ersten Stufe veröffentlicht der Auftraggeber seine Ausschreibung durch eine EU-weite Bekanntmachung. Mithilfe eines vorgeschalteten, zwingend erforderlichen Teilnahmewettbewerbs, bei dem durch „objektive[...], transparente[...] und nicht diskriminierende[...] Kriterien“⁷⁹ die Eignung der Bieter geprüft wird, wird die Anzahl der Bieter für die

⁷⁸ Eigene Darstellung, in Anlehnung an Bund 2010, S. 13.

⁷⁹ GWB § 119 Abs. 4.

Teilnahme an dem Verfahren reduziert. Die Kriterien sind zwingend in einem Vergabevermerk festzuhalten. Als zweite Stufe fordert der Auftraggeber die zugelassenen Bieter auf, ihr Angebot abzugeben. Gemäß Paragraf 51 Abs. 2 Satz 1 VgV darf der Auftraggeber die Anzahl auf mindestens fünf Unternehmen beschränken.⁸⁰

Im Rahmen der nationalen Verfahren im Unterschwellenbereich gibt es die beschränkte Ausschreibung. Die beschränkte Ausschreibung besteht in der Regel ebenfalls aus zwei Stufen. Sind die betreffenden Unternehmen der Vergabestelle noch nicht bekannt oder nicht präqualifiziert, beginnt die Ausschreibung in der Regel mit einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb, bei dem sich alle interessierten Bieter bewerben können.⁸¹ Durch eine entsprechende Auswahl geeigneter Bewerber können sie dann in einem zweiten Schritt Angebote abgeben. Auf nationaler Ebene reicht die Anzahl von drei Teilnehmern oftmals aus. Der Unterschied zum nicht-offenen Verfahren liegt darin, dass bei der beschränkten Ausschreibung der Teilnahmewettbewerb nicht zwingend erforderlich ist.

Im Unterschwellenbereich wird vorrangig die öffentliche Ausschreibung genutzt, da für die beschränkte Ausschreibung bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind. Dazu sind beispielhaft die hohe Dringlichkeit eines Projektes zu nennen oder besondere Geheimhaltungsvorschriften verhindern eine öffentliche Ausschreibung. Weitere Voraussetzungen sind ein zu kleiner Kreis möglicher Bieter, der die Kriterien der Ausschreibung erfüllt oder auch wenn eine vorangegangene öffentliche Ausschreibung nicht das gewünschte Ergebnis erzielt hat.⁸²

Im Oberschwellenbereich haben offene und nicht-offene Verfahren gemäß Paragraf 119 Abs. 2 GWB den gleichen Vorrang.⁸³ Die Wahlfreiheit zwischen offenen und nicht-offenen Verfahren in dem Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte entspricht den Grundsätzen von Transparenz und Wettbewerb des Vergaberechts. Allerdings ist zu beachten, dass das nicht-offene Verfahren nach Paragraf 119 Abs. 4 GWB einen vorherigen Wettbewerb voraussetzt. Doch auch an dieser Stelle ist der Auftraggeber den Grundsätzen des

⁸⁰ Vgl. Vergabe24 GmbH a) o.J.

⁸¹ Vgl. Lauenstein 2021.

⁸² Vgl. Lauenstein 2021.

⁸³ Vgl. GWB § 119 Abs. 2.

Vergaberechts verpflichtet. Die Auswahl der Bieter muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und muss der Gleichbehandlung und Transparenz dienen.⁸⁴

Weiterhin gibt es noch das Verhandlungsverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte und die freihändige Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte. Diese Verfahrensarten kommen in Betracht, wenn Aufträge konzeptionelle oder innovative Lösungen beinhalten oder die Art und Weise der Aufgabenstellung sehr komplex ist und der rechtliche oder finanzielle Rahmen entsprechende Risiken birgt. Aufgrund der Umstände erfordert ein Verhandlungsverfahren bzw. die freihändige Vergabe vorherige Verhandlungen mit den bietenden Unternehmen über die Bedingungen der Vertragsunterlagen. Freihändige Vergaben können entweder mit oder ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Bei Verhandlungsverfahren findet in der Regel immer ein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb statt, denn nur in begründeten Sonderfällen wäre ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. Durch die Reform des Vergaberechts im Jahr 2016 wurden die Zugangsvoraussetzungen zum wettbewerblichen Verhandlungsverfahren erleichtert.⁸⁵

Für europaweite Vergabeverfahren gibt es noch zwei weitere, in der Praxis selten angewendete Verfahrensarten. Dazu zählt einmal der wettbewerbliche Dialog. Das Vergabeverfahren wird angewendet, wenn der Auftraggeber weder die technischen Mittel zur Bedürfnis- und Zielerfüllung noch die rechtlichen und / oder finanziellen Annahmen des Auftrags festlegen kann.⁸⁶ Diese Aspekte werden dann gemeinsam mit den Bietern in einem Dialog mit einem transparenten Wettbewerb erarbeitet. Vornehmlich soll das Verfahren bei Infrastrukturprojekten oder Vorhaben mit einer komplexen und problematischen Finanzierung angewendet werden. Für Sektorenauftraggeber ist das Verfahren nicht gestattet.⁸⁷

Zum anderen gibt es das Innovationspartnerschaftsverfahren. Das Verfahren regelt die Entwicklung sowie den anschließenden Erwerb von innovativen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen, die aktuell noch nicht auf dem Markt verfügbar sind.⁸⁸ Durch einen angeschlossenen Teilnahmewettbewerb ist es dem Auftraggeber möglich, in mehreren Phasen mit den

⁸⁴ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz o.J.

⁸⁵ Vgl. Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz o.J.

⁸⁶ Vgl. Vergabe24 GmbH b) o.J.

⁸⁷ Vgl. Vergabe24 GmbH b) o.J.

⁸⁸ Vgl. GWB § 119 Abs. 7.

ausgewählten Bietern über Erst- und Folgeangebote zu verhandeln. Der Vorteil für den Auftraggeber besteht darin, eine langfristige Partnerschaft für innovative Entwicklungen zu schließen, ohne einen zusätzlichen Kaufvertrag unterschreiben zu müssen, da dies in dem Vergabeverfahren mitgeregelt wird.

Wie schon weiter oben erwähnt, werden je nach Auftragswert und Gegenstand verschiedene Arten von Vergabeverfahren in Betracht gezogen. Der Auftragswert bestimmt, ob es sich um ein nationales oder europaweites Vergabeverfahren handelt. Der Gegenstand legt fest, welches Verfahren aus der jeweiligen Kategorie gewählt werden muss.

Die folgenden Abschnitte und Gliederungspunkte werden sich größtenteils auf Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte beziehen. Dabei werden besonders das offene, das nicht-offene und das Verhandlungsverfahren näher dargestellt. Die Wahl der Verfahrensart ist in dem Paragraphen 14 VgV geregelt.

Zunächst wird angestrebt, dass der öffentliche Auftraggeber entweder das offene oder das nicht-offene Vergabeverfahren wählt. Bei diesen können beschreibbare Planungsleistungen vergeben werden. Das Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ist erst gestattet, wenn die Voraussetzung des Paragraphen 14 Abs. 3 und 4 VgV erfüllt ist. Dazu gehört im Normalfall die Anwendung von Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb bei innovativen und konzeptionellen Lösungsvorschlägen oder Verhandlungsverfahren, bei denen die Leistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit beschrieben werden können.⁸⁹ Diese Situation wird auch gesetzlich durch den Paragraphen 74 VgV festgelegt. Der Paragraph sagt aus, dass Architekten- und Ingenieurleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben werden.⁹⁰ Im Allgemeinen werden in den Paragraphen 73 bis 77 VgV Regelungen zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen beschrieben. Bei nicht beschreibbaren Leistungen kann jedoch auch das offene Verfahren angewendet werden.

Die folgende Grafik gibt eine vereinfachte Zusammenfassung über die Wahl des Vergabeverfahrens:

⁸⁹ Vgl. VgV § 14 Abs. 3 Satz 2 und 4.

⁹⁰ Vgl. VgV § 74.

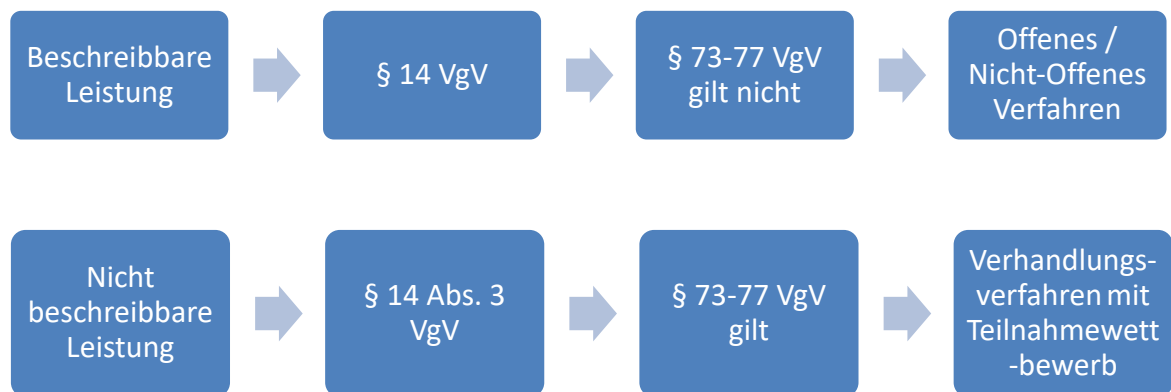


Abbildung 7: Vereinfachte Übersicht Wahl des Vergabeverfahrens⁹¹

3.2.5 Der Ablauf von Vergabeverfahren

In der Theorie wird der Ablauf eines Vergabeverfahrens zumeist in vier Phasen gegliedert. Es handelt sich dabei um die Definitionsphase (Was will der Auftraggeber?), eine Vorbereitungsphase (Was muss dabei beachtet werden?), eine Durchführungsphase (Veröffentlichung bis Submission) und eine Abschlussphase (Zuschlag, Abfrage und Meldepflichten). Um jedoch in dem fünften Gliederungspunkt der Masterarbeit detaillierter auf die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien eingehen zu können, werden die vier Phasen im Rahmen der Masterarbeit auf insgesamt zehn Phasen erweitert. Die vierte, fünfte und neunte Phase existieren jedoch nur bei Verfahren mit einem Teilnahmewettbewerb:

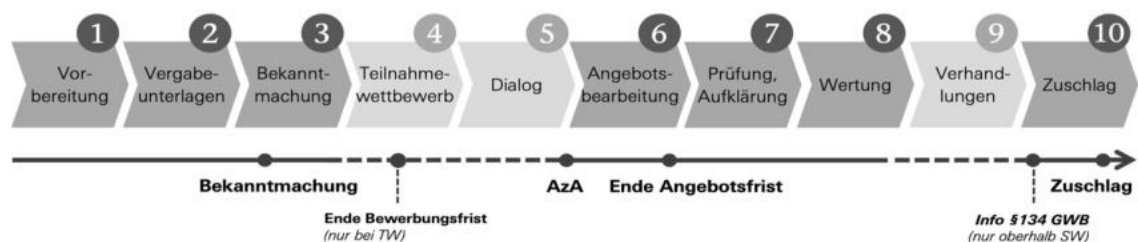


Abbildung 8: Ablauf eines Vergabeverfahrens⁹²

⁹¹ Eigene Darstellung.

⁹² Grünhagen 2016, S. 16.

In allen Phasen der Vergabe besteht eine Dokumentationspflicht. Gemäß Paragraf 8 VgV und Paragraf 6 Abs. 1 UVgO beginnt die Dokumentationspflicht bereits ab der ersten Vergabephase und muss alle Maßnahmen und Entscheidungen, die getroffen werden, dokumentieren. Die Dokumentation muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein und hat Entscheidungen mit dem exakten Datum zu dokumentieren. Die Anfertigung eines Vergabevermerks ist dabei ein wichtiger Bestandteil der Dokumentationspflicht. Ein Vergabevermerk ist der schriftliche Nachweis über die getroffenen Entscheidungen und wird bei Beendigung des Vergabeverfahrens in die Vergabeakte aufgenommen.⁹³ Beispielsweise werden die „Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen, [die] Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, [die] Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen, [die] Verhandlungen und [die] Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen sowie [die] Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag“⁹⁴ durch einen Vergabevermerk belegt. Basierend auf der Dokumentation kann der Auftraggeber bzw. die Vergabestelle bei Kritik und Einsprüchen durch Bieter die getroffenen Entscheidungen rechtfertigen.

Die Zeiträume der Durchführung eines vollständigen Vergabeverfahrens unterscheiden sich je nach Verfahren. Bei EU-weiten Verfahren dauert der Prozess grob vier Monate, bei einer nationalen Vergabe circa sechs bis acht Wochen und bei einer freihändigen Vergabe nur drei bis vier Wochen.⁹⁵

1. Phase: Die Vorbereitung

In der ersten Phase, der Vergabevorbereitung, wird der Beschaffungsbedarf festgelegt und durch mehrere Schritte die Ausschreibungsreife sichergestellt. Zunächst wird anhand einer Leistungsbeschreibung definiert, was der Auftraggeber mit der Vergabe bezwecken möchte. Dabei steht es ihm vergaberechtlich frei, den Beschaffungsgegenstand in den technischen und ästhetischen Anforderungen so zu beschreiben, wie der Auftraggeber es sich vorstellt.⁹⁶ Der Grundsatz der Leistungsbeschreibung liegt darin, die Leistungen so eindeutig wie möglich zu beschreiben. Alle Inhalte, welche nicht beschrieben werden, können später als Extrakosten auf den Auftraggeber zukommen. Aus diesem Grund wird auch in der

⁹³ Vgl. Haak 2019.

⁹⁴ VgV § 8 Abs. 1 Satz 2.

⁹⁵ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse 2016, S. 22.

⁹⁶ Vgl. Kues, Homann 2018, S. 27.

ersten Phase der Schätzwert ermittelt. Dieser bestimmt, ob eine Verfahrensart oberhalb oder unterhalb der Schwellenwerte gewählt wird. Die Kriterien zur Auswahl der Verfahrensort wurden im Gliederungspunkt 3.2.4 bereits erläutert.

In der Vergabevorbereitung wird außerdem ein Vergabeterminplan erstellt, die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung von Nebenangeboten getroffen und die Pflicht zur Losaufteilung beachtet. Gemäß Paragraf 97 Abs. 4 GWB sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu wahren. Da mittelständische Unternehmen weniger Kapazitäten als Großunternehmen aufweisen, müssen Leistungen nach der Menge in Teillose und nach Art und Fachgebiet in Fachlose getrennt vergeben werden.⁹⁷ Nur bei bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Ausnahmen dürfen mehrere Teil- und Fachlose zusammen vergeben werden. Rechtfertigungsgründe können dabei zum Beispiel die Vermeidung eines erheblichen logistischen Mehraufwands oder auch die Vermeidung von längeren Prozessketten durch die Beschäftigung mehrerer Dienstleister sein.⁹⁸

2. Phase: Die Erstellung der Vergabeunterlagen

In der zweiten Phase, der Erstellung der Vergabeunterlagen, wird das Ziel angestrebt, ein optimales Vertragsverhältnis zwischen den Projektbeteiligten zu erreichen. Die Vergabeunterlagen in Verbindung mit dem Protokoll des Aufklärungsschreibens sowie das Zuschlagschreiben ergeben am Ende einen Vertrag. Zu den Vergabeunterlagen zählen die Aufforderung zur Angebotsabgabe, die Vertragsunterlagen, sowie die Eignungsangaben.

Durch die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird die vergaberechtliche Komponente in die Vergabeunterlagen integriert. Die potenziellen Bieter werden durch ein Anschreiben über die allgemeine Organisation, den zeitlichen Ablauf mit den Fristen sowie über die Wertungskriterien des Verfahrens aufgeklärt. Die Wertungskriterien bilden die Grundlage für die Vergabeentscheidung, denn auf Grund derer erteilt der Auftraggeber den Bietenden den Zuschlag. Deshalb werden die Wertungskriterien auch Zuschlagskriterien genannt. Die Wertungssystematik muss im Vergabebericht dokumentiert werden und darf im Verlauf des Vergabeverfahrens nicht mehr geändert werden. Festzulegen sind dabei die Auswahl, die Gewichtung und die Berechnungsregeln, welche durch eine Wertungsmatrix in einer strukturierten Form dargestellt werden. Die Kriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand

⁹⁷ Vgl. GWB § 97 Abs. 4.

⁹⁸ Vgl. Grünhagen 2016, S. 21.

zusammenhängen und auch die Grundsätze des Vergaberechts erfüllen. Darüber hinaus steht es dem Auftraggeber frei, die Kriterien beliebig festzulegen.

Bei einem Verhandlungsverfahren gibt es durch den mehrstufigen Prozess den Teilnahmeantrag, das Erst- sowie das Zweitangebot. Der Teilnahmeantrag wird durch die Eignungskriterien bewertet, welche jedoch nicht mit den Zuschlagskriterien gleichzusetzen sind. Die Zuschlagskriterien werden für die Bewertung des Erst- und Zweitangebots verwendet.

Durch den Paragraphen 58 VgV in Verbindung mit dem Paragraphen 127 GWB wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis erteilt.⁹⁹ Entsprechend dem Paragraph 58 Absatz 2 VgV können neben dem Kostenkriterium aber auch qualitative, umweltbezogene und soziale Wertungskriterien berücksichtigt werden.¹⁰⁰

Doch gemäß diesem Satz wird den öffentlichen Auftraggebern die Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen freigestellt und nicht verpflichtend vorgeschrieben. In der Formulierung des Gesetzes hat der Gesetzgeber können und nicht müssen definiert. Dem Auftraggeber kann frei entscheiden, ob er Kriterien der Nachhaltigkeit zur Zuschlagserteilung mit einbezieht. Bei Ausschreibungen nach der Vergabeverordnung kann der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium genügen, wenn der Auftragsgegenstand sehr detailliert beschrieben werden kann. Umso weniger detailliert eine Leistungsbeschreibung verfasst wird, desto mehr qualitative Unterschiede sind bei den Angeboten zu erwarten.¹⁰¹ An dieser Stelle ist es daher sinnvoll, Kriterien zur Qualität, zur Gestaltung sowie zur Nachhaltigkeit zu berücksichtigen und in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

In dem Fall, dass durch den Auftraggeber weitere Zuschlagskriterien festgelegt werden, muss der Preis in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Wertungskriterien stehen. Bei EU-weiten Ausschreibungen ist die Gewichtung der verschiedenen Wertungskriterien zwingend zu dokumentieren.¹⁰²

⁹⁹ Vgl. GWB § 58 Abs. 1 | VgV § 127 Abs. 1.

¹⁰⁰ Vgl. VgV § 58 Abs. 2.

¹⁰¹ Vgl. Ferber 2022.

¹⁰² Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse 2016, S. 17.

Zum besseren Verständnis wird anhand einer fiktiven Bewertungsmatrix die Gewichtung und die Benotung einzelner Wertungskriterien erklärt:

Zuschlagskriterium	Gewichtungsfaktor in %	Maximale Punktzahl	Angebot 1	Angebot 2
Preis	40	3	2	3
Faktor x Punkte		120	80	120
Qualität	30	3	2	2
Faktor x Punkte		90	60	60
Gestaltung / Konzept	20	3	3	1
Faktor x Punkte		60	60	20
Nachhaltigkeit	10	3	2	1
Faktor x Punkte		30	20	10
GESAMT	100	300	220	210

Tabelle 4: Fiktive Bewertungsmatrix¹⁰³

In der Tabelle gibt es vier festgelegte Zuschlagskriterien. Wie in der Tabelle dargestellt, wird jedes Zuschlagskriterium je nach Erfüllungsgrad mit einer Punktzahl benotet. Der Erfüllungsgrad muss vorher beschrieben werden. Die fiktive Bewertungsmatrix stellt

¹⁰³ Eigene Darstellung.

beispielsweise eine Erreichung der Maximalpunktzahl von drei Punkten je Zuschlagskriterium dar. Die einzelnen Punkte des Erfüllungsgrades stehen dabei für:

- **„0 Punkte** = Das eingereichte Angebot entspricht nicht den gestellten Anforderungen. Schlüssige Erklärungen z.B. zu [...] fehlen. Wird eines der Zuschlagskriterien mit 0 Punkten bewertet, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen.
- **1 Punkt** = Das Angebot entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen. Erläuterungen zu ... sind vorhanden.
- **2 Punkte** = Das Angebot entspricht den Anforderungen. Erläuterungen zu ... sind vorhanden. Diese werden konkret beschrieben und lassen einen erfolgreichen Abschluss des Projektes erwarten.
- **3 Punkte** = Das Angebot ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich. Die Voraussetzungen für eine Bepunktung mit 2 Punkten sind gegeben. Zusätzlich wird dargestellt, ... [...].“¹⁰⁴

Die erreichte Punktzahl wird anschließend mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert. Zum Beispiel hat das Zuschlagskriterium Preis einen Gewichtungsfaktor von 40. In der fiktiven Bewertungsmatrix gibt es eine Maximalpunktzahl von drei Punkten. Das erste Angebot erzielt nur zwei Punkte, da es den Anforderungen zwar entspricht, aber der Zielerreichung in besonderer Weise nicht dienlich ist. Somit wird der Gewichtungsfaktor 40 mit den zwei Punkten multipliziert und das erste Angebot erhält bei dem Zuschlagskriterium Preis nur 80 von 120 möglichen Punkten. Das zweite Angebot wurde bei dem Zuschlagskriterium Preis mit drei Punkten bewertet und erhält dementsprechend 120 von 120 möglichen Punkten. In der Gesamtwertung hat das erste Angebot jedoch trotzdem durch die weiteren Zuschlagskriterien das bessere Preis-Leistungsverhältnis erzielt und würde dementsprechend den Zuschlag für das Angebot erhalten.

Der zweite Bestandteil der Vergabeunterlagen besteht aus den Vertragsunterlagen. Die Vertragsunterlagen gliedern sich in die in der ersten Phase angefertigte Leistungsbeschreibung, in die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen.¹⁰⁵ Im Gegensatz zu dem Anschreiben, welches den Ablauf des Verfahrens erläutert, enthalten die Vertragsunterlagen alle Informationen zu dem

¹⁰⁴ Pochciol, Wallenhorst 2019, S. 50.

¹⁰⁵ Vgl. Grünhagen 2016, S. 27.

Auftragsgegenstand sowie zu den Auftragsbedingungen. Für die Vertragsunterlagen wird das Zivilrecht berücksichtigt. Nach dem Zuschlag gehen die vollständigen Vertragsunterlagen an den erfolgreichen Bieter über.

Nicht zu verwechseln mit den Wertungskriterien sind die Eignungskriterien. Diese gehören zu dem dritten Bestandteil der Vergabeunterlagen, den Eignungsangaben. Öffentliche Aufträge sollen an leistungsfähige und fachkundige Bieter vergeben werden.¹⁰⁶ Die Kriterien können durch Formblätter, Einzelnachweise und Konzepte für die Eignungsprognose abgefragt werden. Dem Auftraggeber kann die Festlegung der Eignungskriterien in bestimmten Grenzen frei bestimmen. Die Kriterien müssen mit einem berechtigten Interesse im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Die Eignungskriterien dürfen nichtdiskriminierend wirken und den Bieterwettbewerb nicht unnötig einschränken.¹⁰⁷ Der Auftraggeber hat in der Lage zu sein, die Eignungskriterien bei einer Nachfrage der Notwendigkeit sachlich rechtfertigen zu können.

Die Eignungskriterien müssen im Gegensatz zu den Zuschlagskriterien zwingend erfüllt werden, ansonsten wird der Bieter von dem Verfahren ausgeschlossen. Allerdings dürfen sich die Eignungskriterien, gesetzlich geregelt durch den Paragraphen 122 GWB, nur auf die folgenden Aspekte beziehen:

- „[die] Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- [die] wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- [die] technische und berufliche Leistungsfähigkeit.“¹⁰⁸

In den Paragraphen 44 bis 46 der VgV werden die Aspekte detailreicher erläutert. Beispielsweise kann für die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister abgefragt werden.¹⁰⁹ Zur Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen Informationen über den Mindestjahresumsatz und über Bilanzen sowie Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherungen in bestimmten Höhen verlangt werden.¹¹⁰ Zur Abfrage der Eignung der technischen und beruflichen

¹⁰⁶ Vgl. GWB § 122 (1).

¹⁰⁷ Vgl. Kues, Homann 2018, S. 40.

¹⁰⁸ GWB § 122.

¹⁰⁹ Vgl. VgV § 44 (1).

¹¹⁰ Vgl. VgV § 45 (1).

Leistungsfähigkeit steht es dem Auftraggeber frei, Referenzen, Mitarbeiterqualifikationen wie Zeugnisse, Angaben zur technischen Ausrüstung sowie des Umwelt- und Qualitätsmanagement zu fordern.¹¹¹

Mit der Beendigung der Zusammenstellung der Vergabeunterlagen beginnt eine neue Phase des Vergabeverfahrens.

3. Phase: Die Bekanntmachung

In der dritten Phase, der Bekanntmachung, teilt der Auftraggeber seine Absicht über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung durch eine Auftragsbekanntmachung mit. Die Veröffentlichung dient zum einen als Bekanntmachung des geplanten Auftrags und zum anderen zur Aufforderung der Anfrage zum Download der Unterlagen bei der öffentlichen Ausschreibung / offenen Verfahren, beziehungsweise der Einreichung des Teilnahmeantrags bei einem Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Um die Übersichtlichkeit von Auftragsbekanntmachungen oberhalb der Schwellenwerte zu erleichtern, müssen diese nach einem Standardformular der Durchführungsverordnung 2015/1986 Anhang II erstellt und im TED veröffentlicht werden. Das Formular ist in den Anlagen auf der Seite A-I zu finden. Unterhalb der Schwellenwerte ist kein Muster vorgegeben. In der Auftragsbekanntmachung sind Informationen zu dem öffentlichen Auftraggeber, dem Verfahren, dem Auftragsgegenstand, den rechtlichen sowie wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Angaben und weitere Angaben zu finden. Die Auftragsbekanntmachung muss alle relevanten Informationen für den Bieter enthalten, damit dieser eine Entscheidung zur Teilnahme an dem Verfahren treffen kann.

Dem öffentlichen Auftraggeber ist es bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte auch möglich, eine Vorinformation gemäß Paragraph 38 VgV vor der Auftragsbekanntmachung zu veröffentlichen. Die Vorinformation muss ebenfalls einem Muster der Durchführungsverordnung 2015/1986 des Anhangs I entsprechen. Das Muster ist in den Anlagen auf der Seite A-XI zu finden. Durch eine Vorinformation können die Fristen bei Verfahren oberhalb der Schwellenwerte verkürzt werden. Bei einem offenen Verfahren ist es möglich, die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten von 35 auf 15 Tage und bei nicht-offenen Verfahren

¹¹¹ Vgl. VgV § 46 (3).

bzw. Verhandlungsverfahren von 30 auf zehn Tage zu kürzen.¹¹² Bei den beiden letzteren Verfahren kann sogar mithilfe einer Vorinformation auf eine Auftragsbekanntmachung im TED verzichtet werden. Dafür müssen in der Vorinformation mindestens der Gegenstand der Liefer- oder Dienstleistung benannt, ein Hinweis auf die Art des Vergabeverfahrens und eine Interessensbekundung veröffentlicht werden. Weiterhin sollte die Vorinformation „wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht“¹¹³ werden.

Die Auftraggeber sind seit der Vergaberechtsnovelle im Jahr 2016 verpflichtet, die Vergabeunterlagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung für alle potenziellen Bieter vollständig bereitzustellen.¹¹⁴ Aus dem Grund muss in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse angegeben werden, bei denen die Vergabeunterlagen ohne Einschränkungen abgerufen werden können. Auch im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens, insbesondere dem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, sollen die Unterlagen im vollen Umfang bereitgestellt werden. Das ist auch der Fall, wenn die Unterlagen noch nicht finalisiert sind und sich im Verlauf der Verhandlungen noch ändern können.

Wird ein Auftrag ohne vorherige Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation vergeben, kann dies als Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden und der Auftrag wird von Beginn an nach Paragraph 135 GWB Abs. 1 (2) unwirksam.¹¹⁵

Im Fall einer Vorinformation, bei denen Unternehmen ihr Interesse an der Teilnahme an dem Vergabeverfahren bekundet haben und die Aufforderung zur Interessensbestätigung versendet wird, beginnt die nächste Phase, der Teilnahmewettbewerb. Im Normalfall beginnt die Bewerbungsfrist zur Teilnahme mit Beginn der Auftragsbekanntmachung.

4. Phase: Der Teilnahmewettbewerb

Die folgende Phase findet nur bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb statt. Auf nationaler Ebene handelt es sich um die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe und europaweit um das nicht-offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren, den

¹¹² Vgl. VgV § 38 Abs. 3.

¹¹³ VgV § 38 Abs. 4 (5).

¹¹⁴ Vgl. Naumann 2019, S. 34.

¹¹⁵ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse, S. 24.

wettbewerblichen Dialog und die Innovationspartnerschaft. Bei den Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb wird diese als auch die nächste Phase übersprungen und beginnt bei der sechsten Phase, der Angebotsbearbeitung.

Der Teilnahmewettbewerb dient zur Überprüfung der Bewerber durch Nachweise hinsichtlich ihrer Eignungsvoraussetzung, der Leistungsfähigkeit und deren Zuverlässigkeit.¹¹⁶ Die Anzahl der Bieter kann durch den Teilnahmewettbewerb für den weiteren Vergabeverlauf reduziert werden.

Wie schon erwähnt, beginnt mit Veröffentlichung der Bekanntmachung die Bewerbungsfrist beziehungsweise Teilnahmefrist für den Teilnahmewettbewerb. Die Frist hat je nach Verfahrensart eine unterschiedliche Dauer. Bei einem nicht-offenen Verfahren¹¹⁷, einem Verhandlungsverfahren¹¹⁸, dem wettbewerblichen Dialog und der Innovationspartnerschaft beträgt die Frist 30 Tage. Bei einem Verhandlungsverfahren und einem nicht-offenen Verfahren kann die Frist bei hinreichend begründeter Dringlichkeit auf 15 Tage gekürzt werden.¹¹⁹ Im Unterschwellenbereich ist keine bestimmte Teilnahmefrist gesetzt. Dem öffentlichen Auftraggeber obliegt die Entscheidung einer angemessenen Fristsetzung.¹²⁰

Bis zu dem Ende der Teilnahmefrist können Bieter Rückfragen an den Auftraggeber bzw. die Vergabestelle richten und Unklarheiten aufklären lassen. Die Bieterfragen und die Antworten müssen für alle interessierten Bieter zugänglich gemacht werden.¹²¹ Bis zum Ende der Teilnahmefrist müssen die Teilnahmeanträge bei der Vergabestelle eingereicht worden sein, bei verspäteter Einreichung wird der Bieter formal ausgeschlossen. Weiterhin dürfen bis zum Ende der Frist die Teilnahmeanträge durch die Vergabestelle nicht geöffnet werden. Die Anträge dürfen erst am Submissionstermin geöffnet werden. Die Teilnahmeanträge werden ab der Öffnung auf die Vollständigkeit, die Qualität und die Einhaltung der Formalien geprüft. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Unterlagen kann die Vergabestelle Unterlagen von dem Bieter nachfordern, solange der Auftraggeber sich nach Paragraph 56

¹¹⁶ Vgl. Deutsch, Prokop b) 2022.

¹¹⁷ Vgl. VgV § 17 Abs. 2.

¹¹⁸ Vgl. VgV § 17 Abs. 2.

¹¹⁹ Vgl. VgV § 16 und § 17 Abs. 3.

¹²⁰ Vgl. UVgO § 13 Abs. 1.

¹²¹ Vgl. Pochciol, Wallenhorst 2019, S. 57.

Abs. 2 (2) VgV das Recht dazu vorbehalten hat.¹²² Der Teilnahmewettbewerb wird durch die Versendung von Absageschreiben bei formalem Ausschluss beziehungsweise durch die Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Bieter beendet. Die aufgeforderten Bieter sind somit zur Einreichung ihrer Erstangebote berechtigt.¹²³

5. Phase: Der Dialog

Die Phase des Dialogs findet nur bei dem wettbewerblichen Dialog und der Innovationspartnerschaft statt. Die beiden Verhandlungsverfahren sind mehrstufig konzipiert. Das bedeutet, der vorgeschaltete Teilnahmewettbewerb dient vorläufig dazu, eine Auswahl geeigneter Bieter für den Dialog einzuladen beziehungsweise die Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes im Sinne von einem Forschungs- oder Innovationsprojektes zu versenden.¹²⁴ Im Dialog selbst wird durch die Auswahl von Lösungsvorschlägen für das geplante Forschungs- und / oder Innovationsprojektes der Bieterkreis verringert und die übrig gebliebenen Bieter werden zur Abgabe eines verbindlichen, finalen Angebotes aufgefordert. Nach Abschluss der Dialogphase erfolgen analog dem offenen Verfahren weitere Schritte des wettbewerblichen Dialogs und der Innovationspartnerschaft.

6. Phase: Die Angebotsbearbeitung

In jedem Verfahren, unabhängig ob durch die Bekanntmachung, den Teilnahmewettbewerb oder den Dialog, wird zu einer verbindlichen Angebotsabgabe aufgefordert. Bei einem offenen Verfahren beginnt die Angebotsfrist ab dem Tag nach der Absendung der Auftragsbekanntmachung und beträgt mindestens 35 Tage.¹²⁵ Bei dem nicht-offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 30 Tage und beginnt „ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung der Angebotsabgabe“¹²⁶. In dem Fall, dass der Auftraggeber eine Vorinformation nach Paragraph 38 VgV veröffentlicht hat, kann sich die Angebotsfrist bei dem offenen Verfahren auf 15 Tage und bei den beiden anderen Verfahren auf zehn Tage verkürzen.

¹²² Vgl. Naumann 2019, S. 41.

¹²³ Vgl. Naumann 2019, S. 41.

¹²⁴ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse, S. 25.

¹²⁵ Vgl. VgV § 15 Abs. 2.

¹²⁶ VgV § 16 Abs. 5 I § 17 Abs. 6.

Bis zum Ablauf der gegebenen Frist können die Bieter erneut Rückfragen stellen. Diese müssen durch den Auftraggeber ebenfalls schnellstmöglich und präzise beantwortet werden. Die Fragen sowie die dazu gehörigen Antworten müssen für die anderen Bieter in anonymisierter Form ebenfalls zugänglich sein.¹²⁷ Im Fall der Auftraggeber passt die Vergabeunterlagen an, muss den Bietern genug Zeit gegeben werden, ihre Angebote überarbeiten zu können. Werden Rückfragen durch den Auftraggeber nicht spätestens sechs bzw. vier Tage bei besonderer Dringlichkeit beantwortet, muss die Angebotsfrist verlängert werden. Die Verlängerung der Frist muss im Verhältnis zur Komplexität der Frage stehen.¹²⁸ Für den Auftraggeber ist es ratsam, in den Vergabeunterlagen auf einen Zeitpunkt hinzuweisen, bis zu dem spätestens Rückfragen gestellt werden können. Bei dem Eingang von Angeboten müssen diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist sicher verwahrt bzw. nicht geöffnet werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist müssen die Angebote nach dem Vier-Augen-Prinzip durch zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet. Die Anwesenheit von Bietern bei EU-weiten Vergaben ist nicht gestattet.¹²⁹ Bei nationalen Verfahren können im Bereich der VOB Bieter bei der Öffnung anwesend sein, bei Verfahren aus dem Bereich VOL ist es nicht gestattet.¹³⁰ Nach der Öffnung der Angebote beginnt die siebte Phase des Vergabeverfahrens.

7. Phase: Die Prüfung und Aufklärung

Die Angebote werden nach der Öffnung auf die Vollständigkeit und auf die rechnerische sowie fachliche Richtigkeit geprüft. Demzufolge wird der Vorgang auch die formale und inhaltliche Prüfung genannt. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen obliegt es dem Auftraggeber gemäß dem Paragraph 56 VgV gegebenenfalls die Sachverhalte aufzuklären und die vollständigen Unterlagen nachzufordern. Dazu gewährt der Auftraggeber eine Nachfrist, bis zu der die nachgeforderten Unterlagen eingereicht werden müssen. Die Unterlagen werden dann erneut geprüft. Ein häufiger Fehler, der zur Unvollständigkeit der Unterlagen führt, ist das Fehlen einer rechtswirksamen Unterschrift eines Vertretungsberechtigten des Bieters. Für einen formalen Ausschluss können zusätzlich eingereichte

¹²⁷ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse, S. 25.

¹²⁸ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse, S. 26.

¹²⁹ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse, S. 27.

¹³⁰ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse, S. 27.

Erklärungen des Bieters führen. Jede Abweichung von den Vertragsunterlagen kann die Vergleichbarkeit der Angebote gefährden und ist nicht zugelassen.¹³¹

8. Phase: Die Wertung

Die Phase der Wertung besteht grundsätzlich aus vier Stufen. Die Prüfung gemäß der siebten Phase entspricht der ersten Stufe der Wertung. Demzufolge werden bei der ersten Wertungsstufe Angebote aufgrund von formellen Mängeln ausgeschlossen, wenn diese unvollständig oder fehlerhaft sind.¹³²

In der zweiten Wertungsstufe wird die Bieterreignung anhand der in den Vergabeunterlagen festgelegten Eignungskriterien ermittelt. Bei der Eignungsprüfung ist besonders darauf zu achten, dass den Bieter keine Ausschlussgründe nach den Paragraphen 123 und 124 GWB betreffen. Weiterhin wird die Eignung in den drei Kategorien, die in der zweiten Phase, der Erstellung der Vergabeunterlagen, beschrieben wurden, bewertet. Nach der zweiten Wertungsstufe werden folglich ungeeignete Bieter ausgeschlossen. Ist ein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb mit der Eignungsprüfung durchgeführt worden, kann die zweite Stufe der Wertung übersprungen werden.

In der dritten Wertungsstufe wird die Auskömmlichkeit bewertet. Das bedeutet, die Angemessenheit des gebotenen Preises wird geprüft. Bei einem ungewöhnlich niedrigen Preis im Verhältnis zur der zu erbringenden Leistung kann der Auftraggeber Aufklärung vom Bieter verlangen.¹³³ Sollte die geringe Höhe des Angebotes nicht zufriedenstellend vom Bieter aufgeklärt werden, kann der Auftraggeber den Zuschlag auf das Angebot ablehnen und dieses vom Verfahren ausschließen.

Bei der letzten Wertungsstufe, der Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots, wird das Angebot auf die gegebenen Zuschlagskriterien geprüft. Das Ergebnis wird in der Bewertungsmatrix festgehalten und mit der gegebenen Gewichtung multipliziert. Durch die Bewertungsmatrix wird das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ermittelt.

¹³¹ Vgl. Weißenfels 2020.

¹³² Vgl. Grünhagen 2016, S. 52.

¹³³ Vgl. VgV § 60 Abs. 1.

Nach dem Paragraphen 42 Absatz 3 VgV ist der Auftraggeber bei einem offenen Verfahren nicht daran gebunden, die Eignungsprüfung vor der Angebotsprüfung durchzuführen.¹³⁴ Dem Auftraggeber ist es gestattet, die Reihenfolge gegebenenfalls zu tauschen.

9. Phase: Die Verhandlungen

Die neunte Phase findet, wie schon in der vierten Phase beschrieben, nur bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb statt. Die Besonderheit bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist, dass es sich bei den abgegebenen Angeboten um Erstangebote handelt. Erst nach den Verhandlungsgesprächen werden die Bieter zur Abgabe eines finalen Angebotes aufgefordert.

Bei den anderen Verfahren gibt es keine Verhandlungen und der Zuschlag wird anhand der Wertung auf die verbindlichen Angebote erteilt.

Eine Verhandlung findet nach dem folgenden Schema statt:

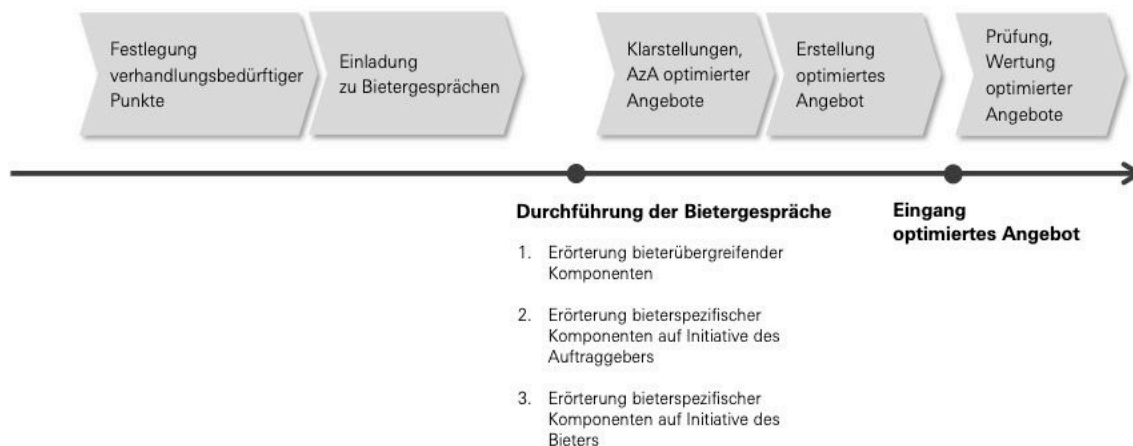


Abbildung 9: Schema eines Verhandlungsablaufs¹³⁵

Als erstes werden die Punkte festgelegt, die in den Verhandlungsgesprächen besprochen und verhandelt werden sollen. Daraufhin werden die Bieter eingeladen, die durch die Wertung in der siebten und achten Phase nicht ausgeschlossen wurden. Während den Verhandlungsgesprächen bzw. Bietergesprächen stellt der Bieter seine Eignung durch seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, durch seine wirtschaftliche und finanzielle

¹³⁴ Vgl. VgV § 42 Abs. 3.

¹³⁵ Grünhagen 2016, S. 54. | Erklärung AzA = Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Leistungsfähigkeit und durch seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit dar. Weiterhin erläutert der Bieter seine Referenzen, seine Terminplanungen und seinen Wettbewerbsentwurf für die geplante Leistung. Dem Auftraggeber steht die Möglichkeit frei, Rückfragen zu stellen, um einen besseren Eindruck der Eignung des Bieters zu gewinnen. Am Ende der Bietergespräche werden die Bieter zur Angebotsabgabe eines finalen Angebotes aufgefordert. Den Bietern steht es dabei frei, ihr finales Angebot hinsichtlich des Inhaltes oder Preises gegenüber dem Erstangebot überarbeiten zu können. Die Angebotsfrist obliegt dem Auftraggeber gemäß Paragraf 17 Abs. 14 VgV bzw. Paragraf 18 Abs. 8 VgV bzw. Paragraf 19 Abs. 6 VgV und sollte angemessen sein.

Nach dem Eingang der finalen Angebote, wird die siebte und achte Phase wiederholt, so dass das optimale Angebot ermittelt wird.

10. Phase: Der Zuschlag

Bevor der Zuschlag bekannt gegeben wird, müssen die Bieter informiert werden, deren Angebot nicht berücksichtigt wird. Sie müssen durch eine Vorabinformation „über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform“¹³⁶ informiert werden. Der Vertragsschluss darf erst nach 15 Tagen bei Unterrichtung per Brief bzw. nach zehn Tagen bei elektronischer Unterrichtung erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber die Informationspflicht und dies wird in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt, so wird nach Paragraf 135 GWB der Auftrag von Anfang unwirksam.¹³⁷

Nach Ablauf der Frist der Vorabinformation kommt mit der Zuschlagserteilung der Vertrag zustande. Der Vertragsgegenstand ist die eindeutige Leistungsbeschreibung, der im Angebot ausgewiesene Preis sowie Absprachen zur Vertragsdurchführung.¹³⁸ Für die Entscheidung des Zuschlags sollten mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers beteiligt sein. Die Entscheidung muss zwingend schriftlich dokumentiert werden. Nach spätestens 30 Tagen hat der Auftraggeber eine Vergabebekanntmachung über den Zuschlag

¹³⁶ GWB § 134 Abs. 1.

¹³⁷ Vgl. GWB § 135 Abs. 1 (1).

¹³⁸ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse, S. 29.

an das Amt für Veröffentlichungen der EU zu übermitteln und im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen.

In seltenen Fällen ergibt die Prüfung und Wertung, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder kein Angebot den geforderten Bewerbungsbedingungen entspricht.¹³⁹ Auch kann sich während des Verfahrens grundlegend etwas an den Vertragsunterlagen geändert haben oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. In diesem Fall ist der Auftraggeber gemäß Paragraph 63 VgV berechtigt, das Verfahren entweder ganz oder teilweise aufzuheben.

Die Tatsache muss jedoch aufgrund des Gesetzes zur Einhaltung der Transparenz genau dokumentiert werden. Grundsätzlich ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Zuschlag zwingend zu erteilen. Allerdings ist er verpflichtet, einen Grund für die Aufhebung anzugeben, denn ansonsten wird er sich gegebenenfalls schadensersatzpflichtig machen.¹⁴⁰ Der Auftraggeber muss bei der Aufhebung des Verfahrens die Bieter unverzüglich über die Situation unter Angabe der Gründe informieren.

Zusammenfassung:

In der folgenden Tabelle werden alle Inhalte, Fristen und Unterschiede für den Ablauf der gängigen europaweiten Vergabeverfahren zusammengefasst und übersichtlich dargestellt:

	Offenes Verfahren	Nicht-Offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren
Vorbereitung	Bekanntmachung Mindestanforderungen Verfahrensaufgabe	Bekanntmachung Mindestanforderungen Bewertungsmatrix Stufe 1 Verfahrensaufgabe	Bekanntmachung Mindestanforderungen Bewertungsmatrix Stufe 1 Verfahrensaufgabe

¹³⁹ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse, S. 29.

¹⁴⁰ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse, S. 30.

	Bewertungsmatrix Vertragsentwurf	Bewertungsmatrix Stufe 2 Vertragsentwurf	Bewertungsmatrix Stufe 2 Vertragsentwurf
Teilnahme- wettbewerb	Nein	Ja	Ja
Mindestfrist Teilnahme- antrag	-	30 Tage § 16 Abs. 2 VgV i.V.m. § 16 Abs. 3 u. § 20 Abs. 1, Abs. 3 VgV	30 Tage § 17 Abs. 2 VgV i.V.m. § 20 Abs. 1 u. Abs. 3 VgV
Prüfung Teil- nahmeantrag	-	- Eignungsprüfung - Bewertung gem. Matrix Stufe 1 - Ergebnis: Auswahl begrenzte Anzahl Bieter, Aufforderung zur Angebotsabgabe	- Eignungsprüfung - Bewertung gem. Matrix Stufe 1 - Ergebnis: Auswahl begrenzte Anzahl Bie- ter, Aufforderung zur Angebotsabgabe
Mindestange- botsfrist	35 Tage § 15 Abs. 2 VgV (ge- rechnet ab Tag der Absendung der Be- kanntmachung)	30 Tage § 16 Abs. 5 VgV (ge- rechnet ab Tag nach der Absendung der Aufforderung zur An- gebotsabgabe)	30 Tage § 17 Abs. 6 VgV (ge- rechnet ab Tag nach der Absendung der Aufforderung zur An- gebotsabgabe)
Vorinforma- tion § 38 Abs. 3 VgV	Verkürzung Min- destangebotsfrist: mind. 15 Tage, § 38 Abs. 3 VgV	Verkürzung Min- destangebotsfrist: mind. 10 Tage, § 38 Abs. 3 VgV	Verkürzung Min- destangebotsfrist: mind. 10 Tage, § 38 Abs. 3 VgV
Angebotsin- halt	- Eignungsdarstellung - z.B. Konzept Heran- gehensweise, Verfah- rensaufgabe - Preis bzw. Honorar- blatt - Vertrag / Angebots- schreiben	- z.B. Konzept Her- angehensweise, Verfahrensaufgabe - Preis bzw. Hono- rarblatt - Vertrag / Angebots- schreiben	- Lösungsvorschlag - z.B. Konzept Heran- gehensweise, Verfah- rensaufgabe - Preis bzw. Honorar- blatt - Vertrag / Angebots- schreiben
Angebotsprü- fung	- Eignungsprüfung - Formale, fachtechni- sche und rechneri- sche Prüfung	- Formale, fachtechni- sche und rechneri- sche Prüfung	- Formale, fachtechni- sche und rechneri- sche Prüfung

	- Prüfung eingereicherter Inhalte	- Prüfung eingereicherter Inhalte	- Prüfung eingereicherter Inhalte
Präsentation Bieter	Ja, optional möglich	Ja, optional möglich	Regelfall und Verhandlung
Bewertung Stufe 2	Anhand Matrix (Stufe 2)	Anhand Matrix Stufe 2	Anhand Matrix Stufe 2
Preisverhandlung	Nicht möglich	Nicht möglich	Wesentlicher Bestandteil
Finales Angebot	nein	nein	ja
Anzahl Bieter	unbegrenzt	Beschränkung der Zahl der Bieter mit Bekanntmachung möglich (z.B. 3-5)	Beschränkung der Zahl der Bieter mit Bekanntmachung möglich (z.B. 3-5)

Tabelle 5: Unterschiede, Fristen und Inhalte der Vergabeverfahren¹⁴¹

¹⁴¹ Eigene Darstellung, in Anlehnung an VgV §§ 14-63.

4 Die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in den öffentlichen Beschaffungsprozess

4.1 Nachhaltigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Aufgrund des großen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand besteht im Rahmen der öffentlichen Beschaffung großes Potenzial, die Thematik der Nachhaltigkeit in dem Beschaffungsprozess zu berücksichtigen und voranzubringen. Laut der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamtes des BMI hat die öffentliche Hand ein Beschaffungsvolumen zwischen 260 und 460 Milliarden Euro jährlich.

4.1.1 Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung

Die Definition der Nachhaltigkeit wurde bereits im Gliederungspunkt 2.4 erläutert. In diesem Abschnitt soll die Verbindung zwischen der Nachhaltigkeit und der öffentlichen Beschaffung geknüpft werden. Ähnlich zu der Definition der Nachhaltigkeit setzt sich der Begriff der nachhaltigen Beschaffung ebenfalls aus mehreren Komponenten zusammen.

In der Literatur liegt der Fokus der Definition häufig nur auf dem umweltbezogenen Aspekt der öffentlichen Beschaffung.¹⁴² Die umweltfreundliche Beschaffung im öffentlichen Beschaffungsprozess trägt dazu bei, dass bei der Ausschreibung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen darauf geachtet wird, Leistungen mit einer geringeren Umweltbelastung jedoch mit der gleichen Funktion wie die herkömmlichen Leistungen auszuwählen. Dadurch hat der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit, den Markt zu umweltfreundlicheren Produkten zu bewegen, ressourcenschonender zu arbeiten und Energie sowie CO₂ zu reduzieren.¹⁴³ Aus diesem Grund kann die umweltfreundliche Beschaffung als Anregung zur Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung betrachtet werden.

Zur Nachhaltigkeit zählt jedoch nicht nur Aspekt der Umwelt, sondern auch der soziale und der ökonomische Aspekt. Das Interesse an der Integration von sozialen Eigenschaften bei

¹⁴² Vgl. Hepperle 2016, S. 24.

¹⁴³ Vgl. Hermann, Gröger 2019, S. 7.

der öffentlichen Beschaffung wächst immer weiter. Dies ist auch auf politische Entwicklungen zurückzuführen. Aus diesem Grund sind Beispiele wie die Gleichberechtigung und einzuhaltende Arbeitsvorschriften bei der nachhaltigen Beschaffung zu finden.

Bei der dritten Dimension der Nachhaltigkeit handelt es sich um die Ökonomie. Diese ist ein wesentlicher Bestandteil der Beschaffung, denn der Kostenfaktor ist für die öffentliche Hand entscheidend.¹⁴⁴ Die sozialen und umweltbezogenen Kriterien werden in der Praxis ergänzend betrachtet. Die nachhaltige öffentliche Beschaffung soll somit Eigenschaften und Sachverhalte, die mit dem Umweltschutz und dem Schutz der Gesellschaft in Verbindung stehen, umsetzen.

Mit der Integration der Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung geht die Annahme einer Kostensteigerung im Vergleich zu einer herkömmlichen Beschaffung einher. Die Annahme ist jedoch nicht immer gerechtfertigt. Was auf den ersten Blick teurer wirkt, rentiert sich meist zu einem späteren Zeitpunkt. Werden beispielsweise bei der umweltfreundlichen Beschaffung die Lebenszykluskosten bei einer auszuschreibenden Leistung oder Ware von Anfang an betrachtet und verglichen, kann im Falle einer Neubeschaffung direkt auf die Umweltfreundlichkeit als auch auf die Wirtschaftlichkeit geachtet werden.¹⁴⁵ Aus diesem Grund kann sich ein zunächst höherer Anschaffungspreis jedoch durch niedrigere Lebenszykluskosten in der Gesamtbetrachtung als günstiger erweisen. Auch die Förderung der sozialen Aspekte muss durchgesetzt werden. Die öffentliche Beschaffung darf aufgrund niedrigerer Preise keine menschenunwürdige Arbeit z.B. Kinderarbeit unterstützen, sondern sollte als Vorbild faire Preise und Handelsbedingungen vorantreiben.¹⁴⁶

Die Bedeutung der nachhaltigen öffentlichen Auftragsvergabe hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Dies bestätigt sich in der Vielzahl der Veröffentlichungen und Internetseiten zu dem Thema, Gerichtsentscheidungen durch den Europäischen Gerichtshof und den gelebten Beispielen aus der Praxis durch Länder, Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen.¹⁴⁷ Aus diesem Grund muss sich die öffentliche Hand als Vorbild für private

¹⁴⁴ Vgl. Hepperle 2016, S. 25.

¹⁴⁵ Vgl. Hermann 2019, S. 14.

¹⁴⁶ Vgl. Hepperle 2016, S. 28.

¹⁴⁷ Vgl. Hermann 2019, S. 14.

Unternehmen sowie für die Gesellschaft erweisen und die nachhaltige öffentliche Beschaffung vorantreiben.

4.1.2 Vorbildfunktion und Potenziale der öffentlichen Beschaffung

Bei dem Thema Nachhaltigkeit kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Einige private Unternehmen haben bereits den Vorteil der Umsetzung von Nachhaltigkeit in ihrem Unternehmen erkannt. Durch eine nachhaltige Beschaffungspraxis haben sie einen Wettbewerbsvorteil gegenüber herkömmlichen Unternehmen. Eine nachhaltige Beschaffungspraxis verbessert das Unternehmensbild und stärkt das Markenimage des Unternehmens.¹⁴⁸ Aus diesem Grund sollte die öffentliche Hand ebenfalls bei dem Thema Beschaffung und Vergabe von öffentlichen Aufträgen verstärkt nachhaltige Maßnahmen ergreifen.

Zum einen ist die öffentliche Hand der größte Nachfrager von Waren und Dienstleistungen innerhalb von Deutschland. Zum anderen ist die öffentliche Hand in bestimmten Bereichen der größte Abnehmer.¹⁴⁹ Durch das große Beschaffungsvolumen und die einhergehende Einkaufsmacht werden der öffentlichen Hand genügend Mittel gegeben, die aktive Rolle als Käufer und Verkäufer im Sinne der Umwelt und des Sozialen zu übernehmen und als Vorbild für Marktteilnehmer des Privatsektors und der Gesellschaft zu fungieren.¹⁵⁰ Insbesondere kann der Einfluss auf die Umwelt durch den Sektor Immobilien und Bau stark verbessert werden. Ein weiterer positiver Nebeneffekt der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung ist die Stärkung der Reputation der öffentlichen Hand. Durch festgelegte Nachhaltigkeitskriterien können soziale Missstände und umweltschädliche Auswirkungen vermieden werden. Etliche Städte und Kommunen betiteln sich mittlerweile mit dem Schlagwort „Fairtrade“, da sie den Wert einer nachhaltigen Beschaffung erkannt haben.¹⁵¹ Die Verschärfung von gesetzlichen Umweltvorschriften kann teilweise weniger effektiv sein als die verstärkte Berücksichtigung von Umweltkriterien in der öffentlichen Beschaffung.

Die nachhaltige öffentliche Beschaffung dient als Beitrag zur Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Diese wurde erstmalig 2002 als Nationale Nachhaltigkeitsstrategie veröffentlicht. Im Jahr 2016 erschien eine Neuauflage, die dauerhaft weiterentwickelt

¹⁴⁸ Vgl. Wilhaus 2015, S. 174.

¹⁴⁹ Vgl. Hepperle 2016, S. 30.

¹⁵⁰ Vgl. Wilhaus 2015, S. 174.

¹⁵¹ Vgl. Wilhaus 2015, S. 174.

wird. Die Nachhaltigkeitsstrategie beschreibt die ressortübergreifende Steuerung der Politikbereiche.¹⁵² Durch den aktuellsten Beschluss vom 10. März 2021 wurde in die Nachhaltigkeitsstrategie auch die Kategorie der nachhaltigen Beschaffung aufgenommen. Die Indikatoren beziehen sich allerdings zunächst nur auf den Anteil des Papiers mit dem Siegel des Blauen Engels am Gesamtpapierverbrauch der Bundesverwaltung und auf die „CO₂-Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand“¹⁵³. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist noch kein Indikator definiert worden.

Wie schon im Gliederungspunkt 2.1 – Die Grundlagen der öffentlichen Beschaffung beschrieben, beläuft sich der Anteil der öffentlichen Beschaffungsaufgaben auf der Ebene der Städte und Gemeinden auf circa 50 Prozent des Gesamtbeschaffungsvolumen. Somit kommt den Kommunen die wichtigste Rolle bei der Nutzung möglicher Potenziale der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung auf lokaler Ebene zu. Ein Vorteil der lokalen Ebene ist es, dass die Kommunen durch die Städte und die Gemeinden in engerer Verbindung zu der Bevölkerung im Vergleich zum Bund stehen. Dadurch können sich Interessensgruppen aus der Bevölkerung an neuen Konzepten und Ideen zur Umsetzung der Nachhaltigkeit beteiligen und Ergebnisse schnell in die Politik spiegeln, da die Durchführung nur in einem kleineren lokalen Umkreis stattfindet. Die Kommunen können flexibler und zeitnaher reagieren verglichen mit höheren Ebenen.¹⁵⁴ Ein weiterer Vorteil von Kommunen besteht in einem gegenseitigen Lerneffekt. Jede Kommune erfüllt prinzipiell die gleichen Aufgaben und Tätigkeiten. Somit ist es möglich, von Erfahrungen andere Kommunen zu lernen, bei positiven Resonanzen diese weiterzuverfolgen und bei negativen Erfahrungen andere Ansätze zu probieren.¹⁵⁵ Auf höheren Ebenen erfüllen die Ministerien verschiedene Aufgaben und die Erfahrungen können nicht adaptierend angewendet werden. Aufgrund der Vorteile der Kommunen sollte die nachhaltige öffentliche Beschaffung besonders in Städten und Gemeinden gefördert werden.

Zur Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber und der rund 30.000 Vergabestellen deutschlandweit wurde die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, kurz KNB, im

¹⁵² Vgl. Die Bundesregierung 2021, S. 20.

¹⁵³ Die Bundesregierung 2021, S. 28.

¹⁵⁴ Vgl. Hepperle 2016, S. 31.

¹⁵⁵ Vgl. Hepperle 2016, S. 31.

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern gegründet.¹⁵⁶ Seit dem 05. Dezember 2011 existiert die KNB und informiert, berät, klärt auf, entwickelt Ideen und gilt als zentrale Anlaufstelle bei Belangen der nachhaltigen Beschaffung für die öffentliche Hand. Um den Status Quo in Deutschland abbilden zu können, wurde mit der Vergabereform im Jahr 2016 die Vergabestatistikverordnung, kurz VergStatVO, erlassen. Diese trat am 01. Oktober 2020 in Kraft und dient dazu, „grundlegende[...] Daten zu öffentlichen Aufträgen flächendeckend statistisch [zu] erfass[en]“¹⁵⁷. Die Vergabestatistikverordnung hilft dabei, das jährliche Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand exakt zu ermitteln und kann für die prozentuale Ermittlung der Umsetzung der Nachhaltigkeit bei Vergaben öffentlicher Aufträge hilfreich sein. Bisher gab es keine solide Datenbasis für den Bund, die Länder und die Kommunen. Nach Paragraph 98 GWB sind seit dem 01. Oktober 2020 jedoch alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Daten zu den Vergaben vollelektronisch zu übermitteln. Im Oberschwellenbereich müssen sämtliche Auftraggeber ihre Daten mitteilen, im Unterschwellenbereich gilt dies nur eingeschränkt.

Bei der Recherche zu den Vergabestatistiken ab dem Oktober 2020 konnten leider keine Ergebnisse gefunden werden. Auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gibt es aktuell nur Übersichten zu statistischen Meldungen bis zu dem September 2020. Die letzte Übersicht wurde am 05. Januar 2021 veröffentlicht.¹⁵⁸ Gemäß einer Antwort des Statistischen Bundesamtes soll ein Halbjahresbericht für Vergaben für das erste Halbjahr 2021 und den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2020 noch im Sommer 2022 erscheinen. Der Bericht soll Daten zu den Vergabefällen plausibilisieren.¹⁵⁹ Zur Begründung des langen Auswertungszeitraumes hat das Statistische Bundesamt folgende Aussage getroffen: „Zur Zeit werden die bisher übermittelten Daten zu den Vergabefällen noch plausibilisiert, da die gelieferten Datenmeldungen in Teilen erhebliche manuelle Prüfungen und Nachfragen bei den Berichtsstellen erfordern.“¹⁶⁰

Aus diesem Grund kann im Rahmen der Masterarbeit leider kein Status Quo zu der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die

¹⁵⁶ Vgl. Beschaffungsamt des BMI 2022.

¹⁵⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2020.

¹⁵⁸ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2021.

¹⁵⁹ Vgl. FragDenStaat a) 2022.

¹⁶⁰ FragDenStaat b) 2022.

öffentliche Beschaffung noch nicht nachhaltig genug ist. Somit existieren bei allen drei Aspekten der Nachhaltigkeit noch Optimierungspotenziale.

Unter Bezugnahme einer vollständigen Ausschöpfung der vorher genannten Potenziale, können folgende positive Effekte innerhalb Deutschlands erzielt werden. Zum einen gehören dazu die Umweltentlastungseffekte. Durch die nachhaltige Beschaffung kann Deutschland bei dem Umwelt- und Ressourcenschutz eine dynamische Rolle einnehmen. Besonders im Immobiliensektor können aktiv Treibhausgas-Emissionen, wie zum Beispiel Kohlendioxid (CO₂), eingespart werden. Aus einem Bericht des Umweltbundesamtes vom 15. März 2022 sind gegenüber 2020 die Kohlendioxid-Äquivalente erneut angestiegen. Im Jahr 2020 beliefen sich die Werte auf 729 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente, während es 2021 circa 762 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente waren.¹⁶¹ Mithilfe einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung können nicht nur Treibhausgas-Emissionen gespart werden, auch in den Bereichen des Stroms, des Wassers und der Lebensmittel kann der Verbrauch optimiert werden.

Weitere positive Effekte können im Bereich „Soziales“ erzielt werden. Die sozialen Effekte sind nicht am Produkt erkennbar, sondern beziehen sich auf den Herstellungsprozess einer Ware mit den Arbeitsbedingungen oder die Bedingungen, unter denen eine Dienstleistung erbracht wird.¹⁶² Ein Beispiel einer sozialen öffentlichen Beschaffung kann die Verbesserung von lokale Arbeitsbedingungen sein, indem auf eine gerechte Entlohnung und die Berücksichtigung sozialer Standards geachtet wird.¹⁶³ Auch der Erhalt regionaler Arbeitsplätze durch die Beauftragung eines lokalen Unternehmens durch die Kommunen kann ein positiver sozialer Effekt sein.

Schlussendlich bringt die nachhaltige öffentliche Beschaffung auch Kostenersparnisse mit sich. Wie im vorherigen Gliederungspunkt bereits angesprochen, kann durch die Analyse des Lebenszyklus eines Produktes Kosten durch die langfristige Betrachtung eingespart werden. Anstatt nur auf den Kauf- bzw. Investitionspreis zu achten, spielen bei der

¹⁶¹ Vgl. Umweltbundesamt 2022.

¹⁶² Vgl. FEMNET e.V. 2019, S. 13.

¹⁶³ Vgl. Hepperle 2016, S. 35.

nachhaltigen öffentlichen Beschaffung auch die Betriebs- und Recyclingkosten sowie der Energieverbrauch eine wichtige Rolle.¹⁶⁴

4.1.3 Rechtliche Möglichkeiten zur Integration von Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen

Durch die unterschiedlichen Ziele des europäischen und des deutschen Vergaberechts in der Vergangenheit, bestehen auch nach der Vergabereform 2016 noch Unsicherheiten bzw. Unklarheiten über die rechtlichen Rahmenbedingungen, inwieweit Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Beschaffung berücksichtigt werden können. Dabei bestehen Möglichkeiten zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien im Ober- sowie im Unterschwellenbereich beziehungsweise sind einige Umweltkriterien sogar verpflichtend anzuwenden.

Aufgrund der früheren Zugehörigkeit des deutschen Vergaberechts zum Haushaltsrecht sind die Ziele der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Vergaben stark ausgeprägt.¹⁶⁵ Nachhaltigkeitskriterien wurden für einen langen Zeitraum als vergabefremde Aspekte bezeichnet. Doch bereits im Jahr 1984 wurde durch den deutschen Gesetzgeber vermittelt, dass das Vergaberecht die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien bei Ausschreibungen durch Beschaffungsstellen nicht behindern darf.¹⁶⁶ Besonders zwei Rechtsprechungen durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) haben die Durchsetzung des Themas vorangetrieben. Zum einen war das die sogenannte „Concordia Bus“-Entscheidung aus dem Jahr 2002.¹⁶⁷ Bei diesem Urteil musste der Europäische Gerichtshof durch eine Klage über die Vereinbarkeit des Gleichbehandlungsgesetzes und der Verwendung von Umweltkriterien entscheiden. Bei der Ausschreibung wurden Kriterien zur Einschränkung von Stickoxid- und Lärmemissionen bei den geplanten Bussen festgelegt, wodurch von Anfang an feststand, dass nur wenige Bieter diese Kriterien erfüllen konnten. Der Europäische Gerichtshof wies die Klage zurück und befand, dass die Einschränkung keine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes war und ebnete dahingehend den Weg für Nachhaltigkeitskriterien.¹⁶⁸ Die zweite Rechtsprechung erfolgte durch die „Wienstrom“-Entscheidung im Jahr 2003. Wie

¹⁶⁴ Vgl. Hepperle 2016, S. 41.

¹⁶⁵ Vgl. Hermann 2019, S. 18.

¹⁶⁶ Vgl. Hermann 2019, S. 19.

¹⁶⁷ Vgl. Hermann 2019, S. 19.

¹⁶⁸ Vgl. Hermann 2019, S. 19.

der Name schon vermuten lässt, ging es in dem Urteil um Strom, genauer gesagt um die Herkunft des zu beschaffenden Stroms. Die Vergabestelle forderte für das ausgeschriebene Produkt, dass Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden soll und hat somit das Produktionsverfahren dafür eingegrenzt. Der EuGH urteilte darüber, dass es möglich ist, nicht sichtbare Aspekte des Endproduktes ebenfalls als Zuschlagskriterium festlegen zu können.¹⁶⁹

Durch die Vergabereform im Jahr 2016 können in den verschiedenen Phasen des Vergabeprozesses Nachhaltigkeitskriterien einbezogen werden. Dazu gehören soziale, ökologische und ökonomische Kriterien. In dem folgenden Abschnitt sollen Möglichkeiten, die bereits im Vergaberecht existent sind, aufgezeigt werden, die den Auftraggebern mehr Rechtssicherheit bei der Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei Vergaben geben. Die beschriebenen Regelungen mit Bezug zur nachhaltigen Beschaffung beziehen sich auf den Stand von Januar 2022.

Begonnen wird auf der höchsten Stufe des Vergaberechts, der internationalen europäischen Ebene. Eine wichtige Rolle spielen dabei die EU-Richtlinien, besonders die Vergabekoordinierungsrichtlinie RL 2014/24/EU. Durch die Vergabereform im Jahr 2016 wurden die EU-Vergaberichtlinien angepasst und sollen den öffentlichen Beschaffungsvorgang erleichtern. Durch die Anlehnung an den Artikel 3 Absatz 5 des EU-Vertrags, sollen soziale, ökologische und innovative Ziele in Vergabeverfahren stärker berücksichtigt werden.¹⁷⁰ Aus der Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU ergeben sich die Regelungen zu den Nachhaltigkeitskriterien. Für eine bessere Übersichtlichkeit werden die entsprechenden Artikel der Richtlinie in einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle bezieht sich auf die Ausarbeitung des Engagement Global – Service für Entwicklungshilfen im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und spiegelt Textpassagen aus der RL 2014/14/EU wider:

¹⁶⁹ Vgl. Hermann 2019, S. 19.

¹⁷⁰ Vgl. Wilhelmy 2022.

Artikel der RL 2014/24/EU	Regelungen	Aussage und Interpretation
Artikel 18 Absatz 2	<p>Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.</p>	<p>Der Artikel verdeutlicht, dass soziale sowie umweltbezogene Standards durch die Mitgliedsstaaten eingehalten werden müssen. Werden die Verpflichtungen nicht eingehalten, können nach Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe a Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme eines Vergabeverfahrens ausgeschlossen werden.</p>
Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a	<p>Unbeschadet zwingender nationaler Vorschriften - so weit sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind - sind die technischen Spezifikationen auf eine der nachfolgend genannten Arten zu formulieren:</p> <p>a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich Umweltmerkmalen, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand zu vermitteln und den öffentlichen Auftraggebern die Erteilung des Zuschlags zu ermöglichen</p>	<p>Durch diesen Artikel werden in den technischen Spezifikationen Aspekte der Nachhaltigkeit, besonders die der Umwelt, berücksichtigt.</p>

<p>Artikel 67 Absatz 2</p>	<p>Die Bestimmung des aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt anhand einer Bewertung auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung gemäß Artikel 68, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten, das auf der Grundlage von Kriterien unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte - bewertet wird, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen.</p>	<p>In diesem Artikel wird deutlich ausgedrückt, dass bei der Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebots Aspekte der Nachhaltigkeit eine Grundlage zur Bewertung darstellen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit werden explizit mit in den Vergabeprozess einbezogen.</p>
<p>Artikel 70</p>	<p>Öffentliche Auftraggeber können besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese gemäß Artikel 67 Absatz 3 mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Auftragsunterlagen angegeben werden. Diese Bedingungen können wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen.</p>	<p>Dem öffentlichen Auftraggeber steht es frei, für die Ausführung eines Auftrags besondere Bedingungen festlegen zu können. Diese dürfen nachhaltige Belange umfassen.</p>

<p>Erwägungsgrund 75</p>	<p>Öffentliche Auftraggeber, die beabsichtigen, Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen zu erwerben, sollten auf bestimmte Gütezeichen Bezug nehmen können, wie etwa das europäische Umweltzeichen, (multi)nationale Umweltzeichen oder andere Gütezeichen, sofern die Anforderungen für den Erwerb des Gütezeichens einen Bezug zum Auftragsgegenstand - wie der Beschreibung der Ware und ihrer Präsentation, einschließlich Anforderungen an die Verpackung - aufweisen.</p>	<p>Ein Erwägungsgrund kann durch den öffentlichen Auftraggeber in bestimmten Situationen in Betracht gezogen werden.</p> <p>Bei diesem Grund kann bei der Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung in Erwägung gezogen werden, dass bestimmte Gütezeichen verlangt werden, damit die Nachhaltigkeitsaspekte eindeutiger definiert werden können.</p>
<p>Erwägungsgrund 97</p>	<p>Im Hinblick auf eine bessere Einbeziehung sozialer und ökologischer Überlegungen in die Vergabeverfahren sollte es den öffentlichen Auftraggebern darüber hinaus gestattet sein, von Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung [...] in jeder Hinsicht und in jedem Lebenszyklus-Stadium von der Gewinnung der Rohstoffe für die Ware bis zur Entsorgung der Ware Gebrauch zu machen, einschließlich von Faktoren, die mit dem spezifischen Prozess der Herstellung oder</p>	<p>Mithilfe dieses Erwägungsgrundes können öffentliche Auftraggeber Anforderungen an soziale Produktions- und Bereitstellungsbedingungen für den Beschaffungsgegenstand stellen.</p>

	<p>Bereitstellung [...] zusammenhängen, auch wenn derartige Faktoren nicht Teil von deren stofflicher Beschaffenheit sind.</p>	
--	--	--

Tabelle 6: Regelungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf Ebene der EU-Richtlinien¹⁷¹

Durch die Aussagen und Interpretationen zeigt die Tabelle, dass auf der europäischen Ebene einige Regelungen zur Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung öffentlicher Aufträge vorhanden sind.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV) federführend. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen greift etliche Regelungen aus der EU-Richtlinie RL 2014/14/EU auf. Im Paragrafen 97 GWB sind die Grundsätze der Vergabe aufgezählt. Einer der Grundsätze des GWB sagt aus, dass nach Maßgabe des vierten Teils des Gesetzes „Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte“¹⁷² berücksichtigt werden können. Ebenfalls können bei der Bieterernennung nach dem Paragrafen 124 GWB soziale und ökologische Aspekte in Betracht gezogen werden. Bieter, die nachweislich gegen nachhaltige Verpflichtungen verstoßen haben, können zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber ausgeschlossen werden.¹⁷³ Vergleichsweise zu dem Artikel 67 der EU-Richtlinie können nach dem Paragrafen 127 Absatz 1 GWB bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots neben dem Preis auch qualitative, umweltbezogene oder auch soziale Aspekte ausschlaggebend sein. Ebenfalls in Anlehnung an die EU-Richtlinie dürfen öffentliche Auftraggeber besondere Bedingungen, die nachhaltige Belange betreffen, vorgeben.¹⁷⁴

Wie schon erwähnt, ist die Vergabeordnung das zweite gesetzliche Werkzeug oberhalb der EU-Schwellenwerte. Die Vergabeverordnung beschreibt in vier von insgesamt 82 Paragrafen rechtliche Möglichkeiten, Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Beschaffung zu

¹⁷¹ Vgl. Wilhelmy 2022.

¹⁷² GWB § 97 Absatz 3.

¹⁷³ Vgl. GWB § 124 Absatz 1 Nr. 1.

¹⁷⁴ Vgl. GWB § 128 Absatz 2.

berücksichtigen.¹⁷⁵ Der erste relevante Paragraf ist der Paragraf 31 Absatz 3 VgV, die Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung ist das Hauptstück der Vergabeunterlagen, bei dem der Auftraggeber über ein umfangreiches Leistungsbestimmungsrecht verfügt. Bei der Leistungsbeschreibungen kann der öffentliche Auftraggeber soziale und umweltbezogene Kriterien definieren, soweit diese mit dem Beschaffungsgegenstand in Verbindungen stehen.¹⁷⁶ Sie müssen kein finanzieller Bestandteil des Beschaffungsgegenstandes sein. Der Bezug zum Leistungsgegenstand kann gemäß Paragraf 31 Absatz 3 VgV sehr weit definiert werden: „Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.“¹⁷⁷ Die Leistungsbeschreibung enthält Merkmale, die in einer Leistungs- oder Funktionsanforderung, der technischen Anforderung oder auch in einer Aufgabenbeschreibung enthalten sind und muss so ausführlich wie möglich beschrieben werden. Das Ziel ist, den bietenden Unternehmen den gleichen Kenntnisstand zu vermitteln, damit vergleichbare Angebote eingehen. Die öffentlichen Auftraggeber können auch die Vorlage von Gütezeichen für die geforderten Merkmale aus der Leistungsbeschreibung verlangen. Dies spiegelt den Erwägungsgrund 75 der RL 2014/24/EU wider und ist im Paragrafen 34 Abs. 1 VgV belegt.

Weiterhin gibt es den Paragrafen 49 Absatz 2 VgV. Mithilfe dieses Paragrafens kann der Auftraggeber Belege von den Bietern, hinsichtlich der Einhaltung von den Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements, fordern.¹⁷⁸ Kann ein Bieter keinen Beleg vorweisen, ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, den Bieter von der Teilnahme des Vergabeverfahrens auszuschließen.

Wie schon im Gliederungspunkt 3.2.5 bei der Erklärung der Bewertungsmatrix und den Zuschlagskriterien erwähnt, können bei der Wahl der Zuschlagskriterien ebenfalls Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Festgehalten ist dies im Paragraf 58 Abs. 2 VgV

¹⁷⁵ Vgl. Wilhelmy 2022.

¹⁷⁶ Vgl. FEMNET e.V. 2019, S. 21.

¹⁷⁷ VgV § 31 Abs. 3.

¹⁷⁸ Vgl. VgV § 49 Abs. 2.

– Zuschlag und Zuschlagskriterien und steht in enger Verbindung mit der Wahl des wirtschaftlichsten Angebotes.

Der letzte Paragraf mit Verbindung zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien ist der Paragraf 59 VgV - Berechnung von Lebenszykluskosten. Die Lebenszykluskosten waren vor der Vergabereform im Jahr 2016 nur beispielhaft im Vergaberecht erwähnt.¹⁷⁹ Doch seit der Reform existiert ein eigener Paragraf zu dem Thema und zeigt damit, dass Lebenszykluskosten einen wichtigen Bestandteil einer Vergabe einnehmen können. Die Anwendung der Lebenszykluskosten als Zuschlagskriterium steht dem öffentlichen Auftraggeber frei.

Doch auch zu Beginn eines Auftrages besteht die Möglichkeit, die Nachhaltigkeit zu integrieren. Wie schon im Gliederungspunkt 3.2.5 erläutert, wird in der ersten Phase, der Vorbereitung, der Beschaffungsbedarf und der Beschaffungsgegenstand festgelegt. Bereits bei der Festlegung des Beschaffungsgegenstandes besteht die Möglichkeit, durch den Auftrags-titel den Bezug zur Nachhaltigkeit herzustellen. Zum Beispiel kann eine Ausschreibung für eine Objektplanung mit Verweis auf die ökologische Nachhaltigkeit „Neubau eines Verwaltungsgebäudes in Passivhausbauweise“ lauten. Bei der Bedarfsermittlung ist es möglich, dass die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen über alle Phasen des Lebenszyklus die Entscheidung über den Beschaffungsgegenstand maßgeblich beeinflusst.¹⁸⁰

Im Unterschwellenbereich ist die Unterschwellenverordnung (UVgO) grundsätzlich verantwortlich für das Vergaberecht und enthält ebenfalls einige Möglichkeiten zur Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien. Die Möglichkeiten ähneln den Möglichkeiten der Vergabeverordnung aus dem Oberschwellenbereich sehr. Durch den Paragrafen 23 Absatz 2 UVgO liegt die Integration von Nachhaltigkeitskriterien durch die Leistungsbeschreibung im Bereich des Möglichen. Mithilfe des Paragrafen 24 Absatz 1 UVgO hat der öffentliche Auftraggeber das rechtliche Werkzeug, ebenfalls die Vorlage von Gütezeichen zu verlangen. Auch bei den Zuschlagskriterien (Paragraf 43 Absatz 2 UVgO) und bei den Lebenszykluskosten (Paragraf 43 Absatz 4 UVgO) verhält es sich wie bei der Vergabeverordnung aus dem Oberschwellenbereich.

In den Bundesländern, bei denen die UVgO noch nicht in Kraft getreten ist und die VOL/A die maßgebliche Rechtsgrundlage darstellt, gibt es kaum Regelungen mit Bezug auf

¹⁷⁹ Vgl. Beschaffungsamt des BMI 2016.

¹⁸⁰ Vgl. Körber-Ziegengest 2017, S. 23.

Nachhaltigkeitskriterien. Allein im ersten Abschnitt der VOL/A, im Paragraphen 16 Absatz 8, wird auf die freiwillige Integration von Nachhaltigkeitsaspekten verwiesen: „Bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigen die Auftraggeber verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.“¹⁸¹

Abgesehen von dem Vergaberecht gibt es noch weitere Regelungen, die Vorgaben zu Nachhaltigkeitskriterien enthalten. Jedoch werden im Rahmen der Masterarbeit nur einige Beispiele genannt. Dazu gehört unter anderem die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV EnEff), das Regierungsprogramm Elektromobilität, das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung und das Kreislaufwirtschaftsgesetz.¹⁸²

Trotz dieser vielen rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten, den Beschaffungsstellen die Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien zu erleichtern, haben die preisbezogenen Kriterien oftmals bei der öffentlichen Beschaffung immer noch den größten Einfluss bei der Wahl des Bestbieters.¹⁸³

4.2 Ist-Analyse anhand von aktuellen Ausschreibungsunterlagen

In dem folgenden Gliederungspunkt werden drei aktuelle Ausschreibungen von Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb auf Nachhaltigkeitsaspekte analysiert und untersucht. Damit die drei Ausschreibungen vergleichbar sind, handelt es sich bei den Projekten um Vergaben im Oberschwellenbereich, die die Dienstleistung einer Objektplanung von öffentlichen Schuleinrichtungen ausschreiben.

Zunächst werden allgemeine Angaben und die Notwendigkeit der Bauvorhaben erklärt. Im nächsten Schritt erfolgt die Untersuchung der Vergabeunterlagen der einzelnen Vorhaben auf Nachhaltigkeitskriterien. Dazu werden die Vergabeunterlagen, insbesondere die

¹⁸¹ VOL/A § 16 Absatz 8.

¹⁸² Vgl. Wilhelmy 2022.

¹⁸³ Vgl. OECD 2019, S. 211.

Eignungs- sowie Zuschlagskriterien analysiert. Zum Schluss wird ein Fazit zu dem Ist-Zustand der Ausschreibungen mit Bezug auf die Nachhaltigkeit gezogen.

4.2.1 Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben

1. Vorhaben: Ludwig-Beck-Schule – Neubau und Erweiterung inkl. Turnhalle, Wiesbaden¹⁸⁴

Bei dem ersten Bauvorhaben handelt es sich um eine Bestandsgrundschule mit einer Grundschulkinderbetreuung und einer Jugendverkehrsschule inklusive einer 1-Feld-Turnhalle. Aufgrund der Erweiterung und der Entwicklung eines benachbarten Wohngebietes, vergrößert sich das Einzugsgebiet der Grundschule. Aus diesem Grund werden ab dem Schuljahr 2023/2024 eine Mehrzahl an schulpflichtigen Kindern erwartet. Die Grundschule hat die Aufgabe, den zusätzlichen Bedarf an ausreichend Klassenzimmern abdecken zu müssen. Um dies zu bewältigen, soll die Bestandsgrundschule umstrukturiert und um acht Klassenräume, vier Differenzierungsräume und etliche andere Funktionsräume in einem neuen Gebäudekomplex erweitert werden. Weiterhin muss die Bestandsturnhalle vergrößert werden, damit der Bedarf von ausreichend sportlicher Betätigung gedeckt werden kann. Dabei ist ein Abriss und kompletter Neubau der Bestandsgebäude aufgrund des guten Zustands der Bestandsgebäude nicht wirtschaftlich, weshalb es sich nur um Erweiterungsmaßnahmen und die Sanierung der Bestandsgebäude handelt. Die Leistungen, die für dieses Vorhaben beabsichtigt vergeben zu werden, sind die Objektplanerleistungen der Leistungsphasen 1-9 gemäß der HOAI 2013 in der Fassung von 2021. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist für den September 2025 geplant. Das Verfahren wird durch die Wi-Bau GmbH, ein kommunales Unternehmen im Bau- und Facility Management für die Landeshauptstadt Wiesbaden, betreut.

2. Vorhaben: Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf, Klingenberg¹⁸⁵

Das zweite Bauvorhaben bezieht sich ebenfalls auf ein Grundschulgebäude. Allerdings soll bei diesem Bauvorhaben aufgrund des schlechten Zustandes das Bestandsgebäude nicht saniert, sondern vollständig abgerissen werden. Dafür wird ein Ersatzneubau in der Größe einer 1,5-zügigen Grundschule inklusive eines Horts für die Planung ausgeschrieben. Die

¹⁸⁴ Die folgenden Angaben sind vergleichend aus den Vergabeunterlagen der Ludwig-Beck-Schule entnommen. Die Unterlagen befinden sich in den Anlagen der Masterarbeit.

¹⁸⁵ Die folgenden Angaben sind vergleichend aus den Vergabeunterlagen der Grundschule Pretzschendorf entnommen. Die Unterlagen befinden sich in den Anlagen der Masterarbeit.

Schüler kommen aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Klingenberg sowie umliegender Gemeinden. Der Standort Pretzschendorf befindet sich in einem ländlichen Raum. Die Herausforderung besteht darin, die neu gebaute Grundschule in das dörfliche Umgebungsbild einzubetten. Allgemein setzt der Auftraggeber voraus, dass für die Planung nachhaltige und wirtschaftlich realisierbare Lösungen unter Beachtung des gestellten Raumprogrammes gewählt werden. Der Gegenstand der Ausschreibung ist die Objektplanung von Gebäuden und Innenräumen gemäß dem Paragraf 34 HOAI mit den Leistungsphasen 1-9. Das Bauvorhaben soll planmäßig Ende des Jahres 2026 beendet werden. Das Verfahren wird durch die hpm Henkel Projektmanagement GmbH betreut. Das Unternehmen ist besonders auf VgV-Verfahren spezialisiert und soll die Gemeinde Klingenberg bei der Bewältigung dieses und weiterer mit der Grundschule in Verbindung stehender Verfahren unterstützen.

3. Vorhaben: Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganztag, Bremen¹⁸⁶

Bei dem dritten Bauvorhaben handelt es sich ebenfalls um eine Grundschule. Die Grundschule ist aktuell für drei Klassen pro Jahrgang dimensioniert. Durch die steigende Zahl von schulpflichtigen Kindern in der Gegend muss die Grundschule jedoch erweitert werden. Es war bereits nötig, eine Mobilbauanlage zur Erweiterung der Grundschule auf dem Grundstück zu stellen. Um eine dauerhafte Nutzung der Grundschule für vier Klassen pro Jahrgang sowie die Integration einer Ganztagsbetreuung zu bewältigen, soll das Hauptgebäude um einen Neubau in der Passivhausbauweise erweitert werden. In dem Neubau soll die neue Mensa sowie der Verwaltungstrakt der Schule integriert und die neu entstandenen Flächen in dem Bestandsgebäude als zusätzliche Klassenzimmer genutzt werden. Der Umbau des Klassentrakts geht einher mit der barrierefreien Sanierung des Bestandsgebäudes. Der Auftragsgegenstand besteht bei diesem Bauvorhaben ebenfalls in der Objektplanung von Gebäuden und Innenräumen gemäß dem Paragraf 34 HOAI mit den Leistungsphasen 1-9. Der geplante Abschluss der Bauausführung ist für den Mai 2028 vorgesehen. Das Verfahren wird durch Immobilien Bremen, den Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, betreut.

¹⁸⁶ Die folgenden Angaben sind vergleichend aus den Vergabeunterlagen der Grundschule an der Witzlebenstraße entnommen. Die Unterlagen befinden sich in den Anlagen der Masterarbeit.

4.2.2 Untersuchung der Vergabeunterlagen

Um erste Schlussfolgerungen über die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Ausschreibungen zu ziehen, werden die Zuschlagskriterien der drei Ausschreibungen in der folgenden Tabelle zusammengetragen und gegenübergestellt:

Bauvorhaben	Zuschlagskriterium 1	Zuschlagskriterium 2	Zuschlagskriterium 3	Zuschlagskriterium 4
Ludwig-Beck-Schule in Wiesbaden	Konzeption / Herangehensweise	Bürostruktur	Akzeptanz des Vertrages	Honorar
Gewichtung	40 %	20 %	10 %	30 %
Grundschule Pretzschendorf in Klingenberg	Bürovorstellung und Präsentation Projektteam	Lösungsvorschlag	Honorar / Preis	/
Gewichtung	25 %	55 %	20 %	/
Grundschule Witzlebenstraße in Bremen	Honorar / Preis	Erste Konzeptidee	Mündlicher Vortrag im Verhandlungsgespräch zur Konzeptidee durch die Mitglieder des Projektteams	Beantwortung der projektspezifischen Fachfragen des Auftraggebers im Verhandlungsgespräch durch Mitglieder des Projektteams
Gewichtung	30 %	30 %	20 %	20 %

Tabelle 7: Zuschlagskriterien Analyse Ausschreibungen¹⁸⁷

¹⁸⁷ Eigene Darstellung in Anlehnung an die Vergabeunterlagen aller drei Ausschreibungen.

Die erste Gemeinsamkeit der drei Ausschreibungen besteht in der Anzahl der Zuschlagskriterien. Jedes Verfahren hat mindestens drei Zuschlagskriterien. Weiterhin wird durch die farbig markierten Felder deutlich, dass innerhalb der Zuschlagskriterien der verschiedenen Ausschreibungen Parallelen bestehen. Es wird offensichtlich, dass sich die Zuschlagskriterien in drei Kategorien unterscheiden. Zum einen in das Honorar bzw. den Preis, zum anderen in die erste Konzeption oder auch Herangehensweise für die Planung der Gebäude. Die dritte Kategorie sind die Angaben zum Büro bzw. Unternehmen.

Die gründliche Untersuchung und Erklärung der Zuschlagskriterien erfolgt im nächsten Gliederungspunkt. Doch nicht nur in den Zuschlagskriterien können Nachhaltigkeitskriterien definiert werden. Aus diesem Grund werden in den folgenden Gliederungspunkten die gesamten Vergabeunterlagen der drei Ausschreibungen analysiert. Bei den Zuschlagskriterien ist zunächst auf den ersten Blick kein eindeutiger Hinweis auf die Integration von Nachhaltigkeitskriterien zu erkennen.

4.2.2.1 Ludwig-Beck-Schule, Neubau und Erweiterung inkl. Turnhalle, Wiesbaden

Bei der Analyse der Vergabeunterlagen der Ludwig-Beck-Schule ist besonders der Punkt „Allgemeine Hinweise“ mit dem Titel Nachhaltigkeit und Klimaneutralität in der Aufgaben- und Leistungsbeschreibung aufgefallen. Bei dem Punkt wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wiesbaden seit dem Sommer 2019 den Klimanotstand ausgerufen und alle Entscheidungen, die die Stadt und die Gesellschaft betreffen, unter den Klimaschutzvorbehalt gestellt hat. Das Bauvorhaben der Ludwig-Beck-Schule muss demzufolge einer Bewertung der Klimafolgen unterzogen werden. Außerdem darf es der Erreichung der Klimaschutzziele nicht entgegenstehen. Das Ziel für den Neubau ist eine Plusenergiebilanz. Eine Plusenergiebilanz bedeutet, dass mehr Energie erzeugt als verbraucht wird. Bei einer Sanierung hingegen ist das Ziel die Klimaneutralität. In den allgemeinen Hinweisen bietet der Auftraggeber schon verschiedene mögliche Maßnahmen für die Zielerreichung an. Zum Beispiel können die Ziele durch eine Fassaden- und Dachbegrünung, eine Regenrückgewinnung über Zisternen, die Berücksichtigung der grauen Energie bei Abbrucharbeiten und die Verwendung von natürlichen und langlebigen Materialien bei dem Neubau unterstützt werden.

Für die Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren müssen die potenziellen Bieter verschiedene Eignungskriterien, geprüft durch einen Teilnahmewettbewerb, erfüllen. Mit den Eignungskriterien hat der Auftraggeber die Möglichkeit, zwingend zu erfüllende Kriterien für die Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit festlegen, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Im Folgenden werden

die Eignungskriterien für die Ludwig-Beck-Schule nur kurz genannt. Steht eines der Eignungskriterien im Zusammenhang mit Aspekten der Nachhaltigkeit, wird dieses ausführlicher erläutert.

Beginnend wird die Rechtsform, die persönliche Lage sowie die Auflagen hinsichtlich der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister des Wirtschaftsteilnehmers oder der Berggemeinschaft abgefragt. Folgend muss der Bieter durch eine Eigenklärung bestätigen, dass keine Ausschlussgründe im Sinne des Paragraphen 42 Absatz 1 VgV in Verbindung mit den Paragraphen 123 und 124 GWB gegen ihn vorliegen. Ein Ausschlussgrund ist dabei, wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass der Bieter nicht den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen der Sozialversicherung nachgekommen ist. In gewisser Weise berührt dieser Ausschlussgrund die soziale Nachhaltigkeit. Der Schutz des Sozialsystems ist eines der Ziele der sozialen Nachhaltigkeit. Durch die Unterlassung der Zahlung schwächt der Bieter das Sozialsystem und die Nachhaltigkeit wird eingeschränkt.

Ein weiterer Ausschlussgrund im Sinne des Auftraggebers, ist die Möglichkeit, einen Bieter von dem Verfahren auszuschließen, wenn dieser nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstößt. Dieser Ausschlussgrund ist sehr auf die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit ausgelegt, allerdings nur auf freiwilliger Basis des Auftraggebers. Zusätzlich wird eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und dem Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz verlangt. Die Verpflichtungserklärung weist auf die soziale Nachhaltigkeit durch die Einhaltung der Mindestlöhne hin.

Im Eignungskatalog werden die wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit abgefragt. Bei der technischen Leistungsfähigkeit muss der Bieter bei der Ausschreibung eine Referenz beifügen, bei der er die Realisierung zur Energieeffizienz und Nachhaltigkeit, z.B. durch eine Holzelement-, Holzmodul-, Holzhybridbauweise, durch das Cradle-2-Cradle-Prinzip oder auch durch eine Passivhausbauweise, innerhalb eines Projektes nachweisen kann. Der Auftraggeber spiegelt damit den Punkt der allgemeinen Hinweise in der Aufgabenstellung wider. Hier wird besonders auf die ökologische Nachhaltigkeit Bezug genommen. Weiterhin werden Referenzen für den Neubau idealerweise mit der Nutzungsart einer Schule sowie einer Sporthalle zur Eignung abgefragt. Der Auftraggeber verlangt zusätzlich Auskunft über die Aufstellung der Anzahl der Beschäftigten und der Führungskräfte der letzten drei Jahre, die geplante Beauftragung von Nachunternehmern sowie die unterschriebene Einverständniserklärung für den Fall einer Fristverkürzung der Angebotsfrist. Bei der Bewertungsmatrix der Eignungskriterien wird lediglich die fachliche Eignung

mit der Energieeffizienz und der Nachhaltigkeit bepunktet, jedoch keine weiteren der oben genannten Nachhaltigkeitskriterien.

Nach der Prüfung der Eignungskriterien durch den Teilnahmewettbewerb können die erfolgreichen Bieter ihre Erstangebote abgeben. Dabei werden die eingereichten Angebote nach den einzelnen Zuschlagskriterien und nach erfolgter Präsentation bewertet. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Aus diesem Grund werden die Zuschlagskriterien, diesmal detaillierter als im Gliederungspunkt 4.2.2, auf Nachhaltigkeitskriterien untersucht.

Das erste Zuschlagskriterium ist die Konzeption / die Herangehensweise. Der Bieter soll anhand einer oder mehrerer Referenzen verschiedene Fragestellungen beantworten, um seine Eignung zu zeigen. Die folgenden Fragen sollen beantwortet werden:

- Wie wurde eine möglichst vergleichbare Leistung / Auftrag beantwortet?
- Was waren die Vorgaben / Anforderungen?
- Wie wurden diese umgesetzt?
- Wie war die Vorgehensweise an die Thematik / Problematik?
- Zu welchem Ergebnis führte die Bearbeitung?
- Welche Erfahrungen wurden gesammelt?

Das Zuschlagskriterium kann mit maximal fünf Punkten sowie mit Zwischenwerten wie z.B. 1,5 bewertet werden. Ein Punkt bedeutet aus Sicht des Auftraggebers (AG) ausreichende Ansätze und Ideen und fünf Punkte stehen für herausragende Ansätze und Ideen. Insgesamt hat das Kriterium eine Gewichtung von 40 Prozent und nimmt somit den größten Anteil bei der Bewertung ein. Inwieweit Nachhaltigkeit bei der Konzeption / Herangehensweise berücksichtigt werden kann, ist in den Vergabeunterlagen nicht beschrieben.

Das zweite Zuschlagskriterium ist die Bürostruktur, welche eine Gewichtung von 20 Prozent hat. Der Auftraggeber verlangt von den Bietern eine schriftliche Erläuterung der Bürostruktur, bei dem die Aspekte der Redundanz im Urlaubs- und Krankheitsfall, der Personalfluktuations- und der Umgang damit und die mögliche Trennung der Bearbeitungsphasen durch verschiedene Mitarbeiter bzw. Teams innerhalb des Büros und die Abwicklung der Leistungsphase 8 betrachtet werden. Das Zuschlagskriterium kann ebenfalls mit maximal fünf Punkten sowie mit Zwischenwerten wie z.B. 1,5 bewertet werden. Durch die Erläuterung hinsichtlich der Personalfluktuations wird indirekt die soziale Nachhaltigkeit des Bieters abgefragt. Bei einer hohen Personalfluktuations kann es naheliegend sein, dass soziale Aspekte wie z.B. eine faire Bezahlung und die Wahrung der Interessen der Mitarbeiter

beispielsweise durch flexible Arbeitszeiten nicht gewährleistet werden. Der Auftraggeber kann aus diesem Zuschlagskriterium Rückschlüsse über die soziale Nachhaltigkeit des Bieters ziehen.

Das dritte Zuschlagskriterium ist die Akzeptanz des Vertrages. Bei diesem Zuschlagskriterium lässt der Auftraggeber dem Bieter wenig Möglichkeiten, Änderungen an dem Vertrag vorzunehmen. Der Auftraggeber hält fest, dass der Vertrag eine unterschriftsreife Fassung darstellt. Sollte ein Bieter umfangreiche Änderungen wünschen, bedeutet das eine niedrige Bepunktung des Zuschlagskriteriums. Der Bieter würde nur einen Punkt erhalten. Werden keine Änderungen durch den Bieter verlangt, wird eine Bepunktung von drei Punkten vorgenommen. Die Akzeptanz des Vertrages hat eine Gewichtung von zehn Prozent und beinhaltet zunächst keine Aspekte der Nachhaltigkeit. Sollte ein Bieter Bestandteile des Vertrages hinsichtlich der Nachhaltigkeit nicht akzeptieren, kann es aber der Nachhaltigkeit entgegenwirken.

Das vierte und letzte Zuschlagskriterium dieser Ausschreibung ist das Honorar. Mit 30 Prozent Gewichtung nimmt es den zweitgrößten Anteil bei der Bewertung ein. Der Bieter mit dem niedrigsten angebotenen Honorar erhält 100 Punkte. Die Punktzahl der übrigen Bieter wird linear im Verhältnis zu den Kosten des günstigsten Bieters nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Ermittelte Punktzahl} = \frac{\text{Preis des günstigsten Bieters}}{\text{Preis des jeweiligen Bieters}} \times 100$$

Abbildung 10: Berechnungsformel Honorar¹⁸⁸

Das Honorar kann als alleiniges Zuschlagskriterium gelten. Bei dieser Ausschreibung wurden jedoch noch drei weitere, nicht preislich relevante Zuschlagskriterien definiert. Weiterhin nimmt das Honorar nicht den größten Anteil der Bewertung ein. Das zeigt, dass der Auftraggeber zwar ein großes Interesse an den Kosten hat, jedoch die Konzeptidee der Grundschule mehr Gewichtung hat.

Bei der weiteren Analyse der Vergabeunterlagen sind keine anderen Hinweise auf Nachhaltigkeitskriterien gefunden worden.

¹⁸⁸ s. Anlagen Vergabeunterlagen Ludwig-Beck-Schule Seite A-LVI.

4.2.2.2 Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf, Klingenberg

Zur Beteiligung an einem Teilnahmewettbewerb müssen die potenziellen Bieter bestimmte Eignungen ihrerseits nachweisen. Dabei können die Eignungskriterien Nachhaltigkeitskriterien enthalten. Bei der Analyse wurde festgestellt, dass die Eignungskriterien dieser Ausschreibung denen der Ausschreibung der Ludwig-Beck-Schule entsprechen und keine neuen Aspekte der Nachhaltigkeit integriert wurden sind. Aus diesem Grund werden die Eignungskriterien nicht erneut aufgezählt. Lediglich die Unterschiede bzw. Abweichungen zu der ersten Ausschreibung werden aufgezeigt.

Die Ausschlussgründe nach den Paragraphen 123 und 124 GWB, bei denen unter anderem wieder die soziale und ökologische Nachhaltigkeit angesprochen werden, bleiben bestehen. Bei den Eignungskriterien der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit und dem Nachweis über die berufliche Befähigung des Bewerbers sind Unterschiede zur ersten Ausschreibung zu finden. Bei der Ausschreibung der Grundschule Pretzschendorf werden zwei Referenzen verlangt. Im Gegensatz zu der ersten Ausschreibung reichen diesmal jedoch zur Eignung die Objektplanung eines Gebäudes mit einer öffentlichen Nutzung und ein Gebäude ohne vorgegebene Nutzung aus.

Neben den Eignungskriterien können Aspekte der Nachhaltigkeit auch in den Zuschlagskriterien zu finden sein. Wie durch die Tabelle im Gliederungspunkt 4.3.2 ersichtlich wird, wurden bei der Ausschreibung der Grundschule Pretzschendorf nur drei Zuschlagskriterien definiert. Zum einen gehört die Bürovorstellung und die Präsentation des Projektteams dazu, zum anderen die Konzeptidee dazu. Weiterhin gibt es noch das Honorar bzw. den Preis. Im Unterschied zu der ersten Ausschreibung kann jedes Zuschlagskriterium mit null bis drei Punkten ohne Zwischenwerte bewertet werden. Für die Oberkriterien sind weitere Unterkriterien definiert. Diese müssen durch den Bieter in ihrem Erstantebot berücksichtigt werden. Sind die Unterkriterien nicht in der Vorstellung enthalten und / oder die Erläuterungen sind wenig verständlich und / oder von sachlich-inhaltlich geringer Qualität, so werden die Unterkriterien jeweils mit null Punkten bewertet. Im Gegensatz dazu erhält ein Unterkriterium drei Punkte, wenn dieses vorgestellt und die Erläuterungen verständlich und eine fachlich-inhaltlich hohe Qualität aufweisen.

Das erste Zuschlagskriterium ist die Bürovorstellung und die Präsentation des Projektteams. Dieses Kriterium teilt sich in zwei weitere Unterkriterien. Zum einen in die Darstellung der Projektorganisation und die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber mit einer Gewichtung von 15 Prozent und zum anderen in die Kompetenz des vorgesehenen Projektteams, besonders die des Projektleiters und des Objektüberwachers. Das letztere

Unterkriterium hat eine Gewichtung von zehn Prozent, sodass das gesamte erste Zuschlagskriterium eine Gewichtung von 25 Prozent aufweist.

Für das Zuschlagskriterium der Bürovorstellung und der Präsentation des Projektteams müssen die Bieter eine Darstellung eines Personalorganigramms einschließlich der Stellvertreterregelung, der Erläuterungen zur Präsenz vor Ort mit Aussagen zur Teilnahme an Besprechungen während der Planungs- und Ausführungsphase sowie eine Darstellung und Erläuterung zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und weiteren Projektbeteiligten erbringen. Weiterhin müssen die Kompetenz, das Fachwissen und die Erfahrung bzw. die Routine des Projektteams vermittelt werden. Das Zuschlagskriterium weist keine spezifischen Kriterien der Nachhaltigkeit auf. Es zeigt aber, dass der Auftraggeber daran interessiert ist, mit dem potenziellen Bieter eine gute Zusammenarbeit und somit eine zügige Bearbeitung des Projektes anstrebt. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Projektbeteiligten ist eine wesentliche Voraussetzung, die Umsetzung des Neubaus schnell und unkompliziert durchzuführen.

Das zweite Zuschlagskriterium ist die Konzeptidee, die sich in insgesamt fünf Unterkriterien aufteilt und eine Gesamtgewichtung von 55 Prozent beträgt. Dieses Zuschlagskriterium nimmt mehr als die Hälfte der Bewertung ein und zeigt, dass dem Auftraggeber besonders daran gelegen ist, eine optisch und nutzfähig gelungene Umsetzung der Grundschule anzustreben. Diese Aussage wird durch die folgenden Erläuterungen der Unterkriterium verstärkt.

Das erste Unterkriterium ist die städtebauliche Einordnung des Neubaus. Es ist wichtig, dass die Bieter die Gebäudeeinordnung auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der Schaffung notwendiger Pausenfreiflächen und die Baukörpergliederung und die Gebäudeform mit Bezugnahme auf die Umgebungsbebauung und Einfügung in die ländliche Bauweise erläutern. Das zweite Unterkriterium ist die Fassadengestaltung. Der Auftraggeber legt einen großen Wert auf eine Fassadengestaltung, die einen Bezug zur Nutzung aufweist. Das bedeutet, z.B. durch bunte Farben soll signalisiert werden, dass es sich um eine Schule handelt. Weiterhin möchte der Auftraggeber, dass bei der Fassadengestaltung nachhaltige, langlebige und robuste Materialien verwendet werden. An dieser Stelle wird der Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit als direktes Kriterium festgelegt und hat einen Einfluss bei der Bewertung. Das dritte Unterkriterium ist die Umsetzung des geforderten Raumprogramms sowie die Nutzeranforderungen, die den Bietern mit den Vergabeunterlagen zugekommen sind. Die Umsetzung der Vorgaben des Raumprogramms, die Funktionalität der Grundrisse und die Anordnung der Räume unter Beachtung der organisatorischen Abläufe und der inneren Erschließung und die Wirtschaftlichkeit des Entwurfes, d.h.

das Verhältnis der Nutzungsfläche zur Bruttogrundfläche, werden bewertet. Ein großer Anteil der Nutzungsfläche an der Bruttogrundfläche bedeutet eine hohe Flächeneffizienz, mit der die Versiegelungsfläche reduziert werden kann.¹⁸⁹ Durch eine effiziente Flächenaufteilung können die Umweltauswirkungen eines Gebäudes sowie die Bau- und Betriebskosten gesenkt werden. Dies ist sowohl ökologisch als auch ökonomisch nachhaltig. Das vierte Unterkriterium ist die Erläuterung zur Gestaltung des Baufelds in der Bauphase, bei der die Darstellung der Herangehensweise an die Entwicklung eines Baustelleneinrichtungsplanes unter Beachtung der Aspekte Abbruchkonzept, Baustellenzufahrt und Weiternutzung Sportflächen beurteilt wird. Dieses Kriterium dient der Planung und gibt den Auftraggeber Rückschlüsse darüber, ob sich der Bieter mit den Gegebenheiten des Umfeldes vertraut gemacht hat. Das letzte Unterkriterium des Zuschlagskriteriums Konzeptidee ist die Realisierbarkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Auftraggeber verlangt von den Bietern eine Bewertung des vorliegenden Kostenrahmens anhand von Kennwerten bzw. eigenen Erfahrungswerten sowie die Benennung und Erläuterung von geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Kostenziele im Projektverlauf. Weiterhin sollen die Bieter architektonische bzw. gestalterische Prinzipien aufzeigen, die die Unterhalts- und Betriebskosten des Gebäudes minimieren können. Auch dieses Unterkriterium greift Aspekte der Nachhaltigkeit auf, denn die Minimierung von Unterhalts- und Betriebskosten während der Nutzungsphase der Grundschule hat zur Folge, dass weniger Ressourcen z.B. für die Beheizung des Gebäudes verbraucht werden und die Umweltauswirkungen reduziert werden kann. Die Reduzierung der Kosten während der Nutzungsphase ist ökonomisch nachhaltig.

Das dritte Zuschlagskriterium ist das Honorar bzw. der Preis. Auch das Kriterium wird mit maximal drei Punkten bewertet. Allerdings verhält es sich mit der Verteilung der Punkte ähnlich wie bei der ersten Ausschreibung. Das Angebot mit der niedrigsten Summe erhält drei Punkte. Ein Angebot, das die doppelte Summe oder eine noch höhere Summe aufweist wie das niedrigste Angebot, erhält null Punkte. Die Angebote dazwischen werden mittels linearer Interpolation, nach der gleichen Formel wie bei der Ausschreibung der Ludwig-Beck-Schule, bepunktet.

Letztlich hat der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung ebenfalls Nachhaltigkeitskriterien integriert. In den allgemeinen Anforderungen verlangt der Auftraggeber, dass die Bieter generell nachhaltige und wirtschaftlich realisierbare Lösungen wählen und einreichen. Für

¹⁸⁹ Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2020, S. A1.

die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollen die Folgekosten frühzeitig betrachtet werden. Aus diesem Grund sollen die Energie- und Wasserkosten im Vergleich zu dem Bestandsgebäude minimiert werden. Für die energetische Zielstellung des Neubaus setzt der Auftraggeber die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes voraus. Resultierend daraus, weist die Leistungsbeschreibung auf die ökonomische Nachhaltigkeit hin, die die Bieter mit ihren Angeboten erfüllen müssen.

Da die Grundschule ein öffentliches Gebäude ist, müssen alle Zugänge, Fluchtwege und Anlagen barrierefrei geplant werden. Der Auftraggeber definiert darüber hinaus, dass alle Türen zu Aufenthaltsräumen rollstuhlgerecht sowie auf jeder Etage mit Gruppen- bzw. Unterrichtsräumen ein behindertengerechter Sanitärraum zu planen sind. Dadurch wird die soziale Nachhaltigkeit durch den Auftraggeber besonders hervorgehoben, denn benachteiligte Menschen werden ausdrücklich berücksichtigt.

4.2.2.3 Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße, Bremen

Wie schon bei den allgemeinen Angaben des Bauprojektes erwähnt, wird der geplante Neubau der Mensa mit der Verwaltung in der Passivhausbauweise ausgeschrieben. In der Projektbeschreibung wird außerdem erwähnt, dass sowohl für den Neubau als auch für den Bestandsbau eine barrierefreie Erschließung in Planung ist. Beide Voraussetzungen verfolgen Kriterien der Nachhaltigkeit. Unterstützt wird diese Aussage dadurch, dass der Auftraggeber eine Sanierung des Bestands und keinen vollständigen Neubau der Schule anstrebt. Eines der Klimaziele des Bundesumweltamtes ist die umfassende Gebäudesanierung, damit bis 2050 der Gebäudebestand in Deutschland klimaneutral ist.¹⁹⁰ Am wirksamsten werden Ressourcen geschont, wenn kein Neubau sondern eine Sanierung stattfindet. Somit wird durch die Sanierung der Grundschule an der Witzlebenstraße in Bremen ein nachhaltiger Beitrag geleistet. Auch nutzt die Grundschule bereits nachhaltige Medien, denn sie ist z.B. an das Fernwärmenetz angeschlossen.

Bei der Analyse der weiteren Vergabeunterlagen ist in der Leistungsbeschreibung der Punkt „Allgemeine Anforderungen übergreifend“ aufgefallen. Durch den Auftraggeber wird an dieser Stelle klar formuliert, dass die Bieter mit ihren Leistungen den Umweltschutz berücksichtigen müssen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem

¹⁹⁰ Vgl. Umweltbundesamt 2016.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet sind. Speziell müssen die folgenden Anforderungen beachtet werden:

- „die Bestimmungen der VOB/UVgO und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
- die Unfallverhütungsvorschriften
- die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung)
- das GebäudeEnergieGesetz GEG in der jeweils gültigen Form
- die energetischen Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)
- RL-Bau (aktuell geltende Fassung)¹⁹¹

Somit hat der Auftraggeber klare Anforderungen für die Bieter an die Einhaltung der ökologischen Nachhaltigkeit gestellt. Weiterhin wird die Entwurfsplanung vor Abschluss der dritten Leistungsphase durch den Auftraggeber mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt, damit die Barrierefreiheit und somit die soziale Nachhaltigkeit eingehalten werden.

Für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren müssen die Bieter bei dem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb die Eignungskriterien erfüllen. Dazu gehören die Eigenerklärung, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Paragraphen 123 und 124 GWB sowie die Erbringung des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung. Weiterhin müssen die Bieter Büroreferenzen nachweisen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar und in dem Zeitraum von 2017 bis zur Einreichung des Teilnahmeantrages abgeschlossen sind. Das bedeutet, der Auftraggeber legt besonders Wert auf die Erfahrungen mit der Objektplanung für den Neubau und die Sanierung einer Schule.

Das Eignungskriterium der Büroreferenzen hat eine Gewichtung von 35 Prozent und der Bieter kann drei Punkte erreichen. Allerdings kann ein zusätzlicher Punkt vergeben werden, wenn bei der Büroreferenz bereits Erfahrungen mit der Passivhausbauweise vorliegen. Ebenso werden persönliche Referenzen des Projektleiters bzw. des hauptverantwortlichen Architekten und des Bauüberwachers abgefragt. Auch hier können maximal drei Punkte sowie ein Zusatzpunkt für die Erfahrung mit der Passivhausbauweise vergeben werden.

¹⁹¹ s. Anlagen Vergabeunterlagen Grundschule an der Witzlebenstraße S. A-CXXXIII.

Der Auftraggeber möchte so den bestmöglichen Bieter, der bereits Erfahrungen mit einer Passivhausbauweise bei Schulen hat, finden. Die ökologische Nachhaltigkeit hat somit einen Einfluss bei der Bewertung der Bieter.

Als weiteres Eignungskriterium müssen die Bieter den Gesamtumsatz des Unternehmens in dem Tätigkeitsbereich aus den letzten drei Geschäftsjahren darlegen. Eine Besonderheit, die sich der Auftraggeber in diesem Verfahren offenhält, ist, dass dieser den Zuschlag auch schon auf das Erstantgebot geben und auf die Verhandlungsgespräche verzichten kann.

Bei dem Verhandlungsverfahren für die Grundschule in Bremen wurden vier Zuschlagskriterien für das Erstantgebot definiert. Das erste Zuschlagskriterium, das Honorar bzw. der Preis, hat eine Gewichtung von 30 Prozent. Wie schon bei den beiden vorangegangenen Analysen wird auch hier das niedrigste Angebot mit der Höchstpunktzahl, in dem Fall fünf Punkte, bewertet. Null Punkte bekommt das Angebot, welches das Zweifache des niedrigsten Angebotes beträgt. Für die dazwischenliegenden Preise wird wieder die lineare Interpolation angewendet.

Das zweite Zuschlagskriterium ist die erste Konzeptidee und hat ebenfalls eine Gewichtung von 30 Prozent. Die beiden ersten Zuschlagskriterien haben somit die stärkste Gewichtung. Inwieweit die Konzeptidee gestaltet werden soll, kann den Vergabeunterlagen noch nicht entnommen werden, da es sich zum Zeitpunkt der Analyse innerhalb der Masterarbeit um Entwurfsunterlagen handelt. Aus diesem Grund können an dieser Stelle leider keine Aussagen zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Konzeptidee getroffen werden.

Das dritte Zuschlagskriterium steht in direkter Verbindung mit dem zweiten Kriterium. Es handelt sich dabei um den mündlichen Vortrag der Konzeptidee in dem Präsentations- bzw. Verhandlungsgespräch durch die Mitglieder des Projektteams. Die Verständlichkeit, die Schwerpunktsetzung, die Struktur des Vortrags sowie die Zeiteinteilung werden bewertet. Für die Vorstellung darf eine Präsentation in Form z.B. von PowerPoint verwendet werden. Das Zuschlagskriterium wird mit 20 Prozent gewichtet.

Auch das vierte Zuschlagskriterium steht in Verbindung mit der Konzeptidee und dem Verhandlungsgespräch. Bei dem vierten Zuschlagskriterium wird die fachliche Kompetenz des Projektteams, durch die Beantwortung projektspezifischer Fragen, geprüft. Maßgeblich für die Bewertung sind dabei der fachliche Inhalt der Beantwortung, das fachbezogene Wissen der Teammitglieder und die Verständlichkeit der Ausführungen. Wie bei dem dritten Zuschlagskriterium wird auch dieses Kriterium mit einer Gewichtung von 20 Prozent gewertet.

Das zweite, dritte und vierte Zuschlagskriterium werden mit einer vollen Punktzahl von null bis fünf Punkten bewertet. Fünf Punkte stehen dabei für das beste Angebot, bei dem alle wesentlichen Punkte der Aufgabenstellung in vollem Umfang erfasst und die Bewältigung der Problemstellung in nahezu vollem Umfang erwarten lässt. Null Punkte bekommt der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung nicht erkennt und die Bewältigung der Probleme nicht erwarten lässt. Bei dem mündlichen Vortrag der Konzeptidee und der Prüfung der Teammitglieder durch projektspezifische Fragen können keine Kriterien der Nachhaltigkeit abgefragt werden, da sich die Kriterien auf die Konzeptidee beziehen.

Doch in den Vergabeunterlagen befinden sich weitere Erklärungen, bei denen vor allem die soziale Nachhaltigkeit von Bedeutung ist. Dazu gehören die Mindest- und Tariflohnerklärung des Auftragnehmers und die Eigenerklärung Sanktionen gegen Russland. Bei der Mindest- und Tariflohnerklärung verpflichtet sich der Auftragnehmer bei der Ausführung des Dienstleistungsauftrages, die eingesetzten Beschäftigten mindestens nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen, was nach dem bremischen Landesmindestlohn 12 Euro je Zeitsunde bedeutet. Damit wird verhindert, dass der Auftragnehmer seine Beschäftigten ausbeutet und unsoziale Arbeitsstandards herrschen. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Verpflichtung des Auftragnehmers jederzeit überprüfen. Dazu ist es ihm möglich, beispielsweise die Entgeltabrechnungen, die Arbeitsverträge oder auch die Meldeunterlagen zu kontrollieren. Beauftragt der Auftragnehmer gegebenenfalls Nachauftragnehmer, müssen diese ebenfalls die Pflicht zur Einhaltung der Mindest- und Tariflöhne bestätigen und einhalten. Wird ein Verstoß gegen die Erklärung begangen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem zuständigen Hauptzollamt zu melden. Dem Auftragnehmer drohen Strafen aus dem vereinbarten Vertrag oder sogar die fristlose Kündigung. Weiterhin kann der Bieter bis zu zwei Jahre von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden. Im Jahr 2009 hat Bremen das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe, bekannt unter dem Namen Tariftreue- und Vergabegesetz, erlassen. Durch den Paragraphen 18 des Tariftreue- und Vergabegesetz können soziale Kriterien berücksichtigt werden, darunter z.B. die Mindest- und Tariflohnerklärung.

Die Eigenerklärung Sanktionen gegen Russland ist durch den im Februar beginnenden völkerrechtswidrigen Angriffskrieg durch Russland gegen die Ukraine von einigen Auftraggebern eingeführt worden. Russland verstößt mit der Kriegsführung gegen geltendes Recht des Friedens. Die Europäische Union hat als Reaktion Sanktionen gegen Russland beschlossen, um die russische Wirtschaft zu schwächen und die wirtschaftlichen Kosten für

den Krieg für Russland zu erhöhen.¹⁹² Für den Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganztagsunterricht darf der Auftrag nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland nach den folgenden Kriterien aufweisen:

„a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und / oder b zutreffen.“¹⁹³

Beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher mit mehr als zehn Prozent am Auftragswert, müssen der Eigenerklärung Sanktionen gegen Russland ebenfalls Folge leisten. Die Eigenerklärung ist somit im weiteren Sinne sozial nachhaltig, da das unsoziale Verhalten von Russland gegenüber den Menschenrechten der ukrainischen Bevölkerung bestraft wird. Die Sanktionen werden in der gesamten EU umgesetzt, damit ein nachhaltiges Zusammenhalten spürbar ist.

4.2.3 Fazit der Analyse

Wie die Analyse der drei verschiedenen Ausschreibungen zeigt, sind bereits einige nachhaltige Kriterien berücksichtigt und in den Vergabeunterlagen integriert worden.

Das Projekt der Ludwig-Beck-Schule steht unter der Prämisse der Einhaltung der Nachhaltigkeit und Klimaneutralität. Dies wird in den Vergabeunterlagen in den allgemeinen Hinweisen der Leistungsbeschreibung erwähnt und muss von den Bietern eingehalten werden. Auch finden sich nachhaltige Aspekte bei den Eignungskriterien. Bei diesen werden vor allem die gesetzlichen Anforderungen, wie z.B. die Paragraphen 123 und 124 GWB, als Mindestkriterien definiert. Im Gegensatz dazu wurde nur bei einem von den vier Zuschlagskriterien die Nachhaltigkeit berücksichtigt. Positiv zu bewerten ist aber, dass der Preis nicht

¹⁹² Vgl. Generalsekretariat des Rates der EU und des Europäischen Rates 2022.

¹⁹³ s. Anlagen Vergabeunterlagen Grundschule an der Witzlebenstraße S. A-CLXVII.

das am stärksten gewichtete Zuschlagskriterium ist und andere qualitative Kriterien für die Bewertung mitberücksichtigt wurden.

In dem Verhandlungsverfahren der Grundschule Pretzschendorf wurden kaum bzw. fast keine nachhaltigen Eignungskriterien definiert. Jedoch wurden bei dem am stärksten gewichteten Zuschlagskriterium, welches 55 Prozent der Gesamtbewertung ausmacht, Nachhaltigkeitskriterien festgelegt. Somit erhält derjenige Bieter, der nur den niedrigsten Angebotspreis abgibt, erhält nicht automatisch den Zuschlag. Der Bieter, der dem Auftraggeber den nachhaltigsten Lösungsvorschlag liefert, wird am besten bewertet und kann den Zuschlag trotz eventuell höherem Preis erhalten. Zudem befinden sich mehrere Nachhaltigkeitskriterien in der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber definiert im Allgemeinen die Einhaltung der geltenden Regeln des Gebäudeenergiegesetzes, die Einreichung von nachhaltigen und wirtschaftlich realisierbaren Lösungsvorschlägen sowie die Voraussetzung der Barrierefreiheit. Das bedeutet, die Bieter sind auch bei diesem Verfahren verpflichtet, die Nachhaltigkeitsanforderungen einzuhalten.

In der dritten Ausschreibung, dem Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße in Bremen, wurde die Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien am stärksten berücksichtigt. Beginnend wird in den Vergabeunterlagen der Neubau direkt als Passivhausbauweise mit einer barrierefreien Nutzung ausgeschrieben. Auch werden die Bieter durch die allgemeinen Anforderungen darauf hingewiesen, mit ihren Leistungen den Umweltschutz sowie die Wirtschaftlichkeit zwingend zu beachten. Ebenfalls wird die soziale Nachhaltigkeit durch die Einwilligung von Eigenerklärungen, z.B. hinsichtlich der Einhaltung von Löhnen, berücksichtigt. Bei den Eignungskriterien bekommen die Bieter jeweils einen Zusatzpunkt, wenn sie mit ihrer Büroreferenz und / oder der persönlichen Referenz des Projektteams bereits Erfahrungen mit der Passivhausbauweise aufweisen können. Demzufolge werden die Bieter für die Bemühungen in der Vergangenheit nachhaltig geplant zu haben, belohnt. Der einzige Kritikpunkt an der Ausschreibung und den Unterlagen ist, dass diese erst die Entwurfsunterlagen sind und für die Zuschlagskriterien noch keine Anlage entworfen wurde. Dementsprechend kann den bisherigen Unterlagen nicht entnommen werden, ob für die Zuschlagskriterien Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei allen drei Ausschreibungen der Preis weder als alleiniges Zuschlagskriterium berücksichtigt wird noch das am stärksten gewichtete Kriterium ist. Die Auftraggeber haben die Chance genutzt, bei allen Ausschreibungen nachhaltige Kriterien zu integrieren. Die Analyse zeigt aber auch, dass es Unterschiede bei der Vielfalt der Integration von Nachhaltigkeitskriterien gibt und die Möglichkeiten nicht vollständig genutzt wurden.

4.3 Derzeitige Probleme und Hindernisse

Zur Unterstützung der Vergabestellen bei der öffentlich nachhaltigen Beschaffung ist es maßgeblich zu wissen, welche Probleme und Hindernisse für öffentliche Auftraggeber derzeit existieren und welche Maßnahmen ergriffen werden können, ihnen zu helfen.

Wie die Ausarbeitungen aus den beiden vorangegangenen Gliederungspunkten zeigen, bestehen einige Möglichkeiten die Nachhaltigkeit bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu integrieren und die Potenziale auszuschöpfen. Einige Auftraggeber integrieren bereits Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Aufträge, andere Auftraggeber sind von der Vielzahl an rechtlichen Möglichkeiten überfordert. Das fragmentierte Vergaberecht erschwert die Umsetzung. In der Praxis haben die Verantwortlichen der Beschaffung wenig theoretische Kenntnisse über die Möglichkeiten sowie geringe praktische Erfahrung bei der Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien.¹⁹⁴ Die Unsicherheiten der Auftraggeber führen zu einem Verzicht der Integration von Nachhaltigkeitskriterien, da sie keine Klage aufgrund eines Verfahrensfehlers riskieren wollen. Als Maßnahme dagegen müssen vermehrt Schulungen angeboten werden, die Informationen und Wissen zu dem Thema nachhaltiges Ausschreiben vermitteln. Je geschulter die Vergabestellen, Beschaffungsverantwortlichen oder Einkäufer sind, desto mehr Nachhaltigkeit kann bei den Ausschreibungen eingebaut werden.¹⁹⁵ Eine weitere Lösung besteht darin „eine zentrale, staatlich beauftragte Service-stelle“¹⁹⁶ zu schaffen, bei der gebündelt alle Informationen rund um Beschaffungsleitfäden, Kriterienlisten oder standardisierte Vertragskomponenten für die nachhaltige Beschaffung gestellt werden. Das Beschaffungsamt des BMI (nachhaltige-beschaffung.info) und der Kompass Nachhaltigkeit (kompass-nachhaltigkeit.de) bieten bereits zwei sehr gute Websites, die eine Vielzahl an Informationen bieten. Jedoch gibt es auch sehr viele weitere Institutionen, Behörden und Forschungseinrichtungen, die Informationen erstellen und veröffentlichen. Für Auftraggeber ist es in der Vielzahl von Angeboten schwer und unübersichtlich, einen geeigneten Leitfaden zu finden.

Ein weiteres Problem ist die unzureichende Datenlage über das allgemeine sowie das nachhaltige Beschaffungsvolumen. Der Umfang beruht auf Schätzungen und Hochrechnungen. Erst mit der Einführung der Vergabestatistikverordnung am 01. Oktober 2020

¹⁹⁴ Vgl. Isenheim 2010, S. 21.

¹⁹⁵ Vgl. Hepperle 2016, S. 187.

¹⁹⁶ Vgl. Isenheim 2010, S. 22.

besteht die Möglichkeit, verlässliche Daten zu generieren und genaue Berechnungen aufzustellen. Durch die Aufsplittung in über 30.000 einzelne Vergabestellen innerhalb des Landes, wird die Datenerhebung wesentlich erschwert. Zwischen den Vergabestellen, besonders auf Kommunal- und Regionalebene, findet ein geringer Informationsaustausch über die Erfahrungen zwecks Vergabepraktiken oder Beschaffungsinstrumente statt. Somit kann das gewonnene Fachwissen zur Nachhaltigkeit nicht außerhalb der Stelle verwendet werden, in der es erworben wurde.¹⁹⁷ Als Gegensteuerungsmaßnahme müssen die öffentlichen Auftraggeber miteinander arbeiten und einen regelmäßigen Wissensaustausch unter den Vergabestellen fördern. Mit der Neuauflage der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2016 wird angestrebt, dass der Bund, die Länder und die Kommunen gemeinsam die Umsetzung der Nachhaltigkeit bewältigen. Aus diesem Grund wurde die Allianz für Nachhaltige Beschaffung gegründet, die sich „aus Vertretern der Bundesressorts, der Länder und der kommunalen Spitzenverbänden zusammen“¹⁹⁸ setzt. Als Konsequenz soll die Allianz Aspekte der nachhaltigen Vergabe mehr fokussieren und einen Wissensaustausch gewährleisten zwischen den einzelnen Vergabestellen gewährleisten.

Im Anschluss daran verursacht die Bindung an gegebene Budgets und Zeitpläne der öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe ihrer Aufträge Probleme. Durch die hohen Anfangsinvestitionen fällt ein finanzieller Mehraufwand an, der sich erst über den gesamten Lebenszyklus des Beschaffungsgegenstandes amortisiert. Aus einem Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von dem Jahr 2017 liegen die soziale Verantwortung / Sozialstandards und die ökologische Verantwortung / Grüne Beschaffung nur auf den Plätzen 11 und 12 von insgesamt 15 Zielen der Beschaffungs- und Vergabestellen.¹⁹⁹ Aus diesem Grund fehlt den öffentlichen Auftraggebern der Anreiz für den Kauf nachhaltiger Produkte sowie Dienstleistungen. Die Politik muss die öffentliche Beschaffung als Hebel für die Integration von Nachhaltigkeit in der deutschen Wirtschaft benutzen und mit Fördermitteln den Anreiz für die Integration von Nachhaltigkeitskriterien in der Beschaffung steigern. Eine verfassungskonforme Rechtfertigung der Mehrpreise bei der sozialen Nachhaltigkeit resultiert aus dem Grundrecht der Unantastbarkeit der Menschenwürde, Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Der finanzielle Mehraufwand trägt dazu bei, Sklaverei, Kinderarbeit

¹⁹⁷ Vgl. Beschaffungsamt des BMI 2016.

¹⁹⁸ Beschaffungsamt des BMI 2016.

¹⁹⁹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2017, S. 26.

und menschenunwürdige Arbeit zu bekämpfen, was ein zwingendes Ziel der deutschen Gesellschaft sein muss.²⁰⁰

Ein letztes Problem ist die besondere Schwierigkeit der Berücksichtigung von sozialen Kriterien bei der nachhaltigen Beschaffung. Zum einen wird bei der Nachhaltigkeit besonders der Aspekt der Umwelt und der Ökologie vordergründig betrachtet. Der soziale Aspekt wird durch den Auftraggeber oftmals kaum berücksichtigt. Zum anderen ist es für den Auftraggeber besonders schwierig, den Aspekt des Sozialen in der Vergabe als Zuschlagskriterium auszuschreiben und zu prüfen. Während bei der Ökologie konkrete Werte z.B. der Ressourcenverbrauch messbar sind, können soziale Eigenschaften eines Produkts oder Dienstleistung nicht in messbaren Einheiten erfasst werden. Aus diesem Grund wurden die sogenannten ILO Kernarbeitsnormen erlassen. ILO steht für Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und ergänzen zu den Grundrechten generelle Mindeststandards für eine menschenwürdige Arbeit.²⁰¹ Die Kernarbeitsnormen spiegeln die Bereiche der Vereinigungsfreiheit, des Verbots der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Zwangsarbeit wider.²⁰² Öffentliche Auftraggeber können zur besseren Überprüfbarkeit des sozialen Aspektes die ILO Kernarbeitsnormen vereinbaren, sodass die Bieter gezwungen sind, Nachweise, die vergleichbar sind, zu erbringen.

²⁰⁰ Vgl. Deutscher Städtetag 2010, S. 12.

²⁰¹ Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2022.

²⁰² Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2022.

5 Checkliste zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Wie die vorangegangene Analyse der drei aktuellen Ausschreibungen gezeigt hat, werden Kriterien der Nachhaltigkeit bereits bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt. Die Auftraggeber zeigen damit den Willen und die Pflicht, verantwortungsvoll mit den natürlichen Lebensgrundlagen für die Wirtschaft, die Bürger und die zukünftigen Generationen umzugehen. Die Schwierigkeit für die Auftraggeber besteht darin, die passenden Möglichkeiten zur Integration von nachhaltigen Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu finden.

Aus diesem Grund wird mit dem fünften Gliederungspunkt eine „Best Practise“ für die Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei öffentlichen Aufträgen erarbeitet und vorgestellt. Die Best Practise wird in Form einer Checkliste dargestellt. Die Checkliste dient als Arbeitserleichterung für die öffentlichen Auftraggeber zur Findung passender Möglichkeiten für die Integration nachhaltiger Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Bei der Checkliste werden die einzelnen Phasen des Vergabeablaufs aufgezählt und an den passenden Stellen die rechtlichen Möglichkeiten zur Integration der Nachhaltigkeit aufgezeigt. Als Best Practise hat die Checkliste den Anspruch universell anwendbar zu sein. Das bedeutet, sie ist unabhängig von dem Umfang der Beschaffung, dem Beschaffungsgegenstand, dem Vergabeverfahren oder auch dem Bundesland einsetzbar. Bedingt durch die Vielzahl verschiedener Ausgangslagen kann die Nachhaltigkeit nicht bei allen Vergaben komplett integriert werden, sondern nur schrittweise erfolgen. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Integration der Nachhaltigkeit bei der Beschaffung um einen fortlaufenden Prozess. Die Checkliste ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, passende nachhaltige Kriterien jeweils in der entsprechenden Phase des Beschaffungsvorganges integrieren zu können. In Folge des Gliederungspunktes 3.2.5 - Der Ablauf von Vergabeverfahren wird die Nachhaltigkeit in den zehn Phasen des Vergabeablaufs integriert. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit werden die Phasen erneut aufgezeigt:

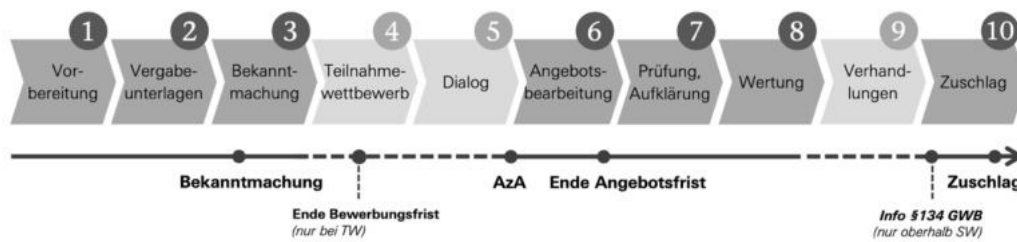


Abbildung 11: Phasen eines Vergabeablaufs²⁰³

In den verschiedenen Phasen der Vergabe können die Möglichkeiten zur Integration der Nachhaltigkeit unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Frage, ob und wie nachhaltige Kriterien bei einer Vergabe eines öffentlichen Auftrages berücksichtigt werden soll, stellt sich oftmals schon vor Beginn des Vergabeprozesses. Und zwar wird die Basis zur Integration der Nachhaltigkeit bereits bei der Bedarfsplanung geschaffen. Im Vergabeprozess sind die Möglichkeiten zu Beginn des Vergabeprozesses, besonders in den ersten beiden Phasen, am stärksten ausgeprägt. Ab der dritten Phase, der Bekanntmachung der Vergabeunterlagen, bestehen kaum noch Möglichkeiten, nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung zu integrieren.²⁰⁴ Demzufolge muss der öffentliche Auftraggeber von Anfang an daran interessiert sein, die Nachhaltigkeit in seinen Vergabeprozess zu implementieren.

5.1 Vorgehen zur Erstellung der Checkliste

Für die Erstellung einer Checkliste bedarf es einer Zusammenfassung aller relevanten Informationen. Die Informationen werden durch eine Checkliste kurz und knapp in eine sinnvolle Reihenfolge gebracht. Das Ziel einer Checkliste ist es, dem Anwender eine Arbeitserleichterung für ein strukturiertes Arbeiten zu ermöglichen. In der Regel dient eine Checkliste auch der Kontrolle, ob alle Abläufe und Prozesse eines Verfahrens oder Arbeitsanweisung berücksichtigt wurden.²⁰⁵

Die Checkliste zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wurde nach gründlicher Analyse der beiden Gliederungspunkte 3.2.5 – Der Ablauf von Vergabeverfahren und 4.3.1 – Gesetzliche Regelungen mit Bezug zur nachhaltigen

²⁰³ Grünhagen 2016, S. 16.

²⁰⁴ Vgl. FEMNET e.V. 2019, S. 20.

²⁰⁵ Vgl. Fleig 2022, S. 3.

Beschaffung erstellt. Weiterhin wurden der Leitfaden „Möglichkeiten einer ökologisch und sozial nachhaltigen Beschaffung“ von FEMNET e.V. von 2019²⁰⁶ und das Merkblatt „Richtig Ausschreiben – Checkliste für öffentliche Auftraggeber mit Erläuterungen“ von 2016²⁰⁷ für die Erstellung der Checkliste ergänzend betrachtet.

Durch die Unterteilung des Vergabeablaufs in zehn anstatt vier Phasen, wird eine detaillierte Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei dem Vergabeprozess ermöglicht. Mithilfe der Checkliste kann der öffentliche Auftraggeber in jeder Phase die einzelnen Schritte abhaken, die er bereits durchgeführt hat. Besonders hervorgehoben werden die vier Steuerungsinstrumente, bei denen die rechtlichen Möglichkeiten zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorhanden sind. Zur Gewährleistung eines besseren Überblicks in der Checkliste werden durch die grünen Anmerkungen optisch auf die Möglichkeiten und die potenziellen Beispiele zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten verwiesen.

5.2 Vergabe-Checkliste für öffentliche Auftraggeber

Phasen	<input type="checkbox"/>	Schritt	Bemerkungen
1. Phase: Vorbereitung	<input type="checkbox"/>	Festlegung des Beschaffungsbedarfs	Ausschreibungstitel mit Bezug zur Nachhaltigkeit wählen
	<input type="checkbox"/>	Um welche Art der Ausschreibung handelt es sich?	<input type="checkbox"/> Liefer- oder Dienstleistungsauftrag <input type="checkbox"/> Bauleistungsauftrag <input type="checkbox"/> Konzession
	<input type="checkbox"/>	Anlegen der Dokumentation - Vergabevermerk	Für alle weiteren Schritte ist die Dokumentation gewissenhaft weiterzuführen.

²⁰⁶ Vgl. FEMNET e.V. 2019, S. 20ff.

²⁰⁷ Vgl. Höß, Müller, Schlange-Schöningen, Busse 2016, S. 5ff.

	<input type="checkbox"/>	Schätzung des Auftragswertes	Summe: _____ €	
	<input type="checkbox"/>	Erreicht der geschätzte Wert den Oberschwellenbereich? (Beachtung Sonderregelungen für Ober(st)e Bundesbehörden und für Soziale und andere besondere Dienstleistungen)	<input type="checkbox"/> nationale Ausschreibung	<input type="checkbox"/> europaweite Ausschreibung
	<input type="checkbox"/>	Anwendbare Vergabeordnung	<input type="checkbox"/> VgV <input type="checkbox"/> SektVO <input type="checkbox"/> KonzVgV <input type="checkbox"/> VSVgV <input type="checkbox"/> VOB/A	<input type="checkbox"/> UVgO <input type="checkbox"/> VOL/A <input type="checkbox"/> VOB/A
	<input type="checkbox"/>	Aufteilung in Lose (Beachtung der mittelständischen Interessen gem. § 97 Abs. 4 GWB)	<input type="checkbox"/> Ja: _____ <input type="checkbox"/> Nein	
	<input type="checkbox"/>	Welches Verfahren soll angewendet werden?	<input type="checkbox"/> Öffentl. Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nicht-Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
			Liegen die Voraussetzungen für die Wahl vor? Begründung festhalten.	

	<input type="checkbox"/>	Erstellung eines Vergabeterminplans	<ul style="list-style-type: none"> - Geplantes Datum der Auftragsbekanntmachung: _____ - Teilnahmefrist bis zum: _____ - Angebotsfrist bis zum: _____ - Informations- und Wartefrist: _____ - Zuschlagserteilung frühestens: _____ - Erforderliche Bindefrist: _____
	<input type="checkbox"/>	Definition der Leistungsbeschreibung	Eindeutige Beschreibung des Auftragsgegenstandes hinsichtlich Art, Eigenschaft, Güte Gestalt, Material, Funktionalität, Bedienerfreundlichkeit und Haltbarkeit Steuerungsinstrument Leistungsbeschreibung: <input type="checkbox"/> Formulierung von Anforderungen an das Produkt selbst, an den Herstellungsprozess oder die Entsorgung <input type="checkbox"/> Formulierung nachhaltiger Anforderung als Mindestbedingungen z.B. ressourcenschonender Materialeinsatz, Recyclbarkeit, Möglichkeiten zur schadstoffarmen Entsorgung, vollständige Abfallvermeidung (cradle-to-cradle) <input type="checkbox"/> Nachweis durch Gütezeichen als Leistungsmerkmale festlegen (z.B. FSC, PEFC, eco-Label, nature-plus-Siegel, Blauer Engel, oder gleichwertige Gütezeichen) <input type="checkbox"/> Allgemeine Hinweise zur Einhaltung der Klimaschutzziele einfügen
2. Phase: Erstellung	<input type="checkbox"/>	Anschreiben Aufforderung zur Angebotsabgabe	<input type="checkbox"/> Informationen zur Organisation: - s. Anlage _____

<p>Vergabeunterlagen</p>			<p><input type="checkbox"/> Fristen, zeitlicher Ablauf:</p> <p>- s. Vergabeterminplan</p> <p><input type="checkbox"/> Zuschlags- / Wertungskriterien</p> <p>Steuerungsinstrument Angebotswertung durch Zuschlagskriterien:</p> <p><input type="checkbox"/> Auswahl des Bieters nach qualitativen, sozialen, ökologischen Kriterien (z.B. Langlebigkeit, Haltbarkeit, Belastbarkeit, Einsparung fossiler Brennstoffe, Reduzierung CO₂-Einsparungen, Regionalität, Recyclingfähigkeit, Energieeffizienz, etc.)</p> <p><input type="checkbox"/> Höhere Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien im Verhältnis zum Preis</p> <p><input type="checkbox"/> Berücksichtigung von Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals (→ Begründung)</p> <p><input type="checkbox"/> Durchführung Lebenszykluskostenanalyse gem. § 59 VgV (Anschaffungskosten, Nutzungs- und Betriebskosten, Wartungs- und Entsorgungskosten, Versicherungen, etc.)</p>
	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>Vertragsunterlagen</p>	<p><input type="checkbox"/> Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <p><input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung (aus 1. Phase)</p> <p><input type="checkbox"/> Besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen</p> <p>Steuerungsinstrument Auftragsausführung</p> <p><input type="checkbox"/> ILO-Kernarbeitsnormen</p> <p><input type="checkbox"/> Mindestlohn und Einhaltung Tarifverträge</p>

			<input type="checkbox"/> Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz <input type="checkbox"/> Reduktion von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen bei der Produktion
	<input type="checkbox"/> Eignungsangaben		<p>Welche Eignungskriterien /-nachweise werden verlangt?</p> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____
			<input type="checkbox"/> Der Nachweis durch eine Präqualifizierung wird akzeptiert. Steuerungsinstrument Eignung <input type="checkbox"/> Qualitätsmanagementmaßnahmen zur Prüfung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit <input type="checkbox"/> kein Verstoß gegen Umweltrecht z.B. Umweltschutzmaßnahmen / Zertifizierung nach Umweltmanagementsystem (EMAS, ISO 14001, oder gleichwertig) <input type="checkbox"/> Nachweis umweltfreundlicher Bauweise z.B. Passivhausbauweise, Holzhybridbauweise, Cradle-2-Cradle <input type="checkbox"/> Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmung, gesetzl. Mindestlohnbestimmungen, Entrichtung von Steuern <input type="checkbox"/> Lieferkettenmanagement (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV)
3. Phase: Die Bekanntmachung	<input type="checkbox"/>	Fakultativ: Veröffentlichung einer Vorinformation (§ 38 VgV bzw. § 12 EU VOB/A)	Hinweis: Möglichkeit zur späteren Verkürzung der Angebotsfrist bzw. als Ersatz der Auftragsbekanntmachung im nicht-offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren

	<input type="checkbox"/>	Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung	<input type="checkbox"/> Veröffentlichung in Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften, Internetportalen, etc.	<input type="checkbox"/> Veröffentlichung des Standardformulars in TED
			bei Vorinformation: Versendung einer Aufforderung zur Interessensbestätigung an Bieter	
4. Phase: Der Teilnahmewettbewerb	<input type="checkbox"/>	Durchführung Teilnahmewettbewerb: → nur bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb anzuwenden (beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe, nicht-offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog, Innovationspartnerschaft)	<input type="checkbox"/> Formale Prüfung der eingegangenen Teilnahmeanträge bzw. Interessensbestätigungen auf Vollständigkeit, Qualität und Einhaltung der Formalien <input type="checkbox"/> Prüfung der allgemeinen Eignung der Bieter <input type="checkbox"/> Ggf. Nachforderung fehlender Unterlagen <input type="checkbox"/> Auswahl der Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen	
5. Phase: Der Dialog	<input type="checkbox"/>	Durchführung nur bei Innovationspartnerschaft und wettbewerblichen Dialog	<input type="checkbox"/> Dialog führt zur Auswahl von Lösungsvorschlägen <input type="checkbox"/> Aufforderung zur Abgabe finales Angebot	
6. Phase: Die Angebotsbearbeitung	<input type="checkbox"/>	Bearbeitung der Erstangebote durch Bieter	<input type="checkbox"/> Beantwortung von Bieterfragen (anonyme Veröffentlichung für jeden Bieter) <input type="checkbox"/> Ggf. Änderung der Vergabeunterlagen (Veröffentlichung für jeden Bieter) <input type="checkbox"/> Angebotsöffnung zum angegebenen Eröffnungstermin	

<p>7. Phase: Die Prüfung und Aufklärung</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Formale und Inhaltliche Prüfung</p>	<p><input type="checkbox"/> Prüfung der Vollständigkeit, der rechnerischen und fachlichen Richtigkeit der Angebote</p> <p><input type="checkbox"/> Aufklärung bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Ausschluss der Angebote aufgrund von formellen Mängeln</p>
<p>8. Phase: Die Wertung</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots</p>	<p><input type="checkbox"/> Prüfung der Bieterreignung anhand der festgelegten Eignungskriterien</p> <p><input type="checkbox"/> Ggf. Nachforderung von Unterlagen oder Ausschluss der Bieter aufgrund formeller Mängel</p> <p><input type="checkbox"/> Prüfung der Auskömmlichkeit des Preises (Aufklärung bei ungewöhnlich niedrigem Preis)</p> <p><input type="checkbox"/> Prüfung der Angebote durch Zuschlagskriterien (Eintragung in Bewertungsmatrix, Berechnung nach definierter Gewichtung)</p>
<p>9. Phase: Die Verhandlungen</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Verhandlungsgespräche: → nur bei Vergaben mit Teilnahmewettbewerb</p>	<p><input type="checkbox"/> Durchführung von Bietergesprächen (während der Gespräche Bereitschaft zum nachhaltigen Planen / Bauen / Beschaffen erfragen)</p> <p><input type="checkbox"/> Aufforderung zur Abgabe finaler Angebote</p> <p><input type="checkbox"/> Prüfung und Wertung der finalen Angebote</p>
<p>10. Phase: Der Zuschlag</p>	<input type="checkbox"/>	<p>Abschluss des Verfahrens durch Zuschlagserteilung oder Aufhebung</p>	<p><input type="checkbox"/> Vorabinformation an Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt wurde</p> <p><input type="checkbox"/> Zuschlagserteilung mit Vertragsabschluss</p>

			<input type="checkbox"/> Aufhebung des Verfahrens aufgrund von _____ <input type="checkbox"/> Dokumentation bzw. Vergabevermerk vervollständigen
--	--	--	---

Tabelle 8: Vergabe-Checkliste für öffentliche Auftraggeber²⁰⁸

²⁰⁸ Eigene Ausarbeitung und Darstellung, in Anlehnung an Leitfaden „Möglichkeiten einer ökologisch und sozial nachhaltigen Beschaffung“ von FEMNET e.V. von 2019 und das Merkblatt „Richtig Ausschreiben – Checkliste für öffentliche Auftraggeber mit Erläuterungen“ von 2016.

6 Fazit und Erkenntnis

Nachhaltigkeit hat sich zu einem der Megatrends in den letzten Jahren entwickelt. Durch das wachsende Umwelt- und Verantwortungsbewusstsein jedes Einzelnen steigt der Einfluss von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten stetig weiter, sodass die Auswirkungen im Alltag deutlich zu spüren sind. Aus diesem Grund werden Entscheidungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wie Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nur aufgrund ökonomischer Abwägungen kontinuierlich minimiert und nachhaltige Kriterien werden zunehmend wichtiger.

Die Zielsetzung der Masterarbeit ist es, eine „Best Practise“ in Form einer Checkliste für künftige Vergabeausschreibungen zu entwickeln, um Auftraggebern die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern. Dazu wurden zunächst die Grundlagen hinsichtlich des Vergaberechts in Deutschland und der Nachhaltigkeit bei dem öffentlichen Beschaffungsprozess vorgestellt. Der Schwerpunkt der Masterarbeit war die Untersuchung von rechtlichen Möglichkeiten zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei öffentlichen Aufträgen und die Ist-Analyse von drei aktuellen Ausschreibungsunterlagen im Hinblick auf deren Nachhaltigkeitskriterien.

Zu Beginn der Arbeit wurde der Standpunkt vertreten, dass bei den Vergaben öffentlicher Aufträge die Nachhaltigkeit zwar berücksichtigt wird, diese jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wie die Ist-Analyse gezeigt hat, haben die Auftraggeber der drei untersuchten Vergabeunterlagen die Chance zur Integration von sozialen, ökonomischen und ökologischen Kriterien genutzt. Jedoch sind zwischen den drei Ist-Analysen Unterschiede in der Intensität der Integration von Nachhaltigkeitskriterien deutlich geworden. Es lässt sich anhand der Untersuchungen belegen, dass die Bedeutung der Nachhaltigkeit für einige Auftraggeber wichtiger ist als für andere. Im Verlauf der Masterarbeit wurde die anfängliche These, dass einige öffentliche Auftraggeber nicht genug über die Möglichkeiten zur Integration von Nachhaltigkeit informiert und somit große Potenziale ungenutzt bleiben, bestätigt. Zu diesem Zweck wurde in der Masterarbeit eine Checkliste für die öffentlichen Auftraggeber entwickelt. Die Checkliste bildet den gesamten Prozess einer Vergabe ab und dient als Arbeitserleichterung zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Checkliste kann in der Praxis angewendet werden. Nichtsdestotrotz müssen innerhalb der Strukturen eines öffentlichen Auftraggebers künftig weitere Maßnahmen implementiert werden. Damit wird das Ziel angestrebt, eine nachhaltigere Entwicklung

der öffentlichen Beschaffung zu forcieren. Beispielhafte Maßnahmen sind thematische Schulungen mit dem Thema der Integration von Nachhaltigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Auftraggebern. Schlussendlich muss der öffentliche Auftraggeber seine Vorbildfunktion als nachhaltiger Beschaffer weiter etablieren, um die Relevanz von Nachhaltigkeitskriterien zu verstärken.

Wie die Masterarbeit gezeigt hat, wurden die 11 Ziele für die Reformierung des Vergabegesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie umgesetzt. Ein Ziel der Vergabereform war die Vereinfachung und flexiblere Gestaltung von Vergabeverfahren. Durch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung sind die Vergaben im Unterschwellenbereich an die des Oberschwellenbereichs angepasst und die Vorschriften vereinfacht worden. Ein weiteres Ziel bestand in der Nutzung der elektronischen Kommunikation für Vergabeverfahren. Dieses Ziel konnte sowohl im Ober- als auch Unterschwellenbereich durch die elektronische Vergabe erreicht werden.

Ein Thema, dem die Bundesregierung mehr Aufmerksamkeit schenken sollte, ist die Thematik des Rechtsschutzes von Vergaben im Unterschwellenbereich. Zunächst sollte seit dem Jahr 2017 in jedem Bundesland die Unterschwellenvergabeordnung anstelle der VOL/A in Kraft getreten sein. Fünf Jahre nach dem Beschluss gibt es immer noch zwei Bundesländern, die die UVgO nicht in ihr Vergaberecht integriert haben. Daraus resultiert ein ungleiches Verhältnis zwischen den Bundesländern. Das hat zur Folge, dass das Ziel der Anwendung eines einheitlichen Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte maßgeblich ist. Eine Einheitlichkeit würde vielen Bietern den Vorgang erleichtern, bundesweit an Vergabeverfahren verschiedener Bundesländer teilzunehmen. Der Rechtsschutz zwischen dem Ober- und dem Unterschwellenbereich ist ebenfalls ungleich. Den Bietern im Unterschwellenbereich wird nicht derselbe Rechtsschutz wie den Bietern im Oberschwellenbereich gewährt. Die Vergabereform von 2016 hat nicht zur Beseitigung des Bruchs beigetragen. Es benötigt weitere Untersuchungen, um sich mit den Auswirkungen des unterschiedlichen Rechtsschutzes zwischen den beiden Schwellenbereichen auseinander zu setzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Thema der Nachhaltigkeit in der Vergabe öffentlicher Aufträge immer bedeutender wird. Etliche öffentliche Auftraggeber berücksichtigen bereits in Teilen die Implementierung von Nachhaltigkeit bei ihren Ausschreibungen. Das Ziel ist es, Nachhaltigkeitskriterien als Chance für eine nachhaltig gestaltete Zukunft zu verstehen und das wirtschaftliche Handeln dementsprechend auszurichten. Die Best Practise in Form einer Checkliste zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dient der Zielstellung als hilfreiches Instrument.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Beschaffungsamt des BMI (2016): Allgemeines zur nachhaltigen Beschaffung, Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, in: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Allgemeines/allgemeines_node.html. Erstellt am: xx.xx.2016. Abgerufen am: 22.07.2022.

Beschaffungsamt des BMI (2016): Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, in: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Allgemeines/1_1_KNB/1_1_Ueberuns_node.html. Erstellt am: 04.05.2022. Abgerufen am: 07.07.2022.

Beschaffungsamt des BMI (2016): Vergaberecht und Nachhaltigkeit, in: https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/VergaberechtundNachhaltigkeit/neues-vergaberecht_node.html. Erstellt am: 18.04.2016. Abgerufen am: 31.03.2022 und 16.07.2022.

Beschaffungsamt des BMI (2022): Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, in: https://www.bescha.bund.de/DE/DasBeschaffungsamt/UnserAuftrag/KompetenzstelleFuerNachhaltigeBeschaffung/kompetenzstellefuernachhaltigebeschaffung_node.html;jsessionid=9DF2973952058F7974F63F67E3872A1E.intranet662. Erstellt am: xx.xx.2022. Abgerufen am: 07.07.2022.

Bund (2010): BuySmart Leitfaden Allgemein, Beschaffung und Klimaschutz. Herausgeber: Berliner Energieagentur GmbH. EU-Projekt „Buy Smart – Green Procurement for Smart Purchasing“. Berlin.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2020): Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) Neubau Laborgebäude LN 2.2.1. In: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Bewertungskriterien für Laborgebäude. A1-B1.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2017): Innovative öffentliche Beschaffung, Leitfaden, 2. Auflage, Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2020): Vergabestatistik, Start der bundesweiten elektronischen Vergabestatistik, in: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>. Erstellt am: 05.10.2020. Abgerufen am: 07.07.2022.

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** (2021): EU-Statistik, in: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html%20>. Erstellt am: 05.01.2021. Abgerufen am: 08.07.2022.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** (o.J.): Reform der EU-weiten Vergaben, in: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/reform-der-eu-weiten-vergaben.html>. Erstellt am: o.A. Abgerufen am: 21.04.2022.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** (o.J.): Verfahrensarten, in: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabeverfahren.html>. Erstellt am: o.A. Abgerufen am: 19.05.2022.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (2022): Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), in: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/kernarbeitsnormen-der-internationalen-arbeitsorganisation-60428>. Erstellt am: xx.xx.2022. Abgerufen am: 22.07.2022.
- Bundesregierung** (2013): Subsidiarität, in: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/subsidiaritaet-615742>. Erstellt am: xx.06.2013. Abgerufen am: 19.04.2022.
- Bundesregierung** (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021 – Kurzfassung. Publikation der Bundesregierung. Frankfurt am Main: Die Bundesregierung.
- Bundesregierung** (2022): Globale Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsziele verständlich erklärt, in: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-verstaendlich-erklaert-232174>. Erstellt am: xx.xx.2022. Abgerufen am: 26.08.2022.
- Derndorfer, Heinz** (o.J.): Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), in: <https://www.info-dienst-ausschreibungen.de/service/news/UVgO>. Erstellt am: o.A. Abgerufen am: 11.05.2022.
- Deutsch, Christoph; Prokop, Carsten a)** (2022): Was sind die Grundsätze der Vergabe?, in: <https://www.evergabe.de/glossar/grundsätze-der-vergabe/>. Erstellt am: xx.xx.2022. Abgerufen am: 31.03.2022.
- Deutsch, Christoph; Prokop, Carsten b)** (2022): Was ist ein Teilnahmewettbewerb (Öffentlicher Teilnahmewettbewerb)?, in: <https://www.evergabe.de/glossar/teilnahmewettbewerb-oeffentlicher-teilnahmewettbewerb/>. Erstellt am: xx.xx.2022. Abgerufen am: 24.06.2022.

Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010): Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Hinweise für die kommunale Praxis, Stand 2010, Bonn: Deutscher Städtetag.

FEMNET e.V. (2019): Möglichkeiten einer ökologisch und sozial nachhaltigen öffentlichen Beschaffung. FEMNET e.V. 2. überarbeitete Auflage. Dezember 2019. Bonn.

Ferber, Thomas (2022): Wirtschaftlichkeitsprüfung und Bewertungsmatrix. In: Einmahl: Einführung in die öffentliche Beschaffung. eBook: Verlag Bundesanzeiger. S. 61-89.

Fleig, Jürgen (2022): Arbeitstechniken für strukturiertes Arbeiten, Checklisten schreiben – Tipps und Regeln. In: Fleig, Jürgen: Management-Handbuch. eBook. Kapitel 001. S. 3.

Fleischhacker, Martin (o.J.): Schwellenwerte. In: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH. Online-Publikation: <https://a.auftrag.at/glossar/schwellenwerte/>. Abgerufen am: 25.04.2022.

FragDenStaat a) (2022): Vergabestatistik, Anfrage an: Statistisches Bundesamt, in: <https://fragdenstaat.de/anfrage/vergabestatistik/>. Erstellt am: 20.01.2022. Abgerufen am: 08.07.2022.

FragDenStaat b) (2022): Vergabestatistik, Anfrage an: Statistisches Bundesamt, in: <https://fragdenstaat.de/anfrage/vergabestatistik/#nachricht-661731>. Erstellt am: 02.02.2022. Abgerufen am: 08.07.2022.

Frenz, Walter (2018): Vergaberecht EU und national. eBook: Springer-Verlag GmbH Deutschland.

Generalsekretariat des Rates der EU und des Europäischen Rates (2022): EU-Sanktionen gegen Russland: ein Überblick, in: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-against-russia-over-ukraine/sanctions-against-russia-explained/>. Zuletzt aktualisiert am: 16.08.2022. Abgerufen am: 16.08.2022.

Gerbracht, Stefan (2016): Die Novelle des GWB und der VgV. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. 16.06.2016. München.

Gleiss, Lutz (2021): Kartellrecht – Die 10. GWB-Novelle – GWB-Digitalisierungsgesetz ist in Kraft, in: https://www.gleisslutz.com/de/aktuelles/know-how/GWB-Digitalisierungsgesetz_ist_in_Kraft.html. Erstellt am: 09.02.2021. Abgerufen am: 04.05.2022.

Grünhagen, Matthias (2016): EUROFORUM: Einführung in das Vergaberecht. Kanzlei Grünhagen. 26.-27.09.2016. Berlin.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 58 Absatz 1.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 97 Absatz 1, 3, 4.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 99 Absatz 2.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 99 Absatz 3.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 119 Absatz 2.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 119 Absatz 4.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 119 Absatz 7.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 122 I § 122 Absatz 1.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 124 Absatz 1 (1).

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 128 Absatz 2.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 134 Absatz 1.

GWB (2016), v. 18.04.2016, § 135 Absatz 1 (1).

Haak, Andreas (2019): Dokumentation im Vergabeverfahren: Was schreibt der Transparenzgrundsatz vor?, in: <https://www.vdz.org/vergabe-beschaffung/dokumentation-im-vergabeverfahren-was-schreibt-der-transparenzgrundsatz-vor>. Erstellt am: 10.10.2019. Abgerufen am 02.06.2022.

Hanekamp, Jana (2021): Rechtsschutz im Vergabeverfahren, in: <https://bi-medien.de/vergabe-wissen/blog/rechtsschutz-im-vergabeverfahren>. Erstellt am: 29.06.2021. Abgerufen am 13.05.2022.

Hepperle, Florian (2016): Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung, Eine empirische Studie auf kommunaler Ebene in Baden-Württemberg. Wiesbaden: Springer Gabler.

Hermann, Andreas (2019): Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Ressortforschungsplan des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Umweltbundesamt. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.

Hermann, Andreas; Gröger, Jens (2019): Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, Umweltfreundliche Beschaffung, Umweltbundesamt, Schulungsskript 1, 2. Auflage, eBook: Umweltbundesamt.

Höß, Angelika; Müller, Steffen; Schlange-Schöningen, Anna; Busse, Lilian (2016): Merkblatt – Richtig Ausschreiben, Checkliste für öffentliche Auftraggeber mit Erläuterungen, Inklusive Ablaufplan zur Auftragsvergabe. Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. November 2016.

Isenheim, Monique (2010): Nachhaltige öffentliche Beschaffung - Potentiale, Rahmenbedingungen und praktische Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien in die Vergabe öffentlicher Aufträge, Universität Lüneburg, Lüneburg, Masterarbeit.

Klipstein, Carsten (2021): EU-Schwellenwerte 2022/2023 veröffentlicht, in: <https://blog.cosinex.de/2021/11/12/aktuelle-schwellenwerte-eu-weite-vergabeverfahren-2022-2023/>. Erstellt am: 12.11.2021. Abgerufen am: 25.04.2022.

Körper-Ziegengeist, Grit (2017): Rechtliche Grundlagen der nachhaltigen Beschaffung. Umweltbundesamt. FG III 1.3 „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“. Hochschule Zittau/Görlitz.

Krumme, Jan-Hendrik; Eggert, Wolfgang; Minter, Steffen (2018): Definition: Was ist „öffentliche Auftragsvergabe“, in: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/oeffentliche-auftragsvergabe-43668/version-266996>. Erstellt am: 19.02.2018. Abgerufen am: 19.04.2022.

Kues, Jarl-Hendrik; Homann, Oliver (2018): Vergabe von Planung und Projektsteuerung von Bauprojekten. Leinemann Partner Rechtsanwälte. 22.03.2018. Berlin.

Lauenstein, Florian (2021): Die „Beschränkte Ausschreibung“, in: <https://www.submission.de/rund-ums-thema-ausschreibungen/ausschreibungs-markt/beschaenkte-ausschreibung>. Erstellt am: xx.xx.2021. Abgerufen am: 19.05.2022.

Leimeister, Katja (2020): Die Drei Dimensionen der Nachhaltigkeit als Erfolgsfaktoren. In: Z! Das Zukunftsmagazin, <https://www.zukunftsmagazin.de/fruehere-ausgaben/ausgabe-1-2020/drei-dimensionen-der-nachhaltigkeit/>. 01/2020. Online-Ausgabe, abgerufen am: 11.04.2022.

Ministerium der Finanzen NRW (2021): EU-Schwellenwerte ab 01.01.2021, in: <https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/eu-schwellenwerte-ab-01012022>. Erstellt am: 16.11.2021. Abgerufen am: 25.04.2022.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2017): Nachhaltige Beschaffung konkret, Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen, 2. Überarbeitete Auflage, Stuttgart: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Naumann, Daniel (2019): Vergaberecht, Grundzüge der öffentlichen Auftragsvergabe, e-Book. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Naumann, Martina (2022): Soziale Nachhaltigkeit: Was bedeutet das?, in: <https://utopia.de/ratgeber/soziale-nachhaltigkeit-was-bedeutet-das/>. Erstellt am: 30.01.2022. Abgerufen am: 11.04.2022.

OECD (2019), Öffentliche Vergabe in Deutschland: Strategische Ansatzpunkte zum Wohl der Menschen und für wirtschaftliches Wachstum, Paris: OECD Publishing.

Pochciol, Urs; Wallenhorst, Johanna (2019): Das Vergaberecht, Einführung – Überblick – Schwerpunkte. Zentrale Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen. Bremen.

Reinert, Martin (2022): Ökonomische Nachhaltigkeit einfach erklärt, in: <https://www.buchhaltung-einfach-sicher.de/bwl/oekonomische-nachhaltigkeit>. Aktualisiert am 08.06.2022. Abgerufen am: 14.04.2022.

Seifert, Andre (2022): Dulig will Gesetz für Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen, in: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/landesregierung-neues-vergabegesetz-100.html>. Erstellt am: 18.05.2022. Abgerufen am: 04.06.2022.

Simons, Hannah (o.A.): GWB, in: <https://www.ibau.de/akademie/glossar/gwb/>. Erstellt am: o.A. Abgerufen am: 04.05.2022.

Soudry, Daniel (2021): 4 Jahre UVgO: Wo gilt sie und wo noch nicht?, in: <https://update-vergaberecht.de/2021/07/4-jahre-uvgo-wo-gilt-sie-und-wo-noch-nicht/>. Erstellt am: 26.07.2021. Abgerufen am: 11.05.2022.

Umweltbundesamt (2016): Klimaneutraler Gebäudebestand in Deutschland bis 2050 ist möglich, Umfassende Gebäudesanierung und mehr erneuerbare Energien führen zum

Ziel, in: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/klimaneutraler-gebaeudebestand-in-deutschland-bis>. Erstellt am: 14.04.2016. Abgerufen am: 05.08.2022.

Umweltbundesamt (2022): Treibhausgas-Emissionen in Deutschland, in: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland#emissionsentwicklung>. Erstellt am: 15.03.2022. Abgerufen am: 13.07.2022.

UVgO (2017), idF v. 02.02.2017, § 13 Absatz 1.

UVgO (2017), idF v. 02.02.2017, § 38 Absatz 3.

UVgO (2017), idF v. 02.02.2017, § 38 Absatz 4 (2).

Vergabe24 GmbH a) (o.J.): Nichtoffene Verfahren, in: <https://www.vergabe24.de/vergaberecht/vergabelexikon/nichtoffenes-verfahren/>. Erstellt am: o.A. Abgerufen am: 18.05.2022.

Vergabe24 GmbH b) (o.J.): Wettbewerblicher Dialog, in: <https://www.vergabe24.de/vergaberecht/vergabelexikon/?letter=w>. Erstellt am: o.A. Abgerufen am: 19.05.2022.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 8 Absatz 1 Satz 2.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 14 Absatz 3 Satz 2 und 4.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 38 Absatz 3 I Absatz 4 (5).

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 15 Absatz 2.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 16 I § 16 Absatz 5.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 17 Absatz 2 und Absatz 3 und Absatz 6.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 31 Absatz 3.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 38 Absatz 3 I Absatz 4 (5).

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 41 Absatz 3.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 42 Absatz 2.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 44 Absatz 1.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 45 Absatz 1.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 46 Absatz 3.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 49 Absatz 2.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 58 Absatz 2.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 60 Absatz 1.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 74.

VgV (2016), idF v. 09.06.2021, § 127 Absatz 1.

VOL/A (2009), v. 20.09.2009, § 1.

VOL/A (2009), v. 20.09.2009, § 16 Absatz 8.

WCED: World Commission on Environment and Development (1987): Our common future, Brundtland-Report.

Weißenfels, Georg (2020): Die formale Prüfung der Angebote und die Aufklärung des Angebotsinhalts, in: <http://www.vergaberecht-ratgeber.de/vergaberecht/vergabeverfahren/pruefung.html>. Erstellt am: xx.xx.2020. Abgerufen am: 29.06.2022.

Wilhaus, Andrea (2015): CSR und Vergaberecht: Nachhaltige öffentliche Beschaffung als Treiber für CSR. In: Walden, Daniel; Depping, André: CSR und Recht, Juristische Aspekte nachhaltiger Unternehmensführung erkennen und verstehen. 1. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer Gabler Verlag. S. 173-190.

Wilhelmy, Stefan (2022): Rechtliche Grundlagen, in: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/rechtliche-grundlagen>. Erstellt am: xx.01.2022. Abgerufen am: 14.07.2022, 15.07.2022, 16.07.2022.

Anlagen

Anlage 1	Standardformular Auftragsbekanntmachung	A-I
Anlage 2	Standardformular Vorinformation	A-VI
Anlage 3	Vergabeunterlagen Ludwig-Beck-Schule	A-XI
Anlage 4	Vergabeunterlagen Grundschule Pretzschendorf	A-LXXII
Anlage 5	Vergabeunterlagen Schule an der Witzlebenstraße	A-CXX

Anlagen, Teil 1 – Standardformular Auftragsbekanntmachung

L 296/12

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

12.11.2015



Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

Infos und Online-Formulare: <http://simap.ted.europa.eu>

Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen ¹ (alle für das Verfahren verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber angeben)

Offizielle Bezeichnung:		Nationale Identifikationsnummer: ²	
Postanschrift:			
Ort:	NUTS-Code:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):			Telefon:
E-Mail:			Fax:
Internet-Adresse(n)			
Hauptadresse: (URL)			
Adresse des Beschaffersprofils: (URL)			

I.2) Gemeinsame Beschaffung

- Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung
Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:
- Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.3) Kommunikation

- Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL)
- Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: (URL)
- Weitere Auskünfte erteilen/erteilt
- die oben genannten Kontaktstellen
- folgende Kontaktstelle: (weitere Anschrift angeben)
- Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen
- elektronisch via: (URL)
- an die oben genannten Kontaktstellen
- an folgende Anschrift: (weitere Anschrift angeben)
- Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: (URL)

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

- Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
- Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- Regional- oder Kommunalbehörde
- Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- Einrichtung des öffentlichen Rechts
- Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
- Andere:

I.5) Haupttätigkeit(en)

- Allgemeine öffentliche Verwaltung
- Verteidigung
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Umwelt
- Wirtschaft und Finanzen
- Gesundheit
- Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
- Sozialwesen
- Freizeit, Kultur und Religion
- Bildung
- Andere Tätigkeit:

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**III.1) Teilnahmebedingungen**

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit <input type="checkbox"/> Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Möglicherweise geforderte Mindeststandards: ²
III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit <input type="checkbox"/> Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Möglicherweise geforderte Mindeststandards: ²
III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen ² <input type="checkbox"/> Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist <input type="checkbox"/> Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

III.2) Bedingungen für den Auftrag ²

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand (nur für Dienstleistungsaufträge) <input type="checkbox"/> Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:
III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:
III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal <input type="checkbox"/> Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt VI: Weitere Angaben**VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag ja nein
 Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: ²

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

- Aufträge werden elektronisch erteilt
 Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
 Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.3) Zusätzliche Angaben: ²

--

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:

Postleitzahl:

Land:

E-Mail:

Telefon:

Internet-Adresse: (URL)

Fax:

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren ²

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:

Postleitzahl:

Land:

E-Mail:

Telefon:

Internet-Adresse: (URL)

Fax:

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt ²

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:

Postleitzahl:

Land:

E-Mail:

Telefon:

Internet-Adresse: (URL)

Fax:

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: (TT/MM/JJJJ)

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.

¹ in beliebiger Anzahl wiederholen

² falls zutreffend

⁴ falls diese Information bekannt ist

²⁰ Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant

²¹ Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant; sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, erfolgt keine Gewichtung

Anlagen, Teil 2 – Vorinformation

L 296/6

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

12.11.2015



Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

Infos und Online-Formulare: <http://simap.ted.europa.eu>

Vorinformation

Richtlinie 2014/24/EU

- Diese Bekanntmachung dient nur der Vorinformation
- Diese Bekanntmachung dient der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote
- Diese Bekanntmachung ist ein Aufruf zum Wettbewerb
- Interessierte Wirtschaftsteilnehmer müssen dem öffentlichen Auftraggeber mitteilen, dass sie an den Aufträgen interessiert sind; die Aufträge werden ohne spätere Veröffentlichung eines Wettbewerbsaufrufs vergeben.*

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen¹ (alle für das Verfahren verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber angeben)

Offizielle Bezeichnung:		Nationale Identifikationsnummer: ²	
Postanschrift:			
Ort:	NUTS-Code:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):		Telefon:	
E-Mail:		Fax:	
Internet-Adresse(n)			
Hauptadresse: (URL)			
Adresse des Beschafferprofils: (URL)			

I.2) Gemeinsame Beschaffung

- Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung
Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:
- Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.3) Kommunikation

- Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL)¹²
- Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: (URL)¹²

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt

- die oben genannten Kontaktstellen
- folgende Kontaktstelle: (weitere Anschrift angeben)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen^{5,19}

- elektronisch via: (URL)
- an die oben genannten Kontaktstellen
- an folgende Anschrift: (weitere Anschrift angeben)

- Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: (URL)

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

- Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
- Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- Regional- oder Kommunalbehörde
- Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- Einrichtung des öffentlichen Rechts
- Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation
- Andere:

I.5) Haupttätigkeit(en)

- Allgemeine öffentliche Verwaltung
- Verteidigung
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Umwelt
- Wirtschaft und Finanzen
- Gesundheit
- Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
- Sozialwesen
- Freizeit, Kultur und Religion
- Bildung
- Andere Tätigkeit:

Abschnitt II: Gegenstand ³**II.1) Umfang der Beschaffung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:	Referenznummer der Bekanntmachung: ²
II.1.2) CPV-Code Hauptteil: [][] . [][][] . [][][] . [][][] CPV-Code Zusatzteil: ^{1,2} [][][][]	
II.1.3) Art des Auftrags <input type="radio"/> Bauauftrag <input type="radio"/> Lieferauftrag <input type="radio"/> Dienstleistungen	
II.1.4) Kurze Beschreibung:	
II.1.5) Geschätzter Gesamtwert ² Wert ohne MwSt.: [][][] Währung: [][][] <i>(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems)</i>	
II.1.6) Angaben zu den Losen Aufteilung des Auftrags in Lose <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Angebote sind möglich für ¹² <input type="radio"/> alle Lose <input type="radio"/> maximale Anzahl an Losen: [][] <input type="radio"/> nur ein Los <input type="checkbox"/> Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: [][] <input type="checkbox"/> Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:	

II.2) Beschreibung ¹

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: ²	Los-Nr.: ²
II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) ² CPV-Code Hauptteil: ¹ [][][][] . [][][][] . [][][][] CPV-Code Zusatzteil: ^{1,2} [][][][][]	
II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: ¹ [][][][][] Hauptort der Ausführung:	
II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: <i>(Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)</i>	
II.2.5) Zuschlagskriterien ¹² <input type="radio"/> Die nachstehenden Kriterien <input type="checkbox"/> Qualitätskriterium – Name: / Gewichtung: ^{1,2,20} <input type="checkbox"/> Kostenkriterium – Name: / Gewichtung: ^{1,20} <input type="checkbox"/> Preis – Gewichtung: ²¹ <input type="radio"/> Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt	
II.2.6) Geschätzter Wert ^{2,5,6,19} Wert ohne MwSt.: [][][][] Währung: [][][][] <i>(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit dieses Loses)</i>	
II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems ^{5,6,19} Laufzeit in Monaten: [][] oder Laufzeit in Tagen: [][] oder Beginn: (TT/MM/JJJJ) / Ende: (TT/MM/JJJJ) <input type="checkbox"/> Dieser Auftrag kann verlängert werden Beschreibung der Verlängerungen:	
II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote ¹² <input type="checkbox"/> Varianten/Alternativangebote sind zulässig	
II.2.11) Angaben zu Optionen ^{5,6,19} <input type="checkbox"/> Optionen Beschreibung der Optionen:	
II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union ^{5,19} Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Projektnummer oder -referenz:	
II.2.14) Zusätzliche Angaben:	

II.3) Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung: ^{5,19} (TT/MM/JJJJ)

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben ^{5,6,19}**III.1) Teilnahmebedingungen**

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister ¹² Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ¹² <input type="checkbox"/> Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Möglicherweise geforderte Mindeststandards: ²
III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit ¹² <input type="checkbox"/> Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Möglicherweise geforderte Mindeststandards: ²
III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen ² <input type="checkbox"/> Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist <input type="checkbox"/> Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

III.2) Bedingungen für den Auftrag ²

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand <i>(nur für Dienstleistungsaufträge)</i> <input type="checkbox"/> Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:
III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:
III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal <input type="checkbox"/> Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt IV: Verfahren**IV.1) Beschreibung****IV.1.1) Verfahrensart**⁵

- Nichtoffenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem^{5,19}

- Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung
 Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer
 Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern
 Geplante Höchstanzahl an Beteiligten an der Rahmenvereinbarung:² []
- Die Bekanntmachung betrifft die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems
 Zusätzliche Auftraggeber können das dynamische Beschaffungssystem nutzen

Bei Rahmenvereinbarungen – Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion¹²

- Eine elektronische Auktion wird durchgeführt
 Zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion:

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen ja nein

IV.2) Verwaltungsangaben**IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang von Interessenbekundungen**⁵

Tag: (TT/MM/JJJJ) Ortszeit: (hh:mm)

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: [] []^{1,5}**IV.2.5) Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren:** (TT/MM/JJJJ)^{4,5,19}

Abschnitt VI: Weitere Angaben**VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen** ^{5, 19}

- Aufträge werden elektronisch erteilt
 Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
 Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.3) Zusätzliche Angaben: ²

--

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren ^{5, 19}**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse: (URL)	Fax:	

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren ²

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse: (URL)	Fax:	

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt ²

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:	Postleitzahl:	Land:
E-Mail:	Telefon:	
Internet-Adresse: (URL)	Fax:	

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: (TT/MM/JJJJ)

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.

¹ in beliebiger Anzahl wiederholen² falls zutreffend³ in beliebiger Anzahl wiederholen, wenn diese Bekanntmachung nur der Vorinformation dient⁴ falls diese Information bekannt ist⁵ angeben, wenn es sich bei der Bekanntmachung um einen Aufruf zum Wettbewerb handelt⁶ soweit Information bereits bekannt⁹ nur angeben, wenn es sich bei der Bekanntmachung um eine Vorinformation handelt¹² hier oder in der Aufforderung zur Interessenbestätigung angeben, wenn die Bekanntmachung ein Aufruf zum Wettbewerb ist oder der Verkürzung von Fristen zur Einreichung von Angeboten dient¹⁹ wenn das Ziel der Bekanntmachung in der Verringerung der Fristen für den Eingang der Angebote besteht²⁰ Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant²¹ Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant; sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, erfolgt keine Gewichtung

Anlagen, Teil 3 – Vergabeunterlagen Ludwig-Beck-Schule**Vergabeverfahren gem. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)**

VERGABEVERFAHREN:	2022-VgV-LBS-Obj
MAßNAHME:	Ludwig-Beck-Schule – Neubau und Erweiterung inkl. Turnhalle, Wiesbaden
LEISTUNG:	Objektplanungsleistungen / LPH 1-9

Inhalt**01 Teilnahmewettbewerb**

- Teilnahmeantrag inkl. Bewertungsmatrix

02 Angebots- / Verhandlungsphase (Vorabversion)

- Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Aufgaben- und Leistungsbeschreibung samt Anlagen
- Erläuterung zu den Zuschlagskriterien
- Formblatt: „Angebotsschreiben“
- Vertragsentwurf samt Anlagen
- Formblatt: Anlage „RUS“

TEILNAHMEANTRAG VgV

ANTRAG AUF TEILNAHME AM VERGABEVERFAHREN GEM. VERORDNUNG ÜBER DIE VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE (VgV) ZUM AUFTRAG:

VERGABEVERFAHREN: 2022-VgV-LBS-Obj

MAßNAHME: Ludwig-Beck-Schule – Neubau und Erweiterung inkl. Turnhalle, Wiesbaden

LEISTUNG: Objektplanungsleistungen / LPH 1-9

ABGABETERMIN: 01.07.2022, 10:00 Uhr

Ich / Wir

Name	
Rechtsform*	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Bewerbergemeinschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

beantrage(n) die Teilnahme am o.g. Vergabeverfahren bzw. als bevollmächtigter Vertreter einer Bewerbergemeinschaft.

Hinweise

Der Teilnahmeantrag ist ausschließlich elektronisch über das Bietercockpit der Vergabepattform e-HAD (elektronische Hessische Ausschreibungsdatenbank) einzureichen. Dies erfordert eine kostenfreie Registrierung. Die Abgabe eines schriftlichen Teilnahmeantrages ist ausgeschlossen.

Die Verwendung des Teilnahmeantrages als Formularvordruck wird empfohlen, maßgeblich bleibt der Inhalt der EU-Bekanntmachung.

Dieser Teilnahmeantrag ist zur Ausfüllung der grau hinterlegten Textformularfelder / Auswahlkästchen am PC (PDF-Datei) formatiert. Sollten die vorgegebenen Tabellen-Zeilen bei Ausfüllung nicht ausreichen oder wird der Nachweis über eine Anlage erbracht, sind Zusatzblätter mit eindeutig angegebener Zuordnung zulässig.

Wir bitten darum, auch zur Eigenkontrolle der Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen die mit „“ gekennzeichneten Kästchen auszufüllen.

* Rechtsform: z. B. freiberufliche Tätigkeit, Ingenieur, GbR, GmbH, AG, etc.

Angaben zu Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft bzw. zu Nachunternehmern

Hinweis: Im Teilnahmeantrag sind der Planer bzw. alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft und alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Nachunternehmer aufzuführen. Spätestens vor Vertragsunterzeichnung sind alle noch nicht benannten Nachunternehmer der AG bekanntzugeben. Sollten die untenstehenden Felder nicht ausreichen, ist eine Anlage mit gleichen Informationen zu erstellen und einzureichen.

Bewerber, sowie deren Nachunternehmer, haben mit Ihrem Teilnahmeantrag eine vom Nachunternehmer unterschriebene Nachunternehmererklärung (S. 23) abzugeben.

<input type="checkbox"/> Mitglied einer Bewerbergemeinschaft	<input type="checkbox"/> Nachunternehmer
Name	
Rechtsform*	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Leistungsanteil im	
Auftragsfall	

<input type="checkbox"/> Mitglied einer Bewerbergemeinschaft	<input type="checkbox"/> Nachunternehmer
Name	
Rechtsform*	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Leistungsanteil im	
Auftragsfall	

<input type="checkbox"/> Mitglied einer Bewerbergemeinschaft	<input type="checkbox"/> Nachunternehmer
Name	
Rechtsform*	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Leistungsanteil im	
Auftragsfall	

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Auftraggeberin

Die WiBau Gesellschaft mbH ist eine städtische Gesellschaft. Sie ist als kommunales Unternehmen im Bau- und Facility Management für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätig.

Die Hauptaufgaben der WiBau sind die Entwicklung, Projektierung, Erstellung und das Facility Management von nicht zu Wohnzwecken dienenden Immobilien, einschließlich aller Baumaßnahmen, inklusive der Sanierung von Objekten. Für die Landeshauptstadt Wiesbaden werden dabei vor allem im Schulbau Betreibermodelle realisiert.

Es ist beabsichtigt, die ausgeschriebenen Leistungen im Namen und für Rechnung:
WiBau Gesellschaft mbH, Konrad-Adenauer-Ring 11, 65187 Wiesbaden
zu vergeben.

1.2 e-Vergabe

Das gesamte Verfahren inkl. Kommunikation wird elektronisch in Textform, möglichst über das Bietercockpit der Vergabepattform e-HAD (elektronische Hessische Ausschreibungsdatenbank) oder per E-Mail an vergabe@wibau-wiesbaden.de unter Angabe der Dokumentenbezeichnung und Gliederungsnummer der Vergabeunterlagen abgewickelt.

Teilnahmeanträge sowie die späteren Angebote sind ausschließlich elektronisch über das Bietercockpit der Vergabepattform e-HAD einzureichen. Dies erfordert eine kostenfreie Registrierung. Wenn Sie sich registriert haben werden Sie aktiv informiert, sobald eine neue Version der Unterlagen von der Vergabestelle veröffentlicht wird oder sobald die Vergabestelle neue Nachrichten zum Verfahren verschickt.

Teilnahmeanträge sowie die späteren Angebote, die schriftlich in Papierform oder auf anderem elektronischen Wege sowie welche, die nach der Angebotsfrist eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

1.3 Vergabeunterlagen

Mit Bezug zu § 41 VgV hat die Vergabestelle sämtliche, für dieses Vergabeverfahren relevanten Unterlagen bereits zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vollständig bereitgestellt.

Hierbei finden Sie die Vergabeunterlagen getrennt nach:

- Teilnahmewettbewerb und
- Angebotsphase

Wir bitten darum von Fragen zu Unterlagen der Angebotsphase im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes Abstand zu nehmen. Nachdem im Teilnahmewettbewerb zunächst die Eignung überprüft wird, wird es im Rahmen der Angebotsphase ausreichend Gelegenheit geben, Fragen zu den Unterlagen der Angebotsphase zu klären.

2. Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

2.1 Ausgangssituation

Bei der Ludwig-Beck-Schule handelt es sich um eine Grundschule mit Grundschulkinderbetreuung, Jugendverkehrsschule und einer 1-Feld-Turnhalle.

Durch die Entwicklung des Wohngebietes „Auf den Eichen“ in Wiesbaden-Biebrich (Gräselberg), mit 400 neuen Wohneinheiten, wird eine Erweiterung der Ludwig-Beck-Schule um einen Klassenzug (Jahrgang 1-4) zum Schuljahresbeginn 2023/2024 erforderlich. Das Raumprogramm einer 4-zügigen Grundschule ist im Bestandsgebäude nicht abbildbar.

Das Grundstück der Ludwig-Beck-Schule befindet sich im Ortsteil Biebrich der Landeshauptstadt Wiesbaden, in direkter Nachbarschaft zum Schwimmbad Gräselborn (auch genannt Freibad Kallebad). Es ist erschlossen und die grundsätzliche Bebaubarkeit ist gegeben.

2.2 Aufgabenstellung:

Die geplanten 400 Wohneinheiten im Bereich „Auf den Eichen“ führen zu einem Zuwachs von schulpflichtigen Grundschulkindern und einer damit verbundenen notwendigen Erweiterung auf eine 4-Zügigkeit an der Ludwig-Beck-Schule. Um diesen zusätzlichen Bedarf im schulischen Bereich abdecken zu können, ist eine Umstrukturierung der Schule im Bestandsgebäude und eine Erweiterung der Schule und der Schulkinderbetreuung um 8 Klassenräume, 4 Differenzierungsräume und etliche weitere Funktionsräume notwendig. Diese zusätzlichen Räume sollen auf dem Gelände der Schule, durch Umstrukturierung im Bestand und Abbildung in einem Neubau, realisiert werden.

Das Raumprogramm für eine 4-zügige Grundschule zeigt auch den zusätzlichen Bedarf einer weiteren Turnhalle auf. Die Turnhalle wird das Sportangebot der Schule und des Sportamtes im Bereich Gräselberg ergänzen. Sie steht ab 18 Uhr und am Wochenende den Vereinen zur Verfügung.

Das Bestandsgebäude und die vorhandene Turnhalle sind in älterem aber noch gutem Zustand. Ein Abriss und kompletter Neubau wäre unwirtschaftlich. Zumal die Kinder während der Bauphase in Containern oder anderen Gebäuden untergebracht werden müssten, was nicht möglich ist.

Die Umnutzung des auf dem Gelände befindlichen Stadtteilzentrums Gräselberg, (GE02) als Schulgebäude wurde seitens des Hochbauamtes geprüft, aufgrund mangelnder bauliche Substanz jedoch verworfen. Der Abriss des Stadtteilzentrums ist beabsichtigt, jedoch „nicht“ Bestandteil dieses VgV.

Auch wenn das aktuelle Planungsziel der Bau einer 1-Feld-Halle ist, welche auch den anrechenbaren Kosten zugrunde liegt, soll im weiteren Projektverlauf geprüft werden, ob stattdessen auch eine 2-Feld-Halle umgesetzt werden kann. In diesen Überlegungen sollte dann auch der Abriss der alten Turnhalle Berücksichtigung finden. Sich ggf. hieraus ggf. ergebende Änderungen des Planungsauftrages sollen über den in diesem Vergabeverfahren zu vergebenden Auftrag bearbeitet werden.

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme verfügt die Schule über alle laut Raumprogramm notwendigen Räume und kann ihre Aufgabe der grundlegenden Bildung für alle Kinder in modernen und zeitgemäßen Räumen nachkommen.

Vorlaufbetrieb Interim:

Bis der geplante Neubau fertiggestellt ist, muss, ab dem Schuljahr 2023/2024 die steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit der Aufstellung weiterer Klassenräume in Form mobiler Raumeinheiten (Containeranlage) aufgefangen werden. Nach Fertigstellung des Neubaus, soll der Abbau der Anlage erfolgen. Alle die Interims-Containereinheiten betreffenden Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vergabeverfahrens. Diese Angaben dienen lediglich der vollumfänglichen Darstellung des Projektes.

Weitere Angaben zur Aufgabenstellung sind der beigefügten Aufgaben- und Leistungsbeschreibung (Anlage 02a der Vorabversion der Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu entnehmen.

2.3 Gegenstand der zu beauftragenden Leistung

Architektenleistungen gem. HOAI 2013, Fassung 2021, Teil 3, Abschnitt 1, §§ 33-37 - Leistungsphasen 1-9.

Die zugehörigen Fachplanerleistungen sind nicht Gegenstand dieses VgV-Verfahrens.

Die Grundleistungen werden auf der Grundlage der HOAI 2013, Fassung 2021 vergütet. Eine Unterschreitung der Mindestsätze bzw. Überschreitung der Höchstsätze ist zulässig. Diese sind durch prozentuale Angabe vorzunehmen und bei Bedarf im Anschreiben zu erläutern.

Es ist geplant, die Ausführungsarbeiten nach einzelnen Gewerken zu vergeben.

2.4 Optionen

Es erfolgt ein stufenweiser Leistungsabruf (Optionen), vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse zur weiteren Umsetzung des Projektes sowie der Entscheidung der AG im weiteren Projektverlauf.

Stufe I: LPH 1-3, Stufe II: LPH 4, Stufe III: LPH 5-7, Stufe IV: LPH 8-9

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf von einzelnen und / oder sämtlichen Stufen und kann aus einem Nichtabruf auch keine weitergehenden Ansprüche (z. B. auf Schadensersatz oder Honorarerhöhung) herleiten.

2.5 Informationen zum weiteren Verfahren

Nach abgeschlossenem Teilnahmewettbewerb werden mindestens 3 höchstens jedoch 5 Büros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die Bieter haben ihren Aufwand zur Angebotserstellung grundsätzlich so zu bemessen, dass keine Entschädigungspflicht des Auftraggebers begründet wird (§ 77 Abs. 2-3 VgV). Insbesondere erwartet der Auftraggeber über die geforderten Angebotsunterlagen hinaus keine sonstigen Unterlagen.

Nach Angebotsabgabe wird die Vergabestelle die eingegangenen Angebote prüfen.

Die Vergabestelle behält sich gem. § 17 Abs. 11 VgV die Möglichkeit vor, den Zuschlag auf Grundlage der Erstangebote ohne weitere Verhandlung zu erteilen.

Gem. § 17 Abs. 12 VgV ist die Vergabestelle berechtigt bei den Verhandlungen in Stufen zu verfahren und so ggf. die Anzahl der Teilnehmer zu reduzieren.

Zeitplan des Vergabeverfahrens:

Aufforderung zur Angebotsabgabe:	ca. August 2022
Angebotsabgabe:	ca. September 2022
Präsentation / Verhandlungsgespräche:	ca. Ende September 2022
Abschluss des Verfahrens:	ca. Oktober 2022

Zeitplan der Planungsleistungen:

Planungsbeginn LPH 1:	Oktober 2022
Fertigstellung LPH 3:	Februar 2023 (Bereitstellung Unterlagen für die Plausibilitätsprüfung)
Abschluss Plausibilitätsprüfung:	April 2023
Beginn der LPH 5 ab Baugenehmigung:	Dezember 2023
Baubeginn:	März 2024
Fertigstellung, Bezugsfertigkeit:	September 2025

3. Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die die Bewerber im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind nur für dieses Vergabeverfahren zu verwenden. Die Nutzung der Vergabeunterlagen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

4. Vertraulichkeit der Informationen

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln sind und ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens verwendet werden dürfen, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten bekannt werden. Eine Weitergabe der zur Verfügung gestellten Unterlagen an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der WiBau Gesellschaft mbH ist nicht erlaubt.

Falls sich ein aufgeforderter Bieter entschließt, kein Teilnahmeantrag und oder Angebot abzugeben, ist er verpflichtet, die überlassenen Vergabeunterlagen einschließlich etwa hergestellter Kopien zu löschen.

5. Erläuterung zu den Ziffern der Bekanntmachung

Zu III.1.1) Rechtsform der Bewerbergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

III.1.1 Bewerbergemeinschaft - Beizufügende Anlagen (siehe Seite 22)

Im Falle der Bewerbung bzw. Angebot einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft gilt:

Erforderliche Rechtsform bei Auftragserteilung: Arbeitsgemeinschaft in Form einer BGB-Gesellschaft oder einer nach ausländischem Recht vergleichbaren Rechtsform. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

Bewerber- / Bietergemeinschaften haben mit Ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterschriebene Bewerbererklärung abzugeben, dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird.

Die Bildung von Bewerber- / Bietergemeinschaften nach Einreichung des Teilnahmeantrags ist unzulässig.

nur falls zutreffend liegt bei (siehe Seite 22)

Bei Bewerber- / Bietergemeinschaften sind die geforderten Nachweise (III.1.1), III.1.2) und III.1.3)) – soweit einschlägig – grundsätzlich von allen Mitgliedern der Gemeinschaft einzureichen, bei den Nachweisen gem. III.1.2) und III.1.3) bezogen auf die jeweilige Teilleistung.

Zu III.1.1) persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister

III.1.1 a - Beizufügende Anlagen

Aussagekräftige Unternehmensdarstellung

liegt bei

Hinweis: Unter einer „aussagekräftigen Unternehmensdarstellung“ wird eine Darstellung Ihres Büros verstanden – z.B. Gründung, Geschichte, Mitarbeiter, Leistungsspektrum, Aufgabenfelder, Arbeitsweise, Büroreferenzen etc. – die es der Vergabestelle ermöglicht, sich zusammen mit den anderen geforderten Unterlagen, einen Gesamteindruck Ihres Unternehmens zu machen.

III.1.1 b - Beizufügende Anlagen

Aktueller Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister; nicht älter als 01.01.2021

liegt bei

III.1.1 c - Eigenerklärung des Bewerbers

Ich / Wir erkläre(n) mit meiner / unserer Unterschrift unter dem Teilnahmeantrag, dass keine der folgenden aufgeführten Ausschlussgründe im Sinne von § 42 Abs. 1 VgV i. V. m. §§ 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen, und dass ich / wir, mich / uns zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021, GVBL. S. 338 verpflichte(n):

gem. § 42 Abs. 1 VgV i. V. m. §§ 123 GWB - Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
§ 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 2. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 3. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 4. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 6. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

7. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 8. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 9. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.
- Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. 2 Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. 3 § 125 bleibt unberührt.
- gem. § 42 Abs. 1 VgV i. V. m. §§ 124 GWB - Fakultative Ausschlussgründe
- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021, GVBl. S. 338

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn entsprechend den Vorgaben des § 4 HVTG zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

1. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 HVTG oder der jeweils geltenden Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HVTG entsprechen. Soweit die Leistungen nicht von Abs. 1, sondern von § 4 Abs. 2 HVTG erfasst werden, verpflichte/n ich/wir mich/uns, bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Entgelt und die Leistungen zu gewähren, die den Vorgaben des MiLoG entsprechen. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Verpflichtungen verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller deren Einhaltung nachzuweisen ist.

meinen / unseren Beschäftigten bei der Ausführung einer Leistung über Verkehrsleistungen und freigestellte Schülerverkehre mindestens das in Hessen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge zu zahlen und Erhöhungen während der Ausführungszeit vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Auszubildende.

2. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
3. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 HVTG durch die Nachunternehmer sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmens im vorstehenden Sinne vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmer und Verleihunternehmen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge haben kann,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- ein solcher Verstoß eine schwere Verfehlung nach § 17 Abs. 2 HVTG darstellt, die gemäß § 17 Abs. 9 HVTG der Informationsstelle bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann.

Zu III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III.1.2 a Gesamtumsatz innerhalb der letzten 3 Geschäftsjahre		
	Jahr	Umsatz in Euro netto
Gesamtumsatz		
Gesamtumsatz		
Gesamtumsatz		
Gesamtumsatz innerhalb der letzten 3 Geschäftsjahre für Leistungen, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind (§ 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV)		
	Jahr	Umsatz in Euro netto
Umsatz		
Umsatz		
Umsatz		

III.1.2 b - Beizufügende Anlagen	
Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von je 1.500.000 € für Personenschäden sowie 1.000.000 € für Sach- und Vermögensschäden (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VgV)	
<input type="checkbox"/>	liegt bei
oder	
<input type="checkbox"/>	Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir im Auftragsfall eine Berufshaftpflichtversicherung über mind. 1.500.000 € für Personenschäden sowie 1.000.000 € für sonstige Schäden abschließen werde(n).

Zu III.1.3) technische Leistungsfähigkeit

III.1.3 a1 - Beizufügende Anlagen	
Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Führungskräfte des Bewerbers, insbesondere der für das Projekt verantwortlichen Bearbeiter (§ 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV) einschließlich dem Nachweis der Qualifikation und einschlägigen Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter in Bezug auf vergleichbare Projekte.	
<input type="checkbox"/>	liegt bei

III.1.3 a2 – Berufserfahrung Projektleiter

Wieviele Projektleiter mit einer Berufserfahrung ≥ 10 Jahre sind in Ihrem Büro beschäftigt?

Anzahl der Projektleiter mit einer Berufserfahrung von ≥ 10 Jahre

III.1.3 a3 - Beizufügende Anlagen

Nachweis über die Durchführung eines Projektes für einen öffentlichen Auftraggeber.

liegt bei

oder

wurde bisher nicht durchgeführt

III.1.3 a4 - Beizufügende Anlagen

Nachweis über die Realisierung von nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Energieeffizienz und Nachhaltigkeit innerhalb eines Projektes (Solar/Photovoltaik, BHKW/KWK, Passivhaus, Holzelement-, Holzmodul-, Holzhybridbauweise, Cradle-2-Cradle-Prinzip, ggf. weitere mit Begründung für Relevanz)

liegt bei / nachgewiesen über Zusatzreferenz - bitte auf max. 2 DIN A4 oder 1 Din A3 Seite darstellen

liegt bei / nachgewiesen über eines der genannten Referenzprojekte - Angabe Referenz-Nr.

oder

nein, wurde bisher nicht durchgeführt

III.1.3 b1

Referenzen 1-2**Neubau Schulgebäude, Objektplanung-Gebäude (siehe Bewertungsmatrix)**

Referenzen von zwei in den letzten fünf Jahren (2017-2021) erbrachten vergleichbaren Planungsleistungen (hier: §§ 33-37 HOAI) aus dem Bereich Neubau und idealerweise der Nutzungsart Schule, Berufsschule, Hochschule, Universität oder Akademie, unter Angabe der:

Bruttogrundfläche, der Herstellkosten netto KG 300 und 400, der bearbeiteten Leistungsphasen, des Projektzeitraumes, des Auftraggebers sowie einer Kurzbeschreibung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 VgV).
Auch zulässig ist es, Auftraggeberbestätigungen im Sinne des § 46 VgV einzureichen.

**Wir bitten Sie uns zwei Referenzprojekte zu nennen, die gewertet werden sollen.
Es werden maximal zwei Referenzprojekte gewertet.**

Nach konkreter Sachlage können auch Zwischenwerte vergeben werden.

Bitte stellen Sie diese Projekte jeweils zusätzlich auf max. 4 DIN-A4 Seiten oder 2 DIN-A3 Seiten dar.

Referenzen siehe nächste Seite

Referenz 1 - Anlage liegt bei <input type="checkbox"/>	
Projektbezeichnung	
Neubau	<input type="checkbox"/> ja - Neubau <input type="checkbox"/> nein Sanierung / sonstiges
Nutzungsart	<input type="checkbox"/> Schule, Berufsschule, Hochschule, Universität oder Akademie <input type="checkbox"/> sonstiges
Herstellkosten	KG 300 € netto
	KG 400 € netto
BGF in m ²	m ²
bearbeitete LPH	
Projektzeitraum	
Auftraggeber / Ansprechpartner mit Tel.Nr.	

Referenz 2 - Anlage liegt bei <input type="checkbox"/>	
Projektbezeichnung	
Neubau	<input type="checkbox"/> ja - Neubau <input type="checkbox"/> nein Sanierung / sonstiges
Nutzungsart	<input type="checkbox"/> Schule, Berufsschule, Hochschule, Universität oder Akademie <input type="checkbox"/> sonstiges
Herstellkosten	KG 300 € netto
	KG 400 € netto
BGF in m ²	m ²
bearbeitete LPH	
Projektzeitraum	
Auftraggeber / Ansprechpartner mit Tel.Nr.	

III.1.3 b2 **Referenzen 3-4**
Neubau Sporthallen (siehe Bewertungsmatrix)

Referenzen von zwei in den letzten fünf Jahren (2017-2021) erbrachten vergleichbaren Planungsleistungen (hier: §§ 33-37 HOAI) aus dem Bereich Neubau und idealerweise der Nutzungsart Sporthalle, unter Angabe der:

Bruttogrundfläche, der Herstellkosten netto KG 300 und 400, der bearbeiteten Leistungsphasen, des Projektzeitraumes, des Auftraggebers sowie einer Kurzbeschreibung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 VgV).
Auch zulässig ist es, Auftraggeberbestätigungen im Sinne des § 46 VgV einzureichen.

**Wir bitten Sie uns zwei Referenzprojekte zu nennen, die gewertet werden sollen.
Es werden maximal zwei Referenzprojekte gewertet.**

Nach konkreter Sachlage können auch Zwischenwerte vergeben werden.
Bitte stellen Sie diese Projekte jeweils zusätzlich auf max. 4 DIN-A4 Seiten oder 2 DIN-A3 Seiten dar.

Referenzen siehe nächste Seite

Referenz 3 - Anlage liegt bei <input type="checkbox"/>	
Projektbezeichnung	
Neubau	<input type="checkbox"/> ja - Neubau <input type="checkbox"/> nein Sanierung / sonstiges
Nutzungsart	<input type="checkbox"/> Sporthalle <input type="checkbox"/> sonstiges
Herstellkosten	KG 300 € netto
	KG 400 € netto
BGF in m ²	m ²
bearbeitete LPH	
Projektzeitraum	
Auftraggeber / Ansprechpartner mit Tel.Nr.	

Referenz 4 - Anlage liegt bei <input type="checkbox"/>	
Projektbezeichnung	
Neubau	<input type="checkbox"/> ja - Neubau <input type="checkbox"/> nein Sanierung / sonstiges
Nutzungsart	<input type="checkbox"/> Sporthalle <input type="checkbox"/> sonstiges
Herstellkosten	KG 300 € netto
	KG 400 € netto
BGF in m ²	m ²
bearbeitete LPH	
Projektzeitraum	
Auftraggeber / Ansprechpartner mit Tel.Nr.	

III.1.3 c - jährliches Mittel der vom Bewerber in den letzten 3 Jahren Beschäftigten		
	Jahr	Beschäftigte
jährliches Mittel der vom Bewerber in den letzten 3 Jahren Beschäftigten (§ 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV)		
	Jahr	Führungskräfte
davon: jährliches Mittel der beschäftigten Führungskräfte (§ 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV)		

III.1.3 d - Unteraufträge (§ 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV)
<input type="checkbox"/> neben den o.g. NU-Verhältnissen werden keine weiteren Unteraufträge vergeben
<input type="checkbox"/> Da einzelne Nachunternehmer derzeit noch nicht feststehen oder noch nicht vertraglich gebunden sind, werden Unteraufträge unter Umständen für folgende Leistungen vergeben:
Spätestens vor Vertragsunterzeichnung sind alle noch nicht benannten Nachunternehmer der AG bekanntzugeben.

Zu III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal:

III.2.3 - Beizufügende Anlagen
Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
liegt bei <input type="checkbox"/>

6. Erklärung zur Angebotsfrist

Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir mit einer Fristverkürzung der Angebotsfrist gemäß § 17 Abs. 7 VgV von 30 Tagen auf 20 Kalendertage einverstanden bin / sind:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

7. Bewertungsmatrix

Teilnahmewettbewerb		Punkte max.	450
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit		max.	20
Gemittelter Umsatz bei vergleichbaren Leistungen der letzten drei Jahre, netto pro Jahr, Objektplanung Gebäude (§§ 33-37 HOA)	weniger als 250 T€ (netto)		5
	250-500 T€ (netto)		10
	mehr als 500 T€ (netto)		20
Fachliche Eignung		max.	90
Büro			
Anzahl beschäftigter Architekten inkl. Führungskräften im Mittel der letzten drei Jahre	0 - 4		5
	5 - 8		10
	> 8		20
Zusatzpunkte			
Wieviele Projektleiter mit einer Berufserfahrung > = 10 Jahre sind in Ihrem Büro beschäftigt?	je Projektleiter 10, max. 30 Punkte		30
Öffentliche Auftraggeber			
Wurden bereits Planungsleistungen nach HOA für öffentlicher Auftraggeber realisiert?	nein =		0
	ja =		20
Fachliche Eignung - Energieeffizienz, Nachhaltigkeit			
Wurden eine oder mehrere dieser Energieeffizienz-Maßnahmen innerhalb eines Projekt realisiert? (Solar/Photovoltaik, BHKW/KWK, Passivhaus, Holzelement-, Holzmodul-, Holzhybridbauweise, Cradle-2-Cradle-Prinzip, weitere mit Begründung für Relevanz)			
	nein =		0
	ja, eine der Maßnahmen =		8
	ja mehrere Maßnahmen in Kombination =		20
Referenzen, der letzten 5 Jahre		max.	340
Referenzprojekt 1-2 - Neubau Schulbauten		je Referenz Punkte max.	85
Referenzen von zwei in den letzten fünf Jahren (2017-2021) erbrachten vergleichbaren Planungsleistungen (hier: §§ 33-37 HOA) aus dem Bereich Neubau und idealerweise der Nutzungsart Schule, Berufsschule, Hochschule, Universität oder Akademie.			
Neubau Schulbau	nein (Umbau/Sanierung) =		5
	ja =		15
Bruttogrundfläche	BGF < 1.500 m ²		5
	BGF 1.500 - 3.000 m ²		10
	BGF > 3.000 m ²		15
Herstellkosten netto, KG 300 und 40	< 3 Mio		5
	3 - 6 Mio		10
	> 6 Mio		15
Bearbeitung Leistungsphasen	LPH 1		5
	LPH 2		5
	LPH 3		5
	LPH 4		5
	LPH 5		5
	LPH 6		5
	LPH 7		5
	LPH 8		5
Referenzprojekt 3-4 - Neubau Sporthallen und Sportplätze		je Referenz Punkte max.	85
Referenzen von zwei in den letzten fünf Jahren (2017-2021) erbrachten vergleichbaren Planungsleistungen (hier: §§ 33-37 HOA) aus dem Bereich Neubau und idealerweise der Nutzungsart Sporthalle.			
Neubau Sporthalle	nein (Umbau/Sanierung) =		5
	ja =		15
Bruttogrundfläche	BGF < 1.000 m ²		5
	BGF 1.000 - 2.000 m ²		10
	BGF > 2.000 m ²		15
Herstellkosten netto, KG 300 und 40	< 1 Mio		5
	1 - 3 Mio		10
	> 3 Mio		15
Bearbeitung Leistungsphasen	LPH 1		5
	LPH 2		5
	LPH 3		5
	LPH 4		5
	LPH 5		5
	LPH 6		5
	LPH 7		5
	LPH 8		5

8. Datenschutz

Die abgefragten Daten werden von der Vergabestelle ausschließlich zum Zwecke des Vergabeverfahrens und im Falle der Zuschlagserteilung zur Durchführung des Vertrages verarbeitet und gespeichert.

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die den Schutz persönlicher Daten neu regelt.

Ihre Daten werden bis zum Widerruf Ihrer Einverständniserklärung gespeichert. Sie können diese Erklärung schriftlich, per E-Mail oder telefonisch widerrufen, sowie Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Sie sind jederzeit gegenüber der WiBau Gesellschaft mbH berechtigt, Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Sie können jederzeit gegenüber der WiBau Gesellschaft mbH die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung für die Zukunft abändern oder ganz widerrufen. Dieser Widerruf ist postalisch, per E-Mail oder per Fax an die WiBau Gesellschaft mbH zu übermitteln.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte zu werblichen Zwecken ist ausgeschlossen.

Datenschutzerklärung
<p>Ich / Wir erkläre(n) mit meiner / unserer Unterschrift unter dem Teilnahmeantrag mich / uns damit einverstanden, dass die WiBau Gesellschaft mbH die bereitgestellten, firmen- und / oder personenbezogenen Daten speichert und in Beachtung der Datenschutzrichtlinien verarbeitet.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich / Wir habe(n) die Datenschutzerklärung sowie die Widerspruchsbelehrung der WiBau Gesellschaft mbH gelesen und erkläre(n) hiermit mein / unser Einverständnis. Des Weiteren ist mir / uns bekannt, dass jeder Bürger der den Verdacht hat, dass mit seinen Daten Datenschutzrechte verletzt werden, das Recht hat, sich jederzeit kostenfrei und anonym an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Diese muss der Beschwerde nachgehen und den Betroffenen über den Ausgang unterrichten (§21 BDSG).</p>

Unterschrift Teilnahmeantrag VgV:

_____	_____
Ort / Datum	Stempel / Unterschrift

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft weitere Unterschriften aller Mitglieder:

_____	_____
Ort / Datum	Stempel / Unterschrift

_____	_____
Ort / Datum	Stempel / Unterschrift

_____	_____
Ort / Datum	Stempel / Unterschrift

Anlage „Bewerbergemeinschaftserklärung“

– nur auszufüllen falls zutreffend –

VERGABEVERFAHREN: 2022-VgV-LBS-Obj**MAßNAHME:** Ludwig-Beck-Schule – Neubau und Erweiterung inkl.
Turnhalle, Wiesbaden**LEISTUNG:** Objektplanungsleistungen / LPH 1-9**ERKLÄRUNG DER BEWERBERGEMEINSCHAFT**

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bewerbergemeinschaft,

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

beschließen im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter: _____

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort / Datum_____
Stempel / Unterschrift_____
Ort / Datum_____
Stempel / Unterschrift_____
Ort / Datum_____
Stempel / Unterschrift_____
Ort / Datum_____
Stempel / Unterschrift

Anlage „Nachunternehmerverpflichtungserklärung“	– nur auszufüllen falls zutreffend –
---	--------------------------------------

VERGABEVERFAHREN: **2022-VgV-LBS-Obj**

MAßNAHME: **Ludwig-Beck-Schule – Neubau und Erweiterung inkl.**
Turnhalle, Wiesbaden

LEISTUNG: **Objektplanungsleistungen / LPH 1-9**

NACHUNTERNEHMERVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich / Wir (Nachunternehmer)

Name	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
gesetzlicher Vertreter	

Verpflichte(n) mich / uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an Bewerber:

Name	
Anschrift	
Ansprechpartner	

diesen mit den erforderlichen Kapazitäten meines / unseres Unternehmens für den nachfolgenden Leistungsanteil zur Verfügung zu stehen:

Leistungsanteil im Auftragsfall	
---------------------------------	--

Ich / Wir erkläre(n) zudem mit meiner / unserer Unterschrift dass keine der aufgeführten Ausschlussgründe im Sinne von § 42 Abs. 1 VgV i. V. m. §§ 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen und dass ich / wir uns zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021, GVBl. S. 338 verpflichten.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift



WiBau GmbH · Konrad-Adenauer-Ring 11 · 65187 Wiesbaden

**Vorabversion
gem. § 41 VgV**

per eHAD

Konrad-Adenauer-Ring 11
65187 Wiesbaden
Telefon 0611 / 262 393-0
Telefax 0611 / 262 393-19
www.wibau-wiesbaden.de

Bearbeitung:
Vergabestelle, xx
E-Mail:
vergabe@wibau-wiesbaden.de
Durchwahl:
0611 / 262 393-xx
Datum:
xx.xx.2022

Vergabeverfahren gem. VgV

Vergabeverfahren: 2022-VgV-LBS-Obj
Maßnahme: Ludwig-Beck-Schule – Neubau und Erweiterung inkl. Turnhalle, Wiesbaden
Leistung: Objektplanerleistungen / LPH 1 - 9

Hier: Aufforderung zur Angebotsabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Bewerbung.

Die städtische WiBau Gesellschaft mbH beabsichtigt nach Maßgabe der anliegenden Vergabeunterlagen, Leistungen für das o. g. Bauvorhaben im Wege eines Verhandlungsverfahrens zu vergeben.

Nach Durchsicht und Wertung Ihrer Unterlagen freuen wir uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir Sie zur Abgabe eines Angebotes im o.g. Verfahren auffordern.

1. Informationen

- 1.1** Fragen der Bieter zu den Vergabeunterlagen sind elektronisch in Textform, möglichst über das Bietercockpit der Vergabeplattform e-HAD oder per E-Mail an vergabe@wibau-wiesbaden.de unter Angabe der Dokumentenbezeichnung und Gliederungsnummer der Vergabeunterlagen bis **xx.xx.202x** an die Vergabestelle zu richten.

Sachdienliche Auskünfte zum Vergabeverfahren werden im Übrigen auf Anfrage in Textform erteilt. Sachdienliche Fragen und Auskünfte der Vergabestelle werden allen Bietern in anonymisierter Form in Textform zur Verfügung gestellt. Die Antworten der Vergabestelle auf Bieterfragen sind bei der Erarbeitung der Angebote zu beachten.

Bankverbindung:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15
Kto.-Nr. 107 085 417
IBAN: DE83 5105 0015 0107 0854 17

Amtsgericht Wiesbaden, HRB 26523
Beteiligungsgesellschaft der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Steuernummer 043 255 908 85
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Vorsitzende
des Aufsichtsrates:
Stadtrat Axel Imholz

Geschäftsführer:
Andreas Guntrum
Torsten Tollebeek

- 1.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen **vor** Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
- 1.3 Der Auftraggeber behält sich eine Optimierung/Ergänzung der Vergabeunterlagen ausdrücklich vor, wenn und soweit dies nach dem Fortgang des weiteren Verfahrens, insbesondere der Verhandlungen und/oder auf Grund von Hinweisen und Fragen der Bieter als zweckmäßig oder als geboten erweist.

2. Art und Umfang sowie Ort der Leistung

CPV Nummer: 71240000-2
Ort der Leistung: Wiesbaden

Gegenstand der zu beauftragenden Leistung:

Architektenleistungen gem. HOAI 2013, Fassung 2021, Teil 3, Abschnitt 1, §§ 33-37 - Leistungsphasen 1-9.

Die zugehörigen Fachplanungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses VgV-Verfahrens.

Die Grundleistungen werden auf der Grundlage der HOAI 2013, Fassung 2021, vergütet. Eine Unterschreitung der Mindestsätze bzw. Überschreitung der Höchstsätze ist zulässig. Diese sind durch prozentuale Angabe vorzunehmen und bei Bedarf im Anschreiben zu erläutern.

Es ist geplant, die Ausführungsarbeiten nach einzelnen Gewerken zu vergeben.

3. Ausführungsfrist / Ausführungsdauer

Planungsbeginn LPH 1:	Oktober 2022
Fertigstellung LPH 3:	Februar 2023 (Bereitstellung Unterlagen für die Plausibilitätsprüfung)
Abschluss Plausibilitätsprüfung:	April 2023
Beginn der LPH 5 ab Baugenehmigung:	Dezember 2023
Baubeginn:	März 2024
Fertigstellung, Bezugsfertigkeit:	September 2025

4. Bietergemeinschaften

Die Bildung von Bietergemeinschaften nach Aufforderung zur Angebotsabgabe ist unzulässig.

5. Angebotsabgabe

Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders geregelt, muss das Angebot unterschrieben (bei Bietergemeinschaften: von allen Mitgliedern) und mit den übrigen geforderten Unterlagen, Angaben und Erklärungen bis

xx.xx.2022, 10:00 Uhr,

über das Bietercockpit der Vergabeplattform e-HAD (elektronische Hessische Ausschreibungsdatenbank) eingegangen sein. Angebote, die schriftlich in Papierform oder auf anderem elektronischem Weg sowie solche, die nach der Angebotsfrist eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden. Das Angebot muss vollständig sein. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen/Unterlagen zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften

und Kurzfassungen ist unzulässig. Anderes gilt nur, wenn dies in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie sind ggf. möglichst mit Stempel „vertraulich“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten (§ 165 Abs. 2 GWB).

Bieter und ihre Bevollmächtigten sind gem. § 55 Abs. 2 VgV bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen.

6. Nachunternehmerleistungen

Art und Umfang etwaiger Nachunternehmerleistungen sind mit namentlicher Nennung der wesentlichen Nachunternehmer, soweit diese bei Projektbeginn tätig werden sollen, mit Angebotsabgabe zu benennen. Dieser Nachweis ist nicht für solche Nachunternehmer zu erbringen, die bereits im Teilnahmeantrag ausdrücklich mit Art und Umfang der auf sie entfallenden Leistungen benannt worden sind.

7. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist für das Angebot endet zwei Monate nach erfolgter Submission.

8. Anforderungen an das Angebot

Dem Angebot sind folgende Unterlagen zugrunde zu legen:

- Diese „Aufforderung zur Angebotsabgabe“
- Aufgaben- und Leistungsbeschreibung samt Anlagen
- Erläuterung zu den Zuschlagskriterien
- Formblatt: „Angebotsschreiben“
- Vertragsentwurf samt Anlagen

Das Angebot besteht aus:

8.1 Honorarangebot:

Honorarangebot mit den Preisbestandteilen gem. „Formblatt Angebotsschreiben (Anlage 02c)“. Dieses Formblatt ist zwingend zu verwenden.

Höhe des Honorars:

Das Honorar ist nach Maßgabe der Angaben unter Ziff. 2 zu ermitteln (siehe außerdem „Formblatt Angebotsschreiben“ (Anlage 02c) sowie „Erläuterung zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 02b).

8.2 Konzeption / Herangehensweise:

gem. „Erläuterung zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 02b)

Die Konzeption / Herangehensweise ist bereits mit dem Angebot einzureichen.

8.3 Bürostruktur

gem. „Erläuterung zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 02b)

Die Ausführungen zur Bürostruktur sind bereits mit dem Angebot einzureichen.

8.4 Akzeptanz des Vertrages

Der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist ein Vertragsentwurf als Anlage beigelegt (Anlage 02d sowie Ziff. 13 dieser AzA). Aus Sicht der AG stellt dieser Vertrag eine unterschriftsreife Fassung dar (redaktionelle Änderungen sowie Anpassung auf das erfolgreiche Angebot werden vorgenommen). Sollten Sie Anmerkungen und/oder Änderungsbedarf sehen, so ist dieser mit dem Angebot einzureichen.

8.5 Anlage „RUS“:

Der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist die Anlage „RUS“ beigelegt (Anlage 02e). Diese Eigenerklärung zur Umsetzung der Sanktionsverordnung ist mit dem Angebot einzureichen. Dieses Formblatt ist zwingend zu verwenden.

9. Kosten

Die Bieter haben ihren Aufwand zur Angebotserstellung grundsätzlich so zu bemessen, dass keine Entschädigungspflicht des Auftraggebers begründet wird (§ 77 Abs. 2-3 VgV). Insbesondere erwartet der Auftraggeber über die geforderten Angebotsunterlagen hinaus keine sonstigen Unterlagen.

10. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot i.S.v. § 127 Abs. 1 GWB gemäß § 58 VgV unter Berücksichtigung folgender Wertungskriterien in folgender Gewichtung ermittelt:

1. Konzeption / Herangehensweise	40 %
2. Bürostruktur	20 %
3. Akzeptanz des Vertrages	10 %
4. Honorar (nach Maßgabe § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV)	30 %

Nach Abschluss der Verhandlungsphase werden die Angebote ausgewertet. Auf die „Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien“ (Anlage 02b) wird verwiesen.

11. Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen.

12. Aufteilung in Lose

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

13. Vertragsentwurf

Der den Vergabeunterlagen beigelegte Vertragsentwurf (Anlage 02d) enthält keine vertraglichen Mindestbedingungen. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, an seinen im Entwurf des Vertrages zum Ausdruck kommenden Vorstellungen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen von Vertragsverhandlungen festzuhalten. Das Angebot ist auf Grundlage des Vertragsentwurfs zu erstellen, soweit sich aus den Vergabeunterlagen, nichts anderes ergibt. Hält der Bieter einzelne vertragliche Bedingungen aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen für nicht realisierbar, so wird um einen entsprechenden Hinweis rechtzeitig vor Angebotsabgabe gebeten.

Der Auftraggeber wird diese Hinweise prüfen und ggf. vor Angebotsabgabe eine Anpassung der vertraglichen Bindungen vornehmen. Eine Unterzeichnung des Entwurfs durch den Bieter ist zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht erforderlich. Mit seinem Angebot erkennt der Bieter den Vertragsentwurf jedoch in der von ihm eingereichten Fassung an.

Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) mit dem siegreichen Bieter redaktionell auf das erfolgreiche Angebot angepasst, vom Auftraggeber im Original ausgefertigt und dem erfolgreichen Bieter zur Unterschrift übersandt.

14. Vertraulichkeit von Informationen / Rückgabe von Verdingungsunterlagen

Die mit den Vergabeunterlagen und im weiteren Verfahren ggf. zusätzlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind von den Teilnehmern am Verfahren auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder vom Auftraggeber öffentlich bekannt gegeben werden.

Falls sich ein zur Angebotsabgabe aufgeforderter Bieter dazu entschließt, ein Angebot für die zu vergebenden Leistungen nicht abzugeben, ist er verpflichtet, die überlassenen Vergabeunterlagen im Original sowie etwa hergestellte Abschriften (auch soweit in elektronischer Form vorhanden) vollständig wieder an die Vergabestelle zurück zu senden.

15. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen für die Vergütung richten sich nach den Vertragsbedingungen.

16. Ausschlussgründe

Angebote, die einer der vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus führen die folgenden Gründe zu einem zwingenden Angebotsausschluss:

- Angebote, die nicht unterschrieben sind,
- Angebote, bei denen Preisangaben fehlen,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sofern der Bieter dies zu vertreten hat,
- Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,
- nicht zugelassene Nebenangebote.

17. Nichtberücksichtigte Bieter

Bieter unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den besonderen Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote (§ 134 GWB, § 62 VgV).

18. Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens

Nach Angebotsabgabe über das Bietercockpit der e-HAD wird die Vergabestelle die eingegangenen Angebote prüfen.

Die Vergabestelle behält sich gem. § 17 Abs. 11 VgV die Möglichkeit vor, den Zuschlag auf Grundlage der Erstangebote ohne weitere Verhandlung zu erteilen.

Gem. § 17 Abs. 12 VgV ist die Vergabestelle berechtigt bei den Verhandlungen in Stufen zu verfahren und so ggf. die Anzahl der Teilnehmer zu reduzieren.

Für den Fall, dass Sie ein Angebot einreichen werden, bitten wir Sie sich den folgenden Termin für ihre Angebotspräsentation vorzumerken:

Tag, xx.xx.202x
xx.00 – xx.00 Uhr, WiBau (Büro X)

Ein Abschluss des Verfahrens ist für **xxx 202x** geplant. Die Ausführungszeit richtet sich nach Ziff. 3.

19. Nachprüfstelle

Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

Vergabekammer beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dienstgebäude: Wilhelminenstraße 1-3;
Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Fax: +49 6151125816 (normale Dienstzeiten);
Fax: +49 6151 126834 (00:00 bis 24:00 Uhr)

Mit freundlichen Grüßen

WiBau GmbH

i. A.
Frederic Gräßer
Leitung Fachbereich Vergaben

i. A.
Hanno Raab
Projektleiter

Anlagen:

- 02a Aufgaben- und Leistungsbeschreibung samt Anlagen
- 02b Erläuterung zu den Zuschlagskriterien
- 02c Formblatt: „Angebotsschreiben“
- 02d Vertragsentwurf samt Anlagen
- 02e Formblatt Anlage „RUS“

(AUFGABEN- UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG)

VERGABEVERFAHREN

2022-VgV-LBS-Obj

ANLAGE 1**AUFGABEN- UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG NACH § 31 VgV****LUDWIG-BECK-SCHULE - NEUBAU UND ERWEITERUNG INCL. 1-FELD-TURNHALLE****1. Kenndaten / Zahlen:**

Grundstücksfläche		ca. 16.264 m ²
Neubau Erweiterung	BGF	ca. 3.500 m ²
Neubau Turnhalle	BGF	ca. 1.250 m ²

2. Ausgangssituation:

Bei der Ludwig-Beck-Schule handelt es sich um eine Grundschule mit Grundschulkindbetreuung, Jugendverkehrsschule und einer 1-Feld-Turnhalle.

Durch die Entwicklung des Wohngebietes „Auf den Eichen“ in Wiesbaden-Biebrich (Gräselberg), mit 400 neuen Wohneinheiten, wird eine Erweiterung der Ludwig-Beck-Schule um einen Klassenzug (Jahrgang 1-4) zum Schuljahresbeginn 2023/2024 erforderlich. Das Raumprogramm einer 4-zügigen Grundschule ist im Bestandsgebäude nicht abbildbar.

Das Grundstück der Ludwig-Beck-Schule befindet sich im Ortsteil Biebrich der Landeshauptstadt Wiesbaden, in direkter Nachbarschaft zum Schwimmbad Gräselborn (auch genannt Freibad Kallebad). Es ist erschlossen und die grundsätzliche Bebaubarkeit ist gegeben.

3. Aufgabenstellung:

Die geplanten 400 Wohneinheiten im Bereich „Auf den Eichen“ führen zu einem Zuwachs von schulpflichtigen Grundschulkindern und einer damit verbundenen notwendigen Erweiterung auf eine 4-Zügigkeit an der Ludwig-Beck-Schule. Um diesen zusätzlichen Bedarf im schulischen Bereich abdecken zu können, ist eine Umstrukturierung der Schule im Bestandsgebäude und eine Erweiterung der Schule und der Schulkindbetreuung um 8 Klassenräume, 4 Differenzierungsräume und etliche weitere Funktionsräume notwendig. Diese zusätzlichen Räume sollen auf dem Gelände der Schule, durch Umstrukturierung im Bestand und Abbildung in einem Neubau, realisiert werden.

Das Raumprogramm für eine 4-zügige Grundschule zeigt auch den zusätzlichen Bedarf einer weiteren Turnhalle auf. Die Turnhalle wird das Sportangebot der Schule und des Sportamtes im Bereich Gräselberg ergänzen. Sie steht ab 18 Uhr und am Wochenende den Vereinen zur Verfügung.

Das Bestandsgebäude und die vorhandene Turnhalle sind in älterem aber noch gutem Zustand. Ein Abriss und kompletter Neubau wäre unwirtschaftlich., zumal die Kinder während der Bauphase in Containern oder anderen Gebäuden untergebracht werden müssten.

Die Umnutzung des auf dem Gelände befindlichen Stadtteilzentrums Gräselberg, (GE02) als Schulgebäude wurde seitens des Hochbauamtes geprüft, aufgrund mangelnder bauliche Substanz jedoch verworfen. Der Abriss des Stadtteilzentrums ist beabsichtigt, jedoch „nicht“ Bestandteil dieses VgV.

Auch wenn das aktuelle Planungsziel der Bau einer 1-Feld-Halle ist, welche auch den anrechenbaren Kosten zugrunde liegt, soll im weiteren Projektverlauf geprüft werden, ob stattdessen auch eine 2-Feld-Halle umgesetzt werden kann. In diesen Überlegungen sollte dann auch der Abriss der alten Turnhalle

Berücksichtigung finden. Sich ggf. hieraus ergebende Änderungen des Planungsauftrages sollen über den in diesem Vergabeverfahren zu vergebenden Auftrag bearbeitet werden.

Vorlaufbetrieb Interim:

Bis der geplante Neubau fertiggestellt ist, muss, ab dem Schuljahr 2023/2024 die steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit der Aufstellung weiterer Klassenräume in Form mobiler Raumeinheiten (Containeranlage) aufgefangen werden. Nach Fertigstellung des Neubaus, soll der Abbau der Anlage erfolgen. Alle die Interims-Containereinheiten betreffenden Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vergabeverfahrens. Diese Angaben dienen lediglich der vollumfänglichen Darstellung des Projektes.

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme verfügt die Schule über alle laut Raumprogramm notwendigen Räume und kann ihre Aufgabe der grundlegenden Bildung für alle Kinder in modernen und zeitgemäßen Räumen nachkommen.

3.1 Neubau Schulgebäude / Erweiterungsbau:

Der sich aus dem Soll/Ist-Vergleich (s. Anlage 02) zwischen Bestand und der Anforderung an eine 4-zügiges Schulgebäude ergebende Raumbedarf, ist in einem ergänzenden Neubau bzw. Erweiterungsbau neu abzubilden. Der Standort des Neubaus ist im Rahmen der Planung, auf dem Schulgelände zu definieren. Der neu abzubildende Raumbedarf umfasst 24 Räume mit einer Fläche von netto 1.370 m² (ohne Turnhalle). Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Faktoren für Technik, Sanitär, der Konstruktions- und Verkehrsflächenanteile, sowie einem Schulentwicklungsfaktor, eine BGF von insgesamt 3.500 m². Die Planung ist gem. allg. gültiger Vorschriften und Richtlinien, sowie unter Berücksichtigung der Standards der Landeshauptstadt Wiesbaden durchzuführen. Darüber hinaus müssen alle Räume barrierefrei erreichbar sein.

3.2 Neubau 1-Feld-Turnhalle:

Planung und Errichtung einer 1-Feld-Turnhalle. Der Standort des Neubaus ist im Rahmen der Planung, auf dem Schulgelände zu definieren. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht final geklärt ist, ob eine 1-Feld-Halle oder trotzdem eine 2-Feld-Halle umgesetzt werden soll, ist dies im weiteren Projektverlauf festzulegen. Aktuell wird von einer 1-Feld-Halle ausgegangen, welche den anrechenbaren Kosten zugrunde liegt. Die Planung ist gem. allg. gültiger Vorschriften und Richtlinien, sowie unter Berücksichtigung der Standards der Landeshauptstadt Wiesbaden und auf Grundlage der DIN 18032 (Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung) durchzuführen.

3.3 Allgemeine Hinweise:

Nachhaltigkeit und Klimaneutralität:

Im Sommer 2019 erklärte die Landeshauptstadt den Klimanotstand und stellt künftig alle Entscheidungen der Stadt und ihrer Gesellschaften unter den Klimaschutzvorbehalt. Das bedeutet: Alle klimarelevanten Vorhaben, Projekte und Prozesse sind zu identifizieren, hinsichtlich ihrer Klimafolgen zu bewerten und mit Blick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu prüfen. Dabei sind klimafreundlichere Alternativen zu entwickeln und abzuwägen. Daraus ergeben sich Notwendigkeiten und Forderungen in der Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben.

Hierzu zählen beispielsweise.

- Klimaanpassung durch Dach- und Fassadenbegrünung,
- So wenig Versiegelung von Flächen wie möglich,
- Regenrückgewinnung über Zisternen,
- Das Thema „Graue Energie“ in Fragen eventuell Abbrucharbeiten beachten,
- Autarkie durch Nutzung intelligenter Energiesysteme / Erneuerbare Energien,
- Verwendung von natürlichen Materialien zum Schutz Gesundheit,
- Umweltverträglichkeit durch Vermeidung von Sondermüll und Anstreben echten Recyclings

Ziele für einen Neubau sollten sein:

- Plusenergiebilanz (mehr Energie erzeugen, als verbrauchen)

Ziele für eine Sanierung sollten sein:

- Klimaneutralität (in Abhängigkeit der Standortbedingungen)

4. Gegenstand der zu beauftragenden Leistung:

Architektenleistungen gem. HOAI 2013, Fassung 2021, Teil 3, Abschnitt 1, §§ 33-37 - Leistungsphasen 1-9.

Die zugehörigen Fachplanerleistungen sind nicht Gegenstand dieses VgV-Verfahrens.

Die Grundleistungen werden auf der Grundlage der HOAI 2013, Fassung 2021, vergütet. Eine Unterschreitung der Mindestsätze bzw. Überschreitung der Höchstsätze ist zulässig. Diese sind durch prozentuale Angabe vorzunehmen und bei Bedarf im Anschreiben zu erläutern.

Es ist geplant, die Ausführungsarbeiten nach einzelnen Gewerken zu vergeben.

5. Leistungsabruf / Optionen:

Es erfolgt ein stufenweiser Leistungsabruf (Optionen), vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse zur weiteren Umsetzung des Projektes sowie der Entscheidung der AG im weiteren Projektverlauf:

Stufe I: LPH 1-3, Stufe II: LPH 4, Stufe III: LPH 5-7, Stufe IV: LPH 8-9

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf von einzelnen und / oder sämtlichen Stufen und kann aus einem Nichtabruf auch keine weitergehenden Ansprüche (z. B. auf Schadensersatz oder Honorarerhöhung) herleiten.

Anlagen:

- | | |
|----|--|
| 01 | Musterraumprogramm einer 4-zügigen Grundschule |
| 02 | Raumprogramm Soll-Ist Abgleich nach Umstrukturierung |
| 03 | Lageplan Bestand |
| 04 | Luftbild aus 2020 |
| 05 | Aktueller Auszug aus dem B-Plan |

Anlage 01

M usterprogramm für eine 4-zügige Grundschule				
	Bereiche/Funktionen	m ²	Gesamt m ²	
1. Allgemeiner Unterrichtsbereich				
16	Normalklassenräume	65	1.040	
8	Differenzierungsräume	30	240	
1	Raum Vorklasse (falls erforderlich)	65	65	
	Summe AUB		1.345	
2. Fachraumbereich				
2	Fachräume	75	150	*1)
1	Raum Brennofen (falls benötigt)	12	12	
2	Nebenräume zu den Fachräumen	30	60	
	Summe Fachraumbereich		222	
3. Bereich Betreuung/Ganztag				
4	Gruppenräume	65	260	
2	„Rückzugsgruppenräume“	30	60	
1	Raum Bibliothek, Ruhe, Spiel gleichzeitig Schülerbibliothek	65	65	
2	Büroräume für Betreuungspersonal und Schulsozialarbeit	25	50	
1	Lagerraum	40	40	
1	Mehrzweckraum (teilbar) für Essen, Bewegung, Versammlungen, Veranstaltungen u.ä. mit Bühne	150 - 200	150 - 200	
1	Nebenraum (Lager für Mehrzweckraum)	40	40	
1	Küche als Regenerierküche (Cook & Chill) mit Nebenräumen und Lager	85	85	
	Summe Betreuungs-/Ganztagsbereich		750 - 800	
4. Organisations- und Verwaltungsbereich				
1	Dienstzimmer Schulleitung	20	20	
1	Dienstzimmer Konrektor/-in	15	15	
1	Sekretariat	20	20	
1	Raum für Inklusionslehrkraft mit Therapiemöglichkeit	25	25	
1	Lehrerzimmer	100	100	
4	Räume Lehrerarbeitsplätze	15	60	
1	Kopierraum	10	10	
1	Lehrmittelbücherei	25	25	
1	Archivraum	15	15	
1	Arzt-/Elternsprechzimmer	20	20	
1	Elternsprechzimmer	20	20	
1	Hausmeisterzimmer	12	12	
1	Werkstatt/Lager Hausmeister	20	20	
1	Lager/Putzmittel	30	30	
1	Lager für schulische Dinge	70	70	
1	Lager für Spiel und Gartengeräte ggf. in gut zugänglichen Keller			
	Summe Organisations- und Verwaltungsbereich		462	
5. Sportbereich				
1	Turnhalle - 2 Felder			
	<i>[1 Hausmeisterdienstwohnung] optional</i>	<i>[90]</i>		
	SUMME (ohne Sport)		2.779 - 2.829	

*1) Die Festlegung welche Fächer abgedeckt werden sollen, muss von der Schule erfolgen.

*2) Die Festlegung der Größe und der Zuordnung im Gebäude oder Gelände erfolgt in der Planungsphase.

Weitere Räume die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule erforderlich sind:

- Toilettenräume Schüler und Lehrer/Personal
- Putzgerätestützpunkte je Stockwerk
- Technikräume
- Ggf. Sozialräume für Reinigungskräfte

Es gelten die aktuellen Standards der Landeshauptstadt Wiesbaden für wirtschaftliches Bauen

SOLL-IST Aufstellung Raumplanung Ludwig-Beck-Schule mit Vorschlag Umstrukturierung; Stand September 2020

Anlage 02

4-zügige Grundschule mit Betreuung											
1. Allgemeiner Unterrichtsbereich	Zell	Fläche nach		Fläche nach Umstrukturierung im Altbau	Gesamt	Flächenbedarf ohne Verkehrsflächen und Sanitär	Bedarf an abschließenden Räumen im Neubau	Fläche nach		Bemerkungen	
		Musterraumprogramm	Gesamt					Musterraumprogramm	aus Raumprogramm		
		m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²		
Klassenräume	16	65,0	1040,0	8	62,0	496,0	-544,0	8	65,0	8 im Neubau abzubilden	
Offenlehrerzimmer	8	80,0	240,0	4	60,0	240,0	0,0	4	80,0	1 Raum pro 2 Klassenräume & MRP, im Bestand vorhandene Raumgröße, dabei Mehrzweck	
Vorklasse	0	65,0	0,0	1	60,0	60,0	-5,0	0	65,0	Vorklasse nach Umstrukturierung im Altbau abbildbar	
2. Fachraumbereich											
Fachräume	2	75,0	150,0	2	68,1	136,2	-13,7	0	75,0	2 Fachräume im Bestand vorhanden	
Raum Binnenspiel	1	12,0	12,0	1	14,2	14,2	2,2	0	12,0	0,0 im Bestand vorhanden	
Nebenzimmer zu den Fachräumen	0	30,0	60,0	2	12,0	23,9	-36,1	0	30,0	0,0 im Bestand vorhanden, jedoch zu klein	
3. Betreuung/Ganztäg											
Gruppenräume	4	65,0	260,0	0	65,0	0,0	-260,0	4	65,0	4 im Neubau abzubilden	
Rückzugsortenraum	2	30,0	60,0	0	30,0	0,0	-60,0	2	30,0	60,0 im Bestand vorhanden	
Raum Bibliothek, Ruhe, Sport gleichzeitig Schülerbibliothek	1	65,0	65,0	1	60,0	60,0	-5,0	0	65,0	0,0 im Altbau nach Umstrukturierung abbildbar	
Büro für Betreuungspersonal und Schularbeit	2	75,0	150,0	1	20,0	20,0	-130,0	1	75,0	1 Raum für Betreuung im Neubau nötig	
Lagerraum	1	40,0	40,0	1	20,0	0,0	-40,0	1	40,0	1 Raum im Neubau nötig	
Mehrzweckraum (teilbar) für Essen, Bewegung, Versammlungen, Veranstaltungen u. ä. mit Bühne (ca. 150-200 m ²)	1	200,0	200,0	0	200,0	0,0	-200,0	1	200,0	im Neubau abzubilden	
Nebenzimmer (Lager für Mehrzweckraum)	1	40,0	40,0	0	0,0	0,0	-40,0	1	40,0	im Neubau abzubilden	
Küche als Regenküche mit Nebenräume und Lager	1	85,0	85,0	0	0,0	0,0	-85,0	1	85,0	im Neubau abzubilden	
Informal/ Mensa/ Essensraum (falls nur Essensraum benötigt wird, Formel max. 1/100 Schüler/Tag, bei 1)	0	140,0	0,0	0	0,0	0,0	entfällt	0	140,0	0,0 nicht relevant, da Essen im Mehrzweckraum abgebildet wird	
4. Organisations- und Verwaltungsbereich											
Diemitarbeiter Schulleitung	1	20,0	20,0	1	40,0	40,0	20,0	0	20,0	0,0 im Altbestand vorhanden (bereits 40 m ²)	
Diemitarbeiter Kassen/Fin	1	15,0	15,0	1	14,1	14,1	-0,9	0	15,0	0,0 im Altbestand abbildbar	
Sekretariat	1	20,0	20,0	1	13,5	13,5	-6,5	0	20,0	0,0 im Altbestand vorhanden	
Raum für Inklusionskraft mit Therapiemöglichkeit	1	25,0	25,0	2	14,1	28,2	3,2	0	25,0	0,0 Aufgeteilt auf zwei Nebeneinanderliegende Räume im Altbestand	
Lehrerzimmer	1	100,0	100,0	1	74,2	74,2	-25,8	0	100,0	0,0 Kombiertes Lehrerzimmer mit Ruhezone, Erweiterbar durch Themenraum	
Lehrerlehrgangsstelle	0	15,0	60,0	1	74,2	74,2	14,2	0	15,0	0,0 Lehrerlehrgangsstelle, getrennt durch Trennwand vom Lehrerzimmer	
Kopierraum	1	10,0	10,0	1	14,1	14,1	4,1	0	10,0	0,0 im Bestand abbildbar in Kombi mit Archiv/Lehrmittel/Kopierer	
Lehrmittelbühnen	1	25,0	25,0	1	30,0	30,0	5,0	0	25,0	0,0 im Bestand abbildbar in Kombi mit Archiv/Lehrmittel/Kopierer	
Archivraum	1	15,0	25,0	1	17,2	17,2	2,2	0	15,0	0,0 im Bestand abbildbar in Kombi mit Archiv/Lehrmittel/Kopierer	
Arzt/EKGschrittmacher	1	20,0	20,0	1	12,0	12,0	-8,0	0	20,0	0,0 im Bestand abbildbar	
EKGschrittmacher	1	20,0	20,0	1	14,5	14,5	-5,5	0	20,0	0,0 im Bestand vorhanden	
Hausmeisterzimmer	1	12,0	12,0	1	17,7	17,7	5,7	0	12,0	0,0 im Bestand vorhanden	
Werkstat / Lager Hausmeister	1	20,0	20,0	1	11,3	11,3	-8,7	0	20,0	0,0 im Bestand abbildbar	
Lager / Putzmittel	1	30,0	30,0	1	14,1	14,1	-15,9	0	30,0	0,0 im Bestand abbildbar	
Lager für schulische Dinge	1	70,0	70,0	1	14,2	14,2	-55,8	0	70,0	0,0 im Bestand abbildbar	
Lager für Spiel- und Gartengeräte ggf. in gut zugänglicher Keller	1	0,0	0,0	1	25,0	25,0	25,0	0	0,0	0,0 im Bestand abbildbar	
Lehrerstützpunkt im Neubau bei baulich getrennter Anordnung der Klassenräume (und zugehörigen Sanitär)	1	20,0	20,0	0	20,0	0,0	-20,0	1	20,0	20,0 im Neubau abzubilden Prüfung April 21	
5. Sportbereich											
Turnhallefelder	0	0,0	0,0	1	0,0	0,0	0,0	0	0,0	0,0 1-feld-Turnhalle bereits im Bestand, ein weiteres Feld nötig	
Umlieferbühne	0	0,0	0,0	2	0,0	0,0	0,0	0	0,0	0,0 2 weitere Umlieferbühnen abzubilden in neuer Halle oder Erweiterung	
Lehrerumkleide	0	0,0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	0,0 je nach Entwurf nachzuweisen	
			2784,0			1564,5	-1219,5	24		1370,0	Nettoraumbedarf

Die angegebenen Flächen sind reine Nettoflächen ohne Verkehrs-, Konstruktions-, Technik-, und weitere Nebenflächen. Diese gehen mit einem Faktor 1,5-1,7 in die tatsächliche Bruttofläche ein und sind abhängig vom Entwurf.

Weitere Räume die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule erforderlich sind:

- Toilettenräume Schüler und Lehrer/Personal
- Putzgerätestützpunkte je Stockwerk
- Technikräume
- Ggf. Sozialräume für Reinigungskräfte

Diese Räume sind gem. Vorschriften und Richtlinien durch die Planer zu berücksichtigen.

Alle Räume müssen Barrierefrei erreichbar sein.

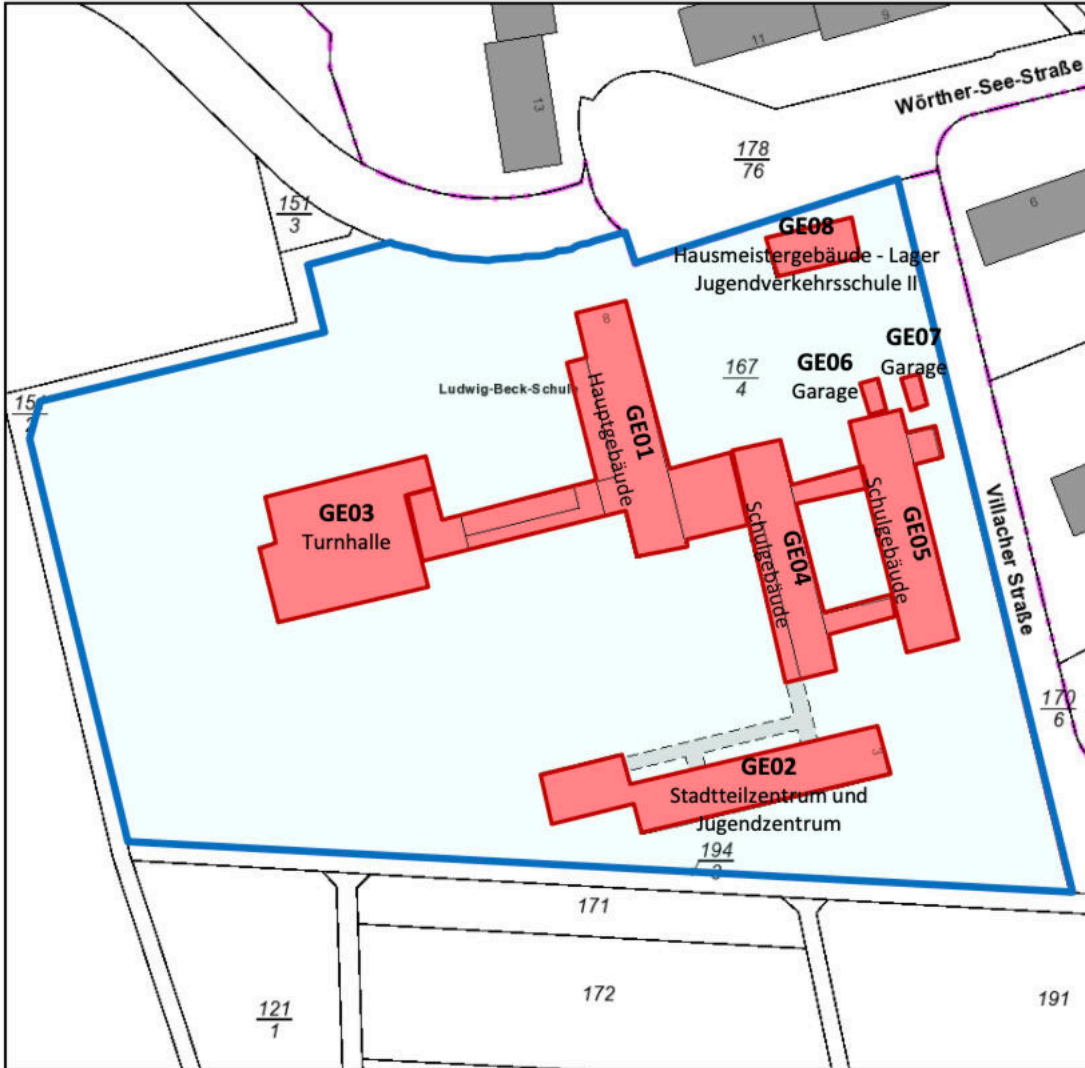
Sanitäräume im Neubau dezentral pro Geschoss vorsehen, Pausentoiletten im Bestand vor Fremdzugang schützen

Anlage 03

Landeshauptstadt Wiesbaden
Hochbauamt – 640240 CAFM

Stand: 17.08.2020

Liegenschaftsname:	Ludwig-Beck-Schule und Stadtteilzentrum und Jugendzentrum Gräselberg
Liegenschaftsnummer:	14-003
Adresse:	Wörther-See-Straße 8, 65187 Wiesbaden



Luftbild 2020

Anlage 04

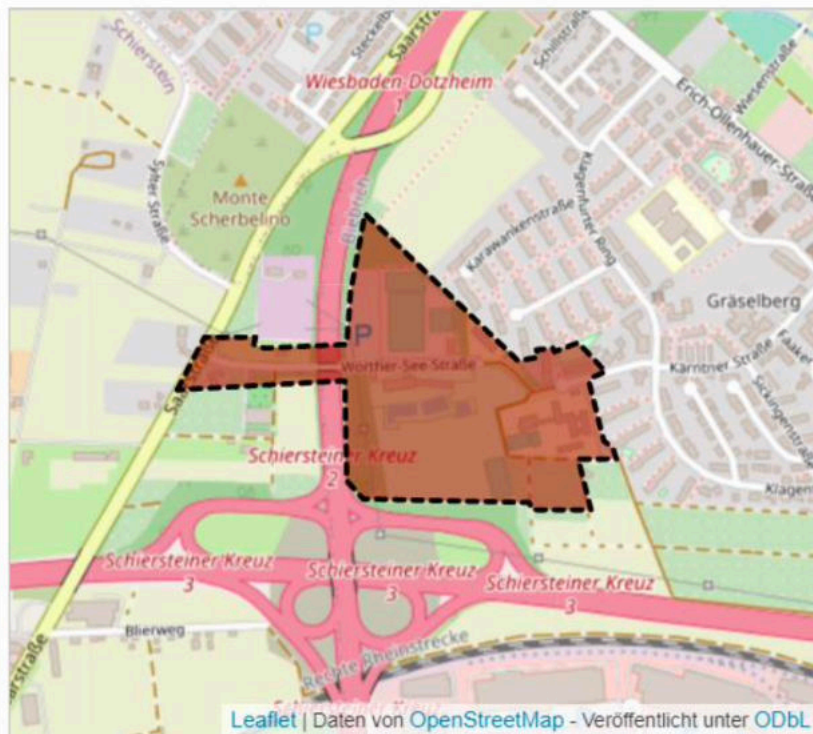


Aktueller Auszug aus dem B-Plan

Anlage 05

1969 / 01 Schwimmbad Gräselborn im Ortsbezirk Biebrich

Für diesen Bebauungsplan gelten die Regelungen der Baunutzungsverordnung von 1962 (BauNVO 1962).



ANLAGE 1

zum Architektenvertrag für Objektplanung Gebäude
 Grundlage: **HOAI 2021**

**AUFGABENSTELLUNG DER AG**

Projekt Projekt
 Architekturbüro
 Datum

Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)

Verantwortliches Klären sämtlicher planerischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine sachgerechte und zielorientierte Lösung der Bauaufgabe i. S. von § 1, bei Erfüllung mindestens folgender Arbeitsschritte:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung der Auftraggeberin | 0,50 v. H. |
| b) | Ortsbesichtigung | 0,50 v. H. |
| c) | Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarfs | 0,50 v. H. |
| d) | Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter | 0,25 v. H. |
| e) | Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse | 0,25 v. H. |

Die Leistungen dieser Phase werden mit **2,00 v. H.** des Gesamthonorars bewertet.

Leistungsphase 2 (Vorplanung)

Erarbeitung eines Planungskonzepts in seinen wesentlichen Teilen und Ermittlung der Gesamtkosten entsprechend des Planungsstandes für die Bauaufgabe i. S. v. § 1, bei Erfüllung mindestens folgender Arbeitsschritte:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten | 0,50 v. H. |
| b) | Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte | 0,50 v. H. |
| c) | Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts | 3,50 v. H. |
| d) | Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche) | 0,50 v. H. |
| e) | Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen | 0,50 v. H. |
| f) | Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit | 0,50 v. H. |
| g) | Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen | 0,50 v. H. |

	Rahmenbedingungen	
h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,25 v. H.
i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25 v. H.
	Die Leistungen dieser Phase werden mit des Gesamthonorars bewertet.	7,00 v. H.

Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)

Erarbeiten eines genehmigungsfähigen, technisch und wirtschaftlich sachgerechten Entwurfs und Berechnen der Gesamtkosten, bei Erfüllung mindestens folgender Arbeitsschritte:

a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.	10,00 v. H.
	Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20	
b)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	1,00 v. H.
c)	Objektbeschreibung	0,50 v. H.
d)	Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	1,00 v. H.
e)	Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung	1,50 v. H.
f)	Fortschreiben des Terminplans	0,75 v. H.
g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25 v. H.

Die Leistungen dieser Phase werden mit **15,00 v. H.** des Gesamthonorars bewertet.

Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)

Begleitung des Baugenehmigungsverfahrens, bei Erfüllung mindestens folgender Arbeitsschritte:

a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden, unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,00 v. H.
b)	Einreichen der Vorlagen	0,25 v. H.
c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,75 v. H.

Die Leistungen dieser Phase werden mit des Gesamthonorars bewertet. **3,00 v.H.**

Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)

Erstellen aller erforderlichen ausführungsreifen Planunterlagen und der hierzu notwendigen Erläuterungen als Grundlage für die Ausschreibung und die Ausführung durch die jeweiligen Bauausführenden, bei Erfüllung mindestens folgender Arbeitsschritte:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen | 6,00 v.H. |
| b) | Leistungsphasen Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad, unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1 | 14,00 v. H. |
| c) | Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen | 1,50 v. H. |
| d) | Fortschreiben des Terminplans | 0,25 v. H. |
| e) | Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung | 0,75 v. H. |
| f) | Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung | 2,50 v. H. |

Die Leistungen dieser Phase werden mit des Gesamthonorars bewertet. **25,00 v. H.**

Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)

Erstellen aller erforderlichen Ausschreibungsunterlagen, bei Erfüllung mindestens folgender Arbeitsschritte:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Aufstellen eines Vergabeterminplans | 0,50 v. H. |
| b) | Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen, auf der Grundlage der Ausführungsplanung, unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter | 7,00 v. H. |
| c) | Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten | 1,00 v. H. |
| d) | Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse | 1,00 v. H. |
| e) | Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung | 0,50 v. H. |

Die Leistungen dieser Phase werden mit des Gesamthonorars bewertet. **10,00 v. H.**

Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)

Erstellen von technisch, wirtschaftlich und rechtlich einwandfreien Vergabeunterlagen, Auswerten der Angebote, Erarbeiten der Vergabevorschläge sowie Ermitteln der tatsächlich zu erwartenden Gesamtkosten, bei Erfüllung mindestens folgender Arbeitsschritte:

a)	Koordinieren der Vergaben der Fachplaner	0,50 v. H.
b)	Einholen von Angeboten	0,25 v. H.
c)	Prüfen und Werten der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preis- spiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebots zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,50 v. H.
d)	Führen von Bietergesprächen	0,25 v. H.
e)	Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25 v. H.
f)	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	0,25 v. H.
g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung	0,75 v. H.
h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25 v. H.

Die Leistungen dieser Phase werden mit **4,00 v. H.**
des Gesamthonorars bewertet.

Leistungsphase 8 (Objektüberwachung)

Verantwortliches Entstehenlassen eines plangerechten, technisch und wirtschaftlich einwand-
freien, mangelfreien Bauwerks, unter strikter Anwendung der Regelungen der VOB und der mit
den bauausführenden Firmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie Feststellen der
tatsächlich entstandenen Gesamtkosten, bei Erfüllung mindestens folgender Arbeitsschritte:

a)	Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00 v. H.
b)	Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Stand sicherheitsnachweis	
c)	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	2,00 v. H.
d)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,50 v. H.
e)	Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)	0,50 v. H.
f)	Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen	1,50 v. H.
g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen	1,50 v. H.
h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen, einschließlich Nachträgen	0,50 v. H.
i)	Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	1,00 v. H.
j)	Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276	1,00 v. H.

k)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für die Auftraggeberin	2,00 v. H.
l)	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,25 v. H.
m)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	0,50 v. H.
n)	Übergabe des Objekts	0,25 v. H.
o)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,50 v. H.
p)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,00 v. H.
Die Leistungen dieser Phase werden mit des Gesamthonorars bewertet.		32,00 v. H.

Leistungsphase 9 (Objektbetreuung)

Verantwortliches Betreuen des fertiggestellten Bauwerks nach der Abnahme, zur Wahrung der vollständigen Mangelfreiheit sowie der wirtschaftlichen Belange der AG, bei Erfüllung mindestens folgender Arbeitsschritte:

a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00 v. H.
b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,50 v. H.
c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,50 v. H.
Die Leistungen dieser Phase werden mit des Gesamthonorars bewertet.		2,00 v. H.

(ERLÄUTERUNG ZU DEN ZUSCHLAGSKRITERIEN)

VERGABEVERFAHREN	2022-VgV-LBS-Obj
------------------	------------------

ANLAGE**ERLÄUTERUNG ZU DEN ZUSCHLAGSKRITERIEN****1. Zuschlagskriterien:**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot i.S.v. § 127 Abs. 1 GWB gemäß § 58 VgV unter Berücksichtigung folgender Wertungskriterien in folgender Gewichtung ermittelt:

1. Konzeption / Herangehensweise	40 %
2. Bürostruktur	20 %
3. Akzeptanz des Vertrages	10 %
4. Honorar (nach Maßgabe § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV)	30 %

2. Erläuterung zu den Zuschlagskriterien:

Die eingereichten Angebote werden nach Maßgabe der angegebenen prozentualen Gewichtung in einem relativen Vergleich zueinander, zunächst für jedes Einzelkriterium und dann insgesamt, nach ggf. stattfindenden Verhandlungsgesprächen inkl. Präsentation, bewertet.

2.1 Bewertungsrahmen

Für die Wertung wird folgender Rahmen zugrunde gelegt:

Wertungskriterium	Gewichtung (%)	(Max.) Punktzahl Einzelkriterium	Produkt Gew. x Punkte (in Klammer: max. erzielbare Punkte)
1. Konzeption / Herangehensweise	40 %	(100)	(40 Punkte)
2. Bürostruktur	20 %	(100)	(20 Punkte)
3. Akzeptanz des Vertrages	10 %	(100)	(10 Punkte)
4. Honorar (nach Maßgabe § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV)	30 %	(100)	(30 Punkte)
Summe	100 %		(100 Punkte)

Die Tabelle verdeutlicht den Rechengang der Wertung. Maximal werden je Einzelkriterium 100 Punkte vergeben, die dann mit der Gewichtung multipliziert werden. Somit errechnet sich die Punktzahl für das konkrete Angebot auf Ebene der Einzelkriterien. Aufsummiert ergibt sich die Gesamtpunktzahl für das Angebot (maximal 100 Punkte). Das Angebot des Bieters mit der höchsten Punktzahl nach den bekannt gemachten Kriterien stellt das wirtschaftlichste Angebot dar.

2.2 Bewertung der Einzelkriterien

Die Bewertung der Einzelkriterien erfolgt nach folgender Maßgabe:

2.2.1 Zuschlagskriterium Konzeption / Herangehensweise

Die Konzeption / Herangehensweise ist auf Basis der bereits mit der Bekanntmachung und dem vorliegenden Schreiben zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen zu erstellen.

Im Rahmen der vom Bieter zu erstellenden und mit dem Angebot einzureichenden Konzeption / Herangehensweise soll der Bieter anhand eines, ggf. mehrerer von ihm bereits durchgeführten Referenzprojekte ausführlich und detailliert, schriftlich darstellen,

- Wie eine möglichst vergleichbare Leistung / Auftrag bearbeitet wurde
- Was waren die Vorgaben / Anforderungen?
- Wie wurden diese umgesetzt?
- Wie war die Vorgehensweise an die Thematik / Problematik?
- Zu welchem Ergebnis führte die Bearbeitung?
- Welche Erfahrungen wurden gesammelt?

Hierbei werden vom Bieter keine auf die hier ausgeschriebene Leistung bezogenen Entwürfe, Pläne und Zeichnungen oder Berechnungen erwartet oder gefordert. Die von uns zusammengestellten Unterlagen sollen Ihnen als Grundlage dienen, die spätere Aufgabe in einen Gesamtzusammenhang einzuordnen und als Hintergrund zu nutzen.

Eigene, tiefergehende Planungen sowie die Erarbeitung weiterer Planungen / Unterlagen etc. ist dann die Aufgabe des nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu beauftragenden Planungsbüros.

Die Konzeption / Herangehensweise ist bereits mit dem Angebot einzureichen.

- 1 Punkt: aus Sicht des AG ausreichende Ansätze und Ideen
- 2 Punkte: aus Sicht des AG befriedigende Ansätze und Ideen
- 3 Punkte: aus Sicht des AG gute Ansätze und Ideen
- 4 Punkte: aus Sicht des AG sehr gute Ansätze und Ideen
- 5 Punkte: aus Sicht des AG herausragende Ansätze und Ideen

Nach konkreter Sachlage werden auch Zwischenwerte (z.B. 1,5 Punkte) bewertet.

Maximal können fünf Punkte erzielt werden. Diese werden mit dem Faktor 20 multipliziert (= max. 100 Punkte) und dann in die Tabelle unter Ziffer 2.1, Spalte 3 (Punktzahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktzahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der Tabelle unter Ziffer 2.1, Spalte 4 für das Kriterium erzielte Punktzahl.

2.2.2 Zuschlagskriterium Bürostruktur

Schriftliche Erläuterung der Bürostruktur unter besonderer Betrachtung der folgenden Aspekte:

- Redundanz im Urlaubs- und Krankheitsfall
- Personalfuktuation und Umgang damit
- mögliche Trennung der Bearbeitung der Leistungsphasen durch unterschiedliche Mitarbeiter / Teams innerhalb des Büros (z.B. 1-4, 5-6, 8, 9)
- Abwicklung der LPH 8

Die Ausführungen zur Bürostruktur sind bereits mit dem Angebot einzureichen.

- 1 Punkt: aus Sicht des AG ausreichende Bürostruktur
- 2 Punkte: aus Sicht des AG befriedigende Bürostruktur
- 3 Punkte: aus Sicht des AG gute Bürostruktur
- 4 Punkte: aus Sicht des AG sehr gute Bürostruktur
- 5 Punkte: aus Sicht des AG herausragende Bürostruktur

Nach konkreter Sachlage werden auch Zwischenwerte (z.B. 1,5 Punkte) bewertet.

Maximal können fünf Punkte erzielt werden. Diese werden mit dem Faktor 20 multipliziert (= max. 100 Punkte) und dann in die Tabelle unter Ziffer 2.1, Spalte 3 (Punktzahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktzahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der Tabelle unter Ziffer 2.1, Spalte 4 für das Kriterium erzielte Punktzahl.

2.2.3 Zuschlagskriterium Akzeptanz des Vertrages

Der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist ein Vertragsentwurf als Anlage beigefügt (s. auch Ziff. 13 AzA). Aus Sicht der AG stellt dieser Vertrag eine unterschriftsreife Fassung dar (redaktionelle Änderungen sowie Anpassung auf das erfolgreiche Angebot werden vorgenommen.)

Die einzelnen Prüfungsgegenstände werden mit folgenden Punktenoten bewertet:

- 1 Punkt: umfangreiche Änderungen gewünscht
- 2 Punkte: kleinere Änderungen gewünscht
- 3 Punkte: keine Änderungen am Vertrag gewünscht

Nach konkreter Sachlage werden auch Zwischenwerte (z.B. 1,5 Punkte) bewertet.

Maximal können drei Punkte erzielt werden. Diese werden mit dem Faktor 33,3 multipliziert (= max. 100 Punkte) und dann in die Tabelle unter Ziffer 2.1, Spalte 3 (Punktzahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktzahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der Tabelle unter Ziffer 2.1, Spalte 4 für das Kriterium erzielte Punktzahl.

2.2.4 Zuschlagskriterium Honorar

Der Bieter mit dem insgesamt geringsten angebotenen Honorar für die ausgeschriebenen Leistungen einschließlich aller in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter 2 genannten Leistungen, erhält 100 Punkte. Die ermittelten Honorare der übrigen Angebote werden linear im Verhältnis zu den Kosten des günstigsten Bieters bewertet. Die Berechnung erfolgt dabei nach der Vorgabe:

$$\text{Ermittelte Punktzahl} = \frac{\text{Preis des günstigsten Bieters}}{\text{Preis des jeweiligen Bieters}} \times 100$$

Die ermittelte Punktzahl wird in die Tabelle unter Ziffer 2.1, Spalte 3 übertragen. Aus dem Produkt Punktzahl × Gewichtung des Zuschlagskriteriums folgt die nach Maßgabe der Tabelle unter Ziffer 2.1, Spalte 4 für das Kriterium erzielte Punktzahl.

Die im Formblatt Angebotsschreiben (Anlage 02c, AzA) abgefragten Stundensätze für Ingenieur-, Mitarbeiter- und sonstige Mitarbeiter-Stunden sind Angebots- und Vertragsbestandteil. Die Angaben fließen jedoch nicht in die Wertung mit ein.

Vorabversion
gem. § 41 VgV

**ANGEBOTSSCHREIBEN**DATUM: **VERGABEVERFAHREN GEM. VERORDNUNG ÜBER DIE VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE (VgV)****VERGABEVERFAHREN:** 2022-VgV-LBS-Obj**MAßNAHME:** Ludwig-Beck-Schule – Neubau und Erweiterung inkl.
Turnhalle, Wiesbaden**LEISTUNG:** Objektplanungsleistungen / LPH 1-9**ABGABETERMIN:** xx.xx.202x, 10:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bieten wir

Name	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

die ausgeschriebene Leistung in o. g. Maßnahme zu dem nachfolgenden Honorar an.

Grundlage unseres Angebotes ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe vom xx.xx.2022, alle dort genannten Anlagen sowie sämtliche im Vergabeverfahren bereitgestellten Unterlagen.

1. Auftragsgegenstand

1.1 Planungsleistungen

Architektenleistungen gem. HOAI 2013, Fassung 2021, Teil 3, Abschnitt 1, §§ 33-37 - Leistungsphasen 1-9.

Die zugehörigen Fachplanerleistungen sind nicht Gegenstand dieses VgV-Verfahrens.

Die Grundleistungen werden auf der Grundlage der HOAI 2013, Fassung 2021, vergütet. Eine Unterschreitung der Mindestsätze bzw. Überschreitung der Höchstsätze ist zulässig. Diese sind durch prozentuale Angabe vorzunehmen und bei Bedarf im Anschreiben zu erläutern.

Es ist geplant, die Ausführungsarbeiten nach einzelnen Gewerken zu vergeben.

1.2 Optionen

Es erfolgt ein stufenweiser Leistungsabruf (Optionen), vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse zur weiteren Umsetzung des Projektes sowie der Entscheidung der AG im weiteren Projektverlauf:

Stufe I: LPH 1-3, Stufe II: LPH 4, Stufe III: LPH 5-7, Stufe IV: LPH 8-9

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf von einzelnen und / oder sämtlichen Stufen und kann aus einem Nichtabruf auch keine weitergehenden Ansprüche (z. B. auf Schadensersatz oder Honorarerhöhung) herleiten.

2. Akzeptanz des Vertrages

Zu dem, den Vergabeunterlagen beigefügten, Vertrag im Entwurf haben wir

- keine Anmerkungen
- Anmerkungen (bitte gesondertes Schreiben als Anlage einreichen)

3. Bezugsgröße zur Honorarermittlung**3.1 Vorgabe der anrechenbaren Kosten**

Dem Honorarangebot sind folgende anrechenbare Kosten zugrunde zu legen. Dieser Wert darf nicht abgeändert werden.

Vorgabe der anrechenbaren Kosten	€ netto
anrechenbare Kosten Objektplanung (Gebäude und Innenräume)	8.406.256

3.2 Vorgabe der Honorarzonen**Leistungen nach HOAI****Zone****Satz**

(bitte ausfüllen)

Architektenleistungen Gebäude

III

4. Stundensätze

Bezeichnung AG	ggf. abweichende Bezeichnung	Stundensatz in € netto
für Ingenieurstunden (Dipl. / M. Eng.)		
für Mitarbeiterstunden (B. Eng.)		
für sonstige Mitarbeiter		

5. Honorarberechnung - Planerleistungen

Architektenleistungen gem. HOAI 2013, Fassung 2021, Teil 3, Abschnitt 1, §§ 33-37, Leistungsphasen 1-9.

Des Weiteren sind die Regelungen des den Vergabeunterlagen beigefügten Entwurfs des abzuschließenden Vertrages zu beachten.

Alle unten aufgeführten „grauen“ Felder sind zwingend auszufüllen.

stufenweiser Leistungsabruf nach LPH 1-9	% (darf nicht abgeändert werden)	Honorar in € netto
1. Grundlagenermittlung	2	
2. Vorplanung	7	
3. Entwurfsplanung	15	
4. Genehmigungsplanung	3	
5. Ausführungsplanung	25	
6. Vorbereitung der Vergabe	10	
7. Mitwirkung bei der Vergabe	2*	
8. Objektüberwachung	32	
9. Objektbetreuung / Doku.	2	

* die LPH 7 wird zu 50% vom AG erbracht

ermitteltes Honorar LPH 1-9	98	
------------------------------------	----	--

	%	absolut in € netto
Nebenkosten		

Gesamthonorar* in € netto ohne Nachlass		
--	--	--

* ermitteltes Honorar LPH 1-9 + NK

	%	absolut in € netto
Nachlass*		

* bezogen auf Gesamthonorar

Gesamthonorar in € netto inkl. Nachlass		
--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift



ARCHITEKTENVERTRAG Gebäude / Innenräume – Nr. **xxx**

Zwischen WiBau GmbH
Konrad-Adenauer-Ring 11
65187 Wiesbaden

vertreten durch Andreas Guntrum, Geschäftsführer und
Torsten Tollebeek, Geschäftsführer

- nachstehend AG genannt -

und **Firma**
Straße
PLZ/Ort

vertreten durch **Name, Position und**

- nachstehend AN genannt -

wird folgender Architektenvertrag über Gebäude und Innenräume geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen des AN für **Gebäude / Innenräume gemäß §§ 33 - 37 HOAI 2021**.
Bauvorhaben: Projekt
- (2) Die mit der Bauaufgabe verfolgten Ziele ergeben sich aus **der Aufgabenstellung der AG** vom **Datum** (Anlage 1). Die sich daraus ergebenden Ziele sind für den AN verbindlich. Gleiches gilt für etwaige Auflagen bzw. Bestimmungen aus Förderrichtlinien / Bewilligungsbescheiden.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Parteien vereinbaren als verbindliche Bestandteile dieses Vertrages in nachfolgender Rangfolge:

- > Bestimmungen dieses Vertrages
- > Aufgabenstellung der AG vom **Datum** (Anlage 1)
- > Honorarermittlung vom **Datum** (Anlage 2)
- > Die Angebotsunterlagen des AN vom **Datum** zum VgV-Verfahren „**Projekt**“, EUABI. **Nr. XXX vom Datum** (Anlage 3)
- > Alle im VgV-Verfahren, **Projekt** EUABI. **Nr. XXX** von der AG bereitgestellten Unterlagen (Anlage 4)

/..

- Verordnung über Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) von 2021
- die Bestimmungen des Architektenvertragsrechts in §§ 650p-t BGB in der seit 01.01.2018 geltenden Fassung mit Ausnahme des §§ 650q Abs. II, soweit dieser auf §§ 650b und c BGB n.F. verweist
- die Bestimmungen des Werkvertragsrechts gem. §§ 631-650 BGB in der seit 01.01.2018 geltende Fassung

§ 3

Stufenweise Beauftragung Übertragung von Einzelleistungen

- (1) Die Leistungen werden je Phase stufenweise (Optional) in den Schritten Leistungsphase 1 – 3 und 4 beauftragt. Weitere Optionen sind dann die stufenweise Weiterbeauftragung der Leistungsphase 5 – 7 und 8, teilweise 9. Die Phasen und Optionen sind vorbehaltlich der Beschlussfassung des Magistrates / der Stadtverordneten zur weiteren Umsetzung des Projektes sowie der Entscheidung der AG im weiteren Projektverlauf.

Phase I: Planung und Umsetzung **xxx**

- 1. Grundlagenermittlung
- 2. Vorplanung
- 3. Entwurfsplanung

Option

- 4. Genehmigungsplanung

Weitere Option

- 5. Ausführungsplanung
- 6. Vorbereitung der Vergabe
- 7. Mitwirkung bei der Vergabe

Weitere Optionen

- 8. Objektüberwachung / Dokumentation
- 9. Objektbetreuung

- (2) Die AG ist berechtigt, dem AN in beliebiger Reihenfolge über den in § 3 Ziff. 1 bestimmten Auftragsumfang hinaus weitere zur Beauftragung vorbehaltene Grundleistungen (ganze Leistungsphasen oder einzelne Teileleistungen) und/oder besondere Leistungen durch eine spätere gesonderte schriftliche Beauftragung zu übertragen.

Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung oder Teilbeauftragung weiterer Leistungen und kann aus einer Nichtbeauftragung auch keine weitergehenden Ansprüche (z. B. auf Schadensersatz oder Honorarerhöhung) herleiten.

Beauftragt die AG den AN später schriftlich nur mit einzelnen Teileleistungen einer Leistungsphase, resultiert daraus weder eine Beauftragung einer gesamten Leistungsphase noch eine Beauftragung vorangehender Leistungsphasen oder anderer Teileleistungen.

- (3) Der AN verpflichtet sich, sämtliche an ihn weiter beauftragten Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen, wenn sie ihm von der AG, innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der zuletzt beauftragten Leistung, übertragen worden sind. Den Vertragsparteien steht es frei, den vorstehend genannten Zeitraum durch schriftliche Parteiabrede zu verlängern. Nach Ablauf der Bindungsfrist wird der AN von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen frei.

§ 4

Honorargrundlagen

- (1) Die Grundlagen des Honorars für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Grundleistungen werden wie folgt vereinbart:

Honorarzone (§ 5 Abs. 2 HOAI):	I bis V
Honorarsatz (§ 7 Abs. 1 HOAI):	von bis
Umbauzuschlag (§ 6 Abs. 2 HOAI):	0 %
Modernisierungszuschlag (§ 6 Abs. 2 HOAI):	0 %
anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz (§ 4 Abs. 3 HOAI):	0,00 €
Instandsetzungszuschlag (§ 12 HOAI):	0 %
Instandhaltungszuschlag (§ 12 HOAI):	0 %

- (2) Das Honorar des AN für die Grundleistungen wird aus den anrechenbaren Kosten ermittelt. Die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen bei **Gebäuden und Innenräumen richten sich nach §§ 4, 6, 33 bzw. 37 HOAI**

§ 5

Zusätzliche Leistungen und Honorar

- (1) Sollten nach Abschluss dieses Vertrages besondere Leistungen oder Beratungsleistungen erforderlich werden, so wird die AG diese unter Vorlage der von ihr getroffenen schriftlichen Anordnung und auf Nachweis des AN zu nachstehend aufgeführten Stundensätzen vergüten, sofern keine freie Honorarvereinbarung getroffen wird, für den:

AN / Architekten:	0,00 €
Mitarbeiter, der technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllt:	0,00 €
technischen Zeichner und sonst. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation:	0,00 €

- (2) Notwendige Überarbeitungen und Nachbesserungen der Leistungen des AN, insbesondere zur Einhaltung der Kosten- und Terminvorgabe, begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Der Nachweis des Zeitbedarfs erfolgt durch Vorlage von Stundenzetteln. Diese sind der AG längstens im Abstand von 6 Werktagen vorzulegen. Die AG hat innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang die Stundenzettel mit einem Bestätigungsvermerk oder gegebenenfalls mit Einwendungen zurückzugeben. § 650q II BGB gilt nicht, soweit dieser sich auf 650b und c bezieht.

- (3) Die Parteien vereinbaren bereits jetzt nachfolgend beschriebene Besondere Leistungen:

- keine -

§ 6

Nebenkosten / Umsatzsteuer

- (1) Sämtliche Nebenkosten gemäß §14 HOAI sind mit einer **Pauschale von ...%** des Nettohonorars zu vergüten, die bereits in der Honorarsumme mit eingerechnet sind.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Porto- und Kopierkosten der Verbindungsunterlagen / Leistungsverzeichnisse auf Nachweis abzurechnen sind.
- (2) Der AN hat zusätzlich zu den Honoraren und Nebenkosten gemäß § 16 HOAI Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer, welche er zusätzlich in Rechnung stellen kann.

§ 7 Zahlungen

- (1) Die Honorarsumme für Leistungen aus diesem Vertrag beträgt

0,00 Euro
(in Worten: nulltausend 00/100)

zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe von derzeit **Auswahl**.

- (2) Die AG ist gemäß § 15 Abs. 2 HOAI bei Vorlage prüfbarer Abschlagsrechnungen zur Leistung von Abschlagszahlungen, in angemessenen zeitlichen Abständen, für nachgewiesene und vertragsmäßig erbrachte Grundleistungen verpflichtet.
- (3) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn die vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht sind, sie von der AG abgenommen wurden, der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und die AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 2 Monaten ab Zugang der Rechnung bei der AG. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Prüfbarkeit der Rechnungen die allgemeinen Grundsätze. Spätestens mit Ablauf der Prüffrist wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht sind und abgenommen wurden.

Die Unterlagen zum Nachweis der einzelnen Leistungsphasen sind der AG, vor Rechnungsstellung, zur Abnahme vorzulegen.

§ 8 Sonderfachleute

- (1) Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten Sonderfachleuten erbracht und sind vom AN zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
 - Bodengutachten (Gründungsberatung)
xxx
 - Tragwerksplanung (Statik)
xxx
 - Technische Ausrüstung (HLS)
xxx
 - Technische Ausrüstung (ELT)
xxx

➤ Sonstige
xxx

- (2) Sofern während der Planung / Bauausführung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und den Sonderfachleuten auftreten, hat der AN unverzüglich die schriftliche Entscheidung der AG herbeizuführen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, den Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maße ist er berechtigt und verpflichtet, Auskünfte bei den Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen, um seine der AG gegenüber bestehende Koordinations- und Einarbeitungspflicht erfüllen zu können.

§ 9
Pflichten des AN

- (1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch in Hinblick auf spätere Unterhaltungs- und Betriebskosten, und den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen.
- (2) Der AN ist nur unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, die ihm beauftragten Leistungen durch Subplaner ausführen zu lassen:
 - Der AN darf Leistungen nur an solche Subplaner übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.
 - Der AN hat vor Beauftragung eines Subplaners eine schriftliche Zustimmungserklärung der AG zur Beauftragung des Subplaners einzuholen. Die AG ist berechtigt, diese Zustimmungserklärung davon abhängig zu machen, dass
 - der AN der AG vorher Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Subplaners mitgeteilt hat und Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Subplaners erbracht werden;
 - sichergestellt ist, dass der Subplaner der AG alle Verwertungs- Nutzungs- und Änderungsrechte nach Maßgabe des § 11 dieses Vertrages überträgt sowie
 - sichergestellt ist, dass die Vergütung des Subplaners durch den AN nach den Bestimmungen der HOAI erfolgt.

Verstößt der AN gegen diese Pflichten und beauftragt einen Subplaner ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AG, ist die AG berechtigt, dem AN eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung bzw. Kündigung des Subplaners zu setzen - jeweils verbunden mit einer Ankündigung, nach fruchtlosem Ablauf diesen Architektenvertrag gegenüber dem AN aus außerordentlichem Grund zu kündigen.

- (3) Der AN ist mit der Wahrung der Interessen der AG beauftragt und dementsprechend berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für die AG darf er nur bei Gefahr im Verzug zur Abwendung schwerwiegender Nachteile für den AG eingehen, wenn das Einverständnis der AG nicht rechtzeitig zu erlangen ist und Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung

gung erforderlich sind. **Im Übrigen ist der AN nicht bevollmächtigt, die AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.**

- (4) Der AN ist der AG jederzeit zur umfassenden und wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Gleiches gilt für die Herausgabe der durch den AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten sowie der durch die AG beigestellten Unterlagen. Sämtliche Unterlagen sind der AG spätestens nach Erfüllung der übertragenen Leistungen zu übergeben; sie werden dessen Eigentum. Eine besondere Vergütung entsteht dadurch nicht.
- (5) Verletzt der AN die vorgenannten wesentlichen Pflichten schuldhaft, obgleich ihn die AG unter Fristsetzung zur vertragsgemäßen Erfüllung aufgefordert hat, ist die AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dies gilt auch, wenn der AN einer der in (1) bis (5) genannten wesentlichen Pflichten zweifach nicht nachgekommen ist und die AG ihn mindestens einmal zur vertragsgemäßen Erfüllung aufgefordert hat.

§ 10 Termine

- (1) Der AN hat die von ihm geschuldeten Leistungen, **gemäß des zu diesem Vertrag vereinbarten Terminplans (Anlage 5)**, für die einzelnen Leistungsphasen und die kontrollfähigen Arbeitsschritte zu erbringen, insbesondere seine Leistung so zügig zu beginnen, auszuführen, zu fördern und zu vollenden, dass das Bauvorhaben ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der von der AG oder von sonstigen Projektbeteiligten gesetzten angemessenen Fristen und Termine realisiert werden kann.

Der AN ist verpflichtet, die AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die AG schriftlich über die Ursachen der aufgetretenen Störungen wahrheitsgemäß aufzuklären und ihr schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung der AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf Kosten und Qualität des Bauvorhabens enthalten. Diese Verpflichtungen des AN gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht und gehören zum geschuldeten Leistungsumfang des AN.

- (2) Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bzw. bei der späteren Beauftragung weiterer Stufenleistungspakete gemäß **§ 3 Ziff. 2 ff.** dieses Vertrages für die vereinbarten Leistungen bzw. die vereinbarten Leistungsschritte / Leistungsphasen noch keine Festlegung von Vertragsterminen erfolgt, hat der AN diesen Planungsterminplan binnen eines Monats nach **jeweiligen Abruf / Vertragsunterzeichnung** zu erstellen und der AG zu übergeben. Mit der AG ist auf dieser Grundlage der Terminplan abzustimmen und verbindlich als Vertragsbestandteil zu vereinbaren. Erfüllt der AN diese Verpflichtung nicht, ist die AG berechtigt, die weiteren Termine für die vereinbarten Leistungsschritte bzw. für selbständige Teilleistungen nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB festzulegen, wobei deren Ablauf die Fälligkeit der jeweils terminierten Leistung herbeiführt. Scheitert die Vereinbarung des Terminplans aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, ist das Recht der AG auf Terminbestimmung ausgeschlossen; es gilt sodann Absatz 1 letzter Teil (allgemeine Förderungspflicht).
- (3) Befindet sich der AN mit der fristgerechten Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen im Verzug, ist die AG berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des AN zu beauftragen (Ersatzvornahme). Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt. Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist die AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem

Grund fristlos insgesamt oder teilweise zu kündigen und die Ausführung der gekündigten vertraglichen Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

§ 11 Abnahme

- (1) Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und die AG, nach vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen – ggf. auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer Stufen- oder besonderer Leistungen – des AN, ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Die AG ist verpflichtet, die Leistungen des AN bis einschließlich Leistungsphase 8 - bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen im Übrigen - separat abzunehmen. Zu weiteren Teilabnahmen ist die AG nicht verpflichtet.
- (3) Die Leistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und die AG trotz schriftlicher Aufforderung durch den AN unter Fristsetzung von wenigstens 15 Werktagen keine Abnahme erklärt.

§ 12 Urheberrecht

- (1) Der AN überträgt der AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen für die im Vertrag genannten Baumaßnahmen erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen. Die AG darf die vom AN erstellten Unterlagen, die Pläne für die Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN bis zur Fertigstellung nutzen, ändern und verwerten. Die AG ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt nicht, wenn eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung iSd. § 14 UrhG zu befürchten ist. Die AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
- (2) Die AG ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei vereinbarter Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden. Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse einschließlich der etwaigen Vergütung nach § 32 UrhG enthalten und damit abgegolten.
- (3) Die AG darf die Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- (4) Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung der AG.

§ 13 Haftung und Verjährung

- (1) Für Mängelrechte der AG gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts, § 633 ff BGB mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist. Stattdessen gelten ausschließlich die nachfolgend in § 14 dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsregelungen. Die Haftung des AN für Arglist und Ansprüche aus unerlaubter Handlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Zur Absicherung von Ersatzansprüchen der AG aus diesem Vertrag hat der AN eine Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen für Personenschäden pro Verstoß 1.500.000 €, für Sach- und Vermögensschäden (sonstige Schäden) € 1.000.000 abgeschlossen, die für die gesamte Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten ist.
- (3) Der AN haftet für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die auf einem Mangel seiner Leistungen bzw. Verzug oder einer sonstigen Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Zum Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, der AG innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages eine entsprechende Bestätigung seines Haftpflichtversicherers (Versicherungspolice) über den nach diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsschutz zu übergeben. Legt der AN der AG den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, ist die AG nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 2 Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- (5) Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Dies gilt auch, sofern die pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehenden Deckungssummen aufgebraucht sind oder werden. Der AN sichert beim Vertragsabschluss zu, dass die Mindestdeckungssummen noch zweifach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen. Die AG kann nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vom AN die Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung verlangen, aus der sich die versicherten Deckungssummen und der bestehende Versicherungsschutz ergeben muss. Kommt der AN diesen Pflichten nicht nach, ist die AG nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 2 Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die vorstehenden Sätze 2 und 3 gelten nicht bei Vereinbarung einer objektbezogenen Einzelversicherung.
- (6) Vertragliche Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gem. § 11. Für die Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 8 beginnt die Verjährungsfrist mit der Teilabnahme gem. § 11 Ziff. 2, wenn eine solche erfolgt ist. Der § 650s BGB bleibt unberührt.

§ 14

Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- (1) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Das ordentliche Kündigungsrecht der AG richtet sich nach § 648 BGB. Die Höhe der ersparten Aufwendungen des AN wird mit 80 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen des AN vereinbart, wobei es dem AN unbenommen bleibt, geringere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.
- (3) Der Vertrag ist von beiden Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Besteht der wichtige

Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Eine Kündigung kann auch auf einzelne, selbständig bewertbare oder verwertbare Teilleistungen beschränkt werden (Teilkündigung).

- (4) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat der AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen.

§ 15

Herausgabeansprüche / Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrags angefertigten Originalunterlagen einschließlich der Akten und Datenträger - Zeichnungen als Transparentpausen - sowie dem AN von der AG überlassene Unterlagen sind auf Verlangen der AG, ansonsten spätestens bei der Abnahme des Architektenwerks oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Kündigung an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der AN ist insoweit bis zur Abnahme oder Fertigstellung der beauftragten Leistung vorleistungspflichtig und überträgt der AG mit Vertragsabschluss die Befugnis zur Nutzung seiner Pläne und Unterlagen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf diesen Vertrag ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist.
- (2) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der AG vereinbart.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (6) Als verantwortliche Projektleiter für die AG und den AN werden benannt:

AG

AN

Name: _____
Tel. Festnetz: _____
Tel. Mobil: _____
Email: _____

(7) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Auftraggeberin

Auftragnehmer

Wiesbaden, Datum

Ort, Datum

WiBau GmbH
Andreas Guntrum

Firma/Büro
Name

WiBau GmbH
Torsten Tollebeek

(RUS)

VERGABEVERFAHREN 2022-VgV-LBS-Obj

ANLAGE: RUS

(Eigenerklärungen (BMWK) zur Umsetzung der Sanktionsverordnung im konkreten Vergabeverfahren)

ERKLÄRUNG BZGL. SANKTIONSVORORDNUNG

Eigenerklärung
(von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, **genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,**

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden,** beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden,** beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

Anlage, Teil 4 – Vergabeunterlagen Grundschule Pretzschendorf

Formular zur Eigenerklärung (Bewerbungsformular)

Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren

Auftraggeber	Gemeindeverwaltung Klingenberg
Projekt	Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf
Leistung	Objektplanung Gebäude und Innenräume der LPH 1-9
Vergabenummer	2022-205.GSPr

Verfahrensart	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe von Planungsleistungen
Einreichungstermin	gemäß Auftragsbekanntmachung Punkt IV.2.2)
Einreichung	elektronisch über die Vergabepattform
Teilnahmeberechtigt	gemäß § 75 (1), (2) und (3) VgV 2016
Teilnahmebedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewerbung mit vollständig ausgefülltem Formular zur Eigenerklärung und den darin geforderten Unterlagen ▪ Teilnahmebedingungen gemäß Bekanntmachung Abschnitt III
Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertungsmatrix Stufe 1 ▪ Erklärung Bürgergemeinschaft ▪ Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Hinweise Teilnahmewettbewerb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgabe Bewerbung mit Anlagen <u>ausschließlich elektronisch über Vergabepattform</u>; Abschlusserklärung, ggf. Erklärung Bürgergemeinschaft und Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen mit <u>Unterschrift in Textform</u>. ▪ Rückfragen sind <u>ausschließlich über Vergabepattform</u> zu stellen. ▪ Das Honorarblatt und das Handout zur Präsentation <u>sind erst nach Aufforderung zum Verhandlungsverfahren (Stufe 2)</u> auszufüllen und zu erstellen. ▪ Hinweise zum Datenschutz: https://www.gemeinde-klingenberg.de/?pgId=158
-------------------------------------	---

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

A: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

Angaben zur Identität	
Firmenbezeichnung	
Postanschrift Straße PLZ/Ort	
Kontaktperson(en) Telefon Fax E-Mail Internetadresse	
Zweigstellen, Niederlassungen	

Allgemeine Angaben				
Handelt es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um ein ¹	<input type="checkbox"/> Kleinst- unternehmen	<input type="checkbox"/> kleines Unternehmen	<input type="checkbox"/> mittleres Unternehmen	<input type="checkbox"/> großes Unternehmen
Rechtsform gemäß § 43 (1) VgV 2016 (freiberuflicher Architekt, Ingenieur, GbR, GmbH, AG, etc.)				
Bei Bewerbungsgemeinschaften: Bitte geben Sie für alle Mitglieder die Einordnung des Unternehmens an.				

¹ **Kleinstunternehmen:** Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt.

Kleine Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Mittlere Unternehmen: Unternehmen, bei denen es sich weder um Kleinstunternehmen noch um kleine Unternehmen handelt, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht übersteigt und/oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt.

Große Unternehmen: Unternehmen, die mehr als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz mehr als 50 Mio. EUR beträgt und/oder deren Jahresbilanzsumme mehr als 43 Mio. EUR beträgt.

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Der Wirtschaftsteilnehmer bestätigt gemäß § 73 (3) VgV, dass seine Architekten- und Ingenieurleistungen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen vergeben werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Wirtschaftsteilnehmer hat gemäß § 53 (8) VgV anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein

Art der Bewerbung	
Bewerbung ist eine	<input type="checkbox"/> Einzelbewerbung <input type="checkbox"/> Bewerbergemeinschaft
Bei einer Bewerbergemeinschaft gemäß § 43 (2) VgV ist das Formular zur Eigenerklärung von jedem Mitglied separat vorzulegen! (Der Teil IV Abschnitt C kann gemeinsam ausgefüllt werden.)	
Bei einer Bewerbergemeinschaft ist die Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung und die bevollmächtigten Vertreter als Anlage (Formblatt im Anhang) beizufügen.	Anlage Nr.:

B: Angaben zu Vertretern des Wirtschaftsteilnehmers

Vertretungsberechtigter, z.B. Bevollmächtigter, Zeichnungsberechtigter (falls zutreffend)	
Vollständiger Name:	
Position/Beauftragt in seiner/ihrer Eigenschaft als:	
Postanschrift (Unternehmen)	
Telefon	
E-Mail	
Weitere Informationen zur Vertretungsberechtigung (Form, Umfang, Zweck, Vollmacht)	Anlage Nr.:

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

C: Angaben zu Unterauftragnehmern

Vergabe von Unteraufträgen gemäß § 36 VgV 2016	
<p>Beabsichtigt der Wirtschaftsteilnehmer einen Teil des Auftrags an Dritte weiterzugeben?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, nennen Sie bitte die Namen der vorgeschlagenen Unterauftragnehmer sowie die durch diese auszuführenden Leistungen</p>	
<p>Bei ja: Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen ist als Anlage (Formblatt im Anhang) beizufügen.</p>	<p>Anlage Nr.:</p>

D: Angaben zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen oder Personen (Eignungsleihe)

<p>Hinweis: Unter Eignungsleihe versteht man die Inanspruchnahme von Referenzen oder Qualifikationen von Personen, die nicht Teil des eigenen Unternehmens sind. Sofern von anderen Unternehmern eine bestimmte Qualifikation oder Referenz benötigt wird, um die Mindestanforderungen/ Kriterien (zum Beispiel Bauvorlageberechtigung) nachzuweisen, handelt es sich um Eignungsleihe. In diesem Fall ist die Verpflichtungserklärung (Anhang Bewerbungsformular) vorzulegen.</p> <p>Gemäß § 47 (3) verlangt der Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bewerbers oder Bieters sofern dieser die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt. Des Weiteren verlangt er die Auftragsausführung des anderen Unternehmens für Leistungen entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe.</p>	
<p>Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer gemäß § 47 (1) VgV 2016 zur Erfüllung der Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Beachten Sie bitte, dass dies auch für technische Fachkräfte oder technische Stellen gilt, die nicht unmittelbar dem Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers angehören, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.</p>	
<p>Bei ja: Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen ist als Anlage (Formblatt im Anhang) beizufügen.</p>	<p>Anlage Nr.:</p>

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Teil III: Ausschlussgründe

A: Gründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung

In § 123 (1) GWB werden folgende Ausschlussgründe genannt:

1. Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen
2. Terrorismusfinanzierung
3. Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
4. Betrug
5. Subventionsbetrug
6. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
7. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
8. Vorteilsgewährung und Bestechung
9. Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr
10. Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels

Gründe im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen gemäß § 123 (1) GWB

<p>Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, aus einem der oben genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahren zurückliegt oder ist gegen ihn eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden?</p>	<p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </p>
<p>Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben:</p> <p>a) Datum der Verurteilung Art der Straftat gemäß den Punkten 1 bis 10 Grund (Gründe) für die Verurteilung</p> <p>b) Verurteilte Personen</p> <p>c) soweit unmittelbar im Urteil festgelegt Dauer des Ausschlusszeitraums und Tatbestand (Tatbestände)</p>	
<p>Im Falle einer Verurteilung: Hat der Wirtschaftsteilnehmer Maßnahmen getroffen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen (Selbstreinigung)?</p> <p>Falls ja, beschreiben Sie bitte die Maßnahmen:</p>	<p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </p>

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

--	--

B: Gründe im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen

Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 123 (4) GWB	
Ist der Wirtschaftsteilnehmer allen seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in seinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers - sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt - nachgekommen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

C: Gründe im Zusammenhang mit Insolvenz, Interessenkonflikten oder beruflichem Fehlverhalten

<p>In § 124 (1) GWB werden folgende fakultative Ausschlussgründe genannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstoß gegen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen 2. Zahlungsunfähig, Insolvenzverfahren/vergleichbares Verfahren oder gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt 3. Schwere Verfehlung im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit 4. Verfälschung des Wettbewerbs 5. Interessenskonflikt (§ 6 VgV) 6. Verzerrung des Wettbewerbs durch anderweitige Beteiligung und Vorbereitung im Vergabeverfahren (§ 7 VgV) 7. Vorzeitige Beendigung eines geschlossenen Vertrags bzw. Schadensersatz bei früherem Auftrag 8. Schwerwiegende Täuschung in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien 9. Beeinflussung der Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers, Erhalt vertraulicher Informationen und fahrlässige oder vorsätzliche Übermittlung irreführender Informationen

Angaben zu Gründen in Zusammenhang mit Insolvenz, Interessenkonflikten oder beruflichen Fehlverhalten gemäß § 124 (1) GWB	
Liegen für den Wirtschaftsteilnehmer die oben genannten Ausschlussgründe vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja , bitte näher ausführen welche Gründe vorliegen:	
Falls ja , hat der Wirtschaftsteilnehmer selbstreinigende Maßnahmen getroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Bitte beschreiben Sie die Maßnahme(n):	
--	--

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Teil IV: Eignungskriterien

A: Befähigung zur Berufsausübung gemäß § 44 (1) VgV 2016

Nachweis der Bauvorlageberechtigung mind. eines Büromitgliedes	
Name des Bewerbers/des Büromitgliedes	
Bauvorlageberechtigung durch Kammereintrag, z.B. Architekt/ bauvorlageberechtigter Ingenieur	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei ja : Kopie des Kammereintrages/ der Bauvorlageberechtigung	Anlage Nr.:

Nachweis Eintragung in ein Handelsregister	
Eintrag ins Handelsregister ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei nein : Begründung (z.B. freiberuflicher Architekt oder freiberuflicher Ingenieur, Ingenieur- oder Architektenkammer)	
Bei ja : Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges ist als Anlage beizufügen.	Anlage Nr.:
Der Handelsregisterauszug muss die aktuellen Verhältnisse widerspiegeln, darf jedoch nicht älter als 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist sein.	

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

B: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Erklärung zu den durchschnittlichen Honorarumsätzen des Wirtschaftsteilnehmers gemäß § 45 (1) Nr. 1 VgV 2016, soweit sie die Leistungen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre betreffen (in EUR brutto)

Hinweis: Der durchschnittliche jährliche Mindesthonorarumsatz im Bereich Objektplanung Gebäude und Innenräume wird mit **300.000 €** festgelegt.

Jahr	Gesamthonorarumsatz	Honorarumsatz im Bereich Objektplanung Gebäude und Innenräume gemäß Teil 3 § 34 HOAI in €
2018	€	€
2019	€	€
2020	€	€
2021	€	€

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 45 (1) Nr. 3 VgV 2016	
Name des Versicherers	
Datum Versicherungsnachweis:	
Deckungssumme Personenschäden	
Deckungssumme Sonstige Schäden	
Maximierung im Schadenfall	
belegt durch Kopie	Anlage Nr.:
<p>Werden die gemäß Vergabebekanntmachung geforderten Deckungssummen in Höhe von mind. 2,0 Mio. EUR für Personenschäden, mind. 2,0 Mio. EUR für sonstige Schäden und die geforderte zweifache Maximierung nicht erreicht, so ist eine Erklärung des Versicherers beizufügen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Deckungssummen im Auftragsfall angepasst werden <i>oder</i> ▪ im Auftragsfall eine objektbezogene Versicherung abgeschlossen wird. <p>Bei Bewerbungsgemeinschaften ist der Nachweis von jedem Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft zu erbringen. Für geplante Nachunternehmer muss keine Versicherungsbestätigung vorliegen.</p> <p>Der Nachweis des Versicherers darf nicht älter als 12 Monate zum Schlusstermin der Bewerbungsfrist des Teilnahmeantrages sein. Der Nachweis ist als Anlage in Kopie beizufügen!</p>	

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

C: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Referenzen gemäß § 46 (3) Nr. 1 i. V. m. § 75 (5) VgV 2016	
Mindestreferenzen	
<u>Hinweise:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als erbrachte Leistungsphasen gelten jene <u>beauftragten Leistungsphasen</u>, die vom Bewerber <u>selbst erbracht</u> wurden. ▪ Bei öffentlichen Auftraggebern ist eine Referenzbescheinigung wünschenswert. Bei privaten Auftraggebern gelten nachfolgende Eintragungen des Bewerbers als Eigenerklärung. ▪ Besteht ein Projekt aus mehreren Gebäuden, so sind die Angaben nur für ein Gebäude zu tätigen (<i>wenn auf Referenzanforderung zutreffend</i>). Besteht eine Baumaßnahme aus einer Sanierung in Verbindung mit einem Neubau, so ist für die Referenz nur der <u>entsprechende Anteil</u> (z.B. Herstellungskosten, LPH) <u>für den geforderten Neubau/Sanierung</u> anzugeben. 	
Mindestreferenz A	
Objektplanung für den Neubau oder die Sanierung eines Gebäudes mit öffentlicher Nutzung , mind. Honorarzone III, Übergabe Nutzer abgeschlossen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2)	
Objektbezeichnung:	
Objektbeschreibung:	
Auftraggeber	
Bezeichnung	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Öffentlicher Auftraggeber	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Referenzbescheinigung liegt vor	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anlage Nr.:
Honorarzone	
Bauwerkskosten KG 300 + 400 in EUR brutto	Neubau: Sanierung:
Öffentliche Nutzung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Leistungszeitraum	
Leistungsbeginn	
Übergabe Nutzer (Monat/Jahr)	/20 (Monat/Jahr)
Erbrachte Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI für Objektplanung Gebäude und Innenräume	LPH

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Anlage Nr.:

Referenzblätter: Beschreibung und Vorstellung des Projektes auf max. **2 Blatt DIN A4**. Die Darstellung ist frei wählbar, sollte jedoch einen Grundriss und Fotos enthalten.

Mindestreferenz B	
Objektplanung für den Neubau eines Gebäudes , mind. Honorarzone III, Übergabe Nutzer abgeschlossen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2)	
Objektbezeichnung:	
Objektbeschreibung:	
Auftraggeber Bezeichnung Ansprechpartner Telefonnummer	
Öffentlicher Auftraggeber	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Referenzbescheinigung liegt vor	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anlage Nr.:
Honorarzone	
Bauwerkskosten KG 300 + 400 in EUR brutto	Neubau:
Leistungszeitraum Leistungsbeginn Übergabe Nutzer (Monat/Jahr)	/20 (Monat/Jahr)
Erbrachte Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI für Objektplanung Gebäude und Innenräume	LPH
Anlage Nr.: Referenzblätter: Beschreibung und Vorstellung des Projektes auf max. 2 Blatt DIN A4 . Die Darstellung ist frei wählbar, sollte jedoch einen Grundriss und Fotos enthalten.	

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Zusätzliche Referenzen aus gesonderter Referenzliste	
Hinweis: Die nachfolgenden zusätzlichen Referenzen können auch die als Mindestreferenz zuvor genannten Projekte beinhalten. Mehrfachnennungen sind möglich.	
Referenz Z.1: Erfahrung bei der Objektplanung für ein Gebäude mit schulischer Nutzung (Nr. 4100-4300 gemäß Bauwerkszuordnungskatalog), mind. LPH 3-8 erbracht , Übergabe Nutzer im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2)	
Objektbezeichnung:	
Objektbeschreibung:	
Auftraggeber Bezeichnung Ansprechpartner Telefonnummer	
Übergabe Nutzer (Monat/Jahr)	/20 (Monat/Jahr)
Erbrachte Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI für Gebäude und Innenräume	LPH
Zuordnung gemäß Bauwerkszuordnungskatalog	Nr.
Anlage Nr.: Referenzblätter: Beschreibung und Vorstellung des Projektes auf max. 2 Blatt DIN A4 . Die Darstellung ist frei wählbar, sollte jedoch einen Grundriss und Fotos enthalten.	

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Referenz Z.2: Erfahrungen bei der Abbruchplanung von mehrgeschossigen Gebäuden inkl. Planung der Abbruchtechnologie, BGF mind. 500 m², mind. Lph 6-8 erbracht , Abnahme der Bauleistung Abbruch im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2)	
Objektbezeichnung:	
Objektbeschreibung:	
Auftraggeber Bezeichnung Ansprechpartner Telefonnummer	
Abnahme der Bauleistung Abbruch	/20 (Monat/Jahr)
Anzahl Geschosse	
Planung der Abbruchtechnologie erbracht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
BGF	m ²
Erbrachte Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI für Gebäude und Innenräume	LPH
Anlage Nr.: Referenzblätter: Beschreibung und Vorstellung des Projektes auf max. 2 Blatt DIN A4 . Die Darstellung ist frei wählbar.	

Referenz Z.3: Referenz zum Nachweis der Erfahrungen mit öffentlichem Vergaberecht nach VOB A § 3 (1) oder (2) oder § 3 EU (1) oder (2) für die Objektplanung eines oder mehrerer Gebäude, mind. LPH 5-8 erbracht	
Objektbezeichnung:	
Objektbeschreibung:	
Auftraggeber Bezeichnung Ansprechpartner Telefonnummer	
Fertigstellungsdatum (Übergabe Nutzer)	/20 (Monat/Jahr)
Erbrachte Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI 2013 Gebäude und Innenräume	Lph.:

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Projektteams gemäß

§ 46 (1) i. V. m. § 46 (3) Nr.2 und 6 VgV 2016

Hinweis:

- Die entsprechenden Angaben zu den einzelnen Verantwortlichen des Projektteams, sowie die Nachweise zur Erfüllung der geforderten Mindeststandards sind **erst mit Abgabe der Angebotsunterlagen (Stufe 2)** einzureichen.
- **Nachfolgend ist durch den Bewerber zu bestätigen**, dass die geforderten Mindeststandards erfüllt werden. Können die Anforderungen nicht erfüllt werden, ist dies ein **Ausschlussgrund**.
- Die **Berufserfahrung** wird ermittelt ab dem Datum des geforderten Studienabschlusses bis zum Fristende zur Einreichung des Angebots.

Geforderte Mindeststandards:

- **Personalunion** zwischen Projektleiter und Objektüberwacher ist **nicht** möglich.
- **Projektleiter**: Es ist ein abgeschlossenes Studium (mind. Master/ Dipl.-Ing. (FH)/ Dipl.-Ing.) im Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang, **mind. 5 Jahre** Berufserfahrung gefordert.
- **Objektüberwacher**: Es ist ein abgeschlossenes Studium (mind. Master/ Dipl.-Ing. (FH)/ Dipl.-Ing.) im Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang, **mind. 5 Jahre** Berufserfahrung gefordert. **Alternativ** ist der Abschluss eines anderweitigen technischen Studiums / Ausbildung mit Abschluss als Techniker/ Meister/ Bachelor sowie der Nachweis von mind. 8 Jahre Berufserfahrung im Bereich Objektüberwachung Hochbau (Nachweis durch Referenzliste) gefordert.

Erklärung zur Erfüllung der geforderten Mindeststandards zur beruflichen Befähigung

Hiermit wird erklärt, dass die vorgenannten geforderten Mindeststandards an die berufliche Befähigung des Projektteams erfüllt werden.

ja

nein

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Teil V: Abschlusserklärungen

Der Bewerber erklärt förmlich, dass die von ihm in den Teil II bis IV angegebenen Informationen genau und korrekt sind und er sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst ist.

Der Bewerber erklärt förmlich, dass er in der Lage ist, auf Anfrage unverzüglich Bescheinigungen und andere Nachweise beizubringen.

Ort, Datum

Name des Unternehmens in Textform (Blockschrift)

Name des Unterzeichnenden in Textform (Blockschrift)

VgV-Verhandlungsverfahren Objektplanung Gebäude und Innenräume
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Liste der Anlagen

Nr.	Erklärung Bewerbergemeinschaft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Weitere Informationen zur Vertretungsberechtigung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Nachweis Bauvorlageberechtigung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Nachweis über bestehende Berufshaftpflichtversicherung bzw. eine Bestätigung über die Erhöhung der Police auf die geforderten Summen und Maximierung im Auftragsfall	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Mindestreferenz A – Referenzbescheinigung öffentlicher AG	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Referenzblätter Mindestreferenz A (max. 2 Seiten A4)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Mindestreferenz B – Referenzbescheinigung öffentlicher AG	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Referenzblätter Mindestreferenz B (max. 2 Seiten A4)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Referenzblätter Referenz Z.1 (max. 2 Seiten A4)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.	Referenzblätter Referenz Z.2 (max. 2 Seiten A4)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

VgV - Verhandlungsverfahren
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Mindestanforderungen
Objektplanung Gebäude und Innenräume

Nr.						
Bew.:						
	Kriterien	Prüfung	Prüfung	Bemerkungen	Ausschlussgrund	
					Ja	Nein
I. Formale Anforderungen			BG			
1.1	Abgabefrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2) eingehalten					
1.2	Abschlussklärungen in Textform unterschrieben					
1.3	Teilnahmeantrag nach Prüfung vollständig					
II. Angaben zu Bewerber, Art der Bewerbung, Nachunternehmer und Eignungsleihe						
2.1	Der Wirtschaftsteilnehmer bestätigt gemäß § 73 (3) VgV, Leistungen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen					
2.2	Der Wirtschaftsteilnehmer bestätigt gemäß § 53 (8) VgV, dass keine Schutzrechte bestehen, beantragt oder erwogen wurden					
2.3	Einzelbewerbung					
2.4	Bewerbergemeinschaft					
2.5	Erklärung zu Bewerbergemeinschaft					
2.6	Nachauftragnehmer gem. § 36 VgV 2016					
2.7	Inanspruchnahme Kapazitäten anderer Unternehmer (Eignungsleihe) gem. § 47(1) VgV 2016					
2.8	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen im Original gezeichnet als Anlage					
2.9	Mehrfachbewerbung vorliegend					
III. Ausschlussgründe						
3.1	Bestätigung des Nichtvorliegens der zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB					
IV. A Befähigung der Berufsausübung						
4.1	Nachweis der Bauvorlageberechtigung mind. eines Büromitgliedes					
4.2	Nachweis Eintragung in ein Handels- oder Partnerschaftsregister (aktuell/nicht älter als 12 Monate ab Ablauf der Bewerbungsfrist)			HR-Auszug:		
IV. B Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit						
4.3	Mindesthonorarumsatz (Durchschnitt der Umsätze der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre im Bereich Objektplanung gemäß Teil 3 §34 HOAI in € brutto) mind. 300.000 €					
4.4	Berufshaftpflichtversicherung nicht älter als 12 Monate bzw. Bestätigung der Versicherung über die Anpassung im Auftragsfall					
4.4.1	Datum Versicherungsnachweis nicht älter als 12 Monate					
4.4.2	Personenschäden: mind. 2,0 Mio. €					
4.4.3	Sach- und Sonstige Schäden: mind. 2,0 Mio. €					
4.4.4	Maximierung mind. 2-fach					

VgV - Verhandlungsverfahren
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Mindestanforderungen
Objektplanung Gebäude und Innenräume

IV. C Technische und berufliche Leistungsfähigkeit						
4.5	Mindestreferenz A: Objektplanung für den Neubau oder die Sanierung eines Gebäudes mit öffentlicher Nutzung, mind. Honorarzone III, Übergabe Nutzer abgeschlossen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2)					
4.5.1	Referenz A - Honorarzone III					
4.5.2	Referenz A - Ref.-Zeitraum 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist					
4.5.3	Referenz A - Referenzblätter vorhanden?					
4.6	Mindestreferenz B: Objektplanung für den Neubau eines Gebäudes, mind. Honorarzone III, Übergabe Nutzer abgeschlossen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2)					
4.6.1	Referenz B - Honorarzone III					
4.6.2	Referenz B - Ref.-Zeitraum 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist					
4.6.3	Referenz B - Referenzblätter vorhanden?					
V. Nachweis über berufliche Befähigung des Bewerbers						
Hinweis: Die entsprechenden Angaben zum vorgesehenen Projektleiter und Objektüberwacher sowie die Nachweise zur Erfüllung der geforderten Mindeststandards sind erst mit Abgabe der Angebotsunterlagen (Stufe 2) einzureichen. Durch den Bewerber ist zu bestätigen, dass die geforderten Mindeststandards erfüllt werden. Können die Anforderungen nicht erfüllt werden, ist dies ein Ausschlussgrund.						
5.1	Projektleiter und Objektüberwacher <u>nicht</u> in Personalunion					
5.2	Projektleiter: Nachweis der Berufszulassung und Berufsausübung, Abschluss mind. Master/ Dipl.-Ing. im Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen oder vergleichbarem Studiengang, mind. 5 Jahre Berufserfahrung					
5.3	Objektüberwacher: Nachweis der Berufszulassung und Berufsausübung, Abschluss mind. Master, Dipl.-Ing. im Bereich Architektur oder Bauingenieurwesen oder vergleichbarem Studiengang, mind. 5 Jahre Berufserfahrung (oder anderweitigen technischen Studiums/ Ausbildung mit Abschluss als Techniker/ Meister/ Bachelor sowie Nachweis von mind. 8 Jahren Berufserfahrung im Bereich Objektüberwachung Hochbau)					
Endergebnis		Ausschlussgrund liegt vor				

Bewertungsmatrix Stufe I
Objektplanung Gebäude und Innenräume

Nr.:											
Bew.:											
Nr.	Auswahlkriterium	Bewertung	Wichtigkeit	Punkte					Punkte	Bewertung	Bemerkungen
				0	1	2	3	4			
A Referenzen											
1 Mindestreferenz A: Objektplanung für den Neubau oder die Sanierung eines Gebäudes mit öffentlicher Nutzung, mind. Honorarzone III, Übergabe Nutzer abgeschlossen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2)											
1.a	Erbrachte Leistungsphasen der Referenz	0 - 3 Punkte	15%	weniger als 3 zusammenhängende LPH (exkl. LPH 1)	mind. 3 zusammenhängende LPH (exkl. LPH 1)	mind. 5 zusammenhängende LPH (exkl. LPH 1)		mind. LPH 2-8	3	45	
1.b	Bauwerkskosten (KG 300 + 400) in EUR brutto	0 - 3 Punkte	15%	≤ 1,0 Mio. EUR	Für dazwischen liegende Werte erfolgt die Punktbewertung mittels linearer Interpolation.			> 3,0 Mio. EUR	3	45	
Zwischensumme			30%							90	
2 Mindestreferenz B: Objektplanung für den Neubau eines Gebäudes, mind. Honorarzone III, Übergabe Nutzer abgeschlossen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2)											
2.a	Erbrachte Leistungsphasen der Referenz	0 - 3 Punkte	15%	weniger als 3 zusammenhängende LPH (exkl. LPH 1)	mind. 3 zusammenhängende LPH (exkl. LPH 1)	mind. 5 zusammenhängende LPH (exkl. LPH 1)		mind. LPH 2-8	3	45	
2.b	Bauwerkskosten (KG 300 + 400) in EUR brutto	0 - 3 Punkte	15%	≤ 1,0 Mio. EUR	Für dazwischen liegende Werte erfolgt die Punktbewertung mittels linearer Interpolation.			> 3,0 Mio. EUR	3	45	
Zwischensumme			30%							90	
3 Referenzen aus zusätzlicher Referenzliste Übergabe Nutzer (Ref. 3.a und 3.b) bzw. Abnahme Bauleistung Abbruch (Ref. 3.c) im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß Auftragsbekanntmachung Pkt. IV.2.2) Die nachfolgenden zusätzlichen Referenzen können auch die zuvor als Referenzen genannten Projekte beinhalten, Mehrfachnennungen sind möglich.											
3.a	Referenz 2.1: Erfahrung bei der Objektplanung für ein Gebäude mit schulischer Nutzung (Nr. 4100-4300 gemäß Bauwerkskatalogkategorie), mind. LPH 3-8 erbracht	0 oder 3 Punkte	20%	keine Referenz	ohne Bewertung	ohne Bewertung		eine Referenz	3	60	
3.b	Referenz 2.2: Erfahrung mit der Abbruchplanung von mehrgeschossigen Gebäuden inkl. Planung der Abbruchtechnologie; BGF mind. 500 m ³ , mind. LPH 6-8 erbracht	0, 1 oder 3 Punkte	10%	keine Referenz	ohne Bewertung	ohne Bewertung		eine Referenz	3	30	
3.c	Referenz 2.3: Erfahrungen mit öffentlichem Vergaberecht nach VOB A § 3 (1) oder (2) oder § 3 EU (1) oder (2) bei der Planung eines oder mehrerer Gebäude, mind. LPH 5-8 erbracht	0 oder 3 Punkte	10%	keine Referenz	ohne Bewertung	ohne Bewertung		nationale OQER EU-weite Ausschreibung	3	30	
Zwischensumme			40%							120	
Gesamtsumme Bewertung			100%							300	

Verfahrenshinweise zur 2. Stufe des VgV - Verhandlungsverfahrens

Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Objektplanung Gebäude und Innenräume

Vergabenummer: 2022-205.GSPr



Quelle: <https://geoportal.sachsen.de/>

Stand: 01.09.2022 (Änderungen sind farbig markiert)



Verfahrensbetreuung
hpm Henkel
Projektmanagement GmbH



Auftraggeber
Gemeinde Klingenberg

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeine Bedingungen	4
1.	Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben	4
1.1.	Status und Zweck dieses Dokuments	4
1.2.	Projektnummer/Bezeichnung	4
1.3.	Projektauftraggeber	4
1.4.	Nutzer	4
1.5.	Fördervorhaben	4
1.6.	Betreuung VgV-Verfahren	4
2.	Auftragsgegenstand	5
3.	Leistungsumfang der 2. Stufe VgV-Verfahren	5
3.1.	Eignungsnachweis Projektteam.....	6
3.2.	Honorarangebot	6
3.3.	Konzeptidee	7
3.3.1.	Lageplan	8
3.3.2.	Grundrisse / Schnitte	8
3.3.3.	Perspektivskizze	8
3.3.4.	Erläuterungsbericht.....	8
3.3.5.	Soll-Ist-Vergleich Raumprogramm	8
3.3.6.	Nutzung und Vergütung der Arbeiten	8
3.4.	Präsentation / Verhandlungsgespräche	9
4.	Zuschlagskriterien	10
5.	Einzureichende Unterlagen	10
5.1.	Einzureichende Unterlagen zur Angebotsabgabe des Erstantgebots	10
5.2.	Einzureichende Unterlagen zur Präsentation / zum Verhandlungsgespräch	11
5.3.	Einzureichende Unterlagen zur Angebotsabgabe des Finalen Angebots	11
6.	Termine	11
6.1.	Rückfragen	11
6.2.	Besichtigung.....	11
6.3.	Abgabetermin (Erstantgebot)	11
6.4.	Verhandlungstermin	11
6.5.	Abgabetermin (Finals Angebot).....	12
6.6.	Beauftragung	12
Teil B	Planungsaufgabe	13
1.	Anlass und Zweck des Verfahrens	13
2.	Stammdaten, Standort, Bestand und Rahmenbedingungen	13
2.1	Projektstammdaten	13
2.2	Standort und Eigentümer	13
2.3	Bestandsgebäude	14
2.4	Topographie und Baugrund	14
3.	Planungsrelevante Anforderungen und zu beachtende Aspekte	14
3.1	Städtebauliche Belange	14
3.2	Umweltrechtliche Anforderungen.....	14
3.3	Denkmalschutz	15
3.4	Barrierefreiheit	15

3.5	Verkehrliche Erschließung	15
3.6	Medienschließung	15
4.	Planungsaufgabe und Nutzerspezifische Anforderungen	16
4.1	Nutzung.....	16
4.2	Raumprogramm.....	16
5.	Bautechnische Anforderungen.....	16
5.1	Allgemeine Anforderungen	16
5.2	Besonderheiten der Baukonstruktion	16
5.3	Weitere Planungsleistungen.....	17
5.4	Energetische Zielstellung.....	17
6.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	17
7.	Termine	18
8.	Anlagen	19

Teil A Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben

1.1. Status und Zweck dieses Dokuments

Das vorliegende Dokument ist Bestandteil der Vergabeunterlagen und enthält die Beschreibung der Verfahrenshinweise zur Durchführung der 2. Stufe des Vergabeverfahrens Gemeinde Klingenberg mit der Projektbezeichnung „Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf“.

Die Leistung wird nach § 17 VgV i.V.m. § 74 VgV 2016 europaweit als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben.

1.2. Projektnummer/Bezeichnung

Das Bauvorhaben hat die Vergabenummer 2022-205.GSPr und trägt die Bezeichnung:

Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf

Die Projektbezeichnung ist auf allen Dokumenten anzugeben.

1.3. Projektauftraggeber

Der Projektauftraggeber ist die

Gemeindeverwaltung Klingenberg
Bürgermeister Herr Torsten Schreckenbach
Schulweg 1
01774 Klingenberg

1.4. Nutzer

Die Gemeinde Klingenberg beabsichtigt den Ersatzneubau einer 1,5-zügigen Grundschule inkl. Hort für 140 bis 150 Schüler am Standort Pretzschendorf. Das bestehende Schulgebäude sowie weitere Gebäude auf dem Grundstück sollen abgebrochen werden. Die Schüler kommen aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Pretzschendorf sowie den umliegenden Gemeinden.

1.5. Fördervorhaben

Für das Bauvorhaben sollen Fördermittel im Rahmen der Schulinfrastrukturverordnung (SchulInfraVO) in Anspruch genommen werden. Bei einem positiven Zuwendungsbescheid sind die Auflagen des Fördermittelgebers bei der Durchführung durch den Auftragnehmer umzusetzen und alle notwendigen Zuarbeiten zur Erstellung des Verwendungsnachweises durch den Auftragnehmer zu erbringen.

1.6. Betreuung VgV-Verfahren

Das VgV-Vergabeverfahren wird betreut durch:

hpm Henkel Projektmanagement GmbH
Könneritzstr. 15
01067 Dresden

Sämtliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren ist elektronisch über die Vergabeplattform zu führen. Anfragen per E-Mail an den Auftraggeber oder die Verfahrensbetreuung können nicht bearbeitet werden.

2. Auftragsgegenstand

Gegenstand der geplanten Beauftragung sind entsprechend Vertragsentwurf (siehe Unterlagen Vertragsbedingungen) die folgenden Leistungen:

- Objektplanung Gebäude und Innenräume gem. § 34 ff i.V.m. Anlage 10 HOAI, LPH 1-9
- Besondere Leistungen gem. Vertrag, u.a. Abbruchplanung
- Optionale Leistungen gem. Vertrag: Brandschutz, Bauphysik

für den Ersatzneubau der Grundschule Pretzschendorf. Nicht Leistungsbestandteil des VgV-Verfahrens ist die Planung einer Interimslösung für einen Ausweichstandort während der Bauzeit.

Die Beauftragung erfolgt entsprechend den Vertragsbedingungen (siehe Unterlagen Vertragsbedingungen). Mit Abschluss des Verhandlungsverfahrens wird vertraglich die Leistungsstufe 1: Leistungsphasen 1 bis 3 sowie Besondere Leistungen beauftragt. Im Anschluss sollen nachfolgende Leistungsphasen stufenweise sowie Besondere Leistungen beauftragt werden: Leistungsphasen 4 – 8 und Leistungsphase 9

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung der nachfolgenden Leistungsphasen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Zeitraum zwischen der Beauftragung der letzten Leistungsstufe bis zur Beauftragung der weiteren Leistungsstufe nicht mehr als 2 Jahre beträgt und der Auftraggeber sie ihm überträgt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen zu beschränken. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Die stufenweise Beauftragung steht unter dem Vorbehalt der Sicherung der Finanzierung durch den Auftraggeber sowie unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer die Gewähr für eine sachgerechte, qualitätsvolle und termingerechte Leistungserfüllung bietet.

Bei Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungsphasen 1-9 liegt das Auftragsende voraussichtlich Ende 2026 (Abschluss LPH 8) unter dem Vorbehalt der Sicherung der Finanzierung durch den Auftraggeber.

Weitere Fachingenieure werden in gesonderten VgV-Verfahren voraussichtlich bis 09/2022 beauftragt.

3. Leistungsumfang der 2. Stufe VgV-Verfahren

Der Auftraggeber beabsichtigt, entsprechend der Bewertungsmatrix (Anlage 3, Punkt 4 dieser Verfahrenshinweise) einen der im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber mit den unter Punkt 2 dargestellten Planungsleistungen zu beauftragen.

Aufgrund besserer Verständlichkeit wird in der Vergabeunterlage auf die ausdrückliche Unterscheidung von Einzelbieter und Bietergemeinschaften verzichtet und nur der Begriff „Bieter“ verwendet.

Zur Auswahl des Bieters, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet, führt der Auftraggeber Auftragsverhandlungen mit den gemäß § 58 VgV ausgewählten Bietern durch.

Im Einzelnen werden in diesem Verhandlungsverfahren vom Bieter folgende Leistungen gefordert:

3.1. Eignungsnachweis Projektteam

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs (Stufe 1) war gemäß dem Formular zur Eigenerklärung (Bewerbungsbogen) Teil IV - C die Bestätigung der Mindeststandards zur beruflichen Befähigung des Projektteams gemäß § 46 (1) VgV gefordert.

Zur Angebotserstellung ist durch die ausgewählten Bieter nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs unter Berücksichtigung der geforderten Mindeststandards das Projektteam namentlich zu benennen und die geforderten Eignungsnachweise für das benannte Personal zu erbringen. Dazu ist das als Anlage übergebene Formblatt zum Projektteam (Anlage 04) zu verwenden und mit dem Angebot einschließlich der geforderten Nachweise einzureichen.

3.2. Honorarangebot

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs (Stufe 1) werden die ausgewählten Bieter zur Einreichung eines Honorarangebots für die unter Punkt 2 aufgeführten Leistungen aufgefordert.

Mit den Vergabeunterlagen wird ein Vertragsmuster einschließlich aller Anlagen digital (siehe Unterlagen Vertragsbedingungen) übergeben. Das Honorarangebot ist durch das Ausfüllen des beigefügten Honorarblattes (Anlage 2) zu erstellen. Das Angebotsschreiben (Anlage 1) ist unter Kenntnisnahme des Vertragsmusters in Textform zu unterzeichnen. Es ist ein auskömmliches Honorar anzubieten. Änderungen und Erweiterungen in den vorgegebenen Texten sind nicht zulässig.

Für die Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume wird die Honorarzone (HZ) III gemäß Anlage 10.2 zu § 35 (2) HOAI vorgegeben.

Der Honorarsatz ist frei wählbar und im Honorarangebot anzugeben. Für den Bieter besteht die Möglichkeit, einen frei kalkulierbaren Zu- oder Abschlag auf das Grundhonorar anzubieten.

Weiterhin sind Honorare für Besondere Leistungen sowie die Stundensätze und die Höhe der Nebenkosten anzugeben.

Mögliche Besondere Leistungen, die bereits durch den Auftraggeber erkannt wurden, sind im Honorarformblatt im Einzelnen benannt. Sollte der Bieter Leistungen erkennen, die im bisherigen Leistungsbild nicht erfasst sind, sind diese durch den Bieter zu benennen und mit einem Honorarvorschlag zu untersetzen. Die Wertung unterliegt der Prüfung der Zulässigkeit und Angemessenheit der Preise gem. § 60 VgV. Diese gehen jedoch nicht in die Auswertung des Honorars ein.

Hinweis: Es ist auch dann erforderlich Eintragungen vorzunehmen, wenn sie eine Leistung mit Null Euro oder wenn Sie keinen Zu- bzw. Abschlag anbieten möchten. In jedem Fall ist eine Eintragung im Zahlenformat erforderlich. Andere Zeichen wie „-“ oder „/“ können nicht gewertet werden. Prüfen Sie bitte, ob alle notwendigen Felder ausgefüllt worden sind. Beachten Sie hierfür das Kontrollfeld am Ende des Honorarblattes. Zudem sind die Stundensätze für jede/n Person/Personengruppe anzugeben. Sollten für Auftragnehmer/ Partner und Mitarbeiter die gleichen Stundensätze gelten, sind diese jeweils in den Zeilen einzutragen. Eine Eintragung von 0 € wird demnach als 0 € gewertet und bei Vertragsschluss entsprechend übernommen.

Um die angebotenen Honorarangebote vergleichen zu können, werden durch den Auftraggeber die vorläufigen anrechenbaren Kosten (basierend auf Kostenrahmen KG 300+400, Machbarkeits- und Variantenuntersuchung Teil 2, Variante 4, Stand: 15.07.2021) gesondert einheitlich festgelegt.

Kostengruppen	Kostenschätzung in € brutto	Kostenschätzung in € netto	Anrechenbare Kosten in € netto
KG 300	5.077.218	4.266.570	5.437.106,25
KG 400	1.516.572	1.274.430	
Summe	6.593.790	5.541.000	5.437.106,25

Hinweise zur Bewertung: Die anrechenbaren Kosten werden für alle Teilnehmer gleich angesetzt. Die Bruttosumme aus Grundhonorar, Zu-/ Abschlägen, Besonderen Leistungen sowie Stundensätzen, Nebenkosten und Umsatzsteuer aller Bieter wird miteinander verglichen. Punktbewertung: 3 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2,0-fachen der niedrigsten Wertungssumme. Alle Angebote darüber erhalten ebenso 0 Punkte. Für dazwischenliegende Angebote erfolgt die Punktbewertung mittels linearer Interpolation. Alle Rechenergebnisse werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der endgültige Vertrag wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Verhandlungsgesprächs und des eingereichten Finalen Angebotes geschlossen.

Die Angebotsunterlagen sind ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen!

3.3. Konzeptidee

Es liegt eine Ergänzung zur Machbarkeits- und Variantenuntersuchung (Teil 2), Stand 15.07.2021 zur Grundschule in Pretzschendorf, Erich-Weinert-Straße 9, 01774 Klingenberg vor (Anlage 09 zur Aufgabenstellung). Diese diente der Prüfung der Umsetzbarkeit des Raumprogrammes für einen 1,5-zügigen Grundschulneubau am bestehenden Standort. In Abwägung der vorliegenden Varianten soll die Variante 4 (Abbruch Gebäude und Ersatzneubau am bestehenden Standort) umgesetzt werden. Der der Variante 4 zugrunde liegende Baukörper und die Grundrisse mit der Funktionszuordnung stellen hierbei keine Vorzugslösung des AG dar.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden die Bieter gebeten, folgende Fragestellungen schriftlich und mit zeichnerischer Darstellung im Rahmen einer Konzeptidee zu beantworten:

1. Wie kann die Einordnung des Neubaus unter Beachtung des Freiflächenbedarfs von 10m² je Hortkind auf dem Grundstück erfolgen? Für den Neubau steht das Flurstück 217/2 zur Verfügung, der Freiflächenbedarf ist überwiegend auf dem Flurstück 217/f abzubilden.
2. Der Auftraggeber erwartet einen zeitgemäßen Neubau. Welche Gebäudeform bzw. Baukörpergliederung ist für den Standort in Bezug auf die Umgebungsbebauung und die Einfügung in ländliche Bauweise angemessen?
3. Welche Fassadengestaltung spiegelt die innere Nutzung wider? Welche besonders nachhaltigen, robusten und langlebigen Materialien könnten eingesetzt werden?
4. Können die Vorgaben des Raumprogrammes ohne Einschränkungen umgesetzt werden?
5. Wie kann eine Zonierung von Funktionen/ Bereichen erfolgen und in den Grundrissen abgebildet werden, um eine bestmögliche Funktionalität im Schul- und Hortalltag unter Beachtung der Flächenwirtschaftlichkeit abzusichern?
6. Wie geht das Planungsbüro an die Planung der Baustelleneinrichtung unter Beachtung der standortspezifischen Rahmenbedingungen heran?
7. Ist der geplante Kostenrahmen plausibel? Bewerten Sie den vorliegenden Kostenrahmen anhand von Kennwerte bzw. eigenen Erfahrungswerten auf Basis der eigenen Konzeptidee. Benennen und erläutern Sie geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Kostenziele im Projektverlauf.
8. Welche architektonischen/ gestalterischen Prinzipien können dazu dienen, die Unterhalts- und Betriebskosten des Gebäudes zu minimieren?

Die Konzeptidee ist mithilfe von Skizzen, Erläuterungen und / oder Piktogrammen vorzustellen. Zudem ist das aktuelle Raumprogramm (Übergabe mit Angebotsaufforderung) vollständig nachzuweisen.

Die geforderten Pläne können koloriert werden. Die Planfläche sollte insgesamt 2 x A0 (Hochformat) nicht überschreiten. Bei Erfordernis sind Textpassagen auf den Planunterlagen zugelassen.

Die Bieter werden gebeten, die Punkte gemäß Bewertungsmatrix II (siehe Anlage 3) bei der Erstellung der Konzeptidee zu berücksichtigen.

Gefordert werden folgende Darstellungen:

3.3.1. Lageplan

Darzustellen ist das Grundstück der Grundschule mit den zu planenden Gebäuden im Maßstab 1:500. Als Grundlage hierfür dient der Vermessungsplan als pdf, dxf und dwg-Dateien (siehe Anlage 05 zur Aufgabenstellung).

Folgende skizzenhafte, jedoch maßstäbliche Eintragungen werden erwartet:

- Grenzen des Grundstücks
- vorhandener, zum Abbruch vorgesehener Gebäudebestand (Gebäudeumrisse)
- Baukörper als Dachaufsicht (mit Angabe von Geschosszahl und Dachform, Dachöffnungen, Aufbauten)
- Kennzeichnung der Eingänge/ Zufahrten

3.3.2. Grundrisse / Schnitte

Alle Grundrisse sind maßstäblich (1:250) darzustellen. Erwartet wird ein Flächenlayout mit Kennzeichnung der Programmfläche und der einzelnen Nutzungsarten. Darüber hinaus soll eine klare Darstellung der Gebäudegrundstruktur und der Erschließung erfolgen. In allen Geschossen sind die Hauptflucht- und Rettungswege zu kennzeichnen.

Mindestens ein für das Verständnis wesentlicher Schnitt durch die Schulgebäude darzustellen.

3.3.3. Perspektivskizze

Mindestens eine charakteristische Perspektive ist für das Verständnis des Gesamtkonzeptes darzustellen.

3.3.4. Erläuterungsbericht

Auf maximal vier DIN A4-Seiten sind die Erläuterungen zu den Fragestellungen gemäß Punkt 3.3. darzustellen, sofern nicht bereits in den Planunterlagen ausreichend dargestellt.

3.3.5. Soll-Ist-Vergleich Raumprogramm

Auf dem beigefügten Formblatt (Anlage 10 zur Aufgabenstellung) sind die geforderten Nutzflächen des Raumprogramms im Einzelnen nachzuweisen.

3.3.6. Nutzung und Vergütung der Arbeiten

Als Aufwandsentschädigung (Material, etc.) für die Erstellung der Konzeptidee (eine außerhalb der HOAI liegende Leistung im Rahmen der Akquise) wird jedem Bieter ein Betrag **von 12.000 € brutto** gezahlt, sofern die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht wurden. Für die Auszahlung ist von den Teilnehmern eine Rechnung an den Auftraggeber zu senden.

3.4. Präsentation / Verhandlungsgespräche

Der Auftraggeber führt mit dem Bieter ein Verhandlungsgespräch durch (unter Vorbehalt, den Termin als Webkonferenz durchzuführen). Das Angebot gilt seitens des Auftraggebers nur als zuschlagsfähig, wenn das Angebotsschreiben (Anlage 1) in Textform unterzeichnet und somit dem Vertragsmuster (siehe Unterlagen Vertragsbedingungen) einschließlich Honorarangebot (Anlage 2) zugestimmt wird, sowie das Protokoll nach Abschluss des Verhandlungsgesprächs durch den Bieter unterzeichnet wird.

Auf die persönliche Teilnahme des vorgesehenen Projektteams (Projektleiter, Objektüberwacher) wird besonderer Wert gelegt. Weiterhin ist dabei zu beachten, dass diese Personen jene sind, welche in den Angebotsunterlagen als solche angegeben worden sind. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem, vom Bieter vorab unverzüglich schriftlich darzulegenden Grund zulässig. Die ersatzweise zu benennende Person muss mindestens die Qualifikation und die zum Eignungsnachweis im Angebot geforderten Mindestbedingungen der zu ersetzenden Person aufweisen. Dies ist im Fall des Personalwechsels rechtzeitig, spätestens drei Arbeitstage vor dem Verhandlungsgespräch schriftlich (über das Vergabeportal) anzuzeigen und zu belegen.

Im Verhandlungsgespräch sind durch den Bieter alle die Zuschlagskriterien betreffenden Inhalte vorzustellen und zu erläutern. Die gesamte Bewertungsmatrix mit allen Unterkriterien und deren Gewichtung ist der Anlage 3 (Zuschlagskriterien bzw. Bewertungsmatrix II) zu entnehmen.

Hinweis: Die Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien (Anlage 3 - Bewertungsmatrix II) sind inhaltlich vollständig im Handout zur Präsentation digital mit dem Angebot einzureichen.

Im Anschluss an die Präsentation erfolgt ein Verhandlungsgespräch, in dem das Honorarangebot und die Rahmenbedingungen des Vertrages abgestimmt werden.

Die Dauer der Präsentation bzw. des Verhandlungsgesprächs ist mit ca. 90 min angesetzt. Zum Auf- und Abbau der Technik wird dem Bieter 5 Minuten zuvor der Raum zur Verfügung gestellt, folgender Ablauf ist vorgesehen:

Tagesordnung

1.	Begrüßung und Vorstellung des Auftraggebergremiums	5 min
2.	Bieterpräsentation	45 min
3.	Rückfragen	15 min
4.	Angebotsaufklärung und Vertragsverhandlung	15 min
5.	Protokollverlesung, Unterzeichnung, Verabschiedung	10 min

Das Protokoll zum Verhandlungsgespräch wird vor Ort erstellt, von beiden Seiten geprüft und unterzeichnet.

Sollte das Verhandlungsgespräch als Webkonferenz durchgeführt werden, ist das Protokoll im Nachgang durch den Bieter zu unterzeichnen und über die Vergabepattform bis zu einer einheitlich festgelegten Frist zurückzusenden.

4. Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber schließt, gemäß § 58 Abs. 1 VgV, den Vertrag mit dem Bieter, der aufgrund der Auftragsbedingungen das wirtschaftlichste Angebot anbietet und die beste Leistung erwarten lässt. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der benannten Gewichtungszahl mit einer Punktbewertung zwischen 0 und 3 Punkten. Je Bewertungskriterium können maximal 3 Punkte erreicht werden.

Die Punktbewertung der Zuschlagskriterien unter Pkt. 3 der Bewertungsmatrix erfolgt als eine Kollektivbewertung. Die Jurymitglieder des Auftraggebers einigen sich für die Zuschlagskriterien nach fachlicher Diskussion im Konsens auf einen gemeinsamen Punktwert und begründen diesen entsprechend der bekanntgegebenen Kriterien. Es werden nur ganze Punktwerte vergeben. Bei der Bewertung sind alle Angebotsbestandteile zu berücksichtigen. Dies umfasst sowohl die schriftlich eingereichten Unterlagen des Bieters (u. a. Honorarangebot, Vertrag, Präsentationsfolien, Erläuterungsbericht) als auch mündlich vorgetragene Präsentationsteile. Die Bewertung erfolgt als Gesamtbetrachtung und wird mit einer Begründung für die vergebene Punktzahl schriftlich dokumentiert.

Das Honorar wird anhand der in der Bewertungsmatrix bekanntgemachten Formel bewertet. Der Punktwert wird auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Weitere Unterkriterien sowie die Vorgehensweise bei der Bewertung (Vergabe von 0, 1, 2, oder 3 Punkten) kann der beigefügten Bewertungsmatrix (Anlage 3) entnommen werden.

Die Auswahl des geeigneten Bieters erfolgt gemäß § 58 Abs. 3 VgV nach den im Folgenden bekanntgemachten Zuschlagskriterien (Bewertungsmatrix mit Unterkriterien - siehe Anlage 3):

Bewertungskriterien (Zuschlagskriterien)	Wichtung
1. Bürovorstellung und Präsentation Projektteam	25 %
2. Lösungsvorschlag	55 %
3. Honorar/Preis	20 %

Das Wertungsgremium wird aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die namentlich im Rahmen der Verhandlungsgespräche bekanntgegeben werden.

5. Einzureichende Unterlagen

5.1. Einzureichende Unterlagen zur Angebotsabgabe des Erstangebots

Im Verfahren sind vom Bieter folgende Unterlagen zum Erstangebot einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte und in Textform unterzeichnete Angebotsschreiben (Anlage 1)
- das vollständig ausgefüllte Honorarblatt (Anlage 2)
- das vollständig ausgefüllte Formblatt Projektteam (Anlage 4) und entsprechende Anlagen
- das digitale Handout zur Präsentation (vollständige Darstellung der geforderten Inhalte gem. Bewertungsmatrix II)
- die Präsentationspläne zur Konzeptidee (siehe Pkt. 3.3) digital und in Papierform
- der Erläuterungsbericht zur Konzeptidee (siehe Pkt. 3.3.4)
- das vollständig ausgefüllte Formblatt Soll-Ist-Vergleich Raumprogramm (siehe Pkt. 3.3.5)

5.2. Einzureichende Unterlagen zur Präsentation / zum Verhandlungsgespräch

- Handout (Papier)

Die Präsentation des Projektteams und der Konzeptidee soll als Beamer-Präsentation anhand von PowerPoint- oder PDF-Dateien erfolgen. Zum Verhandlungsgespräch ist zudem das Handout mit den Präsentationsfolien, die mit einer Seitennummerierung zu versehen sind, vor Beginn der Präsentation in Papierform zu übergeben. Die Anzahl der Exemplare wird mit der Einladung separat mitgeteilt.

Sollte das Verhandlungsgespräch als Webkonferenz stattfinden, ist die Übergabe des Handouts in Papier nicht notwendig.

5.3. Einzureichende Unterlagen zur Angebotsabgabe des Finalen Angebots

Im Verfahren sind vom Bieter folgende Unterlagen zum Finalen Angebot einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte und in Textform unterzeichnete Angebotsschreiben (Anlage 1)
- das vollständig ausgefüllte Honorarblatt (Anlage 2).

Alle Angebotsunterlagen sind grundsätzlich ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen! Die Einreichung in Papier (mit Ausnahme der Konzeptidee), per E-Mail, Fax oder über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform führt zum Ausschluss vom weiteren Verfahren. Alle Dateien sind als PDF-Datei, das Tabellenblatt zusätzlich als Excel-Datei zu speichern. Die Dateibenennung muss nachvollziehbar sein. Die einzelnen Dateigrößen dürfen eine Größe von 100 MB nicht übersteigen.

6. Termine

6.1. Rückfragen

Rückfragen in der 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens können fortlaufend bis zu 7 Kalendertage vor Abgabetermin elektronisch über die Vergabeplattform gestellt werden.

Die Rückfragen werden gesammelt, anonymisiert, beantwortet und allen Bietern elektronisch über die Vergabeplattform zugänglich gemacht.

6.2. Besichtigung

Seitens des Auftraggebers wird keine organisierte Besichtigung angeboten. Die individuelle Inaugenscheinnahme des Grundstückes ist jedem Bieter freigestellt. Das Betreten des Schulgrundstückes ist mit der Gemeinde Klingenberg (Ansprechpartner: Fr. Schweingel, Tel. 035055/680-64) abzustimmen. Ein Betreten der Bestandsgebäude ist bei Voranmeldung nach Schulschluss möglich.

6.3. Abgabetermin (Erstangebot)

Die geforderten Unterlagen sind voraussichtlich bis zum ~~17.05.2022, 12:00 Uhr~~ **25.05.2022, 12:00 Uhr** elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen. Entscheidend ist der Zugang im System. Zu spät eingegangene Unterlagen finden automatisch keine Berücksichtigung.

Fragen zur Einreichung der Unterlagen sind elektronisch über die Vergabeplattform zu stellen.

6.4. Verhandlungstermin

Die Verhandlungsgespräche sind für den ~~27.06. und 28.06.2022~~ **20. und 21.06.2022** geplant. Ort und Uhrzeit werden in einer gesonderten Einladung bekanntgegeben. Die persönliche Teilnahme des vorgesehenen Projektleiters und des Objektüberwachers am Verhandlungstermin ist erforderlich.

Die Präsentationstechnik (Laptop, Laserpointer) ist bei Vor-Ort-Terminen grundsätzlich vom Bieter mitzubringen. Bei Durchführung des Verhandlungsgesprächs mittels Webkonferenz wird die Teilnahme an einem Testtermin erbeten.

6.5. Abgabetermin (Finales Angebot)

Zum Abschluss der Verhandlungen legt der Auftraggeber gemäß § 17 (14) VgV 2016 eine einheitliche Frist zur Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Die geforderten Unterlagen sind **bis zum 04.07.2022, 12:00 Uhr** elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen. Entscheidend ist der Zugang im System. Zu spät eingegangene Unterlagen finden automatisch keine Berücksichtigung. Fragen zur Einreichung der Unterlagen sind elektronisch über die Vergabeplattform zu stellen.

6.6. Beauftragung

Die Informations- und Absageschreiben werden durch den Auftraggeber versandt. Die Beauftragung ist umgehend nach Ablauf der Informations- und Wartefrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB für **10/2022** geplant. Mit Beauftragung beginnen die Leistungen der **Leistungsstufe I (LPH 1-3)** Objektplanung Gebäude und Innenräume.

Teil B Planungsaufgabe

1. Anlass und Zweck des Verfahrens

Die Bestandsgebäude der Grundschule in Pretzschendorf entsprechen nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Schulbetrieb. Das Raumprogramm für eine 1,5-zügige Grundschule kann in den vorhandenen Strukturen nicht vollständig abgebildet werden.

Die Gemeinde Klingenberg als Schulträger hat verschiedene Varianten für eine Sanierung, einen Teilersatzneubau und einen Ersatzneubau prüfen lassen. Als wirtschaftlichste Lösung stellt sich der Abbruch der Bestandsgebäude und ein Ersatzneubau an gleicher Stelle dar. Die Maßnahme soll durch Fördermittel und Eigenmittel finanziert werden. Die Auslagerung der Grundschule während der Bauzeit erfolgt über eine Interimslösung an einem anderen Standort. Die Planung der Interimslösung ist nicht Bestandteil dieses VgV-Verfahrens.

2. Stammdaten, Standort, Bestand und Rahmenbedingungen

2.1 Projektstammdaten

Projektbezeichnung: Ersatzneubau 1,5-zügige Grundschule in Pretzschendorf

2.2 Standort und Eigentümer

Pretzschendorf ist ein Ortsteil der Gemeinde Klingenberg im Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge. Der Ort liegt ca. 16 km südöstlich der Stadt Freiberg und ca. 36 km südwestlich der Landeshauptstadt Dresden im südlichen Teil Sachsens in der Nähe zur tschechischen Grenze.

Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Klingenberg. Für den Ersatzneubau inkl. Freianlagen stehen die Flurstücke 217/2 und 217f zur Verfügung. Die vorhandenen Freianlagen des Flurstücks 215/1 (Sportaußenanlage; Spielplatz) sind in das Gesamtkonzept mit einzubeziehen und in ihrer baulichen Form

zu erhalten, aber ggf. durch neue Wegebeziehungen innerhalb des Schulareals zu erschließen.



Quelle:
<https://geoportal.sachsen.de>

2.3 Bestandsgebäude

Auf dem Grundstück befinden sich folgende Bestandsgebäude:

- Historisches Bestandsgebäude Grundschule (Baujahr 1895, Sanierung 2004)
- Erweiterungsbau und Verbinder (Baujahr 1964, Sanierung 2004)
- Wohnhaus eines ehemaligen Rittergutes (Flurstück 217f)

Alle Gebäude auf dem Flurstück 217/2 (Bestandschulgebäude inkl. Erweiterungsbau) sind zum Rückbau vorgesehen. Das Wohnhaus (Flurstück 217/f) ist ebenfalls zum Rückbau vorzusehen, die Planungsleistung hierfür aber nicht Bestandteil dieses Vergabeverfahrens.

2.4 Topographie und Baugrund

Topographie

Das Gelände steigt von der Erich-Weinert-Straße bis zum Schulhof um ca. 2,5 m an.

Baugrund/Schadstoffe

Ein Baugrundgutachten liegt für einen Teilbereich (Flurstück 217/f) vor.

Die Gemeinde Klingenberg ist ein Radonvorsorgegebiet gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG). Es ist davon auszugehen, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 oder § 126 StrlSchG von 300 Bq/m³ überschreitet (Quelle:

<https://www.strahlenschutz.sachsen.de/radonvorsorgegebiete-in-sachsen-31025.html>).

Für die Bestandsgebäude der Schule wurden entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen für die Lüftung der Kellerräume vorgesehen. Für den Ersatzneubau sind entsprechende Maßnahmen zur Radonvorsorge vorzusehen.

3. Planungsrelevante Anforderungen und zu beachtende Aspekte

3.1 Städtebauliche Belange

Es sind keine besonderen städtebaulichen Belange zu berücksichtigen. Die Zulässigkeit eventueller baulicher Veränderungen bestimmt § 34 Baugesetzbuch.

3.2 Umweltrechtliche Anforderungen

Altlasten

Sonstige Altlasten sind nach derzeitigem Stand auf dem Grundstück nicht bekannt.

Altbergbau

Die Gemeinde Pretzschendorf liegt in einem Altbergbauggebiet. In der näheren Umgebung des Grundstücks sind gemäß Kartierung unterirdische Hohlräume gemäß § 8 SächsHohlrVO verzeichnet.

Artenschutz

Die Betroffenheit des Bestandsgebäudes hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wird vor Baubeginn untersucht und bei Bedarf eine artenschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB eingeholt. Die Untersuchung ist nicht Bestandteil dieses VgV-Verfahrens.

Gehölzbestand

Der vorhandene Gehölzbestand ist dem Lage- und Höhenplan zu entnehmen. Mit dem vorhandenen Baumbestand ist schonend umzugehen, dieser ist jedoch nicht zwingend erhaltenswert. Für Fällungen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen einzuplanen.

Schallschutz

Grundsätzlich sind die einschlägigen Normen zu beachten. Es bestehen keine erhöhten Anforderungen aus Verkehrs- oder Fluglärm.

3.3 Denkmalschutz

Das auf dem Nachbarflurstück befindliche Wohnhaus der Schulgasse 1 ist Teil eines ehemaligen Rittergutes. Ein ggf. notwendiger Erhalt von Gebäudeteilen wird aktuell noch mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt. Die mögliche Überplanung des Flurstückes 217f (Schulgasse 1) im Zuge der Gesamtmaßnahme soll nur durch das Leistungsbild Freianlagen erfolgen.

3.4 Barrierefreiheit

Die Grundschule ist ein öffentliches Gebäude und daher mit allen Zugängen, Fluchtwegen und Anlagen barrierefrei unter Anwendung der DIN 18040 und der Vorgaben der Unfallkasse Sachsen zu planen.

Die Zugänge und die Türen zu allen Aufenthaltsräumen sind rollstuhlgerecht zu planen. Es ist auf jeder Etage mit Gruppen- bzw. Unterrichtsräumen ein behindertengerechter Sanitärraum vorzuhalten. Grundsätzliche Festlegungen in Bezug auf einen erhöhten Inklusionsanspruch bei der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes bestehen nicht.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Das Schulgelände wird über Zufahrten von der Schulgasse erschlossen. Ein Stellplatznachweis ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu führen.

Direkt vor dem Gebäude der Grundschule an der Erich-Weinert-Straße befindet sich eine Bushaltestelle, die in die Planung mit einbezogen werden muss.

Es ist künftig vorgesehen, eine Entkoppelung Buszugang – Hol-/Bring-Verkehr mit Pkw zu erreichen. Hierfür sollen Kurzzeit-Stellplätze längs zur Schulgasse eingeordnet werden. Für die Schulgasse wird zukünftig eine Einbahnstraßenreglung eingeplant. Die Anliegerstraße vor dem Wohngebäude Schulgasse 1 entfällt und wird in die Freianlagenplanung integriert. Die Zufahrt zur Turnhalle erfolgt ausschließlich aus Richtung der Straße „Zur Kirche“.

3.6 Mediierschließung

Es wird auf die vorliegenden Medienbestandspläne (s. Anlage 07 verwiesen)

4. Planungsaufgabe und Nutzerspezifische Anforderungen

4.1 Nutzung

Während der Bauphase für den Abbruch und Ersatzneubau des Schulgebäudes für die Grundschule ist die in unmittelbarer Nähe befindliche Sporthalle im Betrieb. Es sind besondere Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich Baustelleneinrichtung und Überschneidungen des Baustellen- und Fußgängerverkehrs erforderlich. Baumaßnahmen bei laufendem Betrieb müssen so organisiert und geplant sein, dass zu keinem Zeitpunkt für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte Gefährdungen bestehen. Die Abläufe im Schulbetrieb müssen mit denen der Baustelle abgestimmt sein. Die Hinweise der Unfallkasse Sachsen zu Bauen im laufenden Betrieb (https://www.uk.sachsen.de/fileadmin/user_upload/Download/UK-Sachsen-Publikationen/210346_Hinweise_Bauarbeiten_bei_laufendem_Betrieb.pdf) sind zu berücksichtigen.

4.2 Raumprogramm

Für das Vorhaben sind die Vorgaben des abgestimmten Raumprogrammes umzusetzen. Das Raumprogramm wird derzeit noch überarbeitet und wird in der Angebotsphase (2.Stufe) bereitgestellt.

5. Bautechnische Anforderungen

5.1 Allgemeine Anforderungen

Für die Planung sind generell nachhaltige und wirtschaftlich realisierbare Lösungen zu wählen. Seitens des Auftraggebers wird eine kompakte und funktionelle Bauweise gefordert, um die Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes zu minimieren. Der Neubau sollte maximal über 3 Ebenen verfügen, wobei die Bezugshöhe der 1. Ebene auf Höhe Erich-Weinert-Straße festgelegt ist.

5.2 Besonderheiten der Baukonstruktion

Rohbau

Mit der Wahl der Rohbaukonstruktion für den Ersatzneubau des Schulgebäudes sollen den Anforderungen des Baugrundes, der Statik, des GEG, dem Schallschutz sowie der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden. Seitens des AG wird mind. eine teilmassive Bauweise vorgegeben.

Ausbau

Es sind die ortsüblichen Standards umzusetzen. Die Anforderungen des aktuell gültigen GEG sind zu beachten. Decken und Wände sind raumakustisch zu betrachten. Es sollen robuste, langlebige, pflegeleichte, wertbeständige und alterungsunempfindliche Materialien zum Einsatz kommen. Seitens des AG erfolgt die Vorgabe, dass transparente Fassadenflächen/ Fensterflächen hinsichtlich ihrer Größe so zu optimieren sind, dass natürliche Belichtung und Belüftung sowie der sommerlichen Wärmeschutzes gewährleistet werden. Nicht gewünscht werden großflächige Glasfassaden.

Technische Ausstattung

Es wird eine Minimierung der Energie- und Wasserkosten durch Optimierung der Technischen Ausstattung angestrebt.

5.3 Weitere Planungsleistungen

Abbruchplanung

Die Abbruchplanung (Bestandsschulgebäude ohne Wohngebäude Schulgasse 1) wird gemäß Vertragsbedingungen beim Objektplaner Gebäude und Innenräume beauftragt. Bei Bedarf werden gesonderte Gutachten (Probennahme, Deklarationsanalyse, Entsorgungskonzept) in Auftrag gegeben.

Tragwerksplanung

Die Planungsleistungen der Tragwerksplanung werden separat beauftragt und sind nicht Bestandteil dieses VgV-Verfahrens.

Technische Ausrüstung

Die Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung werden separat beauftragt und sind nicht Bestandteil dieses VgV-Verfahrens.

Freianlagen

Die Planungsleistungen der Freianlagen beziehen sich auf das Anarbeiten des Geländes an den Ersatzneubau und Neugestaltung der Pausenfreiflächen in Teilbereichen. Für diese Leistung wird ein separater Objektplaner für Freianlagen gebunden.

5.4 Energetische Zielstellung

Für Neubauten ist die zum jeweiligen Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung des GEG maßgebend.

6. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Sinne der Nachhaltigkeit gilt es, nicht nur die Investitionskosten (DIN 276), sondern auch die späteren Folgekosten, die Baunutzungskosten, welche nach der Inbetriebnahme in der Nutzungsphase des Gebäudes entstehen, zu betrachten und schon bei frühen qualitäts- und kostenrelevanten Entwurfsentscheidungen zu berücksichtigen. Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Folgekosten in den Kostengruppen Betriebskosten und Instandsetzungskosten zu legen.

Ziel ist es, ein funktionales, nutzerfreundliches und im Betrieb wirtschaftliches Gebäude zu planen und zu erstellen, dabei aber auch besonderes Augenmerk auf kostensparendes Bauen zu legen.

Für die Finanzierung des Vorhabens ist der Einsatz von Fördermitteln beabsichtigt.

Der für den Ersatzneubau im Rahmen der Machbarkeitsstudie ermittelte Kostenrahmen beträgt **6,594 Mio. € brutto** für die KG 300+400 (ohne Abbruch).

7. Termine

Die maßgebenden Meilensteine des Projektes sind:

Erstellung LPH 1- LPH 3	Oktober 2022 - Mai 2023
Vorlage Kostenberechnung	Mai 2023
Einreichung Fördermittelantrag (spätestens)	30.08.2023
Einreichung Bauantrag	September 2023
geplanter Baubeginn (Abbruch)	März 2024
vorauss. Gesamtfertigstellung	Dezember 2026

Die Terminvorgaben ab LPH 5 richten sich nach der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln.

8. Anlagen

Alle Anlagen zu diesen Verfahrenshinweisen selbst liegen digital vor. Folgende Dokumente stehen zur Verfügung:

- Anlage 1 Angebotsschreiben
- Anlage 2 Formblatt Honorarangebot
- Anlage 3 Zuschlagskriterien (Bewertungsmatrix II)
- Anlage 4 Formblatt Projektteam
- Anlage 5 Lageplan mit Fotodokumentation
- Anlage 6 Baufeld
- Anlage 7 Bestandspläne
- Anlage 8 Baugrundgutachten Flurstück 217/f
- Anlage 9 Machbarkeitsstudie Teil 2
- Anlage 10 Raumprogramm (Übergabe erst mit Angebotsaufforderung Stufe II)

Nr.	Zuschlagskriterium	Bewertung	Wichtigkeit	Punkte			
				0	1	2	3
A Bürovorstellung und Präsentation Projektteam							
1.	Darstellung Projektorganisation und Zusammenarbeit mit dem AG		15%				
1.1	Darstellung Personalorganigramm einschl. Stellvertreterregelung	0-3 Punkte	5%	Kriterium nicht vorgestellt und/oder Erläuterungen wenig verständlich und/oder fachlich-inhaltlich geringe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen teilweise verständlich und/oder fachlich-inhaltlich mittlere Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen überwiegend verständlich und/oder fachlich-inhaltlich hohe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen verständlich und fachlich-inhaltlich hohe Qualität
1.2	Erläuterung zu Präsenz vor Ort mit Aussagen zur Teilnahme an Besprechungen während Planungs- und Ausführungsphase	0-3 Punkte	5%				
1.3	Darstellung und Erläuterung Zusammenarbeit mit AG und weiteren Projektbeteiligten	0-3 Punkte	5%				
2.	Kompetenz des vorgesehenen Projektteams (Projektleiter, Objektüberwacher)		10%				
2.1	Vermittlung von Kompetenz - Fachwissen und Erfahrung/Routine	0-3 Punkte	10%	Kompetenz wird lückenhaft vermittelt	Kompetenz wird überwiegend angemessen vermittelt	Kompetenz wird angemessen vermittelt	Kompetenz wird authentisch und überzeugend vermittelt
Zwischensumme			25%				
B Konzeptidee							
1.	Städtebauliche Einordnung des Neubaus		10%				
1.1	Gebäudeeinordnung auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der Schaffung notwendiger Pausenfreiflächen	0-3 Punkte	5%	Kriterium nicht vorgestellt und/oder Erläuterungen wenig verständlich und/oder fachlich-inhaltlich geringe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen teilweise verständlich und/oder fachlich-inhaltlich mittlere Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen überwiegend verständlich und/oder fachlich-inhaltlich hohe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen verständlich und fachlich-inhaltlich hohe Qualität
1.2	Baukörpergliederung und Gebäudeform mit Bezugnahme auf Umgebungsbebauung und Einfügung in ländliche Bauweise	0-3 Punkte	5%				
2.	Fasadengestaltung		10%				
2.1	Fasadengestaltung mit Bezug zur Nutzung (Farben, Außenwirkung, etc.)	0-3 Punkte	5%	Kriterium nicht vorgestellt und/oder Erläuterungen wenig verständlich und/oder fachlich-inhaltlich geringe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen teilweise verständlich und/oder fachlich-inhaltlich mittlere Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen überwiegend verständlich und/oder fachlich-inhaltlich hohe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen verständlich und fachlich-inhaltlich hohe Qualität
2.2	Verwendung von nachhaltigen, langlebigen und robusten Materialien	0-3 Punkte	5%				
3.	Umsetzung Raumprogramm und Nutzeranforderungen		20%				
3.1	Umsetzung der Vorgaben des Raumprogramms	0-3 Punkte	5%	Konzeptidee ohne wesentliche Veränderungen des Raumprogramms nicht umsetzbar	wesentliche Abweichungen	minimale Abweichungen	vollständige Umsetzung mit Einhaltung aller Vorgaben
3.2	Funktionalität Grundrisse (Raumgrößen/ Raumschnitt/ Belichtung) und Anordnung Räume (Zonierung) unter Beachtung organisatorischer Abläufe und innerer Erschließung (Grundrisskonzept)	0-3 Punkte	10%	Kriterium nicht vorgestellt und/oder Erläuterungen wenig verständlich und/oder fachlich-inhaltlich geringe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen teilweise verständlich und/oder fachlich-inhaltlich mittlere Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen überwiegend verständlich und/oder fachlich-inhaltlich hohe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen verständlich und fachlich-inhaltlich hohe Qualität
3.3	Wirtschaftlichkeit des Entwurfes (Verhältnis NUF zu BGF)	0-3 Punkte	5%				
4.	Erläuterungen zur Gestaltung des Baufelds in Bauphase (Vorstellung durch Objektüberwacher)		7%				
	Darstellung der Herangehensweise an die Entwicklung eines Baustelleneinrichtungsplanes unter Beachtung der Aspekte Abbruchkonzept, Baustellenzufahrt, Weiternutzung Sportflächen	0-3 Punkte	7%	Kriterium nicht vorgestellt und/oder Erläuterungen wenig verständlich und/oder fachlich-inhaltlich geringe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen teilweise verständlich und/oder fachlich-inhaltlich mittlere Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen überwiegend verständlich und/oder fachlich-inhaltlich hohe Qualität	Kriterium vorgestellt und Erläuterungen verständlich und fachlich-inhaltlich hohe Qualität
5.	Realisierbarkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten		8%				
5.1	Bewertung des vorliegenden Kostenrahmens anhand von Kennwerten bzw. eigenen Erfahrungswerten sowie Benennung und Erläuterung von geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Kostenziele im Projektverlauf.	0-3 Punkte	5%	Kriterium nicht vorgestellt und/oder Erläuterungen wenig verständlich und/oder fachlich-inhaltlich geringe Qualität	Kriterium nicht vorgestellt und/oder Erläuterungen wenig verständlich und/oder fachlich-inhaltlich geringe Qualität	Kriterium nicht vorgestellt und/oder Erläuterungen wenig verständlich und/oder fachlich-inhaltlich geringe Qualität	Kriterium nicht vorgestellt und/oder Erläuterungen wenig verständlich und/oder fachlich-inhaltlich geringe Qualität
5.2	Erläutern Sie, mit welchen architektonischen/ gestalterischen Prinzipien die Unterhalts- und Betriebskosten des Gebäudes minimiert werden können.	0-3 Punkte	3%				
Zwischensumme			55%				
C Honorar/Freis							
	Angebotenes Gesamthonorar (brutto)	0-3 Punkte	20%	Die anrechenbaren Kosten werden für alle Teilnehmer gleich angesetzt. Die Bruttosumme aus Grundhonorar, Zu- und Abschlägen, den Besonderen Leistungen sowie den Stundensätzen und den Nebenkosten und Umsatzsteuer aller Bieter wird miteinander verglichen. Punktbewertung: 3 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme. Alle Angebote darüber erhalten ebenso 0 Punkte. Für dazwischen liegende Angebote erfolgt die Punktbewertung mittels linearer Interpolation.			
Zwischensumme			20%				
Summe Gesamt			100%				

Architektenvertrag für Objektplanung

zwischen

Gemeinde Klingenberg
vertr.d.d. Bürgermeister Herrn Torsten Schreckenbach
Schulweg 1, 01774 Klingenberg

- im Folgenden „AG“ genannt -

und

[•]

- im Folgenden „AN“ genannt -

wird folgender Architektenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die in § 2 näher bezeichneten Architektenleistungen für folgendes Bauvorhaben:

Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf
Gebäude und Innenräume

§ 2 Umfang der Architektenleistungen (Gebäude/ Innenräume)**2.1 Grundleistungen (§ 34 und Anlage 10 HOAI)**

Der AG beauftragt den AN gemäß der Anlage 10 zu §§ 34 Abs.IV, 35 Abs.VII HOAI mit den Grundleistungen des Leistungsbildes „**Gebäude und Innenräume**“.

Leistungsphasen1.Stufe

- Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)
- Leistungsphase 2 (Vorplanung)
- Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)

2.Stufe

- Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
- Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)
- Leistungsphase 6 (Vorbereitung Vergabe)
- Leistungsphase 7 (Mitwirkung Vergabe)
- Leistungsphase 8 (Objektüberwachung)

3.Stufe

- Leistungsphase 9 (Objektbetreuung)

§ 37 Abs.II HOAI ist zu beachten.

2.2 Besondere Leistungen (§34 und Anlage 10 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der folgenden besonderen Leistungen.
Bei der Beauftragung des AN mit der Erbringung von Besonderen Leistungen gem. Anlage 10 zu §§ 34 Abs.IV, 35 Abs.VII HOAI wird nachstehende Vergütung vereinbart.

<u>Besondere Leistungen</u>	<u>Honorar</u>
Abbruchplanung (Lph 2 – 8) für Bestandschulgebäude	pauschal
Erstellen/ Fortschreiben von Raumbüchern	pauschal
Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	pauschal

Die Zuordnung der Besonderen Leistungen ergibt sich aus Anlage 10 der HOAI.

2.3 optionale Leistungen

Der AG behält sich vor die optionalen Leistungen zu beauftragen, sofern hierfür durch den AN ein wirtschaftliches Angebot vorgelegt wird und der AN bzw. dessen Nachunternehmer die Gewähr für eine qualitätsgerechte Erbringung der Leistung bietet.

<u>optionale Leistungen</u>	<u>Honorar</u>
Brandschutzplanung inkl. Brandschutzkonzept	pauschal
Bauphysik – Wärmeschutz und Energiebilanzierung	pauschal
Bauphysik – Bauakustik	pauschal
Bauphysik – Raumakustik	pauschal

Das Leistungsbild der optionalen Leistungen „Bauphysik“ erfolgt in Anlehnung an die Anlage 1, Punkt 1.2 der HOAI in der aktuell gültigen Fassung. Das Leistungsbild „Brandschutz“ wird in der Anlage zum Architektenvertrag konkretisiert.

2.4 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt zunächst für die Stufe 1 (Leistungsphasen 1 – 3 nach HOAI). Im Anschluss sollen nachfolgende Leistungsphasen stufenweise sowie Besondere Leistungen beauftragt werden: Leistungsphase 4-8 (Stufe 2) und Leistungsphase 9 (Stufe 3). Die Beauftragung mit weiteren Leistungsphasen bedarf der Schriftform. Im Falle der Weiterbeauftragung gilt der bereits jetzt im Vertrag genannte Umfang und Vergütung. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung der nachfolgenden Leistungsphasen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Zeitraum zwischen der Beauftragung der letzten Leistungsstufe bis zur Beauftragung der weiteren Leistungsstufe nicht mehr als 2 Jahre beträgt und der Auftraggeber sie ihm überträgt. Der AG behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen zu beschränken. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Die stufenweise Beauftragung steht unter dem Vorbehalt der Sicherung der Finanzierung durch den Auftraggeber sowie unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer die Gewähr für eine sachgerechte, qualitätsvolle und termingerechte Leistungserfüllung bietet.

Die Abnahme der Leistung des AN erfolgt mit der letzten beauftragten Leistungsphase.

§ 3 Honorar des AN

3.1 Honorargrundlagen für Grundleistungen (§34 Abs. 4 i.V.m. Anlage 10.1 HOAI)

Die Honorierung des beauftragten AN erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für AN und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Es werden folgende Honorargrundlagen vereinbart:

Honorarzone, der das Objekt nach §§ 5,35 HOAI voraussichtlich angehört

Honorarzone III

Die gemäß übertragenen Leistungen werden gem. § 35 HOAI wie folgt vergütet:

	v.H. des Honorars nach § 35 HOAI
Grundlagenermittlung	0,5 %
Vorplanung	7 %
Entwurfsplanung	15 %
Genehmigungsplanung/ Erarbeiten der Bauvorlagen	3 %
Ausführungsplanung	25 %
Vorbereitung der Vergabe	10 %
Mitwirkung bei der Vergabe	4 %
Objektüberwachung	31 %
Objektbetreuung	2 %

Die anrechenbaren Kosten werden ermittelt nach DIN 276-1 in der aktuellen Fassung. Abrechnungsgrundlage ist die Kostenberechnung entsprechend Lph 3.

3.2 Zuschläge nach den Bestimmungen der HOAI:

- Zuschlag für Umbau und Modernisierung %
- Nebenkosten %

3.3 Soweit vertragliche Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, gelten nachfolgende Sätze als vereinbart:

Auftragnehmer, beratender Ingenieur	€/Stunde
Projektleiter	€/Stunde
Sachbearbeitender Ingenieur	€/Stunde
Techniker, Konstrukteur	€/Stunde
.....	€/Stunde

3.4 Besondere Leistungen

Für beauftragte Besondere Leistungen gilt die unter § 2.2 des Vertrages vereinbarte Vergütung. Für Besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden, werden AG und AN eine Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß § 2.1 treffen.

3.5 Zu allen Honoraren und Nebenkosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

3.6 Das Honorar für Leistungen dieses Vertrages, wird fällig, wenn der AN die Leistungen vertragsgemäß erbracht und dem AG eine prüffähige Honorarteilschlussrechnung für diese Leistungen überreicht hat.

§ 4 Hinweis-, Prüfungs- und Beratungspflichten des AN

4.1 Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben obliegt dem AN gegenüber dem AG eine umfassende Unterrichtungspflicht. Sofern ersichtlich wird, dass die ermittelten Baukosten oder der vom AG mitgeteilte wirtschaftliche Rahmen überschritten werden, hat der AN den AG hierüber unverzüglich zu informieren. Zugleich hat der AN dem AG eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung zu setzen, ob die neu festgestellten Kosten Basis der weiteren Leistungen des AN sein sollen. Der AG ist in dieser Erklärung darauf hinzuweisen, dass im Falle des Ablaufs der Erklärungsfrist die neu ermittelten Kosten Grundlage der weiteren ANleistungen sind. Der Fristablauf ohne schriftliche Erklärung des AG gegenüber dem AN bewirkt, dass die neu ermittelten Kosten als genehmigt gelten, falls nicht der entgegenstehende Wille des AG offenkundig ist.

4.2 Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Interessen und Rechte des AG zu wahren, vorzugsweise hat er den am Bauvorhaben Beteiligten die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bedenken gegen Weisungen des AG hat der AN umgehend anzumelden. Beauftragungen, Nachträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen für den AG erfolgen ausschließlich durch den AG. Ausgenommen ist lediglich das Vorliegen einer Gefahr im Verzug und wenn die Genehmigung bzw. Zustimmung des AG nicht rechtzeitig bewirkt werden kann.

4.3 Der AN hat den AG über die Erforderlichkeit eines Einsatzes von Sonderfachleuten umfassend zu beraten. Die von den Sonderfachleuten erbrachten Leistungen hat der AN in fachlicher und zeitlicher Hinsicht zu koordinieren, mit seinen eigenen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.
Die Beauftragung der Sonderfachleute erfolgt ausschließlich über den AG.

4.4 Die Hinweis-, Prüfungs- und Beratungspflichten des AN sind durch den vereinbarten Vertragsumfang begründet und begrenzt. Dadurch entstehen keine Mehrkosten.

4.5 Der AN nimmt, bei Beauftragung der entsprechenden Leistungsphasen an der Abnahme der Bauunternehmerleistungen teil, führt das Abnahmeprotokoll und bereitet diese vor. Im Nachgang veranlasst er die notwendigen Erklärungen an die Bauunternehmer.

§ 5 Pflichten des AG

5.1 Im Rahmen seiner Kooperationspflichten fördert der AG die Planung und Realisierung des Bauvorhabens, insbesondere wird er alle klärungsbedürftigen anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des AN umgehend entscheiden.

5.2 Der AG erklärt nach Aufforderung durch den AN schriftlich sein Einverständnis mit den erbrachten Leistungen (Freigabeerklärung).

5.3 Im Interesse eines störungsfreien Bauablaufs soll der AG Weisungen an die am Bauvorhaben Beteiligten nur in Kenntnis mit dem AN erteilen.

§ 6 Planungsänderungen, Fortschreibung der Honorarermittlungsgrundlagen

Bei Änderungen oder Erweiterungen des Bauobjektes bzw. der Planungsvorgabe ist die Kostenberechnung für die Honorarermittlung entsprechend fortzuschreiben. Der AG verpflichtet sich, den AN unverzüglich über derartige Umstände zu informieren und auf Verlangen die maßgeblichen Unterlagen/ Nachweise bezüglich der fortgeschriebenen Kostenberechnung oder die fortgeschriebene Kostenberechnung zukommen zu lassen.

§ 7 Termine/Fristen

Der AN beginnt mit der Ausführung der Leistungsphasen 1 - 3 spätestens 1 Monat nach Zuschlagerteilung. Die Fertigstellung ausgewählter Leistungen wird wie folgt vereinbart:

Erstellung Lph 1-3	Oktober 2022 – Mai 2023
Vorlage Kostenberechnung	Mai 2023
Fertigung des Bauantrages	September 2023

Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Termine eingehalten werden können. Er hat seine Terminplanung auf diese Termine hin auszurichten.

Bei einer vom AN zu vertretenden Überschreitung der Fristen, schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des gesamten Nettohonorars je Werktag, jedoch höchstens 5% des gesamten Nettohonorars.

Planungs- und Bauzeitverlängerungen werden nicht gesondert vergütet.

Wird die Durchführung dieses Vertrages wegen unterlassener Mitwirkungshandlungen des AG unterbrochen, so steht dem AN für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Entschädigung zu, sofern er den AG zuvor unter Fristsetzung fruchtlos zur Mitwirkung aufgefordert hat. Der AN hat sich jedoch ersparte Aufwendungen und anderweitig erzielte Vergütung gegenrechnen zu lassen.

§ 8 Abnahmepflicht und Verjährung

8.1 Nach vertragsgemäßer Erbringung/Fertigstellung aller Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrages ist der AG zur Abnahme verpflichtet. Mit der Abnahme beginnt die Verjährung. Ist der AN auch mit Leistungsphase 9 beauftragt, kann er eine förmliche Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8 verlangen. Die Verjährung für Mängelansprüche der bis dahin erbrachten Leistungen beginnt mit der Teilabnahme, für die danach noch zu erbringenden Leistungen beginnt sie mit der Abnahme dieser Leistungen. Die Nutzung der baulichen oder sonstigen Anlage durch den AG bewirkt keine Abnahme. § 640 BGB bleibt unberührt.

8.2 Vertragliche Ansprüche beider Parteien verjähren nach Ablauf von fünf Jahren.

§ 9 Mängelansprüche/ Haftung des AN

9.1 Der AN haftet für Mängelansprüche des AG nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9.2 Die Haftung des AN und Mängelansprüche des AG richten sich nach dem Werkvertragsrecht des BGB. Der AN kann sich bei Fehlern oder Mängeln, für die er haftet oder Gewähr zu leisten hat, dem AG gegenüber nicht darauf berufen, dieser sei aufgrund eigener Sachkunde oder Offenkundigkeit in der Lage gewesen, Fehler oder Mängel so rechtzeitig zu erkennen, dass ein Schaden hätte vermieden oder vermindert werden können.

§ 10 Begründung und Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

für Personenschäden	2.000.000 EUR
für Sach- und sonstige Schäden	2.000.000 EUR

§ 11 Vorzeitige Vertragsauflösung

Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Herausgabe- und Aufbewahrungspflichten des AN

12.1 Nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen des AN und nach vollständigem Ausgleich fälliger Honoraransprüche hat der AG Anspruch darauf, dass ihm Bauvorlagen, Kopien und Pausen der Originalzeichnungen und der sonstigen vom AN zur Erfüllung seiner Leistungspflichten erstellten und für das Bauprojekt verwendeten Bauunterlagen ausgehändigt werden.

12.2 Der AN ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen länger als 10 Jahre nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistungen aufzubewahren. Jedoch ist der AN verpflichtet, dem AG die Unterlagen vor deren Vernichtung anzubieten.

§ 13 Schutz des Architektenwerkes

13.1 Die vom AN erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse (erstellte Unterlagen einschließlich der EDV-Materialien) dürfen nur für das in § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Bauvorhaben verwendet werden.

13.2 Dem AN ist es ausdrücklich gestattet – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, das Bauobjekt oder die bauliche Anlage in Absprache mit dem AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen. Der AN ist ferner berechtigt, auf den Planunterlagen, am Bauobjekt oder an den baulichen Anlagen namentlich bezeichnet zu werden. Der AG darf das vom AN projektierte Bauvorhaben nur unter der Namensnennung des AN veröffentlichen.

13.3 Der gesetzliche Urheberschutz bleibt unberührt.

§ 14 Schriftform/ salvatorische Klausel

14.1 Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Vertrages gibt es bei Vertragsschluss nicht. Solche bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderung der Schriftformklausel.

14.2 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung, die der unwirksamen Vertragsbestimmung und dem damit geäußerten Willen der Parteien am Nächsten kommt.

§ 15 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend zu den §§ 1 – 14 dieses Vertrages gelten die Festlegungen in den Vergabeunterlagen. Diese werden Vertragsbestandteil.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Auftraggeber

Auftragnehmer

vertreten durch den
Bürgermeister
Herrn Torsten Schreckenbach

vertreten durch



hpm Henkel Projektmanagement GmbH . Behringstr. 45 . 01067 Dresden

An die Bieter

hpm Henkel Projektmanagement GmbH
Behringstr. 45
01067 Dresden

T +49 351.873 238 - 00
F +49 351.873 238 - 11
www.henkel-pm.de

Datum 23.06.2022

Betreff **VgV-Verfahren Objektplanungsleistungen für Gebäude und Innenräume**
Ersatzneubau Grundschule Pretzschendorf
Auftragsbekanntmachung 2020/S 030-075823

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben über das Vergabemanagementsystem (VMS) eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten. Die vollständigen Vergabeunterlagen stehen auf der Vergabeplattform zum Download zur Verfügung.

Die gemäß Aufgabenstellung geforderten Unterlagen zum Finalen Angebot sind bis zum **04.07.2022 – 12:00 Uhr** über das VMS einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass jegliche Fragen zur Aufgabenstellung und zum Verfahren schriftlich über das VMS zu stellen sind! Bitte beachten Sie, dass eine Einreichung des Angebotes über die Bieterkommunikation zum Ausschluss Ihres Angebotes führt!

Mit freundlichen Grüßen
hpm Henkel Projektmanagement GmbH

Anlagen, Teil 5 – Vergabeunterlagen Schule an der Witzlebenstraße

Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganztag
VgV-Vergabeverfahren OP Geb

Informationen

Informationen zur Einreichung der Bewerbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Projekt. Nachfolgend haben wir einige Hinweise zur Zusammenstellung Ihrer Bewerbungsunterlagen formuliert. Wir bitten Sie, diese bei der Erstellung Ihrer Bewerbung zu berücksichtigen. Vielen Dank.

1. Formale Vorgaben zum Teilnahmewettbewerb

Der Teilnahmeantrag (Bewerbung) ist digital **über die Vergabeplattform** in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen.

[WICHTIGER HINWEIS: Die Bewerbung ist ausschließlich über die entsprechende Funktion der Vergabeplattform einzureichen. Hierzu ist ausreichend Zeit einzuplanen. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung keinesfalls in Papierform, per E-Mail oder über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform. Berücksichtigen Sie ggf. die Größenbegrenzungen der Vergabeplattform bezüglich der einzelnen Dateien sowie der gesamten Bewerbung. Sollten Probleme beim Hochladen der Bewerbungsunterlagen auftreten, wenden Sie sich bitte umgehend an den Betreiber der Vergabeplattform, protokollieren Sie dies und informieren Sie zusätzlich die Vergabestelle.]

Die Angabe der zur Vertretung des Teilnehmers berechtigten natürlichen Person (Geschäftsführer oder sonstiger Bevollmächtigter) ist zwingend erforderlich. Es ist nicht notwendig, die auszufüllenden Dokumente zu unterschreiben und mit einem Stempel zu versehen. Stattdessen geben Sie bitte Vorname und Nachname des bevollmächtigten Vertreters in Druckbuchstaben an.

2. Mit dem Teilnahmeantrag einzureichende Unterlagen

Die über die Vergabeplattform bereitgestellten Unterlagen D1 – D3 (und ggf. D4 – D6-1) sind auszufüllen und im Originalformat (Word) einzureichen. Die vom Bewerber zu erstellenden Unterlagen U1 – U3 (und ggf. U4 – U5) sind vorzugsweise im PDF-Format einzureichen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Zusammenstellung der Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln. Falls Sie den Unterlagen ein Anschreiben hinzufügen möchten, kennzeichnen Sie dieses bitte im Dateinamen mit D0 am Anfang.

Ausgefüllte Dokumente (Es sind die dem Bewerber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.):

Dateiname	Inhalt
D1_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_EU_Teilnahmeantrag	Teilnahmeantrag
D2_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Angaben-Eignung	Angaben zur Eignung
D3_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Projektverantwortliche	Liste der Projektverantwortlichen des AN
D4_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Bewerbergemeinschaft	Erklärung Bewerbergemeinschaft
D5-0_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Unterauftragnehmer	EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer
D5-1_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Verpflichtung-Ausschlusskriterien-UAN	Verpflichtungserklärung und Ausschlusskriterien Unterauftragnehmer

**Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganztags-
VgV-Vergabeverfahren OP Geb**

Informationen

Dateiname	Inhalt
D6-0_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Eignungsleihe	Verzeichnis anderer Unternehmen (Eignungsleihe)
D6-1_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Verpflichtung-Eignungsleihe	Verpflichtungserklärung Eignungsleihe
D7_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Eigenerklärung-Sanktionen-RUS	Eigenerklärung Sanktionen Russland

Unternehmensdokumente (Vom Bewerber zu erstellende Unterlagen):

Hinweis: Die Unternehmensdokumente reichen Sie bitte vorzugsweise als Einzeldateien gemäß der nachstehenden Tabelle ein. Bei der Verwendung eigener Dateinamen sind diese entsprechend der nachstehenden Reihenfolge zu nummerieren (U1, U2, U3-0, ...). Die Nummerierung ist dem Dateinamen voranzustellen. Sollte ein Punkt (z. B. der geforderte Nachweis „Büroreferenzen“) aus mehreren Dokumenten bestehen, fassen Sie diese bitte zu einer Datei zusammen (siehe hierzu auch die Hinweise zu Bewerbungsgemeinschaften und Unterauftragnehmer / Eignungsleihe).

Bei der Verwendung einer Gesamtdatei für alle Unternehmensdokumente ist die nachstehende Reihenfolge der Unterlagen einzuhalten und ein digitales Inhaltsverzeichnis mit Lesezeichen entsprechend der folgenden Tabelle zu erstellen.

(Bevorzugter) Dateiname	Inhalt
U1_Versicherung	Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und ggf. Zusicherung des Versicherers, dass im Auftragsfall eine Berufshaftpflichtversicherung in der erforderliche Versicherungshöhe abgeschlossen werden kann (siehe auch Bekanntmachung III.1.2 und Eigenerklärung zur Eignung).
U2_Büroreferenzen	Vergleichbare Referenzen im Bereich der ausgeschriebenen Leistungen gemäß Bekanntmachung III.1.3 und Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb 7.1 und 7.2 in Form von Projektblättern.
U3-1_PL U3-2_BÜ U3-3_weitere-Bearbeiter	Nachweise gemäß § 46 (3) Nr. 2 VgV: Leistungsfähigkeit der technischen Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen inkl. berufliche Befähigung - insbesondere deren persönliche vergleichbaren Referenzen im Bereich der ausgeschriebenen Leistungen gemäß Bekanntmachung III.1.3 und Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb 7.1 und 7.2 in Form von Projektblättern.
Die nachstehenden Dateien sind nur beizufügen, wenn die entsprechenden Auskünfte nicht in dem Vordruck D2 Angaben zur Eignung angegeben wurden oder durch weitere Informationen ergänzt werden sollen.	

(Bevorzugter) Dateiname	Inhalt
U4_Umsatz	Nachweis gemäß § 45 (4) Nr. 4 VgV: Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz für vergleichbare Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren (2018 – 2020)
U5_Anzahl-Beschäftigte	Nachweis gemäß § 46 (3) Nr. 8 VgV: Angabe der Anzahl der Beschäftigten in den letzten 3 Jahren (siehe auch Bekanntmachung III.1.3 und Angaben zur Eignung)

3. Hinweise für Bewerbergemeinschaften

Bei der Bildung von Bewerbergemeinschaften ist nur **eine** gemeinsame Bewerbung / Teilnahmeantrag über die Vergabepattform vom bevollmächtigten Vertreter der Bewerbergemeinschaft einzureichen. Weiterhin ist zwingend der Vordruck D4 (Erklärung Bewerbergemeinschaft) auszufüllen.

Die Personen, deren Referenzen gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb, Kapitel 7.2 und gemäß Bekanntmachung, Ziffer III.1.3 gewertet werden, müssen von der Bewerbergemeinschaft eindeutig benannt werden, d. h. es ist jeweils **eine** Person für die geforderten Leistungen zu bestimmen.

Hinweise zu den ausgefüllten Dokumenten (Vordrucke):

Für die Bewerbergemeinschaft sind **ein** Teilnahmeantrag (Vordruck D1) und **eine** gemeinsame Liste der Projektverantwortlichen einzureichen.

Der Vordruck D2 (Angaben zur Eignung) sowie die Büroreferenzen ist von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft getrennt auszufüllen bzw. einzureichen.

Bitte erweitern Sie die Nummerierung in den Dateinamen zur Unterscheidung wie in dem nachstehenden Beispiel und hängen Sie den jeweiligen Büronamen an:

D2-1_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Angaben-Eignung-Firmenname

D2-2_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Angaben-Eignung-Firmenname

D2-3_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Angaben-Eignung-Firmenname

Bitte verwenden Sie bei der Nummerierung der einzelnen Dokumente / Dateien für die einzelnen Mitglieder der Bewerbergemeinschaft die gleiche Reihenfolge, in der die Mitglieder in dem Dokument D4 (Erklärung der Bewerbergemeinschaft) aufgelistet sind.

Hinweise zu den Unternehmensdokumenten:

Die Unterlagen der einzelnen Mitglieder der Bewerbergemeinschaft können entweder gemäß der vorstehenden Tabelle zu jedem Punkt zu einer gemeinsamen Datei zusammengefasst werden oder - wie zuvor beschrieben - in Einzeldateien mit entsprechend erweiterter Nummerierung gemäß der Reihenfolge im Vordruck D4 (Erklärung der Bewerbergemeinschaft) abgebildet werden.

Beispiel für eine Bewerbergemeinschaft bestehend aus 3 Mitgliedern:

entweder:

U1_Versicherung (alle 3 Versicherungsbescheinigungen sind in einer Datei zusammengefasst)

oder:

U1-1_Versicherung-Firmenname

U1-2_Versicherung-Firmenname

U1-3_Versicherung-Firmenname

Bei der Einreichung einer einzigen Datei mit allen Unternehmensdokumenten, sind die Unterlagen des Teilnahmeantrages so zusammenzustellen, dass unter jedem der aufgeführten Punkte (gemäß Tabelle Unternehmensunterlagen) die Unterlagen von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft hinterlegt sind.

4. Hinweise zu Unterauftragnehmern / Eignungsleihe

Bei einem vorgesehenen Einsatz von Unterauftragnehmern und/oder der Nutzung der Eignungsleihe sind zwingend die Vordrucke D5-0 bis D5-1 und/oder D6-0 bis D6-1 auszufüllen. Die Vordrucke D5-1 bzw. D5-1 sind von jedem Unternehmen einzeln beizufügen.

Für die vorgesehenen Bearbeiter sind mindestens die Berufsfähigkeitsnachweise (Studiennachweise, Ausbildungsnachweise oder vergleichbares) beizufügen. Wenn Bearbeiter gemäß Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb, Kapitel 7.1 und 7.2 und gemäß Bekanntmachung, Ziffer III.1.3 vom Unterauftragnehmer gestellt werden, sind zusätzlich zwingend deren persönliche Referenzen mit den geforderten Informationen anzugeben. Weitere Unterlagen zu Unterauftragnehmern sind zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht vorzulegen.

Die Unterlagen zu den Bearbeitern sind entsprechend in die Unterdateien zu U3 einzuarbeiten.

5. Bereitgestellte Unterlagen

Folgende Unterlagen stehen im Rahmen der Bekanntmachung zum Herunterladen bereit:

Unterlage	Dateiname
Informationen zur Einreichung der Bewerbung	00_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Information
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb	01_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Teilnahmewettbewerb

Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganztag
 VgV-Vergabeverfahren OP Geb

Informationen

Unterlage	Dateiname
EU-Teilnahmebedingungen Teilnahmewettbewerb	02_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_EU_Teilnahmebedingungen
Informationsblatt Datenschutz	03_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Datenschutz
Aufgabenbeschreibung (Entwurf)* (Zip-Datei)	04-0_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Aufgabenbeschreibung-Entwurf
Wertungskriterien und Informationen zur Erstellung des Erstangebotes (Entwurf)*	05_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Kriterien-Angebot-Entwurf
Vertragsentwurf*	06-0_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Vertragsentwurf
Anlage zum Vertragsentwurf: Allgemeine Vertragsbedingungen*	06-1_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Vertragsentwurf_Anlage-AVB
Tariftreueerklärung AN*	07_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Tariftreue
Tariftreueerklärung Unterauftragnehmer*	08_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Tariftreue-Unterauftragnehmer
Teilnahmeantrag	D1_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_EU_Teilnahmeantrag
Angaben zur Eignung	D2_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Angaben-Eignung
Liste der Projektverantwortlichen des AN	D3_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Projektverantwortliche
Erklärung Bewerbergemeinschaft	D4_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Bewerbergemeinschaft
EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer	D5-0_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Unterauftragnehmer
Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer	D5-1_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Verpflichtung-Ausschlusskriterien-UAN
Verzeichnis anderer Unternehmen (Eignungsleihe)	D6-0_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Eignungsleihe
Verpflichtungserklärung Eignungsleihe	D6-1_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Verpflichtung-Eignungsleihe
Eigenerklärung Sanktionen Russland	D7_Schule-Witzlebenstr._OP-Geb_Eigenerklärung-Sanktionen-RUS

*Diese Unterlagen (Ausschreibungsunterlagen) werden -informativ- zur Verfügung gestellt.

Aufforderung Teilnahmewettbewerb

Vergabestelle

Freien Hansestadt Bremen vertr. d.
 Sondervermögen Immobilien und Technik vertr. d.
 Immobilien Bremen
 Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen
 Theodor-Heuss-Allee 14
 28215 Bremen

Ort: Bremen

Datum: 15.07.2022

Ablauf der Einreichungsfrist:

Datum: 26.08.2022 Uhrzeit: 11:00

Ort: Vergabeplattform

Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganzttag
Leistung:	Objektplanung Gebäude

Anlagen zur „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“

A) die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- Teilnahmebedingungen Teilnahmewettbewerb
- Informationen zur Einreichung der Bewerbung
- Information zum Datenschutz
- Aufgaben-/Leistungsbeschreibung
- Tariftreueerklärung
- Tariftreueerklärung Unterauftragnehmer
- Vertrag(sentwurf)
- Allgemeine Vertragsbedingungen

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- Teilnahmeantrag
- Eigenerklärung zur Eignung
- Erklärung Bergergemeinschaft
- Liste der Projektverantwortlichen des AN
- EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer
- Verpflichtungserklärung und Ausschlussgründe Unterauftragnehmer
- Verzeichnis anderer Unternehmen (Eignungsleihe)
- Verpflichtungserklärung Eignungsleihe
- Eigenerklärung Sanktionen Russland
- weitere Unterlagen gemäß Punkt 3.1

Aufforderung Teilnahmewettbewerb

1. **Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung**
der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch „Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen“ vertreten durch Immobilien Bremen (Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen)
zu vergeben.

 2. **Kommunikation:**
Die Kommunikation erfolgt:
 elektronisch über die Vergabepattform
 in Textform unter nachstehender Anschrift:

Nicht beigefügte Unterlagen sind:
-/-

 3. **Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:**
 - 3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind mit dem Teilnahmeantrag einzureichen:
 siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Informationsunterlage
 - 3.2 Vorlage von mit dem Teilnahmeantrag auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 7 genannten bzw. angekreuzten Eignungskriterien:
siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Informationsunterlage

 4. **Teilnahmeanträge können gestellt werden:**
 schriftlich, elektronisch in Textform,
 elektronisch mit fortgeschrittener Signatur, elektronisch mit qualifizierter Signatur.

 5. **Abgabe des Teilnahmeantrags:**
Bei elektronischen Teilnahmeanträgen in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen und der Teilnahmeantrag mit den Anlagen **über die Vergabepattform** bei der Vergabestelle einzureichen.

 6. **Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:**
 Mindestens 3
 Höchstens 5

 7. **Maßgebende Mindeststandards, Kriterien u. Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:**
Erklärungen gemäß § 123 (1) Nr. 1 bis 10 und § 123 (4) Nr. 1 sowie § 124 (1) Nr. 2 GWB sind im Vordruck „Eigenerklärung zur Eignung“ soweit keine EEE abgegeben wird, mit dem Teilnahmeantrag abzugeben.
 - 7.1 Maßgebende Mindeststandards, die vom Bewerber zu erfüllen sind:
 § 45 (4) Nr. 2 VgV:
Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.
Nachweis, dass im Auftragsfall durch eine Haftpflichtversicherung eine Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von 3,0 Mio. € und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 1,5 Mio. € gegeben ist. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen mind. das Zweifache der Versicherungssumme pro Jahr beträgt. Bei Bewerbergemeinschaften für jedes Mitglied getrennt.
-

Aufforderung Teilnahmewettbewerb

7.2 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge (Interessensbestätigung).

Kriterien	Wichtung (v.H.)
<input checked="" type="checkbox"/> § 46 (3) Nr. 1 VgV - Büroreferenzen: Ausführung von Leistungen in den letzten Jahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.	35

Bei der Wertung sind folgende Sachverhalte wesentlich:

Gewertet werden Referenzen der letzten Jahre (seit 2017, d. h. die beauftragten bzw. die gem. Bewertungsmatrix nachzuweisenden Leistungen müssen zwischen 2017 und Einreichung des Teilnahmeantrages abgeschlossen sein).

1 Punkt:

Erfahrung mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 3) für den Neubau/Erweiterung oder Umbau/Sanierung von Bildungseinrichtungen (z. B. Kita, Schulen, Universitäten).

2 Punkte:

Erfahrung mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 8) für den Neubau/Erweiterung von Bildungseinrichtungen (Kita oder Schule)

und

Erfahrung mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 8) für den Umbau/Sanierung von Bildungseinrichtungen (Kita oder Schule).

3 Punkte:

Mehrfache Erfahrungen (mind. 2-fach) mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 8) für den Neubau/Erweiterung einer Schule, davon mind. 1-fach für einen öffentlichen Auftraggeber

und

mehrfache Erfahrungen (mind. 2-fach) mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 8) für den Umbau/Sanierung einer Schule, davon mind. 1-fach für einen öffentlichen Auftraggeber.

Zusatzpunkt (1 Punkt): Erfahrung mit der Passivhausbauweise.

<input checked="" type="checkbox"/> § 46 (3) Nr. 2 VgV – Persönliche Referenzen: Leistungsfähigkeit der technischen Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, inkl. berufliche Befähigung.	Gesamt: 55
--	-------------------

Bei der Wertung sind folgende Sachverhalte wesentlich:

Gewertet werden Referenzen der letzten Jahre (seit 2017, d. h. die beauftragten bzw. die gem. Bewertungsmatrix nachzuweisenden Leistungen müssen zwischen 2017 und Einreichung des Teilnahmeantrages abgeschlossen sein).

- Referenzen des Projektleiters / hauptverantwortlichen Architekten:

30

1 Punkt:

Erfahrung mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 3) für den Neubau/Erweiterung oder Umbau/Sanierung von Bildungseinrichtungen (z. B. Kita, Schulen, Universitäten).

2 Punkte:

Erfahrung als Projektleiter mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 8) für den Neubau/Erweiterung von Bildungseinrichtungen (Kita oder Schule)

und

Aufforderung Teilnahmewettbewerb

Erfahrung als Projektleiter mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 8) für den Umbau/Sanierung von Bildungseinrichtungen (Kita oder Schule).

3 Punkte:

Erfahrung als Projektleiter mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 8) für den Neubau/Erweiterung einer Schule für einen öffentlichen Auftraggeber

und

Erfahrungen als Projektleiter mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 2 – 8) für den Umbau/Sanierung einer Schule für einen öffentlichen Auftraggeber.

Zusatzpunkt (1 Punkt): Erfahrung mit der Passivhausbauweise.

- Referenzen des Bauüberwachers (LPH 8):

25

1 Punkt:

Erfahrung mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 8) für den Neubau/Erweiterung oder Umbau/Sanierung von Bildungseinrichtungen (z. B. Kita, Schulen, Universitäten).

2 Punkte:

Erfahrung mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 8) für den Neubau/Erweiterung von Bildungseinrichtungen (Kita oder Schule)

und

Erfahrung mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 8) für den Umbau/Sanierung von Bildungseinrichtungen (Kita oder Schule).

3 Punkte:

Erfahrung mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 8) für den Neubau/Erweiterung einer Schule für einen öffentlichen Auftraggeber

und

Erfahrungen mit der Objektplanung Gebäude (mind. Lph 8) für den Umbau/Sanierung einer Schule für einen öffentlichen Auftraggeber.

Zusatzpunkt (1 Punkt): Erfahrung mit der Passivhausbauweise.

- § 45 (4) Nr. 4 VgV: **10**
 Gesamtumsatz des Unternehmens, in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (**Mittelwert**).

Bei der Wertung sind folgende Sachverhalte wesentlich:

1 Punkt: $\geq 0,3 - 0,5 \text{ Mio. €}$

2 Punkte: $> 0,5 - 0,8 \text{ Mio. €}$

3 Punkte: $> 0,8 \text{ Mio. €}$

Summe 100 v.H.

8. Verhandlung

- Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlung einzutreten. Sollten sich die Notwendigkeit zur Verhandlung ergeben, werden Sie mit gesonderten Schreiben dazu eingeladen.

Aufforderung Teilnahmewettbewerb

9. Stelle, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Name: Vergabekammer der Freien Hansestadt Bremen
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Straße: Contrescarpe 72

PLZ/Ort: 28195 Bremen

10. Sonstige Informationen:

WICHTIGER HINWEIS: Der Teilnahmeantrag inkl. aller Bewerbungsunterlagen ist ausschließlich über die entsprechende Funktion der Vergabeplattform einzureichen. Hierzu ist ausreichend Zeit einzuplanen. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung keinesfalls in Papierform, per E-Mail oder über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform. Berücksichtigen Sie ggf. die Größenbegrenzungen der Vergabeplattform bezüglich der einzelnen Dateien sowie der gesamten Bewerbung. Sollten Probleme beim Hochladen der Bewerbungsunterlagen auftreten, wenden Sie sich bitte umgehend an den Betreiber der Vergabeplattform, protokollieren Sie dies und informieren Sie zusätzlich die Vergabestelle.

Die Angabe der zur Vertretung des Teilnehmers berechtigten natürlichen Person (Geschäftsführer oder sonstiger Bevollmächtigter) ist zwingend erforderlich. Es ist nicht notwendig, die auszufüllenden Dokumente zu unterschreiben und mit einem Stempel zu versehen. Stattdessen geben Sie bitte Vorname und Nachname des bevollmächtigten Vertreters in Druckbuchstaben an.

Weitere Informationen zu den formalen Vorgaben entnehmen Sie bitte der beigefügten Datei 00.

Bremen

15.07.2022

.....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift)

Bei elektronischer Übersendung ohne Unterschrift gültig

Stand: Bekanntmachung

Projektbeschreibung

Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganzttag

VgV – Vergabe der Objektplanung Gebäude

Auftraggeber:
Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen
vertreten durch
Immobilien Bremen
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Beschreibung des Projektes

Die Grundschule an der Witzlebenstraße soll für den dauerhaften Ausbau zum gebundenen Ganztags- und der 4-Zügigkeit ausgebaut werden. Hierzu sind sowohl ein Neubau für die Mensa und die Verwaltung als auch Umbaumaßnahmen im Bestand erforderlich.

Die Schule wurde Anfang der 1960er Jahre als Volksschule in Bremen Neue Vahr errichtet: Hauptgebäude, Bogenklassen, Turnhalle, sowie eine Vorklasse Hausmeisterhaus gehören zum Gebäudebestand. Die Turnhalle ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der ehemalige Entwurf der Gesamtanlage sah einen Verbindungsbau von Bogenklassen und Hauptgebäude vor, der jedoch nicht verwirklicht wurde.

Die städtebauliche Figur der Bogenklassen wurde vom Landesamt für Denkmalpflege als erhaltenswert eingeschätzt und sollte erhalten werden.

Da die Schule bereits faktisch 4-zügig geführt wird, aber Raumkapazitäten fehlen, wurde zum Herbst 2021 eine Mobilbauanlage mit 4 Klassenräumen und 2 Differenzierungsräumen auf dem Grundstück aufgestellt.

Nach Erstellung der Bedarfsplanung nach RL-Bau 2018 werden folgende Bauaufgaben ausgewiesen: Es sind neue Flächen für die Verwaltung und den Mensabetrieb mit Zubereitungsküche zu planen, die teilweise bis jetzt im Hauptgebäude verortet sind. Dazu wird ein Neubau (Mensa mit Verwaltung) in Passivhausbauweise von ca. 1.518 m² BGF erforderlich. Für die barrierefreie Erschließung in der Mehrgeschossigkeit ist eine Aufzugsanlage zu berücksichtigen.

Nutzerspezifische Umbauten im Jahr 2009 sanierten Klassentrakt (2.648 m² BGF) mit Herstellung der Barrierefreiheit nach Freizehung der Verwaltung sind als 2. Bauabschnitt vorzunehmen. Die Sanierungen der Bogenklassen mit nutzerspezifischen Umbauten (639 m² BGF) und die Sanierung der Vorklassen / Hausmeisterhaus (244m² BGF) sollen als 3. Bauabschnitt durchgeführt werden.

Der Standort ist an das Fernwärmenetz angebunden.

Die Baukosten (KG 300+400) werden im Rahmen einer ersten Kostenannahme auf ca. 7,44 Mio. € brutto geschätzt.

Weitere Projektinformationen können der Anlage ...¹ entnommen werden.

¹ Anlagen werden erst mit der Aufforderung zur Abgabe einer Erstangebots zur Verfügung gestellt.

Zu vergebende Leistungen

Im Rahmen dieser Vergabe werden folgende Leistungen vergeben:

- Objektplanung Gebäude Lph 1 und 2, optional Lph 3 bis 9 gemäß § 34 HOAI i. V. m. Anlage 10, Ziffer 10.1;
- Besondere Leistungen:
 - o Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2018-12 mit Aufstellen von Mengengerüsten und Angabe der Einheitspreise (Besondere Leistung zu LPH 2)
 - o optional: vertiefte Preisprüfung (Besondere Leistung zu LPH 7)
 - o optional: Führen eine Bautagebuches nach RLBau (Besondere Leistung zu LPH 8)
 - o optional: Verfolgung der Mangelbeseitigung zum Nachweis auf Anforderung (Besondere Leistung zu LPH 9)



Anlage / Vertrag Objektplanung
zum HOAI Vertrag Projekt Nr.

Aufgaben-/Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Anforderungen übergreifend
2. Anforderungen in den einzelnen Leistungsphasen
3. Besondere Leistungen
4. Nebenkosten

1. Allgemeine Anforderungen übergreifend

- a. Die Leistungen müssen den Umweltschutz berücksichtigen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der Folgekosten, entsprechen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten:
 - die Bestimmungen der VOB/UVgO und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
 - die Unfallverhütungsvorschriften
 - die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung)
 - das GebäudeEnergieGesetz GEG in der jeweils gültigen Form
 - die Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)
 - RL-Bau (aktuell geltende Fassung)
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, notfalls die Planung zu ändern, Einschränkungen vorzusehen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Kostenberechnung (Leistungsphase 3) oder des Kostenanschlages (Leistungsphase 7) zu vermeiden. Falls die Gefahr der Überschreitung der veranschlagten Kosten besteht, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Alle Veränderungen gegenüber der genehmigten Entwurfsunterlage Bau sind durch den Auftragnehmer in einem Änderungsmanagement zu erfassen und vor Durchführung vom Projektsteuerer, dem Bauherren, des Mieters / Ressorts und ggf. der Förderbehörde genehmigen zu lassen. Hier ist neben der Beschreibung der Veränderung, Nennung des Verursachers die Kostenauswirkungen, Terminauswirkungen sowie Mehr- und Minderkosten zu benennen.
Die vom Auftragnehmer zu treffenden Maßnahmen bedürfen in jedem Falle, besonders auch hinsichtlich sich etwa daraus ergebender Honorarerhöhungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zuge der Vorentwurfsplanung ES-Bau, ein Lüftungskonzept zu den ständigen Aufenthaltsräumen (ASR) vorzulegen und im Rahmen der EW-Bau mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen sowie die geforderten Nachweise zu erbringen. Das Protokoll ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.

Ggf. notwendige raumakustische Anforderungen sind ebenfalls mit dem Gesundheitsamt vor der Ausführungsplanung zu erörtern und zu dokumentieren. Das Protokoll ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.



Die Entwurfsplanung stimmt der AN vor Abschluss der LPH 3 mit dem Landesbehindertenbeauftragten Bremen ab. Das Protokoll ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.

Für die geplanten Glasflächen ist durch den Auftragnehmer ein Reinigungskonzept zum Entwurf zu erstellen. Alle neuen Oberbodenbeläge und deren Anschlüsse/Übergänge sind nach Art, Ausführung und Menge getrennt zu erfassen. Hierzu findet eine Abstimmung mit Immobilien Bremen, Abtl. GS (Gebäudeservice) im Planungsprozess statt.

2. Anforderungen in den einzelnen Leistungsphasen

a) Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Grundleistungen gem. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 Nr. 10.1.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Das Ergebnis aus der Klärung der Grundlagen.

b) Vorplanung (Leistungsphase 2)

Grundleistungen gem. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10.1..

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Zusammenstellung der Vorentwurfsergebnisse (ES-Bau)
- alle für die Vorplanung erforderlichen Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten
- Erläuterungsbericht in der Gliederung der DIN 276 mit Baubeschreibung und Angaben über wesentliche Konstruktionen und Baustoffe
- Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 (aktuell gültige Fassung)
- Abstimmungsergebnisse mit Trägern öffentlicher Belange
- Kostenschätzung nach DIN 276 (aktuell gültige Fassung)

c) Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Grundleistungen gem. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 Nr. 10.1.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Zusammenstellung der Entwurfsergebnisse (EW-Bau)
- Lageplan im Maßstab 1 : 500
- alle Lagepläne, Grundrisse, Längs- und Querschnitte sowie Ansichten - im allgemeinen im Maßstab 1 : 100 - mit den erforderlichen Angaben über die Gründungen, mit den für Flächen-, Raum- und Festigkeitsberechnungen erforderlichen Maßen sowie mit den Sinnbildern für die wesentlichen oder Raum bestimmenden Einrichtungen, unter Berücksichtigung der Vorschläge der fachlich Beteiligten.
- Alle Räume sind mit Raumstempeln zu versehen, die neben Flächen- und Längenangaben auch Angaben zu den Materialien der Decken, Böden und Wänden enthalten.
- Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 (aktuell gültige Fassung)
- Abstimmungsergebnisse mit Trägern öffentlicher Belange
- Kostenberechnung nach DIN 276 (aktuell gültige Fassung)
- Erläuterungsbericht in der Gliederung der DIN 276 (aktuell gültige Fassung) mit allen Angaben über Konstruktionen, Aufbau und Baustoffen.



- d) Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)
Grundleistungen gem. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 1 Nummer 10.1.
Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:
- Die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen.
 - Die für Genehmigungsanträge erforderlichen Unterlagen sind dem Auftraggeber vor Weiterleitung an die entsprechenden Behörden vorzulegen. Gleiches gilt für andere bei Behörden einzureichende Anträge.
- e) Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
Grundleistungen gem. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 110 Nr. 10.1.
Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:
- Zusammenstellung der Ausführungsplanung (AFU-Bau)
 - Ausführungspläne, Details im Maßstab 1:50 oder größer
- f) Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
Grundleistungen gem. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 Nr. 10.1.
Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:
- Mit Beginn der Ausschreibungsphase sind mindesten 60 % alle Ausschreibungen als verpreis- te Leistungsverzeichnisse bei dem Auftraggeber vorzulegen. Einer möglichen Kostenüber- schreitung der Baumaßnahme ist durch Einsparvorschläge seitens der AN entgegenzuwirken.
 - Zur Durchführung der Ausschreibungen sind die Leistungsverzeichnisse mit dem elektroni- schen Vergabesystem -Vergabemanager- (AI) zu erstellen. Die Dokumentation der geschätz- ten Vergabesummen erfolgt durch verpreis- te Leistungsverzeichnisse. Als Unterlage hierfür hat der Auftragnehmer die eingegangenen Angebote technisch auszuwerten, auf Wirtschaft- lichkeit zu prüfen und in einem Vergabevorschlag übersichtlich einschl. Auftrags- und Absa- geunterlagen zusammenzustellen.
- g) Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
Grundleistungen gem. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 Nr 10.1.
Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:
- nach den verwaltungstechnischen Vorschriften des Auftraggebers geprüfte und gewertete Angebote sowie einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit technischer und wirtschaftlicher Beurteilung der Angebote; einzubeziehen sind ggf. Nebenangebote und Änderungsvorschlä- ge. Die Unterlagen sind der Vergabeakte beizufügen.
 - zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliede- rung der DIN 276 (aktuell gültige Fassung) nach Gewerken getrennt - zu führen, die die ge- nehmigten Summen mit den angebotenen Summen vergleichen, und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen. Hierfür ist das Programm KoCon zu nutzen.
 - Nachträge / Nachtragsprüfung für jede zusätzliche Leistung, die nicht über den Hauptauftrag vereinbart ist, ist durch den AN eine Nachtragsvereinbarung vorzubereiten. Inhaltlich ist dar- zustellen warum die Leistung zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannt war und die techni- sche Notwendigkeit der Ausführung besteht. Ebenso ist die Aussage zur Angemessenheit der Preise plausibel nachzuweisen.
 - Im Einzelfall notwendige vertiefte Preisprüfung. (Besondere Leistung zu LPH 7, siehe §3 (2) in Verbindung mit § 6 (5).



- Zur Kostenkontrolle wird der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der DIN 276 (aktuell gültige Fassung) führen, die die veranschlagten bzw. genehmigten Summen, ihre Fortschreibung sowie alle Verbindlichkeiten und Zahlungen enthalten und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen. Hierzu erhält der Auftragnehmer ein Kostenkontrollprogramm durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Kostenkontrolle mit diesem Programm zu erbringen. Abweichungen von der Entwurfsunterlage Bau sind in der Form des Änderungsmanagements zu dokumentieren. Mit jedem Vergabevorschlag, Nachtrag und Bestellschein sowie jeder Rechnung ist der entsprechende Nachweis der Kostendeckung über das Kostenkontrollprogramm beizubringen.
 - Nach Abschluss der Baumaßnahme (durch den AG anerkannte Schlussrechnung / Kostenfeststellung liegt vor) ist die Programmlizenz des Kostenkontrollprogramms durch den AN zurückzugeben. Der AN sichert dies zu, in dem alle Installationen des Programms vollständig und dauerhaft in allen Rechnern deinstalliert werden.
- h) Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation (Leistungsphase 8)
Grundleistungen gem. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 Nr. 10.1. Einschließlich Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter gemäß § 58 BremLBO.
Der mit der Überwachung der Bauausführung verantwortlich Beauftragte muss über eine abgeschlossene Fachausbildung (mindestens Fachhochschulabschluss) und eine angemessene Baustellenpraxis (in der Regel drei Jahre) verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Überwachen der Ausführung, Schriftwechsel
 - Es gilt in der Bauphase für die Bauleitung die Präsenz an 5 Tagen pro Woche auf der Baustelle, wenn nicht abweichende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen werden.
 - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, mit den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.
 - Die Übereinstimmung zwischen Ausführungsplänen und tatsächlicher Bauausführung ist auf den Plänen jeweils mit dem Vermerk „Status wie gebaut“ zu dokumentieren.
 - Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber
 - unverzügliche Stellungnahme zu den nach den Vorschriften der VOB/B und der VOL/B in schriftlicher Form zu erstattenden Mitteilungen;
 - Überwachen der erforderlichen Stundenlohnarbeiten und Bescheinigen der Lohnzettel.
 - Baubesprechungen
 - Während der gesamten Bauzeit sind im mindestens wöchentlichen Rhythmus Baubesprechungen durchzuführen, die durch den Auftragnehmer protokollarisch festgehalten werden. Die Protokolle sind dem Auftraggeber und dem Bauherrn zeitnah und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - Bautagebuch
 - Der Auftragnehmer hat im Zuge seiner Leistungen nach § 3 eine Dokumentation des Bauablaufs gemäß Vorgabe des Auftraggebers zu betreiben, dass über die Vorgänge am Bau Rechenschaft gibt. Diese Dokumentation ist nach jedem Baustellenbesuch zu führen. Wichtige telefonische oder schriftliche Anweisungen wie z.B. zusätzliche Arbeiten bzw.



Stundenlohnarbeiten sind ebenfalls in der Dokumentation des Bauablaufs festzuhalten, auch wenn kein Besuch auf der Baustelle stattfindet.

- Zeitplan
 - Mitwirken beim Aufstellen und Überwachen sowie beim laufenden Fortschreiben des Zeitplanes (Balkendiagramm)
 - unverzügliche schriftliche Mitteilung über Abweichungen
 - Bei Verzögerungen sind dem Auftraggeber die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- Aufmaß
 - Es ist ein gemeinsames Aufmaß durch den Auftragnehmer und die Firma zu erstellen; die Richtigkeit ist durch Unterschriften zu bestätigen
 - Ergänzung bzw. Veranlassung der Ergänzung der Ausführungspläne während der Bauzeit entsprechend der tatsächlichen Ausführung zum Nachweis aller Leistungen.
- Rechnungsprüfung
 - Zu jeder Rechnung (Einzelrechnung, Abschlagsrechnung, Teilschlussrechnung, Schlussrechnung) ist eine Prüfrechnung beizufügen. In der Prüfrechnung sind darzustellen, die beauftragten Mengen, die voraussichtlichen Abrechnungsmengen, der Einheitspreis, die abzurechnende Menge sowie der Rechnungsbetrag.
 - Weiterhin sind die Prüfrechnungen um die einzelnen vertraglich geschlossenen Nachträge fortzuschreiben, hierbei sind die neuen Positionen mit den Nachtragstiteln eindeutig zu kennzeichnen (z.B. N1.001..., N2.001..., etc.).
 - Abschlags- und Schlussrechnungen sind wie vor beschrieben aufzustellen, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und dem Auftraggeber einschließlich der Nachweise und rechnungsbegründenden Unterlagen zu übergeben.
 - Hierbei ist zu beachten, dass dem Auftraggeber grundsätzlich von den nach VOB vereinbarten Zahlungsfristen mindestens 8 Tage bei Abschlagrechnung/ 14 Kalendertage bei Schlussrechnung für die Bearbeitung eingeräumt werden.

- Abnahme

Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel. Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahme,
- Prüfen der Leistung auf vertragsgemäße Erfüllung,
- Feststellen, Auflisten der Mängel und Verfolgung der festgestellten Mängel bis zur Abnahme bzw. die Mängel, die bei der Abnahme festgestellt worden sind.
- Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen,
- Teilnahme an der förmlichen Abnahme, Anfertigen der Abnahmebescheinigung (Formblatt des Auftraggebers).
- Behördliche Abnahmen
 - Vorbereiten der Anträge und Teilnahme an behördlichen Abnahmen; Beschaffen der nach den bauordnungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen erforderlichen Abnahmebescheinigungen für das vom Auftragnehmer zu bearbeitende Fachgebiet.

- Abschlussdokumentation

Nach Fertigstellung erfolgen die Übergabe des Objektes und die Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm gewünschten Bauunterlagen (Zeichnungen, Aktennotizen usw.) übereignen.

Die Objektdokumentation beinhaltet eine einfache Ausfertigung, wenn möglich auf DIN A3 verkleinert der folgender Unterlagen:

- alle nachgeführten Ausführungs- und Detailzeichnungen (Status wie gebaut),
- alle Baubesprechungsprotokolle,
- das Bautagebuch,



- alle Gewerke-Abnahmeprotokolle,
- alle Mängelverfolgungen und Gewährleistungstermine,
- ein Glasaufmaß aller neuen Verglasungen und Verglasungsarten,
- eine Übersicht über die zu reinigenden unterschiedlichen Bodenflächen,
- Inventarlisten.

Die Unterlagen der Objektdokumentation sind auch digital im Format .pdf zu übergeben. Ferner wird die Lieferung der o. a. Zeichnungen im CAD-Format .dwg und .dxf auf Datenträger vereinbart. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ggf. durch den Auftraggeber vorgegebene Layerstrukturen zu verwenden. Zurückbehaltungsrechte, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, die Unterlagen spätestens 3 Monate nach Fertigstellung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

i) Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)

Grundleistungen gem. § 34 HOAI i.V.m. Anlage 10 Nr. 10.1, jedoch auf die gesamte Dauer der Verjährungsfrist ohne Begrenzung auf 4 Jahre

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Feststellung von Gewährleistungsmängeln
- Prüfen, werten und Dokumentation eines im Zuge von Begehungen festgestellten, oder angezeigten Mangels innerhalb der Gewährleistungsfristen der Gewerke auf Vorliegen eines Gewährleistungsmangels.

3. Besondere Leistungen

Besondere und/oder Zusätzliche Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden.

- optional: vertiefte Preisprüfung im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe, die Vergütung erfolgt mit Fertigstellung der Lph. 7.
- optional: Führen eines Bautagebuches nach der Maßgabe RL Bau über die vertraglich geschuldete Dokumentation des Bauablaufes hinaus.
- optional: der AN verpflichtet sich im Falle vorliegender Gewährleistungsmängel neben der vertraglich geschuldeten Prüfung zur Feststellung eines Gewährleistungsmangels auch die ggfs. erforderlichen Veranlassungen und die Kontrolle zur Beseitigung des Mangels zu erbringen. Abschließend wird hierzu jeweils für jeden Gewährleistungsfall eine Fertigstellungsmeldung vom AN geliefert. Der erforderliche Stundenaufwand wird im Bedarfsfall, also mit Vorliegen eines festgestellten Gewährleistungsmangels, zwischen AN und AG abgestimmt und auf Nachweis vergütet.
- Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2018-12 mit Aufstellen von Mengengerüsten und Angabe der Einheitspreise (Besondere Leistung zu LPH 2)

immobilien
bremen



4. Nebenkosten

Ergänzend zu § 3 Pkt. (3) des Hauptvertrages Abweichend gelten die Aussagen für alle beauftragten Leistungsphasen. Hierin sind Lichtpausen und Großkopien in jeweils bis zu 5-facher Ausführung für den AG und zusätzlich die notwendigen Baustellenexemplare enthalten sowie die Zusammenstellung der Planungs- und Revisionsunterlagen in digitaler Form (CD/DVD) nach Maßgabe der Immobilien Bremen AöR.

Die dem Auftragnehmer entstehenden Fahrtkosten zur Baustelle sowie zu Planungs- und Projektbeteiligten im Land Bremen sind in die Nebenkostenpauschale einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Stand: Bekanntmachung

Zuschlagskriterien und Angebotsaufbau

Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganztag

VgV – Vergabe der Objektplanung Gebäude

Auftraggeber:
Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen
vertreten durch
Immobilien Bremen
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Neubau Kinder- und Familienzentrum Sattelhof in Bremen
VgV – Vergabeverfahren OP Gebäude

Vertragsbeginn und Vertragszeitraum

Der Vertragszeitraum beginnt voraussichtlich **im Februar 2023** und endet voraussichtlich **nach 123 Monaten (inkl. Lph 9)**.

Folgende voraussichtliche Zwischentermine sind zu berücksichtigen:

Abgabe Lph 2 (ES-Bau): ...	Mai 2023
Abgabe Lph 3 (EW-Bau):	Oktober 2023
Baubausführung:	Mensa und Verwaltung: Juni bis Dezember 2026 Umbau Klassentrakt: Januar 2027 bis Oktober 2027 Sanierung Bogenklassen und Vorklasse/Hausmeisterhaus: Oktober 2027 bis Mai 2028
Abschluss Lph 9:	April 2033

Angebotswertung

Die maßgebenden Auftragskriterien für die Angebotswertung (siehe auch Aufforderung zur Die maßgebenden Zuschlagskriterien (K) für die Angebotswertung (siehe auch Aufforderung zur Erstantebotsabgabe/Verhandlung) sind:

	Gewichtung in v. H.
K1: Honorar/Preis	30
K2: Erste Konzeptidee gemäß Anlage ... im Erstanteangebot	30
K3: Mündlicher Vortrag im Präsentations- / Verhandlungsgespräch zur Konzeptidee durch die Mitglieder des Projektteams	20
K4: Beantwortung der projektspezifischen Fachfragen des Auftraggebers im Präsentations-/Verhandlungsgespräch durch die Mitglieder des Projektteams	20

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien und Wichtungen insgesamt die höchste Bewertung erreicht.

Erläuterungen zu den Kriterien:

1) Honorar/Preis

Die Angebotspreise sind gemäß den beigefügten Vordrucken (Datei ...: „Zusammenstellung des Angebotspreises“ und Datei ...: „Preisblatt“) aufzugliedern. Zusätzlich ist die Honorarermittlung/Kalkulation (für die Besonderen/Zusätzlichen Leistungen) nachvollziehbar darzustellen.

Die Wertungssumme (in €, netto inkl. NK) wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme.

Für die Wertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:

- 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma (siehe auch Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung).

2) Erste Konzeptidee gemäß Anlage ... im Erstangebot

Es ist eine erste Konzeptidee gemäß Anlage ... vorzulegen.

Nicht berücksichtigte Bieter erhalten für die Erstellung einer vollständigen Konzeptidee eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € brutto. Das Nutzungsrecht der vorgelegten Unterlagen verbleibt bei der Vergabestelle. Der berücksichtigte Bieter erhält für die Erstellung einer vollständigen Konzeptidee eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € brutto. Die Erarbeitung eines Entwurfs i. S. d. HOAI wird im Zuge dieses Vergabeverfahrens nicht erwartet/gefordert.

3) Mündlicher Vortrag im Präsentations- / Verhandlungsgespräch zur Konzeptidee durch die Mitglieder des Projektteams

Erwartet werden Ausführungen zur Konzeptidee durch die maßgeblichen Mitglieder des Projektteams. Der Einsatz einer Präsentation (z. B. PowerPoint) ist zulässig. Gewertet werden neben dem Inhalt des Vortrags insbesondere die Verständlichkeit, Schwerpunktsetzung, die Struktur des Vortrags sowie die Zeiteinteilung.

Die Gespräche finden voraussichtlich am ... **und/oder** ... statt. Sie werden gebeten, sich diese Termine vorzumerken. Eine Einladung mit den genauen zeitlichen und räumlichen Angaben sowie Informationen zum Ablauf erhalten Sie separat rechtzeitig vor dem Gespräch.

4) Beantwortung der projektspezifischen Fachfragen des Auftraggebers im Präsentations-/ Verhandlungsgespräch durch die Mitglieder des Projektteams

Berücksichtigt werden der fachliche Inhalt der Beantwortung durch die maßgeblichen Teammitglieder / fachspezifisches Wissen der Teammitglieder und die Verständlichkeit der Ausführungen.

Mit Abgabe des Erstangebotes hat der Bieter die vorstehend aufgeführten Angaben zu dem Kriterium K2 vorzulegen. Das Angebot wird unter Berücksichtigung dieser Angaben sowie der Ergebnisse des Präsentations- / Verhandlungsgesprächs zu den oben angegebenen Wertungskriterien (K2 – K4) mit jeweils einer vollen Punktzahl von 0 bis 5 Punkten bewertet (siehe auch Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung). Die Bewertung erfolgt nach folgendem Punktesystem:

- 5 Punkte erhält der Bieter, der alle wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in vollem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in vollem Umfang erwarten lässt.
- 4 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in nahezu vollem Umfang erkennt und Bewältigung der Problemstellungen in nahezu vollem Umfang erwarten lässt.
- 3 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in überwiegendem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in überwiegendem Umfang erwarten lässt.
- 2 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in nicht überwiegendem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in geringem Umfang erwarten lässt.
- 1 Punkt erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in geringem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen nur in sehr geringem Umfang erwarten lässt.

- 0 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung nicht erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen nicht erwarten lässt

Personelle Änderungen des Projektteams

Sollte sich die personelle Zusammensetzung des Bieters seit dem Teilnahmewettbewerb geändert haben, sind die persönlichen Referenzen für vergleichbare Leistungen sowie die beruflichen Qualifizierungsnachweise der jeweiligen Mitarbeiter beizufügen.

Bei den persönlichen Referenzen sind vergleichbare Leistungen (seit 2018) zumindest mit Projektbezeichnung und -kurzbeschreibung, Leistungszeitraum, Ansprechpartner und genauer Leistungsdefinition des jeweiligen Mitarbeiters anzugeben.

Etwaige personelle Änderungen im Vergleich zum Teilnahmeantrag sind detailliert zu begründen.

Aufbau und Inhalt des einzureichenden Erstangebotes

Das Erstangebot ist digital über die Vergabeplattform in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen. **[WICHTIGER HINWEIS: Das Angebot ist ausschließlich über die entsprechende Funktion der Vergabeplattform einzureichen. Hierzu ist ausreichend Zeit einzuplanen. Bitte senden Sie Ihr Angebot keinesfalls in Papierform, per E-Mail oder über die Kommunikationsfunktion der Vergabeplattform. Berücksichtigen Sie ggf. die Größenbegrenzungen der Vergabeplattform bezüglich der einzelnen Dateien sowie des gesamten Angebots. Sollten Probleme beim Hochladen der Angebotsunterlagen auftreten, wenden Sie sich bitte umgehend an den Betreiber der Vergabeplattform, protokollieren Sie dies und informieren Sie zusätzlich die Vergabestelle.]**

Die Angabe der zur Vertretung des Bieters berechtigten natürlichen Person (Geschäftsführer oder sonstiger Bevollmächtigter) ist zwingend erforderlich. Es ist nicht notwendig, die auszufüllenden Dokumente zu unterschreiben und mit einem Stempel zu versehen. Stattdessen geben Sie bitte Vorname und Nachname des bevollmächtigten Vertreters in Druckbuchstaben an.

Die Unterlagen a. – k. sind im Originalformat (Word bzw. Excel) einzureichen. Die vom Bieter zu erstellenden Unterlagen l. – m. sind vorzugsweise im PDF-Format einzureichen. Bei der Verwendung einzelner Dateien sind diese entsprechend der nachstehenden Reihenfolge zu nummerieren.

Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, wird folgende Gliederung vorgegeben:

Neubau Kinder- und Familienzentrum Sattelhof in Bremen
VgV – Vergabeverfahren OP Gebäude

Ausgefüllte Dokumente (Es sind die dem Bieter zur Verfügung gestellten Unterlagen zu verwenden.):

- a. Angebotsschreiben
- b. Vordruck Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- c. Liste der Projektverantwortlichen des AN
- d. Verzeichnis Unterauftragnehmer
- e. Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- f. Angaben zu Ausschlusskriterien des Unterauftragnehmers
- g. Tariftreueerklärung Auftragnehmer
- h. Tariftreueerklärung Unterauftragnehmer
- i. Entwurf des Vertrages
- j. Zusammenstellung Angebotspreis
- k. Preisblatt

Unternehmensdokumente:

- l. Erste Konzeptidee gemäß Anlage ... (Zuschlagskriterium 2)
- m. Ggf. persönliche Referenzen für vergleichbare Leistungen sowie die beruflichen Qualifizierungsnachweise der Projektbearbeiter
(Nur erforderlich, falls sich die personelle Zusammensetzung des Bieters seit dem Teilnahmewettbewerb geändert hat. Siehe Angaben in diesem Dokument)

Stand: Bekanntmachung

Grundlagen Honorarermittlung

Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganzttag

VgV – Vergabe der Objektplanung Gebäude

Auftraggeber:

Freie Hansestadt Bremen vertreten durch

Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen vertreten durch

Immobilien Bremen (Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen)

Grundleistungen Objektplanung Gebäude

Die anrechenbaren Kosten betragen nach der vorläufigen Kostenannahme insgesamt ca. EUR -netto-.

Die Einordnung der Leistung erfolgt in Honorarzone (HZ) III.

Die Abrechnung der Grundleistungen erfolgt auf Basis der anrechenbaren Kosten gemäß Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt gemäß Kostenschätzung.

Es wird ein Umbauszuschlag nach Wahl des Auftragnehmers (0 % bis max. 33 %) vergütet. Die Vorgaben der HOAI 2021 sind zu beachten. In der Datei „Zusammenstellung des Angebotspreises“ ist der Umbauszuschlag anzugeben. Der Umbauanteil beläuft sich voraussichtlich auf 50 %.

Für die vorgesehenen Bearbeiter sind die Stunden- und Tagessätze nachzuweisen (siehe Datei „Preisblatt“¹).

Bewertung der Grundleistungen Objektplanung Gebäude

LP	Leistung	Bewertung Soll v.H. § 34 HOAI	Bewertung Ist v.H. § 34 HOAI
1	Grundlagenermittlung	2	2
2	Vorplanung	7	7
Optional			
3	Entwurfsplanung	15	15
4	Genehmigungsplanung	3	3
5	Ausführungsplanung	25	25
6	Vorbereitung der Vergabe	10	10
7	Mitwirkung bei der Vergabe	4	2,5*
8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation	32	32
9	Objektbetreuung	2	2
Gesamt		100	98,5

* Teilleistungen werden vom Auftraggeber übernommen (siehe Anlage ...) ¹.

Hinweis: nach der HOAI 2021 können die Honorare frei vereinbart werden. Leistungen des verbindlichen Teils der HOAI 2021 werden mit einem Berechnungshonorar nach den Parametern der HOAI (d. h. auf Basis der anrechenbaren Kosten, der Honorarzone und des %-Satzes der einzelnen

¹ Anlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt mit der Angebotsaufforderung bereitgestellt

Leistungsphasen) vergütet. Hiervon abweichende Abrechnungsvorschläge (z.B. Pauschalierung) können nicht berücksichtigt werden. Die von der Vergabestelle vorgegebenen Honorarparameter sind für die Angebotserstellung verbindlich. Die Bieter haben die Möglichkeit, einen Abschlag/Zuschlag auf das Basishonorar anzubieten (vgl. insoweit auch Datei „Zusammenstellung Angebotspreis“).

Besondere/zusätzliche Leistungen

Die folgenden besonderen/zusätzlichen Leistungen sind als Prozentwert auf das Basishonorar mit einem Festbetrag anzubieten:

- Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2018-12 mit Aufstellen von Mengengerüsten und Angabe der Einheitspreise (Besondere Leistung zu LPH 2)
- optional: vertiefte Preisprüfung (Besondere Leistung zu LPH 7)
- optional: Führen eines Bautagebuches nach RLBau (Besondere Leistung zu LPH 8)

Die folgende besondere/zusätzliche Leistung wird nach tatsächlichem Zeitaufwand vergütet:

- optional: Verfolgung der Mangelbeseitigung zum Nachweis auf Anforderung (Besondere Leistung zu LPH 9 der Objektplanung Gebäude gemäß § 34 HOAI)

Projektbezeichnung: Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganztag	Projektnr.:
	ID. Nummer:

Zwischen

Freie Hansestadt Bremen
Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen,

vertreten durch
Immobilien Bremen
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen
in
Theodor-Heuss-Allee 14, 28215 Bremen

- nachstehend Auftraggeber genannt -
und

in

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag
Gebäude und Innenräume

geschlossen:

Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 5	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 2	Leistungsübertragung und Reihenfolge der Leistungserfüllung	§ 6	Vergütung
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers	§ 7	Vertretung
§ 4	Fristen und Termine	§ 8	Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen

Nr	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	7	Aufgaben-/Leistungsbeschreibung
2		Honorarangebot oder Vorvertrag
3	1	(Vorläufige) Honorarberechnung §35 HOAI
4		Termine oder Rahmenterminplan
5	1	Einstufung Honorarzone

6	3	Bewertung der Teilleistungen (Teilleistungstabelle nach Dipl.-Ing. Simmendinger)
7	4	Mindest- und Tariflohnklärung (Formular 231HB / Formular 231HB-EU)
8	8	Allgemeine Vertragsbedingungen (aktuell geltende Fassung)
9	1	Verpflichtungserklärung (wird nach Vertragsabschluss beigelegt)
10		Versicherungsbestätigungsbestätigung (wird nach Vertragsabschluss beigelegt)
11		Projektbeschreibung/Grundlagen Honorarermittlung

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung:

- Objektplanung Gebäude Lph 1 und 2, optional Lph 3 bis 9 gemäß § 34 HOAI i. V. m. Anlage 10, Ziffer 10.1;

Besondere/zusätzliche Leistungen:

- Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2018-12 mit Aufstellen von Mengengerüsten und Angabe der Einheitspreise (Besondere Leistung zu LPH 2)
- optional: vertiefte Preisprüfung (Besondere Leistung zu LPH 7)
- optional: Führen eines Bautagebuches nach RLBau (Besondere Leistung zu LPH 8)
- optional: Verfolgung der Mangelbeseitigung zum Nachweis auf Anforderung (Besondere Leistung zu LPH 9)

(2) Dem Vertrag werden als Vertragsbestandteile zugrunde gelegt (jeweils die aktuell geltende Fassung):

- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI(aktuell geltende Fassung))
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB(aktuell geltende Fassung))
- Angebot des Auftragnehmers vom
-

§ 2 Leistungsübertragung und Reihenfolge der Leistungserfüllung

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 3 genannten Leistungen zunächst:

- die Objektplanungsleistungen für Gebäude und Innenräume der Lph1-2 gem § 34 HOAI i. V. m. Anlage 10 Ziffer 10.1 und gem. Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Teilnahme an der Phase 0
- Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2018-12 mit Aufstellen von Mengengerüsten und Angabe der Einheitspreise (Besondere Leistung zu LPH 2)

(2) Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Maßnahme die weiteren Leistungen nach § 3 zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftlichen Abruf. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen besteht nicht. Aus der stufenweisen und /oder abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars und keinen Schadensersatzanspruch ableiten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 übertragen werden. Wenn dem Auftragnehmer die Leistungen nach § 3 nicht innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 übertragen werden, kann der Auftragnehmer den

Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, ohne dass dem Auftraggeber wegen der Kündigung ein Schadensersatzanspruch zusteht. Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übertragung nach § 3 ausgesprochen werden. Sonstige Ansprüche der Vertragsparteien, wie z.B. Urheberrechtsansprüche, Auskunfts- und Herausgabeansprüche bleiben davon unberührt.

- (4) Ein nach § 9 HOAI berechnetes Honorar für die Vorplanung, die Entwurfsplanung oder die Objektüberwachung wird für den Fall der Übertragung weiterer Leistungen auf das Gesamthonorar angerechnet, so dass die Bewertungssätze des § 34 HOAI nicht überschritten werden. Dies gilt nur, wenn die Übertragung weiterer Leistungen innerhalb von 8 Monaten seit Erbringen der Vor- und Entwurfsplanung erfolgt. Für die weiteren Leistungen gelten die entsprechenden Regelungen dieses Vertrags.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird die folgenden Leistungen in der Reihenfolge gemäß §2 erbringen:

- Objektplanung Gebäude Lph 1 und 2, gemäß § 34 HOAI i. V. m. Anlage 10, Ziffer 10.1,
- Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2018-12 mit Aufstellen von Mengengerüsten und Angabe der Einheitspreise (Besondere Leistung zu LPH 2)

Optional:

- Objektplanung Gebäude Lph 3 bis 9 gemäß § 34 HOAI i. V. m. Anlage 10, Ziffer 10.1;
- vertiefte Preisprüfung (Besondere Leistung zu LPH 7)
- Führen eines Bautagebuches nach RL Bau (Besondere Leistung zu LPH 8)
- Verfolgung der Mangelbeseitigung zum Nachweis auf Anforderung (Besondere Leistung zu LPH 9)

- (2) Besondere Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine Honorarvereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 HOAI getroffen worden ist. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass der Auftragnehmer die nachstehend aufgeführten Besonderen Leistungen erbringen soll:

- Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2018-12 mit Aufstellen von Mengengerüsten und Angabe der Einheitspreise (Besondere Leistung zu LPH 2)

- (3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung auf Nachweis zu übergeben.
- (4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen - ungeachtet einer farbigen Darstellung - schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- (6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 4 Fristen und Termine

- (1) Für die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden jeweils einvernehmlich Termine vereinbart. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Termine von ihm eingehalten werden können, wenn der Auftraggeber und andere Beteiligte, soweit sie dazu mitwirken müssen, die erforderlichen Beiträge innerhalb angemessener Frist leisten.
- (2) Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährdet ist, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

- (3) Der Auftragnehmer wird die nach § 3 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen gemäß beauftragten Leistungen §2 Abs.1 (Pläne und Unterlagen) spätestens zu folgenden Terminen liefern:

Gerät der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug, wird der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist einräumen. Der fruchtlose Ablauf der Nachfrist ist ein wichtiger Kündigungsgrund.

- (4) Für jeden Arbeitstag der Überschreitung eines der vorgenannten Termine wird der Auftragnehmer, wenn er die Überschreitung zu vertreten hat, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR (maximal 5 % des Netto-Honorars) zahlen. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei Leistungen der Aufgaben-/Leistungsbeschreibung Punkt 2, Buchstabe h) (§ 34 Nr. 8 HOAI) ist der Auftragnehmer für die rechtzeitige Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen verantwortlich. Hierbei wird der Auftragnehmer insbesondere die mit den Bauunternehmern vereinbarten Herstellungstermine beachten. Bei Überschreitung eines Termins, die vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zahlen, die sich in Höhe und Begrenzung nach der im Absatz 4 getroffenen Regelung bemisst. Die §§ 339-345 BGB finden Anwendung.
- (6) Durch die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 werden weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht berührt.
- (7) Die Bauzeit (Zeit der Bauausführung) beträgt voraussichtlich 35 Monate. Wird diese Zeit um mehr als 6 Monate überschritten, werden die Vertragsparteien eine angemessene Erhöhung des Teilhonorars für die Objektüberwachung vereinbaren, wenn der Auftragnehmer wegen der Zeitüberschreitung mehr Leistungen zu erbringen und er die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung der Bauzeit im Rahmen der o. g. Toleranzzeit ist durch das Honorar abgegolten.

§ 5 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen betragen mindestens:

- a) für Personenschäden 3,0 Mio. EURO *)
- b) für sonstige Schäden 1,5 Mio. EURO *)

*) im Regelfall € 1 Mio.

§ 6 Vorläufiges Honorar

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1 bis 3; Berechnung gem. Anlage Nr.3		EURO
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	Psch	
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von (LPH 1-9)		
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	Psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	Psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
Stundensätze werden vereinbart mit		
EURO / h für den Auftragnehmer		
EURO / h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiter		
EURO / h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter		
EURO / h		

Zwischensumme	Psch		
	Vorläufig		
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)			
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet			
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mitv.H. des Honorars siehe auch Anlage Nr.3			
Zwischensumme			
(3) Gesamtvergütung [Summe aus (1) bis (2)]			
		Netto	
	Umsatzsteuer	v.H.	
		Brutto	
(4) Zahlung			
Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung durch den Auftraggeber abgenommen und vom Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt worden ist. Im Übrigen gilt § 8 AVB.			

§ 7 Vertretung

- (1) Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist

- (2) Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen / Hinweise

- (1) Auf die Verpflichtungen
 1. nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz gemäß § 2 AVB (aktuell geltende Fassung)
 und
 2. nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß § 1 Abs. 9 AVB (aktuell geltende Fassung)
 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Bei Entscheidungen in Vergabeverfahren dürfen -unabhängig von Schwellenwerten- als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken (siehe § 1 Abs. 10 AVB, aktuell geltende Fassung).
- (3) Im Fall der Teilnahme am elektronischen Vergabesystem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nutzungs- und Systemvoraussetzungen zu schaffen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass er vom zuständigen Projektleiter die Zugangsberechtigung erhält.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle an den Auftraggeber elektronisch übersandten Dokumente frei sind von Viren oder sonstigen, das rechnergestützte System des Auftraggebers gefährdenden oder schädigenden Inhalten oder Anhängen.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
FÜR FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN (AVB-FB), Ausgabe 07/2019

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen; insbesondere schuldet der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Vertragsfristen. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben.
Bei Leistungen der Prüflingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.
Das Technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (3) Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:
 - a) allgemein:
 - ◆ die Bestimmungen der VOB, Vergabeverordnung (VgV), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
 - ◆ die Unfallverhütungsvorschriften
 - ◆ die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)
 - b) bei Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken zusätzlich:
 - ◆ die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RL-Bau) der Freien Hansestadt Bremen
 - ◆ die Energieeinsparverordnung (EnEV)
 - ◆ Technische Vertragsbedingungen des Handbuchs für Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)
- (4) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungspflicht, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung als nicht vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäßes brauchbares Werk.
- (6) Der Auftraggeber kann nach § 650q in Verbindung mit § 650b BGB weitere Leistungen oder eine Änderung der Leistung anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung darüber erzielen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf die Beauftragung der Schriftform. Im Falle von Anordnungen nach § 650q in Verbindung mit § 650b BGB hat der Auftragnehmer die Vergütung hierfür vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren. Bei geänderten und zusätzlichen Leistungen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.
- (7) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- (8) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben. Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

- (9) Der Auftragnehmer, seine Geschäftsführer, seine mit der Ausführung des Auftrages befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Personen, die Zugang zu Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag haben, müssen sich rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichten lassen.

Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den im Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte beziehungsweise andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als die besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

Soweit der Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages Dritte beauftragt, hat er dem Auftraggeber die Beauftragung zum Zwecke einer evtl. Verpflichtung dieser Dritten nach dem Verpflichtungsgesetz anzeigen und den in Satz 1 bis 4 genannten Passus entsprechend in die Verträge auf zu nehmen.

Diese allgemeine Pflicht des Auftragnehmers besteht nach Beendigung seiner Tätigkeit aus dem Vertrag fort.

- (10) Weder der Auftragnehmer, dessen Geschäftsführer noch die für die Erfüllung des Vertrages verantwortlichen Mitglieder seines Vertretungsorgans und Mitarbeiter/innen dürfen in einem Vergabeverfahren mitwirken, sofern ein Interessenkonflikt im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) besteht. Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt ist zu vermuten, wenn die in Satz 1 genannten Personen

1. Bieter oder Bewerber sind,

2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,

3. beschäftigt oder tätig sind

a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder

b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat.

Dies gilt auch für Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte.

- (11) Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschl. aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

- (12) Bei Prüflingenleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüflingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüflingenieur vertreten lassen.

Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüflingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüflingenieur den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüflingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

§ 2 Tariftreue / Mindestarbeitsbedingungen / Kontrolle / Sanktionen

Auf den Vertrag finden die Vorschriften des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem. GBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) den in §§ 9, 11 Tariftreue- und Vergabegesetz geregelten Mindestlohn zu bezahlen. Bei nationalen Vergabeverfahren wird das Formular 231HB, bei europaweiten Vergabeverfahren das Formular 231HB-EU Gegenstand dieses Vertrages. Es gilt jeweils die Fassung des Formulars, die Bestandteil der Vergabeunterlagen ist.

§ 3 Zusätzliche allgemeine Pflichten des Auftragnehmers bei der Beauftragung von Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken, von städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen sowie Baustellenkoordination

- (1) Über die Hinzuziehung von Sonderfachleuten entscheidet der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Die zur Beauftragung erforderlichen Unterlagen sind vom Auftragnehmer zu liefern, soweit sie zu den ihm übertragenen Leistungen gehören. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber.

- (2) Dem Auftraggeber sind die Entwurfs- und Ausführungszeichnungen vor der Vervielfältigung vor zu legen. Durch die Vorlage wird die vertraglich begründete Haftung des Auftragnehmers nicht berührt oder eingeschränkt. Die zur Vervielfältigung bestimmten Zeichnungen müssen der vom Auftraggeber bestimmten Anzahl und Form (z.B. DIN-Format, digitalisiert) entsprechen.
- (3) Die fachspezifischen Berechnungen sind mit allen Unterlagen dem Auftraggeber bzw. dem Prüflingenieur zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben. Das Gleiche gilt für andere bei Behörden einzureichende Unterlagen und Anträge.
- (4) Zur Durchführung der Ausschreibungen sind die Leistungsverzeichnisse dem Auftraggeber im Konzept zur Genehmigung vorzulegen (Ausschreibung nach Standardleistungsbuch/-katalog). Vervielfältigung und Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgen durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer liefert Originale, die sich zur Vervielfältigung eignen, gemäß näherer Bestimmung des Auftraggebers. Die Art der Ausschreibung, der Kreis der aufzufordernden Firmen und die zu beauftragende Firma werden vom Auftraggeber bestimmt. Der Auftragnehmer hat hierbei ein Vorschlagsrecht. Die Vergabe erfolgt durch den Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Als Unterlage hierfür hat der Auftragnehmer die eingegangenen Angebote technisch auszuwerten, auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und in einer Preiszusammenstellung übersichtlich gegenüberzustellen.
- (5) Angebote für Lieferungen und Leistungen, für die Preise im Wege der formgerechten Ausschreibung zweckmäßigerweise nicht eingeholt werden können, z. B. Nachträge zu bestehenden Verträgen, künstlerische Arbeiten, Einzelanfertigungen usw., können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingeholt werden.
- (6) Der Auftragnehmer hat im Zuge der ihm übertragenden Leistungen ein Bautagebuch gemäß RL-Bau Bremen zu führen, das über alle den ihm übertragenen Leistungen betreffenden Vorgänge am Bau Rechenschaft gibt. Kopien des Bautagebuchs sind dem Auftraggeber am 1. Werktag eines jeden Monats vorzulegen.
- (7) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nach schriftlicher Vereinbarung ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten.
- (8) Zum Nachweis aller Leistungen während der Bauzeit sind die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, notfalls die Planung zu ändern, Einschränkungen vor zu sehen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Kosten zu vermeiden. Falls die Gefahr der Überschreitung der Kosten besteht, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die vom Auftragnehmer zu treffenden Maßnahmen bedürfen in jedem Falle, besonders auch hinsichtlich sich etwa daraus ergebender Honorarerhöhungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (10) Zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der DIN 276 (2008) zu führen, die die veranschlagten bzw. genehmigten Summen, ihre Fortschreibung sowie alle Verbindlichkeiten und Zahlungen enthalten und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Bauproduktion ermöglichen. Während der Leistungsphase 8 sind diese Zusammenstellungen mit den Buchungen des Auftraggebers in monatlichen Abständen abzustimmen.
- (11) Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung der Schlussrechnungen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen. Die Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind mit den vom Auftraggeber festgelegten Feststellungsmerkmalen zu versehen. Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Verwendung der vom Auftraggeber gelieferten Formblätter und unter Beifügung aller Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Die Richtigkeits- und Feststellungsbescheinigungen dürfen nur von dem Auftragnehmer selbst oder von einer Person vorgenommen werden, die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bestimmt wird. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür,

- dass bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang - wie berechnet - erbracht sind,
- dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind,
- dass die Vertragspreise eingehalten wurden und
- dass alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

- (12) Werden für das Bauvorhaben Maßnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gemäß der Baustellenverordnung (SiGe-Plan und -Koordination) notwendig und wird damit ein Sonderfachmann beauftragt, ist der Auftragnehmer zur Zusammenarbeit mit dem vom Auftraggeber beauftragten SiGe-Koordinator verpflichtet. Dies beinhaltet vor allem folgende Leistungen:

Während der Planung

- Abstimmung der Bau-, Technik-, Zeit- und Organisationsplanung, der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe- Koordination

- Berücksichtigung der Vorgaben des SiGe-Planes in der Ausführungsplanung und in den Ausschreibungsunterlagen
- Anpassung bei wesentlichen Änderungen

Während der Ausführung

- Abstimmung bei der Fortschreibung der Bau-, Technik-, Zeit- und Organisationsplanung, der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe-Koordination
- Meldung der ausführenden Firmen und Ausführungstermine an die SiGe-Koordination
- Klärung sicherheitsrelevanter Belange mit allen ausführenden Firmen vor Beginn ihrer Arbeiten
- Mitwirken bei der Kontrolle der Einhaltung des SiGe-Planes und der Baustellenordnung im Rahmen der Objektüberwachung / als verantwortlicher Fachbauleiter (LBO).

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/ Fristen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig innerhalb der im Vertrag vereinbarten Termine zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- (5) Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen sind im Einvernehmen und in ständiger Fühlungnahme mit dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten Sonderfachleuten zu erbringen.
- (6) Der Auftraggeber behält sich die Kontrolle der Bauausführung bzw. der vereinbarten Leistungen vor, ohne dass dadurch die Verantwortung des Auftragnehmers eingeschränkt wird. Gegenüber Dritten steht dem Auftragnehmer das alleinige Weisungsrecht auf der Baustelle zu, sofern ihm Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) übertragen worden sind.
- (7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen; in Fällen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt ist.
- (8) Die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Kataster- und Lagepläne, werden vom Auftraggeber geliefert.
- (9) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei der Abwicklung des Auftrages mit Auskünften behilflich sein. Soweit erforderlich, stellt er dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen die zu beachtenden Vorschriften und Informationen zur Verfügung, soweit diese nicht allgemein gültig und zugänglich sind.

§ 5 Wahrung der Rechte und Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- (2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 4 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme bzw. die vereinbarten Leistungen beziehen.

§ 6 Urheberrecht / Datenschutz / Herausgabeanspruch

- (1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und

Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das einfache alleinige Nutzungsrecht.

- (2) Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.
- (3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.
- (6) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (7) Die Urheberrechte nach diesem Paragraphen bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt.
- (8) Der Auftragnehmer darf die nach diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und diese Daten nur an den Auftraggeber weitergeben. Spätestens nach Beendigung des Vertrages und Rückgabe der Unterlagen sind die Daten zu löschen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes zu beachten und unterwirft sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Überträgt der Auftragnehmer von ihm zu erbringende Leistungen auf andere Unternehmen oder Personen, so hat er seine Pflichten aus Satz 1 bis 3 an seine Auftragnehmer weiterzugeben.

Diese Pflichten des Auftragnehmers bestehen nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

- (9) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, digitale Daten, sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an den Auftraggeber ohne besondere Vergütung herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (10) Der Auftragnehmer sieht die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an den Landtag, Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, an Ausschüsse der Bremischen Bürgerschaft (und damit an die Öffentlichkeit) nicht als Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz an. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch den Auftraggeber betriebene Datenbank auf die auch die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft Zugriff haben.

§ 7 Veröffentlichungen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesene Leistung einschließlich des nachgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüfbar aufgestellten dieser Leistungen fällig.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist oder eine Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer (§ 650s BGB) erfolgte, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Teilschluss- bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschluss- bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z. B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer darf Honorarforderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (6) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Absatz 2 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erteilung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9 Nebenkosten / Umsatzsteuer

- (1) Sind zur Durchführung der übertragenen Leistungen Reisen erforderlich, so werden nur die Fahrtkosten der Eisenbahnfahrt 2. Klasse bezahlt, sofern der Auftraggeber der Reise zuvor schriftlich zugestimmt hat. Tagegelder werden nach Maßgabe des Bremischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (2) Ist in besonderen Fällen die Benutzung des Pkw erforderlich, so ist hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Als Vergütung werden 0,30 EUR je Fahrkilometer gezahlt.
- (3) Die Kosten der Errichtung und Ausstattung eines erforderlichen Baubüros einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Vorhaltung eines Fernsprechanchlusses trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Auftragnehmer erhält -sofern Umsatzsteuerpflicht besteht- auf alle vertraglichen Nettohonorarbeiträge und -Nebenkosten die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden wirtschaftlich teilbare und vor dem Stichtag erbrachte Leistungen nach dem alten Steuersatz abgerechnet.

§ 10 Kündigung, Schadensersatz

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des § 648a Absatz 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder der Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 13 nicht auf Aufforderung durch den Auftraggeber nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB

(Vorteilsgewährung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- (3) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß Absatz 2a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Absatz 2b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

§ 11 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach deren Erbringung oder der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abgesehen vom gesetzlich geregelten Fall in § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer) hat der Auftragnehmer auf Teilabnahmen keinen Anspruch.
- (2) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist nach gemeinsamer Verhandlung in einem Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- (3) Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

§ 12 Mängelansprüche und deren Verjährung

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB in Verbindung mit § 10.
- (2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren
 - a) im Zusammenhang mit der Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme nach § 11. Wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.
 - b) im Fall der Verletzung von nicht objektbezogenen (oben lit. a) Pflichten, z. B. im Rahmen eines Gutachtervertrages, in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von dem Mangel Kenntnis erlangt hat.
- (3) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diesen Mangel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Absatz 2 a) und b).

§ 13 Haftung / Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den Vorschriften des BGB. Er haftet im Zusammenhang mit der Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken auch dafür, dass die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Er ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen (z.B. der Bauordnungsbehörden) verantwortlich. Für Leistungen und Lieferungen, die ohne Mitwirkung des Auftragnehmers oder entgegen seinem schriftlichen Vorbehalt oder zu von ihm nicht gebilligten Bedingungen vergeben werden, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
- (2) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Vertrauen oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

- (3) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.
- (4) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen. Solange ein solcher Nachweis nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- (5) Verpflichtungen, die der Auftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers übernimmt, fallen dem Auftragnehmer zur Last. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- (6) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, haftet jedes Mitglied für die Erfüllung der Verpflichtungen - auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft - gesamtschuldnerisch.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte, Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Auftraggebers gegenüber dem Vertreter gelten für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gleichermaßen.
- (2) Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand / Schriftform / Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten richtet sich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit dies nach § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) zulässig ist.
- (3) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Stelle des Auftraggebers anrufen.
- (4) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig Bestimmungen werden die Vertragsparteien im Wege der Vereinbarung durch inhaltlich gleichwertige gültige Vorschriften ersetzen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für die Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (6) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Soweit der Vertrag keine abweichende Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und des Verbandes der Projektsteuerer (DVP) in Verbindung mit dem Ausschuss der Ingenieurverbände und -kammern für Honorarordnung e. V. (AHO) sowie ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

231HB-EU
(Erklärung des Auftragnehmers HB)

	Vergabenummer
Maßnahme	Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganzttag
Leistung	Objektplanung Gebäude

Mindest- und Tariflohnklärung des Auftragnehmers

1. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die Beschäftigten

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen

1.1.1 zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach Bundesgesetzen.

Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen, soweit der Auftrag in den sachlichen Anwendungsbereich und ich in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Des Weiteren verpflichte ich mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

1.1.2 zur Bezahlung des bremischen Landesmindestlohns.

Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

*Ich verpflichte mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens den bremischen Landesmindestlohn von **brutto 12,00 Euro je Zeitstunde** zu bezahlen. Hiervon ausgenommen sind Arbeiten, die nicht auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.*

1.2 Unter den Begriff des Beschäftigten im Sinne der Ziffer 1.1 fallen neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

1.3 Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit als Beschäftigte.

2. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle

2.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Erklärung zu überprüfen. Dem Auftragnehmer ist weiterhin bekannt, dass die im Land Bremen eingesetzte Sonderkommission¹ befugt ist, derartige Kontrollen gegenüber dem Auftraggeber anzuordnen.

¹ Derzeit: Bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa angesiedelt.

231HB-EU

(Erklärung des Auftragnehmers HB)

2.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Befugnis ein, Kontrollen im Sinne der Ziffer 2.1 durchzuführen und sämtliche im Rahmen einer solchen Kontrolle angetroffenen Beschäftigten des Auftragnehmers, eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen.

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

2.3.1 die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 hinzuweisen;

2.3.2 dem Auftraggeber Einsicht zu gewähren

2.3.2.1 in sämtliche, zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung gemäß Ziffer 1 geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge);

2.3.2.2 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden;

2.3.2.3 in sämtliche Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer;

2.3.2.4 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Auftragschreiben, Werkverträge, Gewerbeanmeldungen und Rechnungen), die zum Nachweis einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit eines vom Auftragnehmer, von einem vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmer eingesetzten Einzelunternehmers geeignet und bestimmt sind;

2.3.3 für den Fall einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 bereitzuhalten und diese im Falle einer Kontrolle auf Verlangen des Auftraggebers, unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen;

2.3.4 im Falle, dass auf ein Verlangen nach Ziffer 2.3.3 aktuelle und prüffähige Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig im Sinne der Ziffer 2.3.3 vorgelegt werden können, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Pflichten bei der Beauftragung von Nachunternehmern

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

3.1.1 mit einem Nachunternehmer zu vereinbaren,

3.1.1.1 dass dieser die Pflichten des Auftragnehmers nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 entsprechend erfüllt;

3.1.1.2 dass der Auftraggeber entsprechend Ziffer 2.2 auch gegenüber dem Nachunternehmer Kontrollen durchführen und die Beschäftigten des Nachunternehmers befragen darf;

3.1.1.3 dass der Auftraggeber von dem Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 2.3.3 anfordern darf;

3.1.2 gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Nachunternehmer (auch Einzelunternehmer) eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung² zu verwenden;

² Derzeit: **Formblatt 232HB-EU** (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer HB).

231HB-EU

(Erklärung des Auftragnehmers HB)

3.1.3 die Einhaltung der Pflichten des Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 3.1.1.1 zu überwachen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ihn die Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 nicht von seiner Überwachungspflicht befreit;

3.1.4 den Nachunternehmer auf die Verpflichtung des Auftraggebers zur Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes gemäß Ziffer 4 hinzuweisen;

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber im Rahmen dieser Anzeige die Erklärung nach Ziffer 3.1.2 vor.

4. Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen Ziffer 1.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer, der Auftraggeber zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist.

5. Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten aus den Ziffern 1 bis 3

5.1 Vertragsstrafen

5.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jede schuldhafte Verletzung seiner Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen.

5.1.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Pflichten nach den Ziffern 1 und 2.3 jeweils auf jeden bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten und dass sich die Pflichten nach Ziffer 3 jeweils auf jeden vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer und jeden dessen Nachunternehmer beziehen und somit durch jede einzelne Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes verwirkt wird.

5.1.3 Die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer schuldhaft begangen worden ist.

5.1.4 Die Parteien vereinbaren, dass die Vertragsstrafe insgesamt eine Höhe von zehn Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten darf. Auf die maximale Höhe nach Satz 1 wird eine auf der Grundlage weiterer Vereinbarungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Ist die Vertragsstrafe in ihrer Summe unverhältnismäßig hoch, setzt der Auftraggeber sie auf einen angemessenen Betrag herab.

5.2 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

5.2.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, im Falle einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5.2.2 Der Auftraggeber hat das Recht, im Falle einer mehrfachen schuldhaften Verletzung der Pflichten nach Ziffer 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

231HB-EU

(Erklärung des Auftragnehmers HB)

5.3.3 Auf das Recht zur fristlosen Kündigung nach den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

5.3 Schadensersatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 5.2 den dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.4 Sanktionsempfehlung durch die Sonderkommission

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Sonderkommission im Rahmen einer von ihr im Sinne der Ziffer 2.1 angeordneten Kontrolle gegenüber dem Auftraggeber Empfehlungen für Sanktionen gemäß den Ziffern 5.1 bis 5.3 aussprechen kann.

5.5 Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe

5.5.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer mehrfachen schuldhaften Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass auch der von ihm eingesetzte Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer im Falle einer schuldhaften Verletzung von Pflichten aus der vom Auftragnehmer, von dem durch ihn eingesetzten Nachunternehmer oder von dessen Nachunternehmer verwendeten Erklärung im Sinne der Ziffer 3.1.2 vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.4 Auf den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.3 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

6. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten

6.1 Bei der Durchführung von Kontrollen nach Ziff. 2 werden personenbezogene Daten sämtlicher bei der Auftragsausführung angetroffenen Beschäftigter verarbeitet.

6.2 Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beachtet der Auftraggeber die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

6.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Gewährung einer Einsichtnahme nach Ziff. 2.3.2 und eine Vorlage nach Ziff. 2.3.3 von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, jeweils im Einklang mit den für ihn oder für den jeweiligen Nachunternehmer geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Ausbau der Grundschule an der Witzlebenstraße zum gebundenen Ganzttag

Leistung

Objektplanung Gebäude

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
- folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

- Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).
- Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
- keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).
- Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Dresden, den 13. September 2022

Isa-Loreen Ehrecke